

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Bericht über die Rechenschaftsberichte 2000 bis 2007 sowie
über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß
§ 23 Absatz 4 des Parteiengesetzes (PartG)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
1 Die staatliche Teilfinanzierung der Parteien und das verfassungsrechtliche Transparenzgebot	6
1.1 Die Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung und die Voraussetzungen der staatlichen Teilfinanzierung	6
1.2 Änderungen des Parteiengesetzes im Berichtszeitraum	7
1.2.1 Das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	7
1.2.2 Das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	11
1.2.3 Anwendung des alten und neuen Rechts im Berichtszeitraum ...	11
1.3 Hinweise zum weiteren Inhalt und Aufbau dieses Berichts	12
2 Rechnungslegung der Parteien für die Jahre 2000 bis 2007 ..	13
2.1 Rechenschaftsberichte	13
2.1.1 Als Bundestagsdrucksachen veröffentlichte Rechenschafts- berichte	13
2.1.2 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte	13
2.1.3 Neu eingereichte und nachgereichte Rechenschaftsberichte	14
2.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte	15
2.2.1 Prüfungsumfang und -verfahren	15
2.2.2 Allgemeines Prüfungsergebnis	16
2.2.3 Einhaltung der Abgabefrist und „wesentliche Unrichtigkeit“	16

	Seite
2.2.4 Einhaltung zwingender Formvorgaben	18
2.2.4.1 Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts und Anbringung des Prüfungsvermerks	18
2.2.4.2 Beachtung der Gliederungsvorschriften	19
2.2.5 Inhaltliche Plausibilität	20
2.2.5.1 Offensichtliche Versehen und Unstimmigkeiten	21
2.2.5.2 Rundungsdifferenzen	22
2.2.5.3 Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel	22
2.2.5.4 Fehlender Anschluss an die Vorjahresrechnungslegung	24
2.2.5.5 Fehlende bzw. unvollständige Erläuterungen	24
2.2.6 Fehlerhafte Zuwendungsausweise	26
2.2.6.1 Ausweis der Zuwendungen im Rechenschaftsbericht als Grund- lage für die Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung	26
2.2.6.2 Verfahren der Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel im Falle fehlerhafter Zuwendungsausweise	27
2.2.6.3 Fälle unrechtmäßig erhöhter Zuwendungsausweise	28
2.2.7 Unzulässig angenommene Spenden	29
2.2.7.1 Verbotswidrige Annahme und rechtswidrige Erlangung von Spenden	29
2.2.7.2 Verstöße gegen einzelne Spendenannahmeverbote	30
2.2.7.2.1 Fraktionsspenden (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PartG 1994)	30
2.2.7.2.2 Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG)	31
2.2.7.2.3 Spenden von gemeinnützigen Organisationen (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 PartG bzw. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PartG 1994)	32
2.2.7.2.4 Spenden aus dem Ausland (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PartG 1994)	33
2.2.7.2.5 Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (§ 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG)	34
2.2.7.2.6 Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten (§ 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994)	34
2.2.7.2.7 „Einflussspenden“ (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 PartG 1994) und „Dankeschön- Spenden“ (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG)	37
2.2.8 Verstöße gegen Publizitätspflichten	38
2.2.8.1 Einzelne Publizitätspflichten	38
2.2.8.1.1 Veröffentlichung von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen über 10 000 Euro in einem Rechnungsjahr (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG, vgl. § 25 Absatz 2 PartG 1994)	38
2.2.8.1.2 Ausweis von Vermächtnissen und Erbschaften über 10 000 Euro (§ 27 Absatz 2 Satz 3 PartG)	38

	Seite
2.2.8.1.3 Anzeigepflicht von Großspenden über 50 000 Euro und deren zeitnahe Veröffentlichung (§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 PartG)	39
2.2.8.2 Vermeidung von Sanktionen durch unverzügliche Anzeige, Offenlegung und Korrektur von Unrichtigkeiten (§ 23b PartG)	39
2.2.8.3 Im Berichtszeitraum festzustellende Rechtsfolgen von Verstößen gegen Publizitätspflichten	40
3 Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung in den Jahren 2000 bis 2007	42
3.1 Bundestagsparteien (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE., CSU)	43
3.1.1 Einnahmen	43
3.1.1.1 Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	48
3.1.1.2 Spenden	53
3.1.1.3 Staatliche Teilfinanzierung	53
3.1.2 Ausgaben	59
3.1.2.1 Personalkosten	59
3.1.2.2 Verwaltungsausgaben	59
3.1.2.3 Ausgaben für politische Tätigkeit	59
3.1.2.4 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben	60
3.1.3 Vermögen	69
3.1.3.1 Reinvermögen	69
3.1.3.2 Besitz- und Schuldposten	69
3.1.3.3 Entwicklung der Geldbestände	69
3.1.3.4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern	69
3.1.4 Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien	70
3.2 Sonstige anspruchsberechtigte Parteien	78
3.2.1 Einnahmen	78
3.2.2 Ausgaben	93
3.2.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben	93
3.2.4 Vermögen	93
3.2.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien	93
4 Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2008 auf Grundlage der Rechenschaftsberichte für 2000 bis 2007	108
4.1 Voraussetzungen der Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz	108

	Seite
4.1.1 Anwendung des Parteiengesetzes 1994 und des Parteien- gesetzes 2002	108
4.1.2 Anspruchsvoraussetzungen	108
4.1.3 Anspruchsumfang	108
4.1.4 Obergrenzen	108
4.1.5 Festsetzung und Auszahlung	109
4.1.6 Abschlagszahlung	109
4.1.7 Vorläufige Festsetzung bei neu gegründeten Parteien	109
4.2 Gesamtübersichten der Festsetzungen 2001 bis 2008	110
5 Anhang	120
5.1 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung	121
5.2 Rundschreiben des Referats an die Parteien seit 2002	146
5.3 Musterrechenschaftsbericht	169
5.4 Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte und der Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages	185
5.5 Liste der Parteien, die kontinuierlich oder zeitweise Rechenschaftsberichte eingereicht haben	187
5.6 Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen	188

Vorwort

Das Grundgesetz verpflichtet die Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Das Parteiengesetz führt dieses verfassungsrechtliche Transparenzgebot näher aus und weist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Aufgabe zu, die Rechenschaftsberichte der Parteien zu prüfen, Ansprüche aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien festzusetzen, mögliche Verstöße gegen das Parteiengesetz zu untersuchen und gegebenenfalls mit einer Sanktion zu belegen.

Das Parlament und die Öffentlichkeit sind durch die jährliche Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte über die finanziellen Verhältnisse der Parteien zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Bundestagspräsident regelmäßig in zusammenfassender, erläuternder und kommentierender Form über diese finanziellen Entwicklungen bei den Parteien und über die aus seiner Sicht bemerkenswerten Aspekte seiner Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten.

Angesichts des anhaltend hohen Arbeitsanfalls im Bereich der grundsätzlich mit Vorrang zu behandelnden Prüfungs-, Festsetzungs- und Ermittlungstätigkeit sowie mit Rücksicht auf die nach den zahlreichen Gesetzesänderungen zu erkennende rechtliche Konsolidierung wurde eine ausführlichere Unterrichtung, die das Parteiengesetz vorsieht, seit dem Jahr 2002 nicht mehr vorgelegt. Seitdem aber wurden gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 des Parteiengesetzes kontinuierlich anhand vergleichender Kurzübersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse der Parteien informiert und jeweils auch Hinweise auf aktuelle parteifinanzierungsrechtliche Entwicklungen gegeben.

Der letzte umfangreichere Bericht betraf das Rechenschaftsjahr 1999. Hinsichtlich der Berichterstattung über die jeweiligen Rechnungsjahre soll Kontinuität gewährleistet werden. Daher befasst sich der vorliegende Bericht im Wesentlichen mit der Rechnungslegung der Parteien in den Jahren 2000 bis 2007.

Wegen des großen Berichtszeitraums konnten nicht alle Auffälligkeiten und Sonderfälle geschildert werden. Die notwendige Auswahl richtete sich nach verschiedenen Gesichtspunkten. Neben der grundsätzlichen rechtlichen Bedeutung waren die Höhe der finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Parteien und auch das Maß berechtigter öffentlicher Aufmerksamkeit entscheidende Kriterien. Da der Bericht aber nicht zuletzt von den Schatzmeistereien der Parteien als eine Handreichung für ihre Praxis wahrgenommen wird, legt er besonderen Wert darauf, typische beziehungsweise häufiger auftretende Fehler und Schwierigkeiten darzustellen.

Bei den ausgewählten Vorgängen werden jeweils auch die Rechtsfolgen vor Augen geführt, die bei Verstößen gegen das Parteiengesetz nach einem förmlichen Verwaltungsverfahren in der Regel durch Verwaltungsakt verhängt werden mussten. Hierbei war zumal auf die im Jahre 2002 veranlassten Änderungen des Parteiengesetzes und bedeutsame Gerichtsurteile bis hin zu höchstrichterlichen

Entscheidungen einzugehen, die die Verwaltungspraxis der zurückliegenden Jahre maßgeblich bestimmt oder beeinflusst haben.

Mit Blick auf eine gelegentlich laut werdende Kritik an einer vermeintlichen Selbstbedienungsmentalität „der Politik“ lege ich auf den Hinweis Wert, dass der Gesetzgeber die absolute Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung, die gegenwärtig bei 133 Mio. Euro liegt, seit 2002 unangetastet gelassen hat. Dabei ermöglicht das Parteiengesetz sogar ausdrücklich eine jährliche Anpassung, die sich an der Preissteigerung zu orientieren hätte (§ 18 Absatz 6 PartG). Von dieser Option haben die im Bundestag vertretenen Parteien im Berichtszeitraum keinen Gebrauch gemacht, was als ein Beleg dafür verstanden werden kann, dass sie sich der staatspolitischen Verantwortung bei der Ausgestaltung der aus Steuermitteln zu finanzierenden Ansprüche bewusst und dass sie dieser gewachsen sind.

Verstöße der Parteien gegen das Parteiengesetz sind andererseits nicht selten. Es passieren Fehler, meist aus Unachtsamkeit, Unkenntnis, mangelndem Problembewusstsein, was auf der Ebene ehrenamtlicher Funktionärstätigkeit kaum vollständig vermeidbar ist. An dieser Stelle sei auf die Wirkung des ebenfalls 2002 eingeführten § 23b des Parteiengesetzes hingewiesen, wonach es den Parteien ermöglicht und im eigenen Interesse auferlegt wird, Unrichtigkeiten in bereits eingereichten Rechenschaftsberichten von sich aus aufzudecken, unverzüglich anzuzeigen und zu korrigieren; bei rechtzeitiger und rückhaltloser Nutzung dieses Instruments können die Parteien die Verhängung einer Sanktion vermeiden. Derartige Selbstanzeigen binden zwar mittlerweile in einem nicht unerheblichen Maße die Arbeitskapazität meiner Behörde; sie dienen jedoch letztlich in überzeugender Weise der vom Grundgesetz geforderten Transparenz der Parteienfinanzierung und dazu einem fairen Umgang mit den redlich bemühten Parteien.

Zuweilen sind Verstöße aber auch vorsätzlich begangen worden und entbehren nicht einer gewissen kriminellen Energie und Phantasie. In Bezug auf derartige Vorgänge war es nach meiner Auffassung eine angemessene Antwort des Gesetzgebers, neben die Sanktionierung der Parteien mit durchaus spürbaren Sanktionszahlungen noch eine vorsatz- und schuldabhängige Bestrafungsmöglichkeit für verantwortliche Akteure einzuführen.

Aus meiner Sicht hat sich das neue Parteienrecht insgesamt bewährt. An die Erfüllung der parteiengesetzlichen Vorgaben werden in der Praxis der Bundestagsverwaltung strenge Maßstäbe angelegt, denn die konsequente Umsetzung des Transparenzgebots ist ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der den Parteien nach dem Grundgesetz übertragenen Aufgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Gedanken in seiner sogenannten Diätenentscheidung so ausgedrückt: „Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich“ (BVerfGE 40, 296 [327]).

1 Die staatliche Teilfinanzierung der Parteien und das verfassungsrechtliche Transparenzgebot

1.1 Die Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung und die Voraussetzungen der staatlichen Teilfinanzierung

Vor dem Hintergrund entsprechender Erfahrungen in der Zeit der Weimarer Republik verpflichtet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Parteien bereits seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1949, „über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu geben.“ Transparenz ermöglicht öffentliche Kontrolle, soll die Parteien, ihre Mitglieder und Wähler gegen Versuche einer verdeckten Einflussnahme durch Unternehmen, Verbände oder Einzelpersonen schützen und trägt dazu bei, allen Parteien eine faire Chance im politischen Wettbewerb zu gewähren.

Es dauerte 17 Jahre, bis das Verfassungsgebot einer einfachgesetzlichen Konkretisierung umgesetzt wurde. Durch das erste Parteienfinanzierungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966 (BVerfGE 20, 56) sah sich der Gesetzgeber gezwungen, ein die einschlägige Vorgabe des Grundgesetzes ausfüllendes Parteiengesetz zu verabschieden und darin auch erstmals konkret die Rechnungslegungspflicht der Parteien zu regeln. In dem nur zwei Jahre später ergangenen Beschluss zur Wahlkampfkostenpauschale vom 3. Dezember 1968 (BVerfGE 24, 300) führte das Bundesverfassungsgericht zur Ratio des Artikels 21 Absatz 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) aus:

„Dieser Bestimmung liegt die Erwägung zugrunde, dass die politische Willensbildung innerhalb einer Partei von Personen oder Organisationen erheblich beeinflusst werden kann, die den Parteien in größerem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Eine derartige Verflechtung von politischen und wirtschaftlichen Interessen soll offengelegt werden. Der Wähler soll über die Kräfte unterrichtet werden, die die Politik der Parteien bestimmen, und er soll die Möglichkeit haben, die Übereinstimmung zwischen den politischen Programmen und dem Verhalten derer zu prüfen, die mit Hilfe finanzieller Mittel auf die Parteien Einfluss zu nehmen suchen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat damit von Anfang an dem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot in Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG „eine zentrale Bedeutung“ (BVerfGE 52, 63 [87], „zweites Parteispendenurteil“) für das Funktionieren der Demokratie zugemessen.

Der Gesetzgeber begegnete in den Jahren darauf immer wieder und zumal im Gefolge bekannt gewordener Spendenskandale deutlicher Kritik an einer als unzureichend empfundenen Gesetzeslage. Im Dezember 1983 wurde die in Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG normierte Rechnungslegungspflicht um die Pflicht zur Darlegung der Ausgaben und des Vermögens erweitert (35. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1983, BGBl. I S. 1481). Gleichzeitig wurden im Parteiengesetz die entsprechenden Bestimmungen über Art und Aufbau

der einzureichenden Rechenschaftsberichte auf den im Wesentlichen noch heute bestehenden Umfang erweitert.

Somit müssen die Parteien seit 1984 über ihre Einnahmen hinaus auch über „die Verwendung ihrer Mittel sowie ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben“. Diese umfassende Pflicht zur Rechenschaftslegung wurde eingeführt, da die Gewährung öffentlicher Mittel an die Parteien, sei es durch direkte staatliche Leistungen, sei es durch indirekte Zuwendungen in Gestalt von Steuervergünstigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden, auch mit einer intensiveren Kontrolle einhergehen sollte. Zudem sollten die Parteien mit dieser weiter gefassten Rechenschaftspflicht angehalten werden, die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und ihre Finanzwirtschaft einer öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Der Umsetzung dieser Regelungsziele diene schließlich die damals eingeführte Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache.

Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien verwehrt es der Verwaltung jedoch grundsätzlich, über die gesetzlich beschriebenen Prüfungszuständigkeiten hinaus inhaltlich Einblick in die Parteifinancen zu nehmen. Die Kontrolle durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat sich in der Regel auf Plausibilitätsprüfungen ausschließlich anhand der Rechenschaftsberichte zu beschränken. Zudem hat der Gesetzgeber der mittelverwaltenden Stelle nahezu keine Beurteilungs- oder Ermessensspielräume gewährt, um bei der Feststellung von Rechtsfolgen von vorneherein jegliche unzulässige Ungleichbehandlung von Parteien auszuschließen.

In seinem zweiten Parteienfinanzierungsurteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264) hob das Bundesverfassungsgericht erneut das verfassungsrechtliche Transparenzgebot hervor. Der Grundsatz der Staatsferne der Parteien verbiete darüber hinaus eine Abhängigkeit der Parteien von staatlicher Finanzierung. Sonst könne der Staat auf diesem Wege unzulässig Einfluss auf die Parteien ausüben (BVerfGE 85, 264 [287 ff.]).

Das Gericht zeichnete mit dieser Entscheidung das Modell der staatlichen Teilfinanzierung vor, das am 28. Januar 1994 im Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (BGBl. I S. 142) realisiert wurde und bis heute gilt.

Anstelle der bis dahin gewährten Wahlkampfkostenerstattung haben die Parteien einen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung. Hierbei darf das gesetzlich festgelegte Gesamtvolumen staatlicher Mittel für alle Parteien (diese absolute Obergrenze liegt seit 2002 bei 133 Mio. Euro) nicht überschritten werden. Die staatlichen Mittel für eine Partei dürfen am Ende aber auch die Summe ihrer selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht übersteigen (relative Obergrenze).

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Mittel ist die öffentliche Rechnungslegung der Partei. Maßstab soll prinzipiell das über das Wählerstimmenaufkommen einerseits, das Beitrags- und Spendenaufkommen andererseits ermittelte Maß der Verwurzelung einer Partei in der

Gesellschaft sein. Auf der Grundlage eigener Einnahmen bestimmt sich der Zuwendungsanteil der staatlichen Teilfinanzierung (0,38 Euro für jeden Euro, der als eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag bzw. als rechtmäßig erlangte Spende einer natürlichen Person bis zu einer festgelegten Obergrenze von 3 300 Euro jährlich ausgewiesen wird); der Wählerstimmenanteil ist abhängig von den jeweiligen Wahlergebnissen, die eine Partei bei den Landtags- sowie bei der Bundestags- und Europawahl erreicht hat (0,70 Euro für jede gültige Stimme bzw. 0,85 Euro für die ersten vier Millionen Stimmen).

Ziel der Gesetzesänderung von 1994 war neben der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch eine weitgehende Vereinheitlichung der vorzulegenden Rechenschaftsberichte sowie deren bessere Übersichtlichkeit im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung.

1.2 Änderungen des Parteiengesetzes im Berichtszeitraum

1.2.1 Das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, BGBl. I S. 150 ff.) wurde vom Deutschen Bundestag im Berichtszeitraum zweimal novelliert. Grundlegend waren die Neuerungen in der 14. Wahlperiode, die unter dem Eindruck schwerwiegender Verstöße gegen das Parteiengesetz von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gemeinsam initiiert worden waren.

Mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) zum 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 wurden die Regelungen über die Rechnungslegung der Parteien geändert und das Sanktionssystem des Parteiengesetzes neu gefasst.

Wichtige Neuerungen bezüglich der Rechnungslegung waren etwa

- eine differenziertere Aufgliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz;
- ein gesetzlich zwingend vorgesehener Erläuterungsteil mit gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteilen;
- die entsprechende Geltung von handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung;
- der bei Einreichung eines nicht der vorgegebenen Gliederung entsprechenden oder nicht den erforderlichen Prüfungsvermerk tragenden Rechenschaftsberichts drohende Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel;
- der bei jeglichen – auch geringfügigen – Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes entstehende Anspruch gegen die Partei in Höhe regelmäßig des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages.

Zumal durch die beiden letztgenannten Neuerungen wurde den Parteien die Notwendigkeit besonderer Sorgfalt bei der Rechnungslegung deutlich vor Augen geführt.

Seither wird nur durch einen Rechenschaftsbericht, welcher der in § 24 PartG für das Zahlenwerk, die gesonderten Ausweise und die Erläuterungen vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Absatz 2 PartG trägt, die gemäß § 19a Absatz 3 PartG vorgegebene Abgabefrist gewahrt. Andernfalls verliert die Partei vollständig und endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie sogar endgültig auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil.

Zur Vermeidung einschneidender Rechtsfolgen ist es erforderlich, die in § 24 PartG vorgegebene Gliederung strikt zu beachten. Für das Zahlenwerk (Zusammenfassung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz) bedeutet dies insbesondere, dass sämtliche in § 24 PartG genannten Positionen exakt wie in dieser Bestimmung vorgegeben und bezeichnet darzustellen sind. Dies gilt auch für solche Positionen, unter denen nach den tatsächlichen Gegebenheiten einer Partei gar keine Beiträge auszuweisen sind.

Bei der dem Rechenschaftsbericht voranzustellenden Zusammenfassung müssen nunmehr gemäß § 24 Absatz 9 Satz 3 PartG zum Vergleich die Vorjahresbeträge angegeben werden. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensbilanz (früher: „Vermögensrechnung“) wurde um einzelne Positionen ergänzt und teilweise neu strukturiert.

Der Rechenschaftsbericht einer Partei hat seither die folgenden gesonderten Ausweise zu enthalten:

- Zuwendungen natürlicher Personen bis zu und oberhalb von 3 300 Euro (§ 24 Absatz 8 PartG);
- Mandatsträgerbeiträge (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG);
- Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Absatz 10 PartG);
- politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Absatz 12 PartG).

Im Falle des Fehlens eines dieser in § 24 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Bestandteile des Rechenschaftsberichtes drohen grundsätzlich die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes.

Die Neuregelungen des Parteiengesetzes sehen obligatorisch einen Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz (§ 24 Absatz 7 PartG) sowie – gegebenenfalls – Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen (§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 PartG) vor. Darüber hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beigelegt werden (vgl. § 24 Absatz 11 PartG).

Auch hinsichtlich der Unterschriftsleistung und des Prüfungsvermerks sind nach neuem Recht veränderte Anforderungen zu beachten. Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 6 PartG ist der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Bundesvorstandsmitglied oder durch ein von einem satzungsgemäß für die Finanzangelegenheiten zuständigen Gremium gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes zu unterzeichnen.

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden, wobei sich diese Prüfung wie bisher auf den Bundesverband und die Landesverbände, dazu aber nach der Entscheidung des Prüfers noch auf mindestens zehn – statt wie bisher vier – nachgeordnete Gebietsverbände zu beziehen hat (§ 29 Absatz 1 PartG). Bei Parteien, die den Mindestwählerstimmenanteil für eine Anspruchsberechtigung (§ 18 Absatz 4 Satz 1 PartG) nicht aufweisen, kann der Rechenschaftsbericht gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 PartG auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Parteien, die diesen Mindestwählerstimmenanteil nicht erreicht haben und im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro verfügten, können beim Präsidenten des Deutschen Bundestages aber nunmehr auch einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen (§ 23 Absatz 2 Satz 4 PartG).

Die bis 2002 bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wurden entsprechend den bestehenden Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen, ausgeweitet. Der neu gefasste § 31 PartG definiert diejenigen Konstellationen, die mit einer unabhängigen und unbefangenen Arbeitsweise eines Wirtschaftsprüfers typischerweise unvereinbar sind und daher zu einem Ausschluss von der Prüfertätigkeit führen.

Der Rechenschaftsbericht hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zu vermitteln (§ 24 Absatz 1 Satz 2 PartG). Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt (§ 24 Absatz 2 Satz 1 PartG).

Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind abweichend von der bis dahin geltenden Rechtslage einheitlich zehn Jahre aufzubewahren, wobei die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Rechnungsjahres beginnt (§ 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 PartG).

Aufgrund des Achten Änderungsgesetzes wird im neu gefassten § 23a PartG ausdrücklich ausgeführt, dass der Präsident des Deutschen Bundestages in seiner Eigenschaft als mittelverwaltende Behörde die vorgelegten Rechenschaftsberichte auf ihre formale und inhaltliche

Richtigkeit zu prüfen hat. Ergeben sich hierbei konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten, ist der jeweiligen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; es kann verlangt werden, dass die Richtigkeit der Stellungnahme ihrerseits wiederum durch den Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Im Einvernehmen mit der Partei kann sogar ein weiterer Wirtschaftsprüfer bestellt werden, der die Rechnungslegung der Partei erneut zu überprüfen hat. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens werden Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts seitens des Bundestagspräsidenten durch Bescheid festgestellt und beziffert. Der Rechenschaftsbericht ist von der Partei zu berichtigen und entsprechend der Aufforderung des Präsidenten teilweise oder vollständig neu abzugeben. Bei Bagatelldelikt kann eine Berichtigung auch im Rechenschaftsbericht für das folgende Rechnungsjahr erfolgen.

Der kontinuierlichen und nachhaltigen Schaffung größtmöglicher Transparenz der Parteienfinanzen einerseits, einem geordneten, gleichmäßigen und verhältnismäßigen Umgang mit den Parteien andererseits diene die Einführung einer sanktionsbefreienden Anzeige- und Berichtungspflicht im Hinblick auf eingereichte Rechenschaftsberichte (§ 23b PartG), die mit der Regelung der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht (§ 371 Abgabenordnung) vergleichbar ist.

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen (§ 23b Absatz 1 PartG). Bei einer solchermaßen angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c PartG (Zahlungsverpflichtung in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben oder des nicht gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes veröffentlichten Spendenbetrages), wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren, weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 23b Absatz 2 PartG).

Zum Nachweis der Unverzüglichkeit einer Anzeige gemäß § 23b PartG bedarf es der glaubhaften und nachvollziehbaren Bezeichnung des Zeitpunktes, zu dem die für die Rechnungslegung der Partei Verantwortlichen erstmals Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes erlangt haben, beziehungsweise derjenigen Umstände, die den Zeitablauf bis zur Anzeige hinreichend erläutern. Für die Rechnungslegung verantwortlich sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 PartG der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände.

Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten waren, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und entsprechend der Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer

oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereinigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen (§ 23a Absatz 5 Satz 1 und 2 PartG). Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr nicht 50 000 Euro, kann abweichend die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden (§ 23a Absatz 5 Satz 3 PartG). Soweit eine Berichtigung im Rechenschaftsbericht des Folgejahres in Betracht kommt, ist diese im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes so vorzunehmen, dass die zu einer Berichtigung Anlass gebenden Sachverhalte aufgezeigt und zumindest verbal die betroffenen Rechnungsjahre und die bei den einzelnen Rechnungspositionen vorzunehmenden Änderungen so präzise wie möglich bezeichnet werden.

Sind in einem früheren Rechenschaftsbericht Zuwendungen natürlicher Personen zu Unrecht ausgewiesen worden, ist darüber hinaus die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3 300 Euro entsprechend zu mindern; die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer von der mittelverwaltenden Stelle zu setzenden Frist abzuführen.

Im Hinblick auf unzulässige Spendenvorgänge sind seither ebenfalls wichtige Neuregelungen zu beachten. So dürfen Barspenden nur noch bis zu einem Betrag von 1 000 Euro entgegengenommen werden, wobei die Formulierung „Spenden mittels Bargeld“ auch Bareinzahlungen bei einem Geldinstitut zur Überweisung auf ein Konto einschließt (§ 25 Absatz 1 Satz 2 PartG). Spenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nunmehr ebenso ausdrücklich als unzulässig bezeichnet wie Spenden von Fraktionen und Gruppen in kommunalen Vertretungen (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG). Auch Spenden von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 25 Prozent direkt beteiligt ist, darf eine Partei nach neuer Gesetzeslage nicht mehr annehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG).

Das Verbot der so genannten Einflussspende in § 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG wurde insofern ausgeweitet, als fortan nicht nur Spenden, die erkennbar in der Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, unzulässig sind, sondern auch solche Spenden, die erkennbar als Gegenleistung für einen bereits gewährten derartigen Vorteil gezahlt werden („Dankeschön-Spende“).

Neu ist die Unzulässigkeit von Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, wenn dieses Entgelt 25 Prozent der eingeworbenen Spende übersteigt (§ 25 Absatz 2 Nummer 8 PartG).

Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, müssen nach dem neuen Recht, unabhängig von ihrer notwendigen Berücksichtigung im entsprechenden Rechenschaftsbericht, unverzüglich dem Bundestagspräsidenten angezeigt und von diesem jeweils zeitnah als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden (§ 25 Ab-

satz 3 Satz 2 und 3 PartG). Diese Veröffentlichung erfolgt seither im Regelfall monatlich mit einer auch über das Internet abrufbaren tabellarischen Übersicht.

Das seit 1994 bestehende System der staatlichen Teilfinanzierung wurde mit dem Achten Änderungsgesetz leicht modifiziert. Die Mittel setzen sich unverändert aus einem Zuwendungs- und einem Wählerstimmenanteil zusammen (§ 18 Absatz 1, § 19a Absatz 2 PartG). Die absolute Obergrenze der verwendeten staatlichen Mittel beträgt seit dem Achten Änderungsgesetz unverändert 133 Mio. Euro (§ 18 Absatz 2 PartG). Bei der Bestimmung der jeweiligen relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG), die zur Vermeidung einer überwiegend aus staatlichen Mitteln erfolgenden Finanzierung eine Anspruchskappung vorsieht, sind die „sonstigen“ eigenen Einnahmen einer Partei (vgl. § 24 Absatz 4 Nummer 9) nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Verfahren für die Festsetzung der staatlichen Mittel wurde seinem zeitlichen Ablauf nach verändert. Das Parteiengesetz 1994 sah die jährliche Festsetzung jeweils bereits zum 1. Dezember des Anspruchsjahres vor. Da insbesondere die größeren Parteien im Regelfall nicht rechtzeitig vor diesem Festsetzungszeitpunkt ihren für die Berechnung des Zuwendungsanteils maßgeblichen Rechenschaftsbericht für das vorgelagerte (Rechenschafts-) Jahr eingereicht hatten, musste die in § 19 Absatz 4 PartG 1994 beschriebene Verfahrensweise gewählt werden: vorläufige Zugrundelegung der Zuwendungen aus dem zuletzt vorgelegten Rechenschaftsbericht für eine vorläufige Festsetzung, endgültige Festsetzung nach Vorlage des ausstehenden Rechenschaftsberichts.

Die Neuregelung 2002 brachte die Umstellung auf einen neuen Rhythmus. Seither wird – auf der Grundlage eines fristgerecht eingegangenen und formal korrekten Rechenschaftsberichts – für alle anspruchsberechtigten Parteien die Höhe der staatlichen Mittel zum 15. Februar des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres (endgültig) festgesetzt (§ 19a Absatz 1 Satz 1 PartG).

Eine vorläufige Festsetzung erfolgt grundsätzlich nur noch im Rahmen eines laufenden Prüfungsverfahrens gemäß § 23a PartG wegen konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten in einem vorliegenden Rechenschaftsbericht.

Um staatliche Mittel zu erhalten, müssen die Parteien bis zum 30. September des jeweiligen Anspruchsjahres einen entsprechenden Antrag stellen, wobei dieser nach neuem Recht nicht mehr gestellt werden muss, wenn die Partei bereits im Vorjahr an der Teilfinanzierung teilgenommen hat (§ 19 Absatz 1 Satz 5 PartG).

Im Parteiengesetz von 1994 war nicht ausdrücklich geregelt, ob ein Rechenschaftsbericht auch inhaltlich im Wesentlichen richtig sein muss, um als rechtzeitig eingereicht zu gelten und im Rahmen des Festsetzungsverfahrens berücksichtigungsfähig zu sein. Die mittelverwaltende Behörde betrachtete allerdings einen „wesentlich unrichtigen“ Rechenschaftsbericht in der Tat als nicht eingereicht. Folglich hatte die betreffende Partei jeden-

falls keinen Anspruch auf den Zuwendungsanteil für das diesem Rechnungsjahr folgende Anspruchsjahr.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Auffassung des Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Beschluss vom 17. Juni 2004. Danach ist jedenfalls der Zuwendungsanteil zurückzufordern, wenn ein Rechenschaftsbericht „wesentliche Fehler“ aufweist. Das Parteiengesetz 1994 bestimme, dass die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung nur erfolgen dürfe, wenn der eingereichte Rechenschaftsbericht auch den gesetzlichen Anforderungen an dessen Inhalt entspreche (§ 19 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. § 23 Absatz 4 Satz 1 PartG 1994). In diesem Sinne „unwesentliche“ inhaltliche Unrichtigkeiten hatten nach dem Parteiengesetz 1994 nur rechtliche Konsequenzen ausgelöst, wenn zugleich Spendenannahmeverbote bzw. Publizitätspflichten für Spenden verletzt worden waren.

Der Gesetzgeber hat bereits vor der verfassungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Achten Änderungsgesetz diesen Teil des Parteienrechts neu geregelt. Inhaltliche Fehler in einem Rechenschaftsbericht haben keinen Einfluss mehr auf die Fristwahrung (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG), führen aber zu Sanktionen (§§ 31b, 31c PartG). Das Sanktionssystem ist grundlegend umgestaltet worden.

Inhaltliche und zahlenmäßig bezifferbare Fehler in einem Rechenschaftsbericht werden nunmehr vom Präsidenten des Deutschen Bundestages dem Grunde und der Höhe nach in einem Verwaltungsakt festgestellt (§ 23a Absatz 4 PartG). Wirken sich die Unrichtigkeiten auf die Höhe der staatlichen Zuwendungen aus, führt dies, von Bagatelldruck abgesehen (§ 31a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG), zu einer Rücknahme der Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages (§ 31a Absatz 1 Satz 1 PartG). Zusätzlich entsteht bei festgestellten Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht – auch wenn diese sich nicht auf die Höhe der staatlichen Mittel auswirken – ein Anspruch des Präsidenten des Deutschen Bundestages gegen die Partei, der sich regelmäßig auf das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages beläuft (§ 31b Satz 1 PartG).

Für die rechtswidrige Annahme von Spenden (vgl. § 25 Absatz 2 PartG) oder bei Verstoß gegen die Pflicht zur Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht (§ 25 Absatz 3 Satz 1) ist § 31c PartG als speziellere Vorschrift anzuwenden.

Werden Spenden ungeachtet eines gesetzlichen Verbots angenommen und nicht unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitet bzw. nicht unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, so entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages. Bereits abgeführte, aber eben nicht unverzüglich nach ihrer Erlangung weitergeleitete Spenden werden angerechnet (§ 31c Absatz 1 Satz 1 PartG). Werden Spenden nicht vorschriftsgemäß veröffentlicht, beträgt die Sanktion das Zweifache der Summe (§ 31c Absatz 1 Satz 2 PartG).

Die Sanktionen gemäß § 31c PartG entsprechen zwar der Höhe nach der alten Regelung in § 23a PartG 1994. Der

Sanktionsmechanismus weicht jedoch in erheblicher Weise ab und trifft nunmehr auch in voller Härte diejenigen Parteien, die keinen Anspruch auf staatliche Mittel geltend machen können. § 23a PartG 1994 gab vor, dass eine Partei gegebenenfalls in der Höhe der Sanktion ihren Anspruch auf staatliche Mittel verliert. Das neue Recht unterscheidet demgegenüber nicht danach, ob eine Partei überhaupt einen solchen Finanzierungsanspruch erworben hat. Die Sanktionen in der beschriebenen Höhe (vgl. §§ 31b, 31c PartG) entstehen unabhängig davon und können somit etwa auch kleine Parteien treffen, die aufgrund zu schlechter Wahlergebnisse bislang noch nicht in den Genuss staatlicher Mittel gekommen sind.

Bedenkt man die verfassungsrechtlich geforderte, parteiengesetzlich allerdings nicht sanktionsbewehrte und insofern nur eingeschränkt umgesetzte Verpflichtung aller Parteien, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft abzulegen, stellt sich im Hinblick auf die Sanktionierung einfacher Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten gemäß § 31b PartG die Frage, ob nicht eine Begrenzung der Gesamthöhe einer Sanktion, etwa auf die Höhe des auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts festgesetzten Finanzierungsbetrags, erwägenswert wäre.

Strafrechtlich konnten Verstöße gegen das Parteiengesetz vor dem 1. Juli 2002 allenfalls als Untreue oder Betrug zu Lasten der eigenen Partei beziehungsweise als Beihilfe hierzu geahndet werden. Das Parteiengesetz des Jahres 2002 hat auch eine spezifisch parteirechtliche Strafvorschrift eingeführt: § 31d belegt die dort aufgeführten Verstöße gegen das Parteiengesetz mit einer Strafandrohung.

Die durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage war erstmals im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2003 in vollem Umfang zu beachten.

Die in Artikel 3 des Achten Änderungsgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2005 vorgesehene Neufassung von § 18 Absatz 4 PartG hat keine Wirksamkeit mehr erlangt. Durch die Neuregelung sollten die Anforderungen an den Mindestwählerstimmenanteil als der Grundvoraussetzung für eine Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung dergestalt gesteigert werden, dass Anspruch auf staatliche Mittel nur noch Parteien haben sollten, die bei der letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent der Stimmen oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1 Prozent beziehungsweise bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5 Prozent der Stimmen erzielt haben.

Dieses so genannte „Drei-Länder-Quorum“ hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26. Oktober 2004 (BVerfGE 111, 382 ff.) für verfassungswidrig erklärt, da es zumal kleine Parteien, die nur bei wenigen Landtagswahlen anträten, unangemessen benachteilige. So würden das Entstehen kleiner Parteien und ihre Behauptung im politischen Wettbewerb erschwert; dies berge die Gefahr eines Verlusts der politischen Vielfalt und einer Einschränkung des Parteienwettbewerbs. Parteien, deren

politisches Programm in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG auf ein einzelnes Land ausgerichtet sei, würden gegenüber länderübergreifend agierenden Parteien gleichheitswidrig benachteiligt. Die vom Gesetzgeber in der Begründung des Gesetzentwurfs geltend gemachte Überlegung, auf die beschriebene Weise werde sichergestellt, dass eine Partei, die an der vollen staatlichen Teilfinanzierung unter Berücksichtigung ihrer bundesweit erlangten Zuwendungen teilnehme, auch eine wahrnehmbare bundespolitische Bedeutung habe, widerspreche der föderalen Struktur des Grundgesetzes. Parteien, die ausschließlich in landesspezifischen Themen wurzeln, seien gemäß Artikel 21 Absatz 1 GG (i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG) in gleicher Weise förderungswürdig.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts war in einem von der „Ökologisch-Demokratischen Partei“ (ödp) und der Partei „Die Grauen“ angestregten Organstreitverfahren ergangen.

1.2.2 Das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Das in der 15. Wahlperiode beschlossene Neunte Änderungsgesetz zum Parteiengesetz (vom 22. Dezember 2004, BGBl. I S. 3673) hatte weniger einschneidende Auswirkungen als das Achte Änderungsgesetz und enthielt im Wesentlichen Korrekturen im Detail. Die seit dem 1. Januar 2005 geltende Fassung des Parteiengesetzes war erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2004 zu beachten und entspricht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung.

Der Gesetzgeber hat sich mit den Vorgaben des Neunten Änderungsgesetzes im Hinblick auf den grundsätzlich anzuwendenden Buchführungsmodus für das System der doppelten Buchführung (Zweikomponenten-Verbundrechnung) entschieden. Nach handelsrechtlichem Vorbild besteht der Rechenschaftsbericht künftig aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil (§ 24 Absatz 1 Satz 1 PartG). Damit sind die folgenden konkreten Änderungen einhergegangen:

- Da zwischen dem Saldo der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einerseits und der Vermögensbilanz andererseits aufgrund des neu gefassten § 24 Absatz 1 Satz 1 PartG grundsätzlich keine Differenzen mehr auftreten können, ist die auf solche Differenzen bezogene Erläuterungspflicht gemäß der durch das Achte Änderungsgesetz eingefügten Regelung des § 24 Absatz 7 Nummer 1 PartG bisheriger Fassung entfallen.
- Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG gelten als Einnahmen künftig auch die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- In der neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung des § 26a PartG ist der Begriff der Ausgabe erstmals definiert worden.

Zweifeln über die Reichweite der Geltung der Bilanzvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) wurde durch eine Präzisierung des bisherigen allgemeinen Verweises auf die Bilanzvorschriften des Handelsgesetzbuchs begegnet. Die entsprechenden Bestimmungen über die Rechnungslegung in § 24 PartG sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden. So hat § 24 Absatz 2 Satz 1 PartG nunmehr den folgenden Wortlaut: „Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.“

Neu gefasste und zusätzliche Rechnungspositionen wurden in die Darstellungsverpflichtung hinsichtlich der Vermögensbilanz aufgenommen (vgl. § 24 Absatz 6 PartG). Mussten in Bezug auf die staatlichen Hilfen bis dahin nur „Forderungen auf staatliche Mittel“ ausgewiesen werden, ist nunmehr definitiv eine gesonderte Ausweisung von Forderungen und Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung erforderlich (Saldierungsverbot). Neben den Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen, Kreditinstituten und „sonstigen“ Verbindlichkeiten sind darüber hinaus auch Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern obligatorisch darzulegen.

Diejenigen durchlaufenden Beträge, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt und bei der Stelle auszuweisen sind, bei der sie endgültig verbleiben, werden in § 26 Absatz 5 PartG genauer als „Beiträge und staatliche Mittel“ gekennzeichnet.

Der neu eingefügte § 28 Absatz 3 PartG stellt die Gliederungsebenen unterhalb der Landesverbände, in denen die Rechnungslegung durch ehrenamtlich tätige Schatzmeister erfolgt, insoweit von einer periodengerechten Bilanzierung frei, als Einnahmen und Ausgaben nicht mehr notwendigerweise nach dem Werterhellungsprinzip zu erfassen sind, sondern wahlweise auch nach dem Zuflussprinzip in der Vermögensbilanz erfasst werden können.

Darüber hinaus werden die unteren Gliederungen wegen der Geringfügigkeit der hier in Betracht kommenden Summen von der Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten freigestellt.

In § 39 PartG ist als Absatz 4 eine Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz angefügt worden.

Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 323 HGB zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers wurde lediglich die bis 2002 bereits gemeinte Haftungsregelung für Wirtschaftsprüfer wieder in Kraft gesetzt, die bis 2002 irrtümlich noch auf den 1985 durch § 323 HGB ersetzten § 185 des Aktiengesetzes verwiesen hatte.

1.2.3 Anwendung des alten und neuen Rechts im Berichtszeitraum

Die Regelungen des Achten Änderungsgesetzes traten teilweise zum 1. Juli 2002 in Kraft, hinsichtlich der Rech-

nungslegungsvorschriften jedoch erst zum 1. Januar 2003. Das Neunte Änderungsgesetz trat (rückwirkend) zum 1. Januar beziehungsweise zum 29. Dezember 2004 in Kraft. Obwohl die Änderungen des Neunten Änderungsgesetzes erst ab dem Rechnungsjahr 2004 galten, wurde den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, auch die Rechenschaftsberichte für 2003 wahlweise nach den Vorschriften des Achten oder Neunten Änderungsgesetzes zu erstellen und einzureichen (§ 39 Absatz 3 Satz 2 PartG).

Die beschriebenen Änderungsgesetze zum Parteiengesetz enthielten keine ausdrückliche Rückwirkungsanordnung im Hinblick auf frühere und zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht abschließend bearbeitete Sachverhalte. Aus der Entstehungsgeschichte des Parteiengesetzes von 2002 ergaben sich jedoch Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber von der Neuregelung auch diejenigen Altfälle erfasst sehen wollte, deren Bescheidung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages noch ausstand. Die mittelverwaltende Behörde ging daher bis zum Jahr 2006 davon aus, dass das neue Recht auch auf Vorgänge anzuwenden sei, die sich vor dem Inkrafttreten der Neuregelung zugetragen hatten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat schließlich jedoch mit Urteil vom 26. Juli 2006 (6 C 20/05) entschieden, dass staatliche Reaktionen auf Spendenvorgänge, die vor Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes abgeschlossen waren, auf das Parteiengesetz von 1994 zu stützen seien. Zwar sei üblicherweise für eine Behörde die Sach- und Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses gelte. Verstöße gegen Spendenannahmeverbote beziehungsweise entsprechende Veröffentlichungsgebote, die vor dem 1. Juli 2002 beziehungsweise vor dem 1. Januar 2003 begangen worden waren, müssten jedoch noch nach dem zur „Tatzeit“ geltenden Recht sanktioniert werden. Dies sei auch zu beachten, wenn das neue Recht in seinen tatbestandlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise mit dem alten Recht identisch sei. Da das Sanktionssystem des Parteiengesetzes mit dem Achten Änderungsgesetz grundlegend umgestaltet wurde, kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausgeschlossen werden, dass eine Partei bei demselben Sachverhalt nach neuem Recht strengerer Sanktionen unterläge als nach altem Recht.

Das Gericht bezog die geforderte Weitergeltung des Parteiengesetzes 1994 explizit nur auf dessen Sanktionssystem. Es ist daher durchaus denkbar, bei Tatbeständen, die nicht unmittelbar sanktionsrelevant sind, im Hinblick auf mögliche Rechtsfolgen weiterhin das zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltende (neuere) Recht heranzuziehen. Hiervon war auch der Gesetzgeber in seiner Begründung des Achten Änderungsgesetzes ausgegangen, als er etwa das neue formalisierte Prüfverfahren nach § 23a PartG „sowohl für die aktuell eingereichten als auch für die für vorangegangene Festsetzungsjahre eingereichten Rechenschaftsberichte der letzten zehn Jahre“ gelten lassen wollte (Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 18).

Vor dem Hintergrund der besagten höchstrichterlichen Rechtsprechung wird gleichwohl seit 2006 von der mit-

telverwaltenden Stelle bei Altfällen das Parteiengesetz von 1994 angewandt. Hierdurch werden der Vertrauensschutz und das Gleichbehandlungsprinzip gewahrt. Eine Pflicht, hierbei die jeweils für eine Partei günstigste Norm nach altem oder neuem Recht heranzuziehen, existiert nicht, da sich hierauf der Vertrauensschutz nicht erstrecken kann.

1.3 Hinweise zum weiteren Inhalt und Aufbau dieses Berichts

Dem Deutschen Bundestag ist grundsätzlich alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht zu erstatten (§ 23 Absatz 4 PartG). In den Bericht über die Rechenschaftsberichte werden die Ergebnisse der Prüfung durch die mittelverwaltende Stelle aufgenommen, ob die Parteien formal und inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften Folge geleistet haben (§ 23 Absatz 3 Satz 2 PartG). Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149, im Folgenden als PartG 1994 bezeichnet) sah noch eine jährliche Berichtspflicht des Bundestagspräsidenten vor. Mit der Gesetzesänderung ist allerdings noch die Verpflichtung hinzugekommen, eine jährliche vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien zu veröffentlichen, die im Wesentlichen statistische Angaben über den zurückliegenden Zehnjahreszeitraum enthält (§ 23 Absatz 4 Satz 2 PartG).

Diese Unterrichtungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages sind selbstverständlich von den Rechenschaftsberichten der Parteien zu unterscheiden (§ 23 Absatz 4 PartG), die beim Präsidenten des Deutschen Bundestages fristgerecht einzureichen (§ 23 Absatz 2 Satz 3 PartG) und von ihm ohne weitere Bearbeitung als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen sind (vgl. zuletzt für die anspruchsberechtigten Parteien die Bundestagsdrucksachen 16/12550 und 16/12551).

In der Bundestagsdrucksache 15/255 vom 19. Dezember 2002 wurden erstmals die vergleichenden Kurzübersichten herausgegeben. Weitere Unterrichtungen in dieser Form folgten mit den Bundestagsdrucksachen 15/6010 vom 6. Oktober 2005, 16/8180 vom 27. Februar 2008 sowie 16/12500 vom 26. März 2009. Der letzte ausführliche Bericht erschien am 10. Januar 2002 (Bundestagsdrucksache 14/7979). Zuvor waren mit der Bundestagsdrucksache 14/4747 vom 21. November 2000 zusammenfassend die Rechnungsjahre 1996 bis 1998 dargestellt worden.

Für den hier vorliegenden Bericht ist prinzipiell der Zeitraum der Rechnungsjahre 2000 bis 2007 relevant. Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Parteien wird im Wesentlichen anhand der vergleichenden tabellarischen Übersichten wiedergegeben. Kommentiert werden diese Zahlen mit Blick auf signifikante Entwicklungen über den gesamten Berichtszeitraum hinweg.

Bei den so genannten Sonderfällen sind nicht alle Verfahren abgeschlossen, die Vorgänge aus den besagten Re-

chenschaftsjahren zum Gegenstand haben. Daher werden insoweit zum Teil aktuelle Verfahrensstände und Entscheidungen der mittelverwaltenden Behörde aus der Zeit nach dem Jahr 2007 dargestellt. Andererseits sind auch Vorgänge aus Rechnungsjahren vor 2000 Gegenstand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Berichtszeitraum und darüber hinaus gewesen und finden daher ebenfalls Berücksichtigung. Die Länge des Berichtszeitraums ließ allerdings eine Auswahl unvermeidlich erscheinen. Die Auswahl erfolgte nach streng sachlichen Kriterien; maßgeblich waren einerseits das erkennbar gewordene oder mutmaßliche öffentliche Interesse, andererseits die parteirechtliche oder finanzielle Bedeutung eines Sachverhalts.

2 Rechnungslegung der Parteien für die Jahre 2000 bis 2007

2.1 Rechenschaftsberichte

Nach § 19a Absatz 3 Satz 1 PartG (§ 23 Absatz 2 Satz 3 PartG 1994) sind die Parteien aufgefordert, ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Diese Frist kann auf Antrag um maximal drei Monate (bis zum 31. Dezember) verlängert werden (§ 19a Absatz 3 Satz 2 PartG). Die entsprechende Regelung im alten Parteiengesetz (§ 23 Absatz 2 Satz 4 PartG 1994) hatte für die Gewährung einer Fristverlängerung noch die Geltendmachung „besondere Gründe“ gefordert. Dieses Begründungserfordernis ist entfallen, und die Parteien, insbesondere die größeren unter ihnen, machen aus durchaus nachvollziehbaren organisatorischen Gründen regel- und routinemäßig von der Möglichkeit der Fristverlängerung vollumfänglich Gebrauch.

Diese Praxis legt den Gedanken nahe, den bislang als regulär geltenden Fristablauf zum 30. September zu streichen und von vornherein eine Frist ohne Verlängerungsmöglichkeit zu etablieren. Ohne ein qualifiziertes Begründungserfordernis erscheint die Notwendigkeit der Genehmigung einer Fristverlängerung als eine verzichtbare bürokratische Hürde.

Sollte der Gesetzgeber bei einer entsprechenden Änderung des Parteiengesetzes diesen Hinweis aufgreifen und eine einheitliche verbindliche Abgabefrist einführen, wäre der 31. Dezember im Hinblick auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für alle anspruchsberechtigten Parteien zum 15. Februar des Folgejahres ein zu später Zeitpunkt. Nach der Terminabfolge des Parteiengesetzes von 1994 lagen zwischen dem regulären Abgabezeitpunkt für die Rechenschaftsberichte der Parteien (30. September) und dem Termin der Festsetzung (1. Dezember – vgl. § 19 Absatz 2 PartG 1994) zwei Monate. § 23a PartG beschreibt die umfangreichen gesetzlichen Prüfungsaufgaben der mittelverwaltenden Stelle; diese umfassen in der Praxis eine intensive Plausibilitätsprüfung aller eingegangenen Rechenschaftsberichte, informelle Kommunikation mit den Schatzmeistereien und Wirtschaftsprüfern zur Klärung offener Fragen sowie förmliche Stellungnah-

meersuchen und Verwaltungsverfahren bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten. Eine sorgfältige Prüfungstätigkeit erfordert somit mindestens wieder einen entsprechenden zeitlichen Abstand zwischen dem letzten Abgabetermin und dem Termin der Festsetzung. Vorstellbar wäre etwa ein verbindlicher Abgabetermin 30. November.

2.1.1 Als Bundestagsdrucksachen veröffentlichte Rechenschaftsberichte

Die nachstehend aufgeführten Rechenschaftsberichte für die Rechnungsjahre 2000 bis 2007 wurden gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG als Bundestagsdrucksache verteilt. Zur besseren Übersicht werden die im Bundestag vertretenen Parteien gesondert aufgeführt. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (siehe Anhang 5.4).

Die Rechenschaftsberichte wurden im Berichtszeitraum wegen ihres teilweise erheblichen Umfangs jeweils in zwei oder drei gesonderten Bundestagsdrucksachen bekannt gemacht. Zunächst wurden die Rechenschaftsberichte der im Bundestag vertretenen Parteien veröffentlicht, da deren Berichte erfahrungsgemäß in höchstem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Darüber hinaus hat man einerseits diejenigen Parteien zusammengefasst, die aufgrund ihrer Wählerstimmenanteile an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen konnten (sog. „Geldparteien“), und andererseits diejenigen, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Rechenschaftslegung nachgekommen sind, obwohl sie keine staatlichen Mittel beanspruchen konnten. Diese Aufteilung hat sich bewährt. Durch sie wird eine den Interessen der Öffentlichkeit entgegenkommende Übersichtlichkeit erreicht.

An dieser Stelle sei auf die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Nichtveröffentlichung von Rechenschaftsberichten hingewiesen, die – zulässigerweise – ohne den Prüfungsvermerk eines Wirtschafts- oder Buchprüfers eingereicht worden sind. Hierbei handelt es sich um Parteien, die in Ermangelung eines entsprechenden Mindestwahlergebnisses keinen Anspruch auf Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung haben und im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro verfügt haben. Korrekte und vollständige Rechenschaftsberichte dieser Kategorie wurden jedoch stets veröffentlicht.

2.1.2 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte

Die Zahl der Parteien, die Rechenschaftsberichte eingereicht haben, verharrte in den Berichtsjahren 2000 bis 2007 auf dem verhältnismäßig niedrigen Stand der Vorjahre. Dies bedeutet, dass im Berichtszeitraum insgesamt mehr als zwei Drittel der in der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters gemäß § 6 Absatz 3 PartG verzeichneten Parteien dem Transparenzgebot des Grundgesetzes (Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG) nicht entsprochen und keinen Rechenschaftsbericht eingereicht haben.

Angesichts dessen ist auf die bestehende Rechtslage zu verweisen. Die im Grundgesetz vorgegebene Verpflichtung

tung aller Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben (Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG), hat das Parteiengesetz zwar als eine „Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung“ (§ 23 ff. PartG) konkretisiert, doch handelt es sich hierbei nicht um eine seitens der mittelverwaltenden Stelle oder einer anderen Behörde durchsetzbare beziehungsweise sanktionierbare Rechtspflicht. Vielmehr wurde die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gewissermaßen als eine Obliegenheit ausgestaltet, deren Missachtung für eine Partei negative Folgen nach sich zieht, da der Bundestagspräsident die staatlichen Mittel nur auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts festsetzen darf. Dieser Rechtsnachteil wird folglich nur spürbar, wenn aufgrund entsprechender Wahlergebnisse materiell überhaupt ein Anspruch auf staatliche Mittel entstanden ist.

Andererseits können alle Parteien – wenn auch gegebenenfalls nur indirekt – an einer Form der staatlichen Teilfinanzierung teilhaben, da die von ihnen eingenommenen Mitgliedsbeiträge und Spenden für die Spender gemäß § 10b Absatz 2, § 34g des Einkommensteuergesetzes in den vorgegebenen Grenzen steuerlich abzugsfähig sind und für die Parteien keine Körperschaft- oder Schenkungsteuer anfällt (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 7 des Körperschaftsteuergesetzes, § 13 Absatz 1 Nummer 18 des Erbschaftsteuergesetzes). Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat deshalb in ihrem Bericht vom 18. Juli 2001 – unter Berufung auf Vorgängerkommissionen und den Bundesrechnungshof – vorgeschlagen, auch diese indirekte staatliche Teilfinanzierung davon abhängig zu machen, dass eine Partei ihrer Pflicht zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts nachgekommen ist (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 63). Diese Anregung wurde im Achten und Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom Gesetzgeber jedoch nicht aufgegriffen.

Nach den Wahlgesetzen der Länder und des Bundes ist die Wahrung des Transparenzgebots keine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Landtags-, zur Bundestags- oder Europawahl, und die Rechtsstellung als Partei verliert eine Vereinigung wiederum erst, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat (§ 2 Absatz 2 PartG).

Die Bestimmungen des Parteiengesetzes, der Wahl- und einschlägigen Steuergesetze stellen letztlich einen nachvollziehbaren Ausgleich in dem notwendigen Spannungsverhältnis zwischen der verfassungsrechtlichen Transparenzverpflichtung der Parteien und dem in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG verankerten Recht zu einer von Chancengleichheit getragenen Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes dar. Inwieweit aus der aktuell festzustellenden Bereitschaft der Parteien, sich den bestehenden Transparenzanforderungen zu unterwerfen, das Erfordernis einer Neujustierung abzuleiten ist, fällt in die Beurteilungskompetenz des Gesetzgebers.

Einige Parteien haben noch nie einen Rechenschaftsbericht eingereicht und so auch im Übrigen die Gelegenheit

versäumt, ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit einen bedeutsamen Aspekt ihres innerparteilichen Lebens offen darzulegen. Die Gründe für die Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts sind der mittelverwaltenden Stelle bislang nicht in einer repräsentativen Weise bekannt geworden. Soweit ursächlich sein sollte, dass die Erstellung eines Rechenschaftsberichts Schwierigkeiten bereitet und die Sorge vor einer möglichen Sanktionierung darin enthaltener Unrichtigkeiten die Oberhand gewinnt, soll ausdrücklich dazu ermutigt werden, die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung um Rat und Hilfestellung zu bitten. Im Vordergrund der behördlichen Bemühungen steht, eine größtmögliche Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger durch eine korrekte Rechnungslegung möglichst vieler der sich zur Wahl stellenden Parteien zu gewährleisten. Den redlich bemühten Parteien kann daher eine engagierte und selbstverständlich neutrale Unterstützung zugesagt werden.

2.1.3 Neu eingereichte und nachgereichte Rechenschaftsberichte

Im Berichtszeitraum haben mehrere Parteien Rechenschaftsberichte für frühere Rechnungsjahre neu eingereicht, um somit der Pflicht nachzukommen, Unrichtigkeiten zu korrigieren (§ 23a Absatz 5, 6 PartG), beziehungsweise um Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Unrichtigkeiten der Berichte zu vermeiden (§ 23 Absatz 4, § 19 Absatz 4 Satz 3 PartG 1994).

Die CDU hat im Oktober 2000 einen neu gefassten Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 eingereicht (Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 158 ff.). Die Neufassung enthält im Wesentlichen die Korrekturen des in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 ff., veröffentlichten Rechenschaftsberichts. Im nun neu gefassten Rechenschaftsbericht vom Oktober 2000 wurden die zuvor nicht ausgewiesenen Vermögenswerte des Landesverbandes Hessen in Höhe von rund 16,7 Mio. DM (etwa 8,5 Mio. Euro), des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Höhe von 255 078 DM (rund 130 419 Euro) und des Bundesverbandes in Höhe von 75 102 DM (rund 38 399 Euro) als sonstige Einnahmen behandelt, die der Partei tatsächlich bereits vor vielen Jahren zugeflossen sind, wobei eine Zuordnung zu einzelnen Rechnungsjahren nicht möglich war.

Anfang 2005 reichte die CDU einen korrigierten Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002 ein, der im Mai 2005 als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wurde (15/5550, S. 212 ff.). Die diversen Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht 2002, die eine Neufassung erforderlich gemacht hatten, waren bereits zuvor von der Partei der mittelverwaltenden Stelle angezeigt worden (§ 23b PartG). Es handelte sich hierbei größtenteils um Bargeldbestände in den Kreisverbänden der Partei sowie um eine Überweisung unbekannter Gelder.

Die FDP hat im Dezember 2002 zwei neu gefasste Rechenschaftsberichte für die Jahre 1999 und 2000 eingereicht (Bundestagsdrucksache 15/700, S. 137 ff. bzw. S. 178 ff.). Die Rechenschaftsberichte enthalten im Wesentlichen Korrekturen der in den Bundestagsdrucksache

chen 14/5050, S. 112 ff., und 14/8022, S. 130 ff., ausgewiesenen Spendeneinnahmen und der Zuwendungsausweise. Ursache für die notwendig gewordene Änderung der Rechenschaftsberichte der Jahre 1999 und 2000 war die Vereinnahmung von Spenden in Höhe von 101 747 Euro (199 000 DM) im Jahr 1999 und 476 013 Euro (931 000 DM) im Jahr 2000 durch den FDP-Landesverband Nordrhein-Westfalen, deren Spender zum Zeitpunkt der Nachtragsprüfung nicht feststellbar waren. Im Dezember 2003 hat die FDP diese Neufassung hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes aufgrund neuer Erkenntnisse wiederum berichtigt. Diese teilweise Berichtigung erstreckte sich auf die Rechnungsjahre 1996 bis 2001 (Bundestagsdrucksache 15/2799).

Die Partei LD (Liberales Demokraten), die seit dem 21. August 2001 nicht mehr beim Bundeswahlleiter registriert ist, reichte zusammen mit dem Rechenschaftsbericht 2000 auch den Rechenschaftsbericht für 1999 nach. Beide Rechenschaftsberichte wiesen Mängel auf, die auf entsprechende Hinweise der mittelverwaltenden Behörde ganz oder teilweise behoben wurden. Da die LD die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Parteiengesetz nicht erfüllte, ergaben sich für sie aus der verspäteten Abgabe bzw. den noch verbliebenen Mängeln der Rechenschaftsberichte keine finanziellen Folgen.

Gleiches gilt auch für eine Reihe anderer nicht anspruchsberechtigter Parteien: Im März 2004 wurde eine Reihe nachgereichter Rechenschaftsberichte dieser Parteien veröffentlicht (Bundestagsdrucksache 15/2750, S. 228 ff.). Der Bund für Gesamtdeutschland (BGD) reichte Berichte für 1999 und 2000 nach, die Deutsche Partei (DP) für 1998 bis 2000, die Partei Bibeltreuer Christen (PBC) für 1999 und 2000, die Rentner-Partei für 2000. Die Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Offensive D) hingegen nahm an der staatlichen Teilfinanzierung teil; sie reichte ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2000 ebenfalls nach. Im April 2006 wurde zudem der nachgereichte Rechenschaftsbericht 2002 der DP veröffentlicht (Bundestagsdrucksache 16/1252, S. 121 ff.) und im Juni 2008 der Rechenschaftsbericht 2005 der Partei Allianz der Mitte (ADM) sowie die nachgereichten Rechenschaftsberichte für 2003 bis 2005 der Partei Revolutionär Sozialistischer Bund/IV. Internationale (Bundestagsdrucksache 16/9425, S. 137 ff. bzw. 149 ff.).

2.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte

Die Parteien wurden insbesondere nach Inkrafttreten des Achten und des Neunten Änderungsgesetzes (siehe oben, Nummer 1.2) von der mittelverwaltenden Stelle auf die Neuregelung zur Prüfung von Rechenschaftsberichten sowie zur Sanktionierung von Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten hingewiesen. Auch wurden die Parteien auf die verschärften Anforderungen an die Rechnungslegung aufmerksam gemacht und ihnen wurde ein Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts an die Hand gegeben (zuletzt Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 123 ff.).

2.2.1 Prüfungsumfang und -verfahren

Maßstab der Prüfung ist auch nach neuem Recht der die Rechenschaftslegung der Parteien regelnde Fünfte Abschnitt des Parteiengesetzes (§ 23a Absatz 1 Satz 2 PartG 2002; vgl. § 23 Absatz 3 Satz 1 PartG 1994). Das Parteiengesetz in seiner insoweit seit dem Jahr 2003 geltenden Fassung konkretisiert allerdings nun den Umfang der Prüfungsbefugnisse des Bundestagspräsidenten dahingehend, dass die vorgelegten Rechenschaftsberichte sowohl auf ihre formale als auch ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen sind (§ 23a Absatz 1 Satz 1 PartG). Zudem sieht das Gesetz ein gestuftes Prüfverfahren vor, sofern sich konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht ergeben (§ 23a Absatz 2 PartG).

In einem solchen Fall erhält die betroffene Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei kann die mittelverwaltende Stelle die Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme der Partei durch deren Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft verlangen (§ 23a Absatz 2 PartG). Werden durch die Stellungnahme der Partei die konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht ausgeräumt, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl (sog. Fremdwirtschaftsprüfer) mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts beauftragen. Die Partei hat dann dem vom Bundestagspräsidenten bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages (§ 23a Absatz 3 PartG).

Bestätigen und verdichten sich die Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten, werden die erkannten Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts nach Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens durch Verwaltungsakt des Bundestagspräsidenten festgestellt (§ 23a Absatz 4 PartG). In diesem Fall entsteht gemäß § 31b Satz 1 PartG ein Zahlungsanspruch gegen die Partei, grundsätzlich in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, so beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte (§ 31b Absatz 1 Satz 2 PartG). Die entsprechende Zahlungsverpflichtung der Partei wird durch Verwaltungsakt festgestellt (§ 31b Satz 3 PartG). Entsprechendes gilt gemäß § 31c Absatz 1 PartG, soweit die Überprüfung das Vorliegen von Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht ergibt, welche in einem Verstoß gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Spenden über 10 000 Euro (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG) oder auch in einem Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot (§ 25 Absatz 2 PartG) begründet sind. Hat sich die festgestellte Unrichtigkeit zudem auf die Höhe der zuschussfähigen Zuwendungen natürlicher Personen ausgewirkt (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG), so hat die Partei den zu Unrecht zu ih-

ren Gunsten festgesetzten und überzahlten Betrag zu erstatten (im Einzelnen dazu siehe § 31a PartG).

Für einen verständigen, jedoch nicht fachkundigen Leser offenkundige, d. h. ohne größeren Aufwand nachvollziehbare Rechen- oder Schreibfehler (z. B. Zahlendreher), werden keiner Sanktion gemäß § 31b PartG unterworfen, müssen jedoch ebenfalls berichtigt werden. Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben (§ 23a Absatz 5 Satz 1 PartG). Übersteigt der zu korrigierende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50 000 Euro, kann die Berichtigung auch im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden (§ 23a Absatz 5 Satz 3 PartG).

Das beschriebene Verwaltungsverfahren mit seinen gegebenenfalls einschneidenden Rechtsfolgen findet unabhängig davon statt, ob zum Zeitpunkt der Prüfung eines eingereichten Rechenschaftsberichts die Einreichungsfrist bereits abgelaufen ist (30. September bzw. im Fall der zu beantragenden Fristverlängerung 31. Dezember). Lediglich formale Mängel eingereichter Rechenschaftsberichte können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geheilt werden. Die Zurückziehung eines formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts ist jedoch unabhängig davon, ob die Einreichungsfrist abgelaufen ist, nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die zuständigen Mitarbeiter des Referats Parteienfinanzierung den Parteien im Vorfeld der Einreichung eines Rechenschaftsberichts gerne zur Klärung von Einzelfragen zur Verfügung stehen.

Nach der Einreichung eines Rechenschaftsberichts hat eine Partei grundsätzlich nur noch die Möglichkeit, ihrer Anzeigepflicht gemäß § 23b PartG nachzukommen und selbst erkannte Unrichtigkeiten unverzüglich beim Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen, um die Sanktionierung nach § 31b PartG bzw. – im Fall nicht veröffentlichter Großspenden – nach § 31c Absatz 1 Satz 2 PartG zu vermeiden. Eine Anzeige nach § 23b Absatz 1 PartG kann eine Partei allerdings nur dann von den genannten Rechtsfolgen befreien, wenn diese den angezeigten Sachverhalt im weiteren Verlauf umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind zudem innerhalb einer vom Bundestagspräsidenten gesetzten Frist an diesen abzuführen (§ 23b Absatz 2 PartG).

2.2.2 Allgemeines Prüfungsergebnis

Für den Berichtszeitraum kann festgehalten werden, dass die meisten Parteien, die einen Rechenschaftsbericht eingereicht haben, bei ihrer Rechnungslegung sorgfältig und gewissenhaft vorgegangen sind. Die bereits in den Vorjahren erkennbare Entwicklung hat sich damit fortgesetzt. Die Parteien, die einen Rechenschaftsbericht verfassten, haben in der Regel viel Mühe und Arbeit aufgewandt, um ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen und die vom Gesetz geforderte

Transparenz zu erzielen. Dabei haben sich fast alle Parteien an dem vom Referat Parteienfinanzierung der Verwaltung des Deutschen Bundestages herausgebrachten Musterentwurf orientiert, der wiederholt mittels Rundschreiben bei allen Parteien bekannt gemacht wurde (letzte Fassung des Musters vom 10. August 2005, abgedruckt auf Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 123 ff., sowie im Anhang 5.3). Die damit erreichte Vereinheitlichung der Rechenschaftsberichte trägt wesentlich zu ihrer Vergleichbarkeit bei.

Die folgenden Feststellungen zur Prüfung durch die mittelverwaltende Stelle gliedern sich nach den im Gesetz vorgesehenen Prüfungskriterien:

- Einhaltung der Abgabefrist (Nummer 2.2.3),
- Einhaltung der formalen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften (Nummer 2.2.4),
- Widerspruchsfreiheit der Ausweise zueinander sowie zu den Unterlagen der mittelverwaltenden Stelle (Nummer 2.2.5),
- korrekte Ausweisung der Zuwendungen natürlicher Personen (Nummer 2.2.6),
- Beachtung von Spendenannahmeverboten (Nummer 2.2.7) und
- Beachtung besonderer Publizitätspflichten im Spendenbereich (Nummer 2.2.8).

2.2.3 Einhaltung der Abgabefrist und „wesentliche Unrichtigkeit“

Das Parteiengesetz 1994 sah für die Abgabe der Rechenschaftsberichte drei Fristen vor (vgl. dazu schon Bundestagsdrucksache 14/7979, Nummer 2.2.3.1, S. 9). Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG 1994 war der Rechenschaftsbericht „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen“. Auf der Grundlage des eingereichten Rechenschaftsberichts einer Partei setzte der Präsident des Deutschen Bundestages zum 1. Dezember für diese Partei die Höhe der staatlichen Mittel für das laufende Jahr fest (§ 19 Absatz 2 PartG 1994). Aus besonderen Gründen konnte der Präsident des Deutschen Bundestages die Abgabefrist allerdings um bis zu drei Monate verlängern (§ 23 Absatz 2 Satz 4 PartG 1994). Hatte eine Partei aufgrund einer gewährten Fristverlängerung ihren Rechenschaftsbericht nicht so rechtzeitig eingereicht, dass dieser noch für die Festsetzung zum 1. Dezember berücksichtigt werden konnte, wurden die Zuwendungen aus dem zuletzt vorgelegten Rechenschaftsbericht vorläufig zugrunde gelegt (§ 19 Absatz 4 Satz 1 PartG 1994). Die endgültige Festsetzung erfolgte dann erst nach Vorlage des ausstehenden Rechenschaftsberichts für das vorangegangene Jahr (§ 19 Absatz 4 Satz 2 PartG 1994). Eine Partei, die auch bis zum 31. Dezember des laufenden (Anspruchs-)Jahres keinen vorschriftsmäßigen Rechenschaftsbericht eingereicht hatte, verlor irreversibel ihren Zuwendungsanteil; die endgültige Festsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hatte

(§ 19 Absatz 4 Satz 3 PartG 1994). Hatte die Partei diesen Rechenschaftsbericht gar bis zum Ablauf des darauf folgenden Jahres nicht eingereicht, verlor sie neben dem Zuwendungsanteil auch den noch verbliebenen Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit im Ergebnis jeglichen Anspruch auf staatliche Mittel für das betreffende Anspruchsjahr (§ 23 Absatz 4 Satz 3 PartG 1994).

Die genannten Abgabefristen wurden nach alter Gesetzeslage nur durch die Einreichung eines inhaltlich im Wesentlichen richtigen Rechenschaftsberichts gewahrt. Wie bereits in dem zuletzt erschienenen Bericht des Bundestagspräsidenten (Bundestagsdrucksache 14/7979, dort unter Nummer 2.2.1, S. 8) ausgeführt wurde, war im Rechenschaftsbericht der CDU für das Jahr 1998 ein Vermögensbestand ihres hessischen Landesverbandes in Höhe von rund 17 Mio. DM nicht erfasst worden. Der von der CDU für das Jahr 1998 eingereichte Rechenschaftsbericht war deswegen als „wesentlich unrichtig“ und damit als nicht fristgerecht abgegeben zu beurteilen, was zum Verlust des Zuwendungsanteils der Partei für das Anspruchsjahr 1999 führte. Durch Bescheid vom 14. Februar 2000 wurde ein entsprechender Anspruchsverlust der CDU in Höhe von rund 41 Mio. DM festgestellt. Die dagegen beim Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage der Partei hatte zwar zunächst Erfolg (Urteil vom 31. Januar 2001 – VG 2 A 25.00), in zweiter Instanz gab das Oberverwaltungsgericht Berlin jedoch der vom Bundestagspräsidenten eingelegten Berufung statt und bestätigte vollumfänglich den Bescheid seiner Verwaltung (Urteil vom 12. Juni 2002 – OVG 3 B 2.01). Die Beschwerde der CDU vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision hatte keinen Erfolg (Beschluss vom 4. Februar 2003 – BVerwG 6 B 68/02). Auch die folgende Urteilsverfassungsbeschwerde der CDU blieb ohne Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (2 BvR 383/03, BVerfGE 111, 54) die Rechtsauffassung der mittelverwaltenden Stelle, dass das PartG 1994 für die Bewilligung staatlicher Mittel an eine politische Partei die fristgemäße Einreichung eines materiell im Wesentlichen richtigen Rechenschaftsberichts voraussetzte.

Im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung der Klage der CDU gegen den Bescheid vom 14. Februar 2000 waren den übrigen anspruchsberechtigten Parteien für das Jahr 1999 zunächst nur staatliche Mittel in der Höhe ausgezahlt worden, die sich ergeben hätte, wenn die CDU ihres Anspruchs auf den Zuwendungsanteil für 1999 nicht verlustig gegangen wäre. Nach Eintritt der Bestandskraft des angegriffenen Bescheides durch die rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2003 wurden die zunächst zurückgehaltenen staatlichen Mittel diesen anderen Parteien zeitnah ausgezahlt. Auf die Zahlung der Differenzbeträge hatten die übrigen an der staatlichen Teilfinanzierung teilhabenden Parteien einen Anspruch, da die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1999 ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die CDU zu erfolgen hatte (vgl. § 19 Absatz 4 Satz 3 PartG 1994).

Zu einem Verfall nicht nur des Zuwendungs-, sondern auch des Wählerstimmenanteils kam es bei der NPD im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung für die Jahre 1998 und 1999. Im Landesverband Thüringen der NPD wurden in den Rechnungsjahren 1997 und 1998 in beträchtlichem Ausmaß sog. Aufwandsspenden natürlicher Personen verbucht, obwohl die Voraussetzungen für deren Vorliegen tatsächlich nicht gegeben waren (siehe dazu nachfolgend unter Nummer 2.2.6.3). Die Zuwendungen natürlicher Personen waren deshalb im Rechenschaftsbericht 1997 um 109 502 DM und im Rechenschaftsbericht 1998 um 329 515 DM unrichtig zu hoch ausgewiesen worden. Unter Zugrundelegung aller in Betracht kommenden Bezugsgrößen – etwa Zuwendungen natürlicher Personen, Gesamteinnahmen – erreichten die festgestellten Unrichtigkeiten jeweils ein Ausmaß, das eine Beurteilung der für die genannten Jahre eingereichten Rechenschaftsberichte der NPD als im Wesentlichen den parteiengesetzlichen Vorschriften entsprechend nicht zuließ, was gemäß § 23 Absatz 4 PartG 1994 jedoch Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Mittel gewesen wäre. Die für die Anspruchsjahre 1998 und 1999 vorgenommenen Festsetzungen und gewährten Bewilligungen zugunsten der Partei waren daher gemäß § 48 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückzunehmen und mit Bescheid vom 12. Februar 2007 eine entsprechende Rückzahlungsverpflichtung nach § 49a VwVfG in Höhe von insgesamt knapp 870 000 Euro festzustellen. Die von der NPD gegen diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage wurde mit Urteil vom 20. Mai 2008 (VG 2 A 28.07) abgewiesen und die mittelverwaltende Stelle in ihrer Rechtsauffassung vollumfänglich bestätigt. Eine Berufung gegen sein Urteil ließ das Verwaltungsgericht Berlin nicht zu. Über die beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegte Beschwerde der NPD mit dem Ziel einer Zulassung der Berufung ist bislang nicht entschieden worden. Das Verfahren wird dort unter dem Geschäftszeichen OVG 3 N 107.08 geführt.

Das seit Juli 2002 geänderte Parteiengesetz sieht ebenfalls ein gestuftes Fristenmodell für die Abgabe der Rechenschaftsberichte vor. Der Rechenschaftsbericht ist weiterhin grundsätzlich bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres (Anspruchsjahr) beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen (§ 19a Absatz 3 Satz 1 PartG). Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Abgabefrist um bis zu drei Monate, also längstens bis zum 31. Dezember, verlängern (§ 19a Absatz 3 Satz 2). Die Festsetzung der staatlichen Mittel für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) erfolgt allerdings erst zum 15. Februar (§ 19a Absatz 1 Satz 1 PartG), und nicht wie nach alter Gesetzeslage bereits zum 1. Dezember des endenden Anspruchsjahres (vgl. § 19 Absatz 2 PartG 1994). Aufgrund dieses späteren Festsetzungstermins können nun alle Parteien, die ihren vorschriftsmäßigen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres (Anspruchsjahr) eingereicht haben, bei der regulären Festsetzung zum 15. Februar berücksichtigt werden.

Die Nichteinhaltung der Abgabefristen führt auch nach neuem Recht zu den oben beschriebenen einschneidenden

Rechtsfolgen (vgl. § 19a Absatz 3 Satz 3 und 4 PartG). Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zum 30. September bzw. bei Fristverlängerung spätestens bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils, § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres eingereicht, verliert sie vollständig und endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das betreffende Anspruchsjahr (Verfall auch des Wählerstimmenanteils, § 19a Absatz 3 Satz 4 PartG).

Die genannten Fristen werden allerdings schon dann gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den in § 30 Absatz 2 PartG vorgeschriebenen Prüfungsvermerk trägt (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG). Die inhaltliche Richtigkeit eines eingereichten Rechenschaftsberichts in seinen wesentlichen Bestandteilen ist nach neuer Gesetzeslage hingegen keine Voraussetzung mehr für die Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung. Auch ein Rechenschaftsbericht, der erhebliche inhaltliche Unrichtigkeiten aufweist, kann damit Grundlage für die Festsetzung und Gewährung staatlicher Mittel an eine Partei sein.

Diese Abkehr vom Erfordernis der „materiellen Richtigkeit“ eines Rechenschaftsberichts für die Anerkennung seiner rechtzeitigen Einreichung durch das Achte Änderungsgesetz zum Parteiengesetz ging allerdings einher mit der Einführung eines breiter gefächerten Sanktionssystems. Sämtliche in einem Rechenschaftsbericht enthaltenen Unrichtigkeiten ziehen nun grundsätzlich entsprechende Sanktionen nach sich (vgl. den neu geschaffenen § 31b PartG), soweit nicht eine Sanktionsbefreiung aufgrund einer unverzüglichen Selbstanzeige der Partei nach § 23b PartG greift. Für Parteien, die aufgrund ihrer erzielten Wählerstimmen und Zuwendungen einen erheblichen Finanzierungsanspruch geltend machen können, stellt sich diese Neuregelung als potentielle Entlastung dar. Maximal werden sie mit dem Zweifachen des der Summe der Unrichtigkeiten entsprechenden Betrages belegt. Eine höhere Belastung kann die Neuregelung jedoch für Parteien darstellen, die einen nur geringfügigen oder überhaupt keinen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung geltend machen können. Während Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften und Spendenannahmeverbote nach dem Parteiengesetz 1994 zu einem entsprechenden Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel führten und die Höhe der festzustellenden Rückzahlungsverpflichtung damit maximal die Höhe der für eine Partei für das betroffene Jahr festgesetzten staatlichen Teilfinanzierung erreichen konnte, führen sowohl der neu geschaffene § 31b als auch der geänderte § 31c PartG zum Entstehen eigenständiger Zahlungsansprüche gegen die betreffende Partei. Eine Begrenzung für diese Zahlungsverpflichtungen sieht das seit dem Jahr 2003 geltende Sanktionssystem des Parteiengesetzes nicht vor. Die Sanktionszahlungen gemäß § 31b PartG (und ebenso nach § 31c PartG) können durchaus eine beträchtliche Höhe erreichen und unter Umständen sogar die einer Partei in einem Jahr zu gewährenden staatlichen Mittel übersteigen – wie etwa

das Ergebnis der Überprüfung des von der NPD für das Jahr 2007 eingereichten Rechenschaftsberichts gezeigt hat (dazu unter Nummer 2.2.5.3). Ob zudem die Rechenschaftsberichte der NPD für 2004 bis 2006 nach § 31b PartG zu sanktionierende Unrichtigkeiten enthalten, wird derzeit geprüft. Die Partei wurde zu einer Stellungnahme zu entsprechenden Anhaltspunkten aufgefordert, die sich aus dem rechtskräftigen Strafurteil des Landgerichts Münster vom 12. September 2008 (7 KLS 540 Js 748/07 [22/08]) gegen ihren bis Anfang 2008 amtierenden Bundesschatzmeister ergeben.

2.2.4 Einhaltung zwingender Formvorgaben

2.2.4.1 Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts und Anbringung des Prüfungsvermerks

Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder durch ein von einem satzungsgemäß zuständigen Gremium gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes zusammenzufügen und zu unterzeichnen (§ 23 Absatz 1 Satz 6 PartG). Zur Vermeidung diesbezüglicher Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle wird im Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts (Bundtagsdrucksache 15/6010, S. 123 ff., dort S. 138) empfohlen, die Unterschrift zur Darlegung der Zuständigkeit mit der Bezeichnung des ausgeübten Parteiamtes zu verbinden. Die Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts ist zudem zu datieren. Dabei ist zu beachten, dass diese Unterzeichnung zeitlich vor der ebenfalls zu datierenden Unterzeichnung des Prüfungsvermerks durch den Wirtschafts- bzw. Buchprüfer (dazu sogleich) zu erfolgen hat.

Parteien, die einen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben, sind verpflichtet, den Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen (§ 23 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 18 Absatz 4 Satz 1 PartG). Das Parteiengesetz stellt detaillierte Anforderungen an die Prüfung, die Person des Prüfers und den Prüfungsvermerk („Testat“), der auf dem geprüften Rechenschaftsbericht anzubringen ist (§§ 29 bis 31 PartG). Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bedeutet insbesondere für kleine Parteien eine nicht zu verkennende finanzielle Belastung. Der Gesetzgeber hatte deshalb bereits im Parteiengesetz 1994 versucht, das Bedürfnis nach finanzieller Entlastung einerseits und nach der Verwirklichung des Transparenzgebots andererseits zu lösen, indem er für nichtanspruchsberechtigte Parteien die Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer zuließ (§ 23 Absatz 2 Satz 2 PartG 1994; der sonst inhaltsgleiche § 23 Absatz 2 Satz 2 PartG gestattet zudem auch die Prüfung durch eine Buchprüfungsgesellschaft).

Durch diese Regelung soll eine unverhältnismäßige Kostenbelastung kleiner Parteien durch die Pflicht zur Rechnungslegung verhindert werden. Allerdings wurde an die mittelverwaltende Stelle herangetragen, dass die Prüfung durch einen Buchprüfer nur unwesentlich geringere Kosten verursache als die Prüfung durch einen Wirt-

schaftsprüfer. Einige nichtanspruchsberechtigte Parteien reichten daher im Berichtszeitraum Rechenschaftsberichte untestiert ein und verwiesen auf die zu hohen Kosten des Testats durch einen vereidigten Buchprüfer. Die Einreichung untestierter Rechenschaftsberichte durch diese Parteien, die nicht an der staatlichen Teilfinanzierung teilhaben, hatte für diese weder unter Geltung des PartG 1994 noch nach dem heute geltenden Parteiengesetz nachteilige Rechtsfolgen. Mit dem Achten Änderungsgesetz wurde darüber hinaus für Parteien, die keinen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung geltend machen können und zudem weder über Einnahmen noch Vermögen von mehr als 5 000 Euro verfügen, die Möglichkeit geschaffen, auch einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einzureichen (§ 23 Absatz 2 Satz 4 PartG). Mit dieser Erleichterung können nun auch sehr finanzschwache, nichtanspruchsberechtigte Parteien ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftsgebung (Artikel 21 Satz 4 GG) ungehindert nachkommen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 18).

Das Achte Änderungsgesetz verschärfte die Anforderungen an den Umfang der nach § 23 Absatz 2 Satz 1 PartG vorzunehmenden Prüfung (§ 29 Absatz 1 PartG). Sie erstreckt sich neben dem Bundesverband und den Landesverbänden nun auch auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände, die vom Prüfer auszuwählen sind. Unter Geltung des Parteiengesetzes 1994 mussten lediglich mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände geprüft werden (§ 29 Absatz 1 PartG 1994). Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Prüfungspflicht kann der Prüfer von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen sowie umfassend Einsicht in die betroffenen Rechnungs- und Buchungsunterlagen der Partei nehmen (§ 29 Absatz 2 PartG). Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes (§ 29 Absatz 3 PartG).

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes vorzulegen ist (§ 30 Absatz 1 PartG). Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den parteiengesetzlichen Vorschriften entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk zudem namhaft zu machen (§ 30 Absatz 2 PartG). Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht

anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Absatz 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen (§ 30 Absatz 3 PartG).

Da das Gesetz die Durchsicht und Prüfung des gesamten Rechenschaftsberichts verlangt, ist der Prüfungsvermerk trotz des scheinbar anderen Wortlauts („auf“) nach erfolgter Prüfung am Ende des Rechenschaftsberichts anzubringen. Prüfungsvermerk und Rechenschaftsbericht sollen so miteinander verbunden sein, dass eine nachträgliche Manipulation, etwa durch den Austausch von einzelnen Seiten des Rechenschaftsberichts, möglichst ausgeschlossen ist. Wenn der Prüfungsvermerk auf einem gesonderten Blatt erteilt wird, muss dieses Blatt mit dem Rechenschaftsbericht fest verbunden werden. Diese Vorgabe entspricht dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) entwickelten einschlägigen Prüfungsstandard (PS) zur Qualitätssicherung, der auch von der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der Berufsaufsicht zugrunde gelegt wird (IDW PS 70). Eine bloße Zusammenfügung durch eine Büroklammer oder einen Schnellhefter beispielsweise wird von der mittelverwaltenden Stelle demzufolge nicht anerkannt, da dies keine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass sich das Testat des Prüfers tatsächlich auf den von der Partei vorgelegten Rechenschaftsbericht bezieht.

Der Präsident des Deutschen Bundestages veröffentlicht die mit einem Prüfungsvermerk versehenen Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache (§ 23 Absatz 2 Satz 3 PartG). Untestierte Rechenschaftsberichte können unter Ermessenserwägungen veröffentlicht werden (§ 23 Absatz 2 Satz 5 PartG; vgl. dazu auch die Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 18).

2.2.4.2 Beachtung der Gliederungsvorschriften

Die Parteien müssen in den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei jeweils getrennt die Rechenschaftsberichte des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufnehmen (§ 24 Absatz 3 PartG). Verschiedentlich haben Parteien ihre einzelnen Gliederungsebenen im Rechenschaftsbericht nicht zutreffend dargestellt, so beispielsweise, wenn die Finanzen einer Gliederung von einer anderen verwaltet werden. Um die nach dem Parteiengesetz erforderliche Transparenz zu gewährleisten, muss jedoch diejenige Gliederung, die die Finanzhoheit besitzt oder eine andere Gliederung in Finanzangelegenheiten vertritt, die rechenschaftspflichtigen Vorgänge bei sich ausweisen und erläutern, inwieweit sie die Finanzangelegenheiten für eine andere Gliederung wahrgenommen hat.

Im Rundschreiben an die Parteien vom 6. August 2004 (Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 109 ff., dort S. 110; siehe Anhang 5.2) hat die mittelverwaltende Stelle darauf hingewiesen, dass sämtliche in § 24 PartG genannten Positionen exakt wie in dieser Bestimmung vorgegeben und bezeichnet darzustellen sind. Dies gilt auch für solche Positionen, unter denen nach den tatsächlichen Gegebenheiten einer Partei keine Beträge auszuweisen sind. In

einem solchen Fall sind in der jeweiligen Spalte „0 Euro“ bzw. „0,00 Euro“ im Sinne einer „Fehlanzeige“ auszuweisen. Entsprechendes gilt auch in Bezug auf die Darstellung der Gliederungsebenen einer Partei (§ 24 Absatz 3 und 9 Nummer 7 PartG). Soweit eine Partei nicht über Landesverbände bzw. diesen nachgeordnete Gebietsverbände verfügt, wird zur besseren Verständlichkeit des Rechenschaftsberichtes empfohlen, dies – zusätzlich zu einer Nullausweisung – in den Erläuterungen aufzuzeigen (§ 24 Absatz 11 PartG; § 24 Absatz 8 PartG 1994).

Seit dem Rechnungsjahr 2003 müssen die Rechenschaftsberichte der Parteien aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den parteiengesetzlichen Vorschriften entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil bestehen (zur Erstellung der Rechenschaftsberichte für 2002 auf Grundlage des PartG 1994 vgl. § 24 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 2 Satz 2 PartG; siehe auch die Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 17). In der Vermögensbilanz müssen seitdem auch die Beteiligungen der Parteien an Unternehmen und die sonstigen Finanzanlagen ausgewiesen werden (§ 24 Absatz 6 Nummer 1 A. II.), was unter Geltung des PartG 1994 noch nicht erforderlich war (vgl. § 24 Nummer 1 I. PartG 1994). Die Einführung einer Erläuterungspflicht zur Vermögensbilanz (§ 24 Absatz 7 PartG) soll zudem die Transparenz der Parteifinzen insgesamt erhöhen (vgl. im Einzelnen dazu die Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 19).

Um Transparenz und Übersichtlichkeit bei der gesetzlich vorgeschriebenen Detailfülle der Rechnungslegung der Parteien zu wahren, sind die Parteien gemäß § 24 Absatz 9 PartG (vgl. § 24 Absatz 6 PartG 1994) verpflichtet, dem Rechenschaftsbericht eine Zusammenfassung voranzustellen, welche in übersichtlicher Form die wesentlichen Informationen des nachfolgenden Rechnungswerkes widerspiegelt. Die Zusammenfassung verhilft dem Leser zu einem schnellen Überblick über die wichtigsten Zahlen und ermöglicht ohne übermäßigen Aufwand einen ersten Vergleich der Finanzierungsstrukturen der Parteien. Aus diesem Grund sind auch die Prozentzahlen und die Vorjahresbeträge anzugeben (§ 24 Absatz 9 Satz 2 und 3 PartG). Abweichungen in der Zusammenfassung von den entsprechenden Ausweisungen des übrigen Rechnungswerkes oder des Vorjahres können zu sanktionierende Unrichtigkeiten darstellen (vgl. § 31b PartG).

Wie bereits unter Nummer 2.2.3 aufgezeigt, ist es seit dem Achten Änderungsgesetz zur Vermeidung von einschneidenden Rechtsfolgen (Verfall des Zuwendungsanteils) zwingend erforderlich, die in § 24 PartG vorgegebene Gliederung des Rechenschaftsberichts formal und strikt zu beachten. Sämtliche in § 24 PartG bezeichneten Positionen sollten exakt wie in dieser Bestimmung vorgegeben und bezeichnet dargestellt werden. In den Rechenschaftsjahren 2000 bis 2007 haben sich denn auch die meisten Parteien an den Vorgaben des § 24 PartG in seiner jeweils geltenden Fassung orientiert. Mehrere Parteien haben die Positionen

der Einzelaufstellung allerdings anders benannt, als es das Gesetz vorsieht, indem sie etwa unter Geltung des PartG 1994 nur „Mitgliedsbeiträge“ statt „Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge“ auswiesen (vgl. § 24 Absatz 2 Nummer 1 PartG 1994). Auch die Position „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ (§ 24 Absatz 4 Nummer 7 PartG) sollte, um Missverständnissen vorzubeugen, genau so bezeichnet werden, wie es das Gesetz vorsieht.

Der vollständige Ausweis aller Positionen im Rechenschaftsbericht wird vom Gesetzgeber verlangt, weil er dem Leser die klare Zuordnung und den Vergleich verschiedener Parteien in ihrer Finanzierungsstruktur erleichtert. Hier ist noch einmal zu vergegenwärtigen, dass die Kontrolle der Parteifinzen vorrangig eine öffentliche Kontrolle zu sein hat. Diesem Ziel dient neben der jährlichen Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auch die Publikation der vergleichenden Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages (§ 23 Absatz 4 Satz 2 PartG).

2.2.5 Inhaltliche Plausibilität

Durch das Achte Änderungsgesetz wurde das formelle und materielle Prüfungsrecht des Präsidenten des Deutschen Bundestages im Hinblick auf die Rechenschaftsberichte der Parteien bestätigt und konkreter gefasst. Das in § 23a PartG geregelte formalisierte Verwaltungsverfahren sieht unter prinzipieller Wahrung des bisherigen Prüfungsumfanges eine nicht zuletzt dem Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien geschuldete Einschränkung vor (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 18). Danach bedarf es jenseits einer Prüfung der Formalien und Plausibilität eines Rechenschaftsberichts nunmehr konkreter Anhaltspunkte für darin enthaltene unrichtige Angaben, damit die mittelverwaltende Behörde mit einem formalisierten Prüfungsverfahren beginnen kann (§ 23a Absatz 2 Satz 1 PartG), das nach Abschluss gegebenenfalls in einen Bescheid mündet, der Unrichtigkeiten feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt (§ 23a Absatz 4 PartG).

Unrichtigkeiten sind gegeben, wenn der Rechenschaftsbericht nicht „entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei“ gibt (§ 24 Absatz 1 Satz 2 PartG). Das ist beispielsweise der Fall, wenn es trotz gesetzlicher Verpflichtung unterlassen wird, bestimmte Vermögenswerte der Partei im Rechenschaftsbericht aufzuführen oder wenn Zuwendungen (z. B. Mitgliedsbeiträge) angegeben werden, die in Wirklichkeit nicht oder nicht im dargestellten Ausmaß erfolgt sind. Gleiches gilt, wenn Parteispenden eingenommen, aber nicht ausgewiesen werden. Bei einer Plausibilitätsprüfung sind derartige Unrichtigkeiten nicht zu erkennen.

Konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten können sich für den Bundestagspräsidenten insbesondere aus Ermittlungen der Staatsanwaltschaften oder Steuerbehörden oder auch etwa aus Berichten der die Verwendung der

Fraktionsmittel prüfenden Rechnungshöfe (siehe dazu unter Nummer 2.2.7.2.2) ergeben. Berichte und Meldungen in den Medien sind als Anhaltspunkte ebenfalls denkbar. Ein Hinweis auf Unrichtigkeiten kann schließlich darin erkannt werden, dass die Rechnungslegung als solche nicht in sich schlüssig und widerspruchsfrei ist.

Fehlen konkrete Anhaltspunkte für inhaltliche Unrichtigkeiten, ist die mittelverwaltende Stelle in der Regel auf eine Schlüssigkeitsprüfung der Rechnungslegung und auf einen Vergleich der Angaben mit den amtlichen Unterlagen – insbesondere über die staatliche Teilfinanzierung – beschränkt. Aufgrund eigener Prüftätigkeit können nur Unrichtigkeiten ermittelt werden, die sich unmittelbar aus dem Rechenschaftsbericht ergeben. Beispiele hierfür sind das Fehlen gesetzlich vorgesehener Positionen oder deren Nennung an falscher Stelle. Konkrete Indizien für Fehler in einem vorliegenden Rechenschaftsbericht ergeben sich beispielsweise auch, wenn der so genannte Vorjahresanschluss (im Hinblick auf die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung) nicht nachvollziehbar ist, die festgesetzten staatlichen Mittel zu niedrig angegeben wurden oder notwendige Erläuterungen anteilmäßig umfangreicherer „sonstiger“ Einnahmen unterblieben sind.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte im Berichtszeitraum 2000 bis 2007 ergab insoweit folgende Auffälligkeiten:

2.2.5.1 Offensichtliche Versehen und Unstimmigkeiten

Kleinere Unkorrektheiten und Rechenfehler können auf entsprechenden Hinweis der mittelverwaltenden Stelle zumeist im Vorfeld der Festsetzung der staatlichen Mittel behoben werden. So waren beispielsweise in einem Rechenschaftsbericht die Schuldposten mit einem Minuszeichen versehen. Im Einverständnis mit der Partei wurden die Minuszeichen vor der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts entfernt.

Offensichtliche Versehen wie Schreib- oder Rechenfehler (z. B. falsche Prozentangaben in der Zusammenfassung) sind keine Unrichtigkeiten im Sinne des Parteiengesetzes (§ 23a Absatz 4 und 5, § 31b PartG) und bleiben folgenlos. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Transparenzgebots, das die Rechenschaftspflichtigkeit der Parteien gegenüber der Öffentlichkeit begründet, liegt jedoch ein bloßer „offensichtlicher Fehler“ in einem Rechenschaftsbericht nur vor, wenn ein aufmerksamer und verständiger Leser ohne einschlägige Fachkenntnisse diesen Fehler im Rechenschaftsbericht ohne größere Mühe erkennen könnte. Zudem darf sich die Offensichtlichkeit nicht auf das Vorliegen des Fehlers beschränken; vielmehr muss die eigentlich zutreffende Angabe für diesen verständigen Leser ohne übermäßigen Aufwand aus der Rechnungslegung ersichtlich sein oder erschlossen werden können. Jedenfalls aber kommt es nicht etwa auf die Offensichtlichkeit des Fehlers für die prüfende Behörde oder die Partei an.

Im Falle des in vielfacher Hinsicht fehlerhaften Rechenschaftsberichts der NPD für das Rechnungsjahr 2007

stellte sich die Frage der Offenkundigkeit einzelner Unrichtigkeiten an zwei Stellen in markanter Weise. So hatte die Partei im Zuwendungsausweis die Gesamtsumme der Zuwendungen natürlicher Personen (1 477 085,21 Euro) angegeben und hiervon die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit diese den Betrag von 3 300 Euro überstiegen (168 282,26 Euro), sowie die Summe der nicht zweifelsfrei zuzuordnenden Zuwendungen (34 008,46 Euro) abgezogen. Die danach verbleibende Summe der Zuwendungen wurde auf derselben Berichtsseite als Ergebnis einer nachvollziehbaren Subtraktionsrechnung mit 1 274 794,60 Euro angegeben. Der Rechenfehler – richtig hätte das Ergebnis der Subtraktion 1 274 794,49 Euro lauten müssen – ist nicht nur für die den Bericht prüfende Bundestagsverwaltung, sondern für jeden aufmerksamen und verständigen Leser ohne weiteres erkennbar. Dementsprechend wurde diese Unrichtigkeit keiner Sanktion gemäß § 31b PartG unterworfen. An dieser Bewertung hätte sich selbstverständlich auch dann nichts geändert, wenn der Rechenfehler eine der vorderen Ziffern dieser Zahl betroffen hätte, so dass die Möglichkeit einer wesentlich höheren Sanktion hätte erwogen werden müssen.

Anders verhielt es sich nach Auffassung der mittelverwaltenden Stelle im Hinblick auf den falschen Ausweis staatlicher Mittel für das Rechnungsjahr 2007. Korrekterweise hätte die NPD die Höhe dieser zum 15. Februar 2008 festgesetzten staatlichen Mittel mit 1 448 519,55 Euro angeben müssen. Tatsächlich hat die Partei jedoch sowohl in der vorangestellten Zusammenfassung als auch in der tabellarischen Darstellung der Einnahmenrechnung 561 692,12 Euro aufgeführt. Dieser Betrag im Tabellenwerk des Rechenschaftsberichts ist für die mittelverwaltende Stelle maßgeblich. Die auf Seite 23 des Rechenschaftsberichts beigefügten Erläuterungen, die in diesem Zusammenhang nicht obligatorisch sind, wiesen demgegenüber als Summe der für die Bundespartei und die verschiedenen Landesverbände einzeln aufgeführten staatlichen Mittel 859 692,62 Euro aus.

Selbst den erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung erschloss sich die mutmaßliche Ursache der Abweichung zwischen diesen beiden falschen Betragsangaben erst nach sehr eingehender Prüfung als ein Übertragungsfehler von dem als Erläuterung beigefügten Berechnungsblatt der Partei. Man hatte anscheinend einmal die Spalten „Festsetzungsbetrag“ und „Endgültig beim jeweiligen Verband verbleibender Betrag“ verwechselt und bei der Addition die niedrigeren Festsetzungsbeträge der Landesverbände vor dem parteiinternen Finanzausgleich mit dem ebenfalls niedrigeren Betrag des nach dem parteiinternen Finanzausgleich beim Bundesverband verbleibenden Geldes herangezogen und war so auf die besagten 561 692,12 Euro gekommen.

Der – rein betragsmäßig betrachtet – „weniger falsche“ Betrag aus der fakultativen Erläuterung hatte für einen verständigen, fachunkundigen Adressaten des Rechenschaftsberichts weder eine Erläuterungsqualität im Hinblick auf die falsche Tabellenangabe noch bot er dem Leser eine erläuternde Bezugnahme auf die eigentlich auszuweisende Summe von etwa 1,4 Mio. Euro. Denn

ohne einen ausdrücklichen Hinweis und eine entsprechende Erläuterung durfte keinesfalls von der gesetzlichen Vorgabe der Brutto-Ausweisung (§ 26 Absatz 2 PartG) und der noch im Vorjahr von der Partei korrekt vorgenommenen Ausweisung nach dem Werterhellungsprinzip abgewichen werden. Aufgrund dieses unerklärten Übergehens auf die Ausweisung eines Netto-Betrags (Festsetzungsbetrag abzüglich wegen früherer Unrichtigkeiten einbehaltener Beträge) und das Zuflussprinzip (unter Berücksichtigung einer im Rechenschaftsbericht 2006 bereits ausgewiesenen, erst 2007 zugeflossenen und nunmehr also doppelt berücksichtigten Einnahme) war somit die im Rahmen der Erläuterung angegebene Zahl ihrerseits stark fehlerbehaftet und als Erläuterung gänzlich ungeeignet.

Ohne an dieser Stelle auf alle Aspekte der festgestellten Unrichtigkeiten im NPD-Rechenschaftsbericht eingehen zu können, ist unter dem Gesichtspunkt der Offenkundigkeit von Unrichtigkeiten jedenfalls festzuhalten, dass sich die mittelverwaltende Behörde aufgrund einer umfassenden Würdigung des Gesamtbildes der an verschiedenen Ausweisungsmängeln krankenden Rechenschaftslegung der Partei veranlasst gesehen hat, die in dem für den Leser maßgeblichen Tabellenwerk ausgewiesene Zahl einer Sanktionierung gemäß § 31b PartG zugrunde zu legen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, für den verständigen, fachkundigen Bürger sei „zwar nicht sofort, aber bei intensiver Lektüre des Rechenschaftsberichts“ erkennbar, dass tatsächlich von der Partei ein Betrag von 859 693 Euro verbindlich erklärt werden sollte, und gelangt so zu der Schlussfolgerung, bei der fehlerhaften Ausweisung im Tabellenwerk handle es sich um einen offenkundigen Übertragungsfehler und eine somit nicht sanktionswürdige Unrichtigkeit (Urteil vom 15. Mai 2009 – VG 2 K 39.09).

Dadurch wurde das Ausmaß der Unrichtigkeit um etwa 298 000 Euro und die Höhe der gemäß § 31b Satz 1 PartG fälligen Sanktion um das Zweifache dieses Differenzbetrags, also um 596 000 Euro verringert. Des Weiteren hatte diese gerichtliche Wertung noch eine betragsmäßig ebenfalls beträchtliche Folgewirkung, da eben diese „weniger falsche Zahl“ seitens des Gerichts konsequenterweise auch im Rahmen der noch aus anderen Gründen fehlerhaften Vermögensanschlussrechnung berücksichtigt wurde, wobei man an diesen notwendigen rechnerischen Zusammenhängen in einem Rechenschaftsbericht zugleich die Bedeutung einer sorgfältigen und regelgerechten Buchführung und Rechenschaftslegung für die kontinuierliche Wahrung von Transparenz der Parteienfinanzen ablesen kann.

Die vermeintliche Offenkundigkeit des beschriebenen mutmaßlichen Übertragungsfehlers der Partei wurde bereits dadurch in Zweifel gezogen, dass die betroffene Partei diese mögliche Fehlerquelle bis zum Schluss der Gerichtsverhandlung selbst nicht erkannt hatte.

Die mittelverwaltende Behörde ist nicht zuletzt mit Blick auf die potentiell erheblichen finanziellen Auswirkungen

dieser Frage und angesichts ihrer Verpflichtung zur strikten Gleichbehandlung aller Parteien gehalten, ihrer Prüftätigkeit einleuchtende und gleichmäßig auf alle Parteien anzuwendende Kriterien für die Feststellung der Sanktionswürdigkeit von Unrichtigkeiten zugrunde legen zu können. In Ermangelung einer parteiengesetzlichen Differenzierung bedarf es somit einer obergerichtlichen Klärung der Maßstäbe. Daher wurde das Rechtsmittel der Berufung eingelegt.

Erwägungen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der im Fall der NPD sicherlich auffälligen und im Vergleich mit anderen Fällen als ungewöhnlich zu bezeichnenden Höhe einer §-31b-Sanktion dürfen auf diese Maßstäbe keinen Einfluss nehmen. Ausschlaggebend muss alleine sein, ob eine Fehlerhaftigkeit und die eigentlich korrekten Angaben für einen verständigen Bürger offenkundig sind.

2.2.5.2 Rundungsdifferenzen

Rundungsdifferenzen waren im Berichtszeitraum wiederholt ein Thema. Einige Parteien folgten einer Anregung im Musterentwurf für einen Rechenschaftsbericht und vermieden vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 2002 Pfennigbeträge durch Auf- und Abrundung auf volle DM-Beträge (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 185). Allerdings gab es hierbei immer wieder praktische Schwierigkeiten mit den erforderlichen Rundungen. Mit der Umstellung auf den Euro (ab dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002) stellte sich die Frage, ob von der eingeführten Praxis wieder abzugehen ist, um eine wertmäßige Vergrößerung der Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Dies war jedoch im Ergebnis nicht notwendig, so dass hinsichtlich der Darstellung von Nachkommastellen weiterhin keine einheitliche Praxis der Parteien besteht. Es bleibt grundsätzlich zulässig, die Ausweise auf volle Euro-Beträge auf- oder abzurunden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die gesetzlich vorgesehenen Zwischen- und Gesamtsummen entsprechend auf- und abgerundet werden, um Rundungsdifferenzen zu vermeiden. Eine Abrundung ist zudem ausgeschlossen, soweit das Parteiengesetz 2002 bestimmte Höchstbeträge nennt, deren Überschreitung eine Veröffentlichungspflicht auslöst (§ 25 Absatz 3 Satz 1 und § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 PartG).

In der Zusammenfassung traten bei den Prozentangaben ebenfalls häufig Rundungsdifferenzen auf, so dass die Summe der Einzelbeträge nicht exakt 100 Prozent ergab. Zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung solcher Rundungsdifferenzen bietet es sich an, hier die Prozentangaben mit drei Stellen zu berechnen.

2.2.5.3 Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel

Im Rahmen ihrer inhaltlichen Prüfung gleicht die mittelverwaltende Stelle insbesondere die von den Parteien in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesenen Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung mit den ihr bekannten Unterlagen ab.

Dies war – vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 2002 – mit einiger Komplexität verbunden. Die staatliche Teilfinanzierung wurde nach dem Parteiengesetz 1994 in der Regel in zwei Stufen gewährt: zum 1. Dezember des Anspruchsjahres mit einer vorläufigen Festsetzung sowie zum 15. Februar des Folgejahres mit der endgültigen Festsetzung. Das aktuelle Parteiengesetz sieht in der Regel nur eine einzige Festsetzung zum 15. Februar des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres vor.

Somit können die Mittelzuflüsse aus der staatlichen Teilfinanzierung grundsätzlich eindeutig einem einzigen Rechnungsjahr zugeordnet werden. Zum Zeitpunkt der Rechenschaftslegung etwa für das Rechnungsjahr 2007 war somit der in der Festsetzung zum 15. Februar 2008 errechnete Betrag des Anspruchs auf staatliche Mittel aufgrund des nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 24 Absatz 1 Satz 2 PartG) zu beachtenden Werterhellungsprinzips (auch Wertaufhellungsprinzip genannt) maßgeblich, der dazu unter Beachtung des parteiengesetzlichen Saldierungsverbots (§ 26 Absatz 2 PartG) im Rechenschaftsbericht auf der Einnahmeseite auszuweisen ist.

Eine Rechnungslegung kann theoretisch nach unterschiedlichen Prinzipien erfolgen, die entsprechend zu unterschiedlichen Ausweispflichten führen. Das sogenannte Zuflussprinzip besagt, dass Einnahmen in dem Rechnungsjahr auszuweisen sind, in dem sie tatsächlich „zugeflossen“ sind und wirtschaftlich zur Verfügung standen (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes). So betrachtet wäre eine Einnahme einer Partei erst dann zu erfassen, wenn sie bar, per Scheck oder auf dem Konto der Partei eingegangen oder eine wirksame Aufrechnung mit einer Gegenforderung erfolgt ist. Die Alternative ist das in der handelsrechtlichen Buchführung zu verwendende Werterhellungsprinzip (vgl. § 252 Absatz 1 Nummer 4 u. 5 HGB i. V. m. § 24 Absatz 2 PartG). Dieses Prinzip der Berücksichtigung wertaufhellender Tatsachen sieht vor, dass zwischen dem Bilanzstichtag (31. Dezember des Rechnungsjahres) und dem Abschluss der Bilanzaufstellung (hier: 30. September bzw. 31. Dezember des – folgenden – Anspruchsjahrs) entstandenen Kenntnisse über wertbestimmende Umstände bilanziell zu berücksichtigen sind, wenn ihre Ursache im Bilanzierungszeitraum begründet worden ist. Danach sind Einnahmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt rechtswirksam gewährt, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich gezahlt werden, bei der Rechnungslegung bereits für den Zeitraum zu buchen und auszuweisen, in dem sie rechtlich entstanden sind. Gleiches gilt für Ausgaben. So sind auf der Einnahmenseite Forderungen bereits ab dem Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung zu berücksichtigen, während auf der Ausgabenseite bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen aufzuführen sind, die weder fällig noch abgeflossen sind. Das Werterhellungsprinzip gestattet grundsätzlich eine genauere Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation einer Partei, während das Zuflussprinzip klarer Auskunft über die Zahlungen und Leistungen gibt, die im entsprechenden Zeitraum tatsächlich geflossen sind.

Das Parteiengesetz gibt in § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 das zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehörende Werterhellungsprinzip als Regel vor, lässt jedoch ausdrücklich für Gliederungen unterhalb der Landesverbandsebene als Ausnahme auch das Zuflussprinzip zu (§ 28 Absatz 3 Satz 1 PartG). Zwingend ist das Zuflussprinzip hingegen bei der Ausweisung von Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen sowie Spenden anzuwenden (vgl. die Ausführungen unter Nummer 2.2.6.1).

Weisen Parteien wie vorgesehen die staatlichen Mittel nach dem Werterhellungsprinzip aus, müssen sie die Mittel der staatlichen Finanzierung, die aufgrund der endgültigen Festsetzung erst im Folgejahr zufließen, bereits zu den Einnahmen des Rechnungsjahres buchen. Bei dieser Rechnungslegung ist besonders darauf zu achten, dass die Unterschiedsbeträge (Schlusszahlung oder Rückforderung), die sich bei der Festsetzung im Folgejahr typischerweise ergeben, zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für das darauffolgende Jahr ausgezahlt oder verrechnet werden (§ 20 Absatz 2 Satz 2 PartG).

Nach der Praxis der mittelverwaltenden Stelle wird eine erklärte Anwendung des Zuflussprinzips nicht einer Sanktion gemäß § 31b PartG unterworfen. Bedeutsam sind allerdings die Konsequenz, Klarheit und Korrektheit der Anwendung dieses Prinzips. Insbesondere muss zur Vermeidung von Unrichtigkeiten ein Wechsel im Ausweisungsprinzip erklärt und erläutert werden. So gehörte es zu den sanktionierten Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht 2007 der NPD, dass bei der Ausweisung der im Rechnungsjahr eingenommenen staatlichen Mittel ein Betrag von 180 000 Euro enthalten war, der als Teil des Finanzierungsanspruchs für das Jahr 2006 erst im Januar 2007 ausbezahlt worden war. Diese Summe war im Rechenschaftsbericht 2006 korrekt nach dem Werterhellungsprinzip ausgewiesen und im Rechenschaftsbericht 2007 ohne Hinweis und Erläuterung (nach dem Zuflussprinzip) erneut als Einnahme gewertet worden.

Zusätzliche Probleme der Berücksichtigung der staatlichen Teilfinanzierung entstanden bis zum Inkrafttreten des Neunten Änderungsgesetzes am 1. Januar 2005 bei der Vermögensrechnung. Parteien konnten Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung nur unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ (§ 24 Absatz 4 Nummer 2 Ziffer II 3. PartG 1994) ausweisen und für die mittelverwaltende Stelle war ohne Erläuterung und Aufschlüsselung der Summe der Zusammenhang mit den staatlichen Mitteln weder zu erkennen noch zu überprüfen. Mit dem Neunten Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber einen eigenen Buchungsposten für Forderungen und Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung eingeführt (vgl. § 24 Absatz 6 Nummer 2 PartG). Soweit es sich jedoch um Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Sanktionen (§ 31b bzw. 31c PartG) handelt, die keine Rückzahlungsverpflichtungen darstellen, kann die Verbuchung weiterhin unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ erfolgen. Hier muss jedoch eine entsprechende Erläuterung erfolgen.

Für das Rechnungsjahr 2000 hatte die Partei Pro DM die staatlichen Mittel in Höhe von 2000 DM teilweise nach

dem Zufluss- und teilweise nach dem Werterhellungsprinzip fehlerhaft im Rechenschaftsbericht ausgewiesen. Die Partei nahm trotz Aufforderung durch die mittelverwaltende Behörde keine Korrektur vor, da aus ihrer Sicht der Aufwand einer Änderung des Rechenschaftsberichts zu groß gewesen wäre. Sie zog es vor, im folgenden Jahr die Nachzahlungen zu buchen und separat zu erläutern. Da die fehlerhafte Verbuchung „unwesentlich“ (vgl. § 19 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. § 23 Absatz 4 Satz 1 PartG 1994) war, konnte sie hingenommen werden und hatte keine Rückzahlungsverpflichtungen zur Folge. Andere Parteien behandelten Rückzahlungen an die Behörde als Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs, nicht als sonstige Ausgaben. Es handelte sich hier jedoch durchweg um kleine Summen. Im Rechnungsjahr 2001 hatte die Tierschutzpartei nach ihren Erläuterungen die staatlichen Mittel nach einem vorher festgelegten Schlüssel verteilt, die Einbuchung erfolgte jedoch alleine beim Bundesverband und die „Verteilung“ als Zuschüsse an Gliederungen. Diese Vorgehensweise ist nicht korrekt; die Buchung hätte unmittelbar bei der jeweiligen Gliederung erfolgen müssen.

2.2.5.4 Fehlender Anschluss an die Vorjahresrechnungslage

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensbilanz (früher: Vermögensrechnung) sind durch das Achte und Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes um einzelne Positionen ergänzt und teilweise neu strukturiert worden. Davon abgesehen folgt aus der zwingenden Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 24 Absatz 1 PartG), dass sich auch das Reinvermögen des Rechnungsjahres schlüssig aus dem Reinvermögen des Vorjahres sowie den Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres errechnen lassen muss (Grundsatz der Kontinuität der Rechnungslegung). Die Vermögensbilanz muss mit den Einnahmen und Ausgaben verbunden sein (§ 24 Absatz 1 Satz 1 PartG). Für den Ausweis der vorgenommenen Abschreibungen und anderen Wertberichtigungen bedeutet dies, dass sie zur Schlüssigkeit des Rechenwerks nicht nur in der Vermögensbilanz bzw. Vermögensrechnung, sondern auch in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthalten sein müssen, es sei denn, diese Wertberichtigungen werden von der Partei außerhalb des Rechenwerks erläutert. Die Parteien wurden im Zusammenhang mit der Mustervorlage eines Rechenschaftsberichts mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Anschluss an die Vermögensrechnung des Vorjahres schlüssig auszuweisen (Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 117, vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/7979, S. 13 f.).

Zur Wahrung größtmöglicher Transparenz und um jedem Verdacht entgegenzuwirken, man verberge Geldflüsse vor der Öffentlichkeit, müssen die Parteien dem Grundsatz der Kontinuität größte Beachtung schenken. Ergibt sich der Vermögensanschluss rechnerisch nicht lückenlos aus der Einnahmen-/Ausgabenrechnung, muss die Differenz ausdrücklich erläutert werden (§ 24 Absatz 7 PartG). Wenn es zur Einbuchung bislang nicht erfasster (und noch vorhandener) Vermögensbestandteile kommt, wird zur Wahrung der Transparenz der Einnahmen und Ausga-

ben des Rechnungsjahres geraten, diese ausschließlich in der Vermögensrechnung zu tätigen und den hierdurch nicht mehr gegebenen Vorjahresanschluss im Erläuterungsteil darzulegen. Von der letztgenannten Möglichkeit haben bei der Rechnungslegung im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Parteien Gebrauch gemacht. Dies gilt insbesondere für Korrekturen und Nachmeldungen zu früheren Rechnungsjahren, die in den aktuellen Rechenschaftsbericht aufzunehmen sind, ohne dass der Anschluss an den vorangegangenen Bericht unterbrochen wird. So ist etwa die Partei FAMILIE vorgegangen, die 1999 versäumt hatte, einen Abschlussbetrag von 288,68 DM in der Rechnung des Landesverbandes Saarland zu verbuchen, der zu diesem Zeitpunkt noch die Mitgliederbeiträge für Baden-Württemberg mitverwaltete. Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2000 wurde dieser Übertrag beim Landesverband Baden-Württemberg eingebucht und erläutert.

Im Hinblick auf die Transparenz des Rechnungswerks erscheint es auch sachgemäß, die Korrektur des Vermögensausweises nur in den Erläuterungen darzulegen, ohne sie zur rechnerischen Schlüssigkeit des Rechenwerks auch in die Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufzunehmen.

Im Rechenschaftsbericht der Bayernpartei für das Jahr 2007 war der Anschluss vom gemeldeten Reinvermögen der Partei im Rechnungsjahr 2006 zum gemeldeten Reinvermögen im Jahr 2007 nicht lückenlos. Während 2006 Schulden in Höhe von 102 263 Euro angegeben wurden, betrugen sie für 2007 noch 61 094 Euro, obwohl der 2007 erwirtschaftete Überschuss nur 38 504 Euro betragen hatte. Rechnerisch hätte sich dann jedoch ein negatives Reinvermögen von 63 759 Euro ergeben müssen. Die Differenz, die entstanden war, weil die Einnahmen eines Landesverbandes im Rechenschaftsbericht versehentlich zu niedrig ausgewiesen worden sein sollen, war nicht erläutert worden. Somit war der Rechenschaftsbericht in Höhe von 2 665 Euro unrichtig. Dieser Fehler führte zu einem Sanktionsbescheid in doppelter Höhe der Unrichtigkeit (§ 31b PartG).

2.2.5.5 Fehlende bzw. unvollständige Erläuterungen

Die Bedeutung im Einzelfall notwendiger Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ist für die Ausweisung staatlicher Mittel oder den Vermögensanschluss bereits dargelegt worden. Das aktuelle Parteiengesetz verlangt darüber hinaus obligatorisch Erläuterungen zu bestimmten Rechnungsposten. Fehlen diese, führt das grundsätzlich zur sanktionsbewehrten Feststellung einer Unrichtigkeit (vgl. § 31b PartG). So muss der Vermögensbilanz ein Erläuterungsteil hinzugefügt werden (§ 24 Absatz 7 PartG). Gegebenenfalls sind auch Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen beizufügen (§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 PartG). Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Parteien auf diese Neuerungen mehrfach aufmerksam gemacht und entsprechende Empfehlungen abgegeben (vgl. Rundschreiben vom 6. August 2004 und vom 10. August 2005, veröf-

fentlicht auf Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 109 ff., 119 ff., siehe Anhang 5.2).

Nach dem Parteiengesetz in der Fassung nach dem Achten Änderungsgesetz, wie es zwischen dem 1. Juli 2002 und dem 31. Dezember 2003 in Kraft war, musste sich der Erläuterungsteil, der der Vermögensbilanz hinzuzufügen war, insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensbilanz,
2. Auflistung der Unternehmensbeteiligungen sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen,
3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen, und
4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Absatz 7 Nummer 1 bis 4 PartG in der Fassung nach dem Achten Änderungsgesetz).

Die Erforderlichkeit einer erläuternden Darstellung der Differenz zwischen dem Saldo der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensbilanz war dann gegeben, wenn diese nicht durch das System der doppelten Buchführung miteinander verknüpft waren. Die dem Handelsgesetzbuch nachgebildete Fassung (vgl. § 264 Absatz 2 HGB) der Rechnungslegungsvorschriften nach dem Achten Änderungsgesetz hatte jedoch Zweifelsfragen über die Reichweite der Geltung der Bilanzvorschriften des HGB für Rechenschaftsberichte von Parteien aufgeworfen, die mit dem Neunten Änderungsgesetz einer Klärung zugeführt wurden.

Nunmehr ist seit dem Rechnungsjahr 2004 das System der doppelten Buchführung und der Zwei-Komponenten-Verbundrechnung zu beachten. Damit ist der Rechenschaftsbericht nunmehr einem handelsrechtlichen Jahresabschluss vergleichbar. Die Erläuterungspflicht bei etwaigen Differenzen zwischen Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz ist daher entfallen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 24 Absatz 7 Nummer 1 PartG). Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensbilanz sollen derart miteinander verbunden sein, dass Differenzen zwischen der Ergebnisrechnung und der Vermögensbilanz nicht mehr entstehen. Die handelsrechtliche Buchführung ist dadurch gekennzeichnet, dass jeder Zuwachs an Vermögen ein Ertrag und jeder Vermögensverzehr ein Aufwand ist. So muss der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung) für eine Rechnungsperiode der Vermehrung bzw. Verminderung des Reinvermögens vom Beginn bis zum Ende dieser Rechnungsperiode entsprechen (vgl. Bericht der Kommission unabhängiger Sachverständiger, Bundestagsdrucksache 14/6711, S. 100). Zu erläuternde Differenzen insbesondere bei Abschreibungen von oder Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen sowie bei Zuführungen zu oder Auflösungen von Rückstellungen dürften sich damit in der Vermögensbilanz nicht mehr ergeben. Die bisherige

Begrifflichkeit wurde lediglich beibehalten, weil sie den Gegebenheiten vor allem auf den unteren Gliederungsebenen der politischen Parteien wesentlich besser entspricht als die handelsrechtliche Terminologie (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 24 in der Fassung des Neunten Änderungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 15/4246, S. 6). Deshalb korrespondieren die Begriffe der Einnahme und der Ausgabe im Wesentlichen mit den vermögensbezogenen Begriffen „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ (vgl. die Gesetzesbegründung zu den §§ 26, 26a in der Fassung des Neunten Änderungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 15/4246, S. 7). Weil jedoch die alten Begrifflichkeiten beibehalten wurden, konnten in Übergangszeiten von alter auf neue Rechnungslegung bei Berichtigungen der Rechenschaftsberichte oder in sonstigen Fällen Erläuterungen notwendig sein. Das gilt in der Vermögensbilanz vor allem aufgrund einer fehlenden Verknüpfung im Sinne der doppelten Buchführung. Um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte durch eine einheitliche Darstellung zu erleichtern, wurde von der mittelverwaltenden Stelle empfohlen, die hierzu erforderliche Überleitungsrechnung nach dem aktualisierten Musterrechenschaftsbericht zu gliedern (Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 123 ff.).

Hinsichtlich der nach den gesetzlichen Vorgaben im Abstand von fünf Jahren erforderlichen Neubewertung des Haus- und Grundvermögens sowie der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Absatz 7 Nummer 3 PartG) wird zur Verbesserung der Transparenz empfohlen, jeweils in den Rechenschaftsberichten für die vier Jahre ohne Neubewertung die zuletzt erfolgte Bewertung erneut in den Erläuterungen darzulegen.

Nach § 27 Absatz 2 Satz 1 PartG sind sonstige Einnahmen aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie beim Bundes-, einem Landes- oder einem nachgeordneten Gebietsverband einer Partei mehr als 2 Prozent der Summe der dort eingenommenen in § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG spezifizierten Einnahmen ausmachen. Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Regelung sind solche Einnahmen, die keiner der in § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 8 und 10 PartG gesetzlich bestimmten Einnahmearten zugerechnet werden können. Eine Pflicht zur Offenlegung sieht das geänderte Parteiengesetz nun auch für sonstige Einnahmen vor, wenn diese im Einzelfall einen Betrag von 10 000 Euro übersteigen (vgl. dazu auch das Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts, zuletzt veröffentlicht auf Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 123 ff., dort S. 137). Bei Erbschaften und Vermächtnissen, die ebenfalls diese Summe überschreiten, ist der Erblasser zudem namentlich unter Angabe seiner letzten Anschrift im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 PartG; siehe dazu auch unter Nummer 2.2.8.1.2).

Das Parteiengesetz von 1994 zog die Grenze zur Erläuterungspflicht noch bei 5 Prozent (vgl. § 27 Absatz 2 Satz 3 PartG 1994); durch die Absenkung auf 2 Prozent konnte eine deutliche Steigerung in der Transparenz der Einnahmenstrukturen der Parteien erreicht werden. Mit Verwendung der Konjunktion „wenn“ (statt bis 2002 „soweit“) ist in der Vorschrift nun auch klargestellt, dass im Falle

der Erläuterungspflicht alle sonstigen Einnahmen und nicht etwa nur jene oberhalb der 2-vom-Hundert-Grenze vollständig aufzugliedern und zu erläutern sind. Dies schließt eine sinnvolle Bildung von Einnahmegruppen, insbesondere zur Zusammenfassung kleinerer Beträge, nicht aus. Die Pflicht zur Offenlegung von Erbschaften und Vermächtnissen über 10 000 Euro stellt zugleich klar, dass diese als sonstige Einnahmen zu verbuchen sind (§ 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG).

Die Erläuterungspflicht bei einem Überschreiten der 2-vom-Hundert-Grenze bei den sonstigen Einnahmen wird von den Parteien sowie den Wirtschafts- und Buchprüfern immer wieder übersehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das aktuelle Parteiengesetz die Sanktionierung entsprechender Unrichtigkeiten vorsieht (vgl. § 31b PartG). Im Berichtszeitraum mussten denn auch in mehreren Fällen entsprechende Rechtsfolgen durch die mittelverwaltende Stelle festgestellt werden. In der Regel fiel eine Verletzung der beschriebenen Erläuterungspflicht bereits bei der ersten Durchsicht der Rechenschaftsberichte nach deren Einreichung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages auf. Die gemäß § 31b PartG festzustellende Zahlungsverpflichtung der betroffenen Partei konnte in den meisten Fällen bereits im Wege der Verrechnung mit der nächsten Abschlagszahlung an diese Partei (zum 15. Februar) realisiert werden.

Als „sonstige Einnahmen“ dürfen nur solche Einnahmen verbucht werden, die nicht unter den übrigen, gesetzlich im Einzelnen definierten Einnahmearten verzeichnet werden müssen (vgl. § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 8 und 10 PartG; § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 und 8 PartG 1994). Das folgt nicht nur aus der Gesetzessystematik, sondern auch aus den zu beachtenden Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (§ 24 Absatz 1 Satz 2 PartG). Hierzu zählen auch die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit. Es wäre beispielsweise unzulässig, die Annahme von Spenden dadurch zu verschleiern, dass diese als sonstige Einnahmen gebucht werden. Die Parteien dürfen die beschriebene 2-vom-Hundert-Grenze auch nicht für die versteckte Verbuchung von Einnahmen zweifelhafter Herkunft nutzen. Entsprechende Verstöße können Sanktionen nach sich ziehen (vgl. § 31b PartG sowie § 31c Absatz 1 PartG in Fällen der Umgehung von Publizitätspflichten bzw. Verstößen gegen Spendenannahmeverbote).

Über die vorgenannten obligatorischen Erläuterungen hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beigelegt werden (§ 24 Absatz 11 PartG). Soweit solche Angaben nicht wegen des Sinnzusammenhangs im Rahmen der allgemeinen Darlegungen zu Beginn des Erläuterungsteils zweckmäßig erscheinen, wird ihre Darstellung unter dem Oberbegriff „Sonstige Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils empfohlen. Dies fördert die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte. Entsprechendes gilt für die bereits wiederholt empfohlenen Erläuterungen zu den staatlichen Mitteln (siehe unter Nummer 2.2.5.3). Insofern wird den an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zur Vermeidung von Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle nochmals

nahegelegt, die Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene nachvollziehbar zu erläutern. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Einnahmen aus staatlichen Mitteln als auch hinsichtlich etwaiger Forderungen auf solche. Schließlich wird empfohlen, unter den „Sonstigen Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils gegebenenfalls notwendige Berichtigungen früherer Rechenschaftsberichte vorzunehmen.

2.2.6 Fehlerhafte Zuwendungsausweise

2.2.6.1 Ausweis der Zuwendungen im Rechenschaftsbericht als Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung

Nach dem bis zum 30. Juni 2002 geltenden Parteiengesetz erhielten die Parteien jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung 0,50 DM für jede Deutsche Mark, die sie als Zuwendung (Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten hatten; dabei wurden nur Zuwendungen bis zu 6 000 DM je natürliche Person berücksichtigt (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG 1994). Das heute geltende Parteiengesetz sieht vor, dass die Parteien 0,38 Euro für jeden Euro an zuschussfähigen Zuwendungen erhalten, und zieht die Grenze der Zuschussfähigkeit bei 3 300 Euro je natürlicher Person (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Parteien in aller Regel nicht den genannten Betrag von 0,38 Euro je zugewendetem Euro erhalten. Die auf der Basis der Ausgangsbeträge erfolgende Berechnung der Summe aller Zuwendungs- und Wählerstimmenanteile führt regelmäßig zu einer Überschreitung der sog. absoluten Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung (§ 18 Absatz 2 PartG). Da dieser Betrag von derzeit 133 Mio. DM jedoch nicht überschritten werden darf (§ 18 Absatz 5 Satz 2 PartG), sind die Ansprüche der Parteien auf staatliche Mittel proportional zu kürzen (§ 19a Absatz 5 Satz 2 PartG; vgl. auch schon § 19 Absatz 6 Satz 2 PartG 1994).

Die seit Juli 2002 geltende Neuregelung stellt zudem klar, dass als in den genannten Höchstgrenzen zuschussfähige Zuwendungen neben den rechtmäßig erlangten Spenden natürlicher Personen nur tatsächlich eingezahlte Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge gelten (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG). Unter Berücksichtigung der parteiengesetzlichen Systematik darf über Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie über Spenden ausschließlich nach dem Zuflussprinzip Rechnung gelegt werden (zu dem hier nicht anwendbaren Werterhellungsprinzip vgl. oben Nummer 2.2.5.3). In der Regel kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei in diesem Bereich ausstehende Beträge einklagt, so dass bereits unter handelsrechtlichem Blickwinkel insoweit formal bestehende Forderungen abgeschrieben werden müssten. Eine uneinheitliche Handhabung der Rechnungslegung beim Zuwendungsausweis wirkte sich zudem auf die Chancengleichheit der Parteien aus. Die jährliche Beschränkung der staatlichen Teilfinanzierung auf 133 Mio. Euro (PartG 1994: 245 Mio. DM) brächte es mit sich, dass eine

Partei durch „Luftbuchungen“ etwa bei den Mitgliedsbeiträgen zu viel an Zuschüssen erhielt, während die anderen Parteien entsprechend weniger Mittel vom Staat erhalten würden. Die gewählte Art der Rechnungslegung wirkt sich also unmittelbar auf die Höhe des Zuwendungsanteils der staatlichen Parteienfinanzierung aus (vgl. zum Ganzen auch schon Bundestagsdrucksache 14/7979, unter Nummer 3.2.1.1, S. 32).

Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsanteils ist der von allen Parteien in ihren Rechenschaftsbericht gesondert aufzunehmende Zuwendungsausweis (§ 24 Absatz 8 PartG bzw. § 24 Absatz 5 PartG 1994). Die Parteien müssen in ihrem Rechenschaftsbericht zum einen die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person gesondert ausweisen, zum andern die Summe dieser Zuwendungen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen (§ 24 Absatz 8 PartG; § 24 Absatz 5 PartG 1994: 6 000 DM). Spenden natürlicher Personen, welche das Parteiengesetz zwar als rechtmäßig erlangt behandelt, die aber nicht zweifelsfrei einer bestimmten Person zugeordnet werden können (z. B. aus sog. Tellersammlungen), sind dabei von der Gesamtsumme aller zuschussfähigen Zuwendungen in Abzug zu bringen. Dies ist schon notwendig, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Zuwendungen von Spendern stammen, die bereits mit dem vollen zuschussfähigen Betrag von 3 300 Euro in der Summe der zuschussfähigen Zuwendungen berücksichtigt wurden (zur Veranschaulichung sei verwiesen auf das Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts, zuletzt veröffentlicht auf Bundestagsdrucksache 15/6010, S. 123 ff., dort S. 131).

2.2.6.2 Verfahren der Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel im Falle fehlerhafter Zuwendungsausweise

Weist eine Partei in ihrem Rechenschaftsbericht die zuschussfähigen Zuwendungen natürlicher Personen unrichtig zu hoch aus, werden zum Nachteil der übrigen anspruchsberechtigten Parteien die staatlichen Mittel für diese Partei zu hoch festgesetzt. Stellt die mittelverwaltende Behörde fest, dass der in einem Rechenschaftsbericht einer Partei verzeichnete Zuwendungsausweis überhöht gewesen ist, sind die überzahlten staatlichen Mittel zurückzufordern.

Kam es zu einer Überzahlung auf Grundlage eines fehlerhaften Zuwendungsausweises in einem Rechenschaftsbericht für Rechnungsjahre bis einschließlich 2001, so hatte die Rückforderung ausschließlich über die allgemeinen Regelungen des VwVfG zu erfolgen. Der an die betreffende Partei ergangene Festsetzungs- und Bewilligungsbescheid war in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 48 Absatz 1 VwVfG zurückzunehmen, der dieser Partei rechtmäßig zustehende Anspruch auf staatliche Mittel neu zu berechnen und festzusetzen (sog. isolierte Neufestsetzung) und der zu erstattende überzahlte Betrag gemäß § 49a Absatz 1 VwVfG zurückzufordern. Zinsen auf zurückzuzahlende Beträge (vgl. § 49a Absatz 3 VwVfG) wurden in diesen Fällen nicht erhoben (vgl.

dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2006 – 6 C 20/05, Rn. 107 bei juris).

Seit dem Achten Änderungsgesetz – mit Wirkung zum 1. Januar 2003 – enthält das Parteiengesetz demgegenüber eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel aufgrund eines unrechtmäßig erhöhten Zuwendungsausweises. Gemäß § 31a Absatz 1 PartG nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück, soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen im Sinne des § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt, mithin im nächsten Jahr die Auswirkungen des fehlerhaften Zuwendungsausweises neutralisiert werden. Dies ist nach § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG allerdings nur dann möglich, wenn der durch die Partei zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr nicht 50 000 Euro übersteigt.

§ 31a Absatz 1 Satz 3 PartG erklärt zudem ausdrücklich die Vertrauensschutzbestimmungen des § 48 Absatz 2 VwVfG für nicht anwendbar; eine Partei kann sich gegenüber der Rückforderung also nicht auf ihr Vertrauen in den Bestand des zurückzunehmenden Festsetzungs- und Bewilligungsbescheides berufen. Eine Rücknahme der Festsetzung und damit eine Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel sind nun allerdings nach Ablauf der in § 24 Absatz 2 PartG bestimmten Frist ausgeschlossen (§ 31a Absatz 2 PartG), also nur innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des betroffenen Rechnungsjahres möglich.

Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt mit der Rücknahme den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen (§ 31a Absatz 3 PartG). Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Absatz 4 PartG); dies soll dem Rechtsfrieden dienen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 17) und entspricht der schon unter Geltung des PartG 1994 geübten Verwaltungspraxis in Fällen, die nicht mit einer „wesentlichen Unrichtigkeit“ des betreffenden Rechenschaftsberichts einhergingen (dazu unter Nummer 2.2.3).

Unrichtigkeiten im Zuwendungsausweis ziehen nicht allein entsprechende Rückerstattungsverpflichtungen der zu Unrecht begünstigten Partei nach sich. Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde eine solche Unrichtigkeit im Rechenschaftsbericht einer Partei fest, entsteht gegen die Partei zusätzlich ein Anspruch in Höhe regelmäßig des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages (§ 31b Satz 1 PartG), sofern die Partei die Unrichtigkeit nicht unverzüglich angezeigt sowie umfassend offengelegt und

korrigiert hat (vgl. § 23b PartG, dazu insbesondere unter Nummer 2.2.8.2). Zudem können Unrichtigkeiten im Zuwendungsausweis mit Verstößen gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Spenden über 10 000 Euro (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG bzw. § 25 Absatz 2 PartG 1994) einhergehen – nämlich dann, wenn die Spende einer natürlichen oder juristischen Person „gestückelt“ und die Einzelbeträge als zuschussfähige Spenden natürlicher Personen verbucht worden sind (zu solchen Fällen siehe das Folgende und die Ausführungen unter Nummer 2.2.8.3).

2.2.6.3 Fälle unrechtmäßig erhöhter Zuwendungsausweise

Mehrfach waren im Berichtszeitraum Fälle zu untersuchen, in denen Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass Parteien den Zuwendungsausweis insbesondere durch unzutreffende Spendenangaben überhöht hatten und so unrechtmäßig in den Genuss einer überhöhten Auszahlung staatlicher Mittel kamen. Ein Großteil dieser Verfahren, welche zum Teil auch frühere Rechnungsjahre betrafen, konnte abgeschlossen werden; in wenigen Fällen dauern die Überprüfungen noch an.

Ein Verfahren betraf die Rechnungslegung der SPD für die Jahre 1994 bis 2001, welche aufgrund von Verstößen gegen das Parteiengesetz im SPD-Unterbezirk Köln fehlerhaft war (siehe dazu auch Nummer 2.2.7.2.6 und die Vorbemerkung bei Nummer 2.2.8.3). Der ehemalige Vorsitzende der Kölner SPD-Stadtratsfraktion hatte im Zusammenhang mit kommunalen Auftragsvergaben und Planungsvorhaben Gelder von Unternehmen eingeworben. Ein Großteil der Gelder wurde an den damaligen Schatzmeister des Unterbezirks weitergeleitet, gestückelt und als Spenden natürlicher Personen verbucht. Den vermeintlichen Spendern wurden Spendenquittungen ausgestellt und teilweise von diesen auch steuerlich geltend gemacht. In die Rechenschaftsberichte der SPD für die Jahre 1994 bis 2001 sind so Scheinspenden natürlicher Personen in Höhe von insgesamt rund 441 518 DM (rund 225 744 Euro) unzulässigerweise eingeflossen und haben damit rechtswidrig eine Bezuschussung der SPD gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG 1994 ausgelöst. Dementsprechend waren für die Anspruchsjahre 1995 bis 2002 überzahlte staatliche Mittel in Höhe von insgesamt rund 51 249 Euro zurückzufordern, was durch den Erlass entsprechender Bescheide in den Jahren 2004 bis 2009 geschah.

Ein weiteres Verfahren drehte sich um Vorgänge im SPD-Unterbezirk Wuppertal, welche die Rechnungslegung der SPD für das Jahr 1999 betrafen (im Einzelnen dazu unter Nummer 2.2.7.2.6). Aufgrund der Verbuchung eines Teilbetrags rechtswidrig erlangter Spenden als Spenden zweier natürlicher Personen war der Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht der SPD für das Jahr 1999 in Höhe von (2 x 6 000 DM =) 12 000 DM überhöht. Dies führte zu einer um rund 1 381 Euro überhöhten Festsetzung staatlicher Mittel im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000. Der dementsprechend überzahlte Betrag war mit Bescheid vom 26. Januar 2004 zurückzufordern.

Die CDU hatte in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1997 die von einem Unternehmen an den CDU-Kreisver-

band Leipzig geleistete Spende in Höhe von 25 000 DM nicht als Spende dieser juristischen Person verzeichnet, sondern den Betrag hälftig geteilt als Spenden zweier natürlicher Personen verbucht. Der Ausweis zuschussfähiger Spenden nach § 24 Absatz 5 PartG 1994 war daher um (2 x 6 000 DM =) 12 000 DM zu hoch angegeben. Neben dem festzustellenden Anspruchsverlust in Höhe des Zweifachen dieses Betrages wegen des Verstoßes gegen die Veröffentlichungspflicht (§ 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 i. V. m. § 25 Absatz 2 PartG 1994, dazu unter Nummer 2.2.8.3) waren daher mit Bescheid vom 10. Juli 2008 auch die für das Jahr 1998 in Höhe von rund 1 592 Euro überzahlten staatlichen Mittel zurückzufordern.

In den Rechenschaftsberichten der FDP für die Jahre 1996 bis 2000 waren die Zuwendungsausweise in einem Ausmaß von insgesamt rund 795 000 DM überhöht. Allein in den Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2000 waren Scheinspenden natürlicher Personen in Höhe von 535 750 DM zu Unrecht eingeflossen und hatten eine Bezuschussung ausgelöst. Die Spendengelder stammten in Wahrheit vom damaligen Landesvorsitzenden der FDP in Nordrhein-Westfalen, der in den Jahren 1996 bis 2000 Bargeldebeträge in Höhe von insgesamt 1 329 750 DM persönlich an den damaligen Schatzmeister und späteren Hauptgeschäftsführer des FDP-Landesverbandes übergeben hatte. Die übergebenen Gelder wurden – wie zwischen den genannten Beteiligten jeweils vereinbart – als Kleinspenden gestückelt und unter Verwendung falscher Spenderbezeichnungen bzw. durch als vermeintliche Spender auftretende „Strohänner“ auf Konten des Landesverbandes eingezahlt und als Spenden dieser natürlichen Personen verbucht (siehe zu den damit festzustellenden Verstößen gegen ein Spendenannahmeverbot auch Nummer 2.2.7.2.6; zu den entsprechenden und weiteren Publizitätsverstößen in den betreffenden Jahren siehe zudem die Ausführungen unter Nummer 2.2.8.3). Die Rechenschaftsberichte der FDP für die Rechnungsjahre 1996 bis 2000 waren aufgrund dieser fälschlicherweise anderen Spendern zugeordneten Zuwendungen des ehemaligen Landesvorsitzenden unrichtig und wurden insoweit korrigiert (Bundestagsdrucksachen 15/700 und 15/2799). Die aufgrund der unrichtigen Spendenausweise für den Zeitraum 1997 bis 2001 überzahlte zuwendungsbezogene staatliche Teilfinanzierung war mit Bescheid vom 10. Februar 2004 zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag in Höhe von rund 144 000 Euro wurde unangefochten mit der zum 15. Februar 2004 fälligen Abschlagszahlung an die FDP verrechnet.

Im bereits angesprochenen Fall der NPD (siehe unter Nummer 2.2.3) führten die in einem erheblichen Ausmaß unrichtigen Zuwendungsausweise ihrer Rechenschaftsberichte für die Jahre 1997 und 1998 sogar zu einem vollständigen Verlust des Anspruchs der NPD auf staatliche Mittel in den Anspruchsjahren 1998 und 1999. Der Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht der Partei für das Jahr 1999 war hingegen nicht in dem Maße fehlerhaft, dass dies zur Beurteilung des gesamten Rechenschaftsberichts als „wesentlich unrichtig“ führte. Gleichwohl waren auch insoweit staatliche Mittel in Höhe von rund 2 000 DM zurückzufordern, welche für die NPD aufgrund des um rund 5 600 DM überhöhten Zuwen-

dungsausweises im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999 zu Unrecht festgesetzt und ausgezahlt worden waren.

Die Partei DIE GRAUEN hatte den Zuwendungsausweis in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2005 um rund 3,26 Mio. Euro überhöht, indem tatsächlich nicht geleistete Spenden als zuschussfähige Spenden natürlicher Personen verbucht wurden (u. a. mittels fingierter Aufwandsspenden in Form tatsächlich nicht angefallener Honorare für angebliche Vorträge). Die für das Jahr 2006 zu Gunsten der Partei DIE GRAUEN erfolgte Festsetzung staatlicher Mittel war dementsprechend mit Bescheid vom 9. Januar 2008 in Höhe von rund 1,15 Mio. Euro zurückzunehmen und dieser überzahlte Betrag zurückzufordern (vgl. § 31a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 PartG). Mit gleichem Bescheid wurde zudem die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Zweifachen des im Rechenschaftsbericht 2005 unrichtig ausgewiesenen Zuwendungsbetrages von rund 3,26 Mio. Euro, also eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung in Höhe von rund 6,52 Mio. Euro, festgestellt (vgl. § 31b Satz 1 PartG). Zudem hatte die Partei DIE GRAUEN die im Laufe des Jahres 2007 an sie geflossenen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt rund 980 000 Euro zurückzuerstatten, da die Partei mangels Einreichung eines Rechenschaftsberichts für 2006 bei der zum 15. Februar 2008 erfolgenden Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2007 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 19a Absatz 1 Satz 2 PartG) und damit ein Anspruch auf staatliche Mittel für 2007 nicht entstanden war (§ 20 Absatz 2 Satz 1 PartG). Eine gegen den Bescheid vom 9. Januar 2008 vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage wurde von der Partei zurückgenommen und das Verfahren durch Gerichtsbeschluss vom 20. Februar 2008 (VG 2 A 12.08) eingestellt. Am 1. März 2008 beschloss die Bundespartei DIE GRAUEN ihre Auflösung. Die Partei befindet sich in der Liquidation; es steht zu erwarten, dass nur ein geringer Teil der bestehenden Forderungen realisiert werden kann.

2.2.7 Unzulässig angenommene Spenden

2.2.7.1 Verbotswidrige Annahme und rechtswidrige Erlangung von Spenden

Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen (§ 25 Absatz 1 Satz 1 PartG bzw. PartG 1994). Von dieser grundsätzlichen Befugnis macht das Parteiengesetz allerdings Ausnahmen. So dürfen die politischen Parteien beispielsweise keine Spenden von politischen Stiftungen und auch keine „anonymen“ Spenden annehmen (im Einzelnen vgl. § 25 Absatz 2 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG 1994).

Durch das Achte Änderungsgesetz wurden die Spendenregelungen des Parteiengesetzes weiter verschärft (siehe dazu schon oben unter Nummer 1.2.1). Seit dem 1. Juli 2002 dürfen die Parteien Barspenden nur noch bis zu einem Betrag von 1 000 Euro annehmen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 PartG). Dabei schließt die gesetzliche Formulierung „Spenden mittels Bargeld“ auch Bareinzahlungen bei einem Geldinstitut zur Überweisung auf ein Konto

ein. Verstöße gegen das in § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG geregelte Verbot hat der Gesetzgeber allerdings nicht für sanktionswürdig erachtet. Auch besteht für die Parteien keine Pflicht, Barspenden, die im Einzelfall den Betrag von 1 000 Euro übersteigen, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, solange nicht gleichzeitig eines der weiteren, in § 25 Absatz 2 PartG normierten Annahmeverbote verletzt wurde (vgl. § 25 Absatz 4 PartG). Gleichwohl ist zu beachten, dass derartige Barspenden von einer Partei nicht rechtmäßig erlangt werden und daher keine staatliche Bezuschussung auslösen können (vgl. § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG, der nur die „rechtmäßig erlangte Spende“ für zuschussfähig erklärt).

Grundsätzlich sanktionsbewehrt sind hingegen Verstöße gegen die in § 25 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 PartG geregelten Spendenannahmeverbote (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 PartG 1994). Auch hier fand durch das Achte Änderungsgesetz zum Parteiengesetz eine Ausweitung statt. So ist die Annahme von Spenden von Fraktionen und Gruppen in kommunalen Vertretungen seither unzulässig. Gleiches gilt ohne Ausnahme für Spenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG). Auch Spenden von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 25 Prozent direkt beteiligt ist, darf eine Partei nach neuer Gesetzeslage nicht mehr annehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG). Das Verbot der so genannten Einflussspende in § 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG wurde insofern ausgeweitet, als fortan nicht nur Spenden unzulässig sind, die erkennbar in der Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, sondern auch solche Spenden, die erkennbar als Gegenleistung für einen bestimmten derartigen Vorteil gezahlt werden („Danke-schön-Spende“). Neu ins Gesetz eingeführt wurde zudem die Unzulässigkeit von Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, wenn dieses Entgelt 25 Prozent des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt (§ 25 Absatz 2 Nummer 8 PartG).

Spenden gelten nach der Konkretisierung durch das Parteiengesetz 2002 als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters gelangt sind (§ 25 Absatz 1 Satz 4 PartG). Parteimitglieder, die Spenden an die Partei empfangen, sind verpflichtet, diese Spenden unverzüglich an ein für die Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten (§ 25 Absatz 1 Satz 3 PartG). Dadurch soll die Bildung „schwarzer Kassen“ verhindert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 16).

Ist die Spende bereits in den Verfügungsbereich des zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt, aber noch nicht als Spende vereinnahmt worden, greift bei einer unverzüglichen Zurückleitung der Spende an den Spender eine Nichterlangungsfiktion (§ 25 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 PartG). Wird die Spende hingegen als solche angenommen, also mit dem Willen vereinnahmt, diese Zahlung als

„Zuwendung für Parteizwecke entgegenzunehmen“ (BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2006 – 6 C 20/05, Rn. 88 bei juris), so gilt die Spende als erlangt und die Partei muss sie sich zurechnen lassen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 16). Unter Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot erlangte Spenden sind unverzüglich, also „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB), an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

Nur wenn eine unzulässige Spende unverzüglich an den Spender zurückgeleitet oder an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet wurde, unterliegt die Partei nicht den Sanktionen nach § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG. Erfolgt die Weiterleitung nicht unverzüglich oder überhaupt nicht, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages, wobei ggf. bereits abgeführte Spenden angerechnet werden (§ 31c Absatz 1 Satz 1 PartG). Die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung unzulässig angenommener Spenden bestand auch schon nach alter Rechtslage (§ 25 Absatz 3 PartG 1994). Unterließ die Partei die unverzügliche Weiterleitung, so verlor die Partei den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten Betrages (§ 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 i. V. m. Absatz 2 PartG 1994). Die Pflicht zur Weiterleitung blieb daneben von der Partei zu erfüllen. Die nach alter und neuer Rechtslage eintretenden Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen ein Spendenannahmeverbot unterscheiden sich daher in ihrer Höhe nicht. Sowohl nach dem geltenden Recht als auch nach dem Parteiengesetz von 1994 darf die Partei die unzulässig angenommene Spende nicht behalten; darüber hinaus hat sie eine Sanktion in Höhe des Zweifachen des Spendenbetrages zu tragen.

2.2.7.2 Verstöße gegen einzelne Spendenannahmeverbote

Im Berichtszeitraum ist die mittelverwaltende Stelle wiederholt Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen parteiengesetzliche Spendenannahmeverbote nachgegangen. Nicht selten ergaben sich konkrete Anhaltspunkte für derartige Verstöße aufgrund polizeilicher und staatsanwaltlicher Ermittlungen sowie gerichtlicher Feststellungen, aus Eingaben beim Präsidenten des Deutschen Bundestages oder auch aus Erkenntnissen der Rechnungshöfe, die zur Überprüfung der Rechnungslegung der Fraktionen berufen sind, welche die ihnen vom Staat gewährten Geld- und Sachleistungen nicht für Parteaufgaben verwenden dürfen.

2.2.7.2.1 Fraktionsspenden (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PartG 1994)

Es ist den Parteien untersagt, Spenden von Parlamentsfraktionen und -gruppen anzunehmen; dieses Verbot galt schon gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PartG 1994. Das Annahmeverbot ist mit dem Achten Änderungsgesetz zudem auf Spenden von Fraktionen und Gruppen in kommunalen Vertretungen erstreckt worden

(§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG). Der Parteiengesetzgeber folgte damit einer Empfehlung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteifinanzierung, die darüber hinausgehend sogar vorgeschlagen hatte, ein Verbot jeglicher Finanztransfers zwischen Fraktionen und Parteien mit Ausnahme vertraglich geregelter Leistungen gegen Rechnungsstellung ins Parteiengesetz aufzunehmen (Bundestagsdrucksache 14/6710, S. 47).

Das Abgeordnetengesetz des Bundes wie auch die einschlägigen Landesgesetze untersagen dementsprechend ausdrücklich die Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteaufgaben (vgl. § 50 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes – AbgG – des Bundes und z. B. § 51 des Thüringer Abgeordnetengesetzes oder auch § 2 des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz). Zur Überprüfung der gesetzmäßigen Verwendung der den Fraktionen gewährten Geld- und Sachleistungen sind der Bundesrechnungshof bzw. die Landesrechnungshöfe berufen.

Die Feststellung einer unzulässigen Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke indiziert das Vorliegen einer entsprechenden unzulässigen Spendenannahme durch die Partei. Somit begründet sie das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PartG 1994. In der Praxis ist die mittelverwaltende Stelle damit zunächst auf die Tatsachenfeststellungen der Rechnungshöfe angewiesen. Auf dieser Grundlage hat sie sodann eine eigenständige Überprüfung am Maßstab des Parteiengesetzes vorzunehmen. Ein Tätigwerden der Bundestagsverwaltung setzt im Übrigen nicht voraus, dass die betreffende Fraktion zu einer Rückerstattung der unzulässig verwendeten Fraktionsmittel aufgefordert worden ist (zur Rückerstattungspflicht vgl. z. B. § 56 des Thüringer Abgeordnetengesetzes).

Das an die Fraktionen gerichtete Verbot, die ihnen gewährten Sach- und Geldleistungen für Parteaufgaben zu verwenden, steht allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zu ihrem Recht, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu unterrichten (siehe § 47 Absatz 3 AbgG für die Fraktionen im Bundestag). Eine Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und einer unzulässigen Fraktionsmittelverwendung zur „Finanzierung des Wahlkampfes der Parteien“ (BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1982 – 2 BvR 630/81, NVwZ 1982, S. 613) kann sich im Einzelfall als äußerst schwierig erweisen (siehe dazu schon Bundestagsdrucksache 14/7979, S. 25 f.). Neben gerichtlichen Entscheidungen dienen der mittelverwaltenden Stelle als Orientierungshilfen bei der Bewertung einschlägiger Vorgänge am Maßstab des Parteiengesetzes auch grundsätzliche Äußerungen der Landesrechnungshöfe zu diesem Abgrenzungsproblem (siehe z. B. die beratende Äußerung des Rechnungshofs Baden-Württemberg über die Zuschüsse und sonstigen Leistungen an die Fraktionen des Landtags in der 13. Wahlperiode, Landtagsdrucksache 14/3531, dort insbesondere S. 10 ff.).

Im Jahr 2003 konnte ein die CDU betreffendes Verfahren durch Sanktionsbescheid abgeschlossen werden, nachdem die mittelverwaltende Behörde zunächst das Ergeb-

nis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz abgewartet hatte. In der Sache ging es um einen von der CDU-Landtagsfraktion und dem CDU-Landesverband Rheinland-Pfalz gemeinsam finanzierten Prospekt anlässlich der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 1998 („Nix Politik, Fußball!“). Die Fraktion hatte die Kosten für den Prospekt zur Hälfte durch Übernahme eines Betrags von 66 000 DM mitgetragen. Mit Urteil vom 19. August 2002 (VGH O 3/02) stellte der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz fest, dass die Teilfinanzierung des WM-Prospektes durch die Fraktion nicht zulässig gewesen sei. Der WM-Prospekt habe „unter Berücksichtigung der (...) verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr als bestimmungsgemäße Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit der Fraktion gewertet werden“ können. Der Prospekt weise „keinen Bezug zur sachlichen Parlamentsarbeit auf“, es handele sich vielmehr um eine „reine Sympathiewerbung“ für den Vorsitzenden der Fraktion, der zugleich auch Vorsitzender des CDU-Landesverbandes war (Rn. 64 bei juris). Bei der Überprüfung des Vorgangs am Maßstab des Parteiengesetzes kam die mittelverwaltende Stelle in der Folge zu dem Ergebnis, dass die Partei – indem die Fraktion die Hälfte der Kosten für den WM-Prospekt (66 000 DM) übernahm – eine Spende der Fraktion unzulässig angenommen habe. Demgemäß war mit Bescheid vom 17. November 2003 eine entsprechende Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe von rund 101 000 Euro festzustellen, wobei dieser Betrag den noch abzuführenden Spendenbetrag enthielt. Die von der CDU gegen den genannten Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 26. November 2004 – 2 A 146.03).

Im Jahr 2007 konnte zudem ein ebenfalls die CDU betreffendes Verfahren abgeschlossen werden, das die Schaltung einer Anzeige durch die CDU-Landtagsfraktion in Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand hatte, bei der es sich nach den Prüfungserkenntnissen des Landesrechnungshofs um eine unzulässige Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiaufgaben handelte. Vier Tage vor der Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1999 hatte die CDU-Landtagsfraktion eine Zeitungsanzeige mit dem Aufruf „Zeigen Sie der rot-roten Landesregierung bei den Wahlen am 13. Juni die rote Karte!“ geschaltet. Die Schaltung der Anzeige zu Kosten von rund 11 327 DM durch die Fraktion war als von der Partei unzulässig angenommene Spende zu werten. Mit Bescheid vom 1. Februar 2007 war dementsprechend ein Anspruchsverlust der CDU in Höhe des Zweifachen dieses Betrages festzustellen (§ 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG 1994), wobei der Spendenbetrag selbst abzuführen blieb (§ 23a Absatz 1 Satz 2 PartG 1994). Die entsprechende Zahlungsverpflichtung der Partei belief sich damit auf rund 17 370 Euro. Im Hinblick auf vom Rechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls gerügte Mittelverwendungen durch die SPD-Landtagsfraktion bedarf der Vorgang weiterer Prüfung.

In einem die SPD betreffenden Fall waren von der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin im Jahr 1995

getätigte Aufwendungen für Wahlkampfveranstaltungen der Partei in Höhe von rund 7 455 DM als gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PartG 1994 von der Partei unzulässig angenommene Spenden zu werten. Mangels Unverzüglichkeit der im Juli 2002 erfolgten Weiterleitung des genannten Spendenbetrags war mit Bescheid vom 20. Dezember 2005 – unter Anrechnung des abgeführten Betrags – eine Zahlungsverpflichtung der SPD in Höhe von rund 7 623 Euro festzustellen (vgl. § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1, Satz 2 PartG 1994).

Eine von der PDS-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus in Form der Durchführung einer parteiwerbenden Veranstaltung im Jahr 1995 geleistete Spende im Wert von 3 900 DM führte im Jahr 2005 zur Feststellung einer entsprechenden Zahlungsverpflichtung in Höhe des Zweifachen des Betrages, wobei der Spendenbetrag selbst abzuführen blieb (insgesamt also rund 5 982 Euro). Eine von der PDS im Jahr 1998 angenommene Spende der Fraktion der Partei im Sächsischen Landtag in Form einer parteiwerbenden Anzeige im Wert von rund 89 Euro führte zum Erlass eines Sanktionsbescheids im September 2006. Die sich aus § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG 1994 ergebende Zahlungsverpflichtung betrug rund 267 Euro.

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte im Jahr 1996 eine Spende ihrer Landtagsfraktion in Rheinland-Pfalz in Höhe von rund 858 Euro angenommen, die darin begründet lag, dass die Fraktion eine parteiwerbende Veranstaltung durchgeführt und der Partei damit Aufwendungen in dieser Höhe erspart hatte. Die im September 2006 festgestellte Zahlungsverpflichtung der Partei nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG 1994 betrug rund 2 575 Euro.

Die mittelverwaltende Stelle verfolgt derzeit weitere Hinweise auf mögliche Verstöße gegen das an die Parteien gerichtete Verbot, Fraktionsspenden anzunehmen, welche sich u. a. aus den Prüfungserkenntnissen von Rechnungshöfen ergeben. Entsprechende Materialien, auch zu Mittelverwendungen von kommunalen Fraktionen, und umfassende Stellungnahmen der betroffenen Parteien bleiben auszuwerten.

2.2.7.2.2 Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG)

Das Verbot der Annahme von Spenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG) soll ebenso wie das Verbot der Annahme von Fraktionsspenden eine verdeckte – zusätzliche – staatliche Parteienfinanzierung verhindern, welche die absolute und die relative Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung (§ 18 Absatz 2 und 5 PartG) unterliefe. Danach dürfen Parteien etwa Spenden von Gebietskörperschaften (wie z. B. Gemeinden) oder Selbstverwaltungskörperschaften (wie z. B. Handwerkskammern) nicht annehmen.

Verstöße gegen das Verbot der Annahme von Spenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften waren im Berichtszeitraum nur vereinzelt festzustellen. In einem Fall hatte ein Stuttgarter Ortsverein der SPD eine „Jubiläumsgabe“

der Stadt Stuttgart in Höhe von 500 Euro angenommen, welche vom Oberbürgermeister der Stadt anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Ortsvereins im Dezember 2004 überreicht worden war. Der entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG angenommene Spendenbetrag wurde im Juli 2005 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abgeführt. Die Weiterleitung erfolgte damit nicht „unverzüglich“ im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG, sodass die sich aus § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG ergebenden Rechtsfolgen festzustellen und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten Spendenbetrags auszusprechen waren. Der entsprechende, durch Klage der SPD angegriffene Bescheid des Bundestagspräsidenten vom 12. Juli 2005 wurde vom Verwaltungsgericht Berlin vollumfänglich bestätigt (Urteil vom 18. Januar 2007 – VG 2 A 106.05). Den Anforderungen des § 25 Absatz 4 PartG sei nur dann „Genüge getan, wenn die Partei die Spende im zeitlichen Zusammenhang mit der Entgegennahme des Geldes nach Abschluss einer Prüf- und Überlegensphase ohne schuldhaftes – das heißt vorsätzliches oder fahrlässiges – Zögern im Sinne des § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB“ an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterleitet (Rn. 24 bei juris). Die in § 25 Absatz 4 PartG enthaltene Formulierung „unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr“ markiere lediglich den spätestmöglichen Zeitpunkt, zu dem noch eine Weiterleitung mit sanktionsbefreiender Wirkung angenommen werden könne (Rn. 26 bei juris; vgl. zur „Unverzüglichkeit“ auch das Urteil derselben Kammer vom 18. Januar 2007 – VG 2 A 24.05, Rn. 30 ff. bei juris, dazu auch unter Nummer 2.2.7.2.3).

Nach Klärung dieser Rechtsfragen durch das Verwaltungsgericht konnte ein weiteres, die SPD betreffendes Verfahren im März 2007 durch den Erlass eines Sanktionsbescheids zum Abschluss gebracht werden. In den Jahren 2002 bis 2004 hatten mehrere Ortsvereine der Partei Zuwendungen eines Landkreises in einer Gesamthöhe von rund 1 168 Euro angenommen, welche für dort bestehende Gliederungen der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) bestimmt waren. Auch diese unzulässig angenommenen Spenden waren nicht unverzüglich weitergeleitet worden, sodass sich unter Anrechnung bereits abgeführter Spendenbeträge eine Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe von rund 2 336 Euro ergab. Im Jahr 2003 hatte außerdem ein bayerischer Ortsverein der SPD die Spende einer Stadt im Landkreis Fürth in Höhe von 50 Euro angenommen, was zur Feststellung einer entsprechenden Zahlungsverpflichtung in Höhe von 150 Euro im August 2005 führte.

Im Jahr 2004 wurde im Landesverband Brandenburg der PDS die Spende einer Industrie- und Handelskammer in Höhe von 300 Euro unter Verstoß gegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG angenommen. Im Jahr 2005 hatte zudem ein Kreisverband der CDU die Spende einer Schornsteinfeger-Innung in Höhe von 1 000 Euro angenommen, ein anderer Kreisverband der Partei im Jahr 2007 die Spende einer solchen öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Höhe von 450 Euro. Ebenfalls im Jahr 2007 nahm ein CDU-Kreisverband die Spende einer Kreishandwerker-

schaft in Höhe von 1 200 Euro an. In allen vier genannten Fällen wurden die unzulässig angenommenen Spenden zwar an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abgeführt, doch geschah dies nicht unverzüglich im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG. Daher waren die sich aus § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG ergebenden Rechtsfolgen festzustellen und entsprechende Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Zweifachen der jeweils rechtswidrig erlangten Spendenbeträge auszusprechen.

2.2.7.2.3 Spenden von gemeinnützigen Organisationen (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 PartG bzw. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PartG 1994)

Parteien dürfen auch keine Spenden annehmen von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 PartG bzw. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PartG 1994).

Verstöße gegen diese Verbotstatbestände, die zumeist auf fehlender Rechtskenntnis oder Unachtsamkeit auf unteren Parteigliederungsebenen beruhten und verhältnismäßig geringe Spendenbeträge betrafen, waren im Berichtszeitraum wiederholt festzustellen.

Zwei Ortsvereine der SPD hatten im Jahr 2001 Spenden zweier gemeinnütziger Stiftungen in Höhe von jeweils 300 DM angenommen. Mangels Unverzüglichkeit der Weiterleitung dieser Spenden an das Präsidium des Deutschen Bundestages (vgl. § 25 Absatz 3 PartG 1994) waren entsprechende Anspruchsverluste festzustellen (vgl. § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG 1994). Gegen den (auf § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG 2002 gestützten) Bescheid der mittelverwaltenden Stelle vom 25. Januar 2005 erhob die SPD Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Das Gericht bestätigte den Bescheid, der im Übrigen auch die unzulässige Annahme einer Barspende nicht feststellbarer Herkunft sanktionierte (dazu unter Nummer 2.2.7.2.6), vollumfänglich (Urteil vom 18. Januar 2007 – VG 2 A 24.05; dazu schon oben unter Nummer 2.2.7.2.2). Es stellte zunächst fest, dass der Bescheid angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. Juli 2006 – 6 C 20/05) zwar auf den in „Altfällen“ anzuwendenden § 23a Absatz 1 PartG 1994 zu stützen gewesen wäre, jedoch entsprechend umgedeutet werden könne (vgl. § 47 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Beurteilung der Weiterleitung der unzulässig angenommenen Spenden als nicht „unverzüglich“ im Sinne des § 25 Absatz 3 PartG 1994 (vgl. § 25 Absatz 4 PartG) durch die mittelverwaltende Stelle schloss sich das Gericht dann an. Wenn die zur Annahme von Parteispenden befugten Personen Nachprüfungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unterließen, könnten „mögliche Einflüsse Dritter in die Partei transportiert werden, ohne dass dies den übrigen Mitgliedern erkennbar wird, die sich darauf verlassen müssen, dass die zur Aufgabenwahrnehmung be-

stellten Mitglieder der Partei ordnungsgemäß im gemeinsamen Interesse handeln“ (Rn. 36 bei juris). Ein solches Unterlassen von Nachprüfungen durch Parteiverantwortliche sei der Partei zuzurechnen. Erfolge die Weiterleitung nicht nach Ablauf einer angemessenen „Prüfungs- und Entscheidungsphase“ anlässlich der Annahme, also „unverzüglich“ im Sinne des Gesetzes, so könne eine spätere Weiterleitung, etwa durch den Bundesverband der Partei, keine „heilende Wirkung“ mehr entfalten (vgl. Rn. 37 bei juris). Die von einem anderen SPD-Ortsverein im Jahr 2001 angenommene Spende einer gemeinnützigen Stiftung in Höhe von 1 000 DM konnte von der Partei hingegen unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden, sodass diese gemäß § 23a Absatz 2 PartG 1994 nicht als rechtswidrig erlangt galt und Sanktionen nicht auszusprechen waren. Weitere Spenden der genannten Stiftung in ebenso verhältnismäßig geringer Höhe, welche auch an CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie in einem Fall an die FDP geflossen waren, wurden von den betreffenden Parteien ebenfalls sanktionsbefreiend weitergeleitet.

Ein Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte im Jahr 2003 die Spende eines gemeinnützigen Vereins in Höhe von 500 Euro angenommen; ein anderer Kreisverband der Partei nahm 2006 eine solche unzulässige Spende in Höhe von 100 Euro an. Zur unzulässigen Annahme der Spende einer gemeinnützigen Stiftung in Höhe von 1 000 Euro kam es bei einem Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2007. In einem weiteren Fall hatte ein CDU-Landesverband im Jahr 2006 die Spende eines gemeinnützigen Vereins in Höhe von 100 Euro angenommen. Auch die Linkspartei.PDS hatte im Jahr 2005 derartige Spenden in einer Gesamthöhe von rund 650 Euro und Anfang 2006 die Spenden zweier gemeinnütziger Vereine in Höhe von 500 Euro bzw. 145 Euro angenommen. Die genannten Verstöße führten zur Feststellung entsprechender Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Parteien in Höhe des Dreifachen der jeweiligen Beträge, wobei gegebenenfalls die bereits abgeführten Spendenbeträge anzurechnen waren (§ 31c Absatz 1 Satz 1 PartG).

2.2.7.2.4 Spenden aus dem Ausland (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PartG 1994)

Die Parteien sind grundsätzlich nicht berechtigt, Spenden von außerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes, also von außerhalb des deutschen Staatsgebiets, anzunehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 PartG; vgl. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 PartG 1994). Gegenüber dieser Grundregel räumt das Gesetz jedoch Ausnahmen ein, nach denen die Parteien etwa ihnen unmittelbar zufließende Spenden eines Deutschen mit Wohnsitz im Ausland oder eines Bürgers der Europäischen Union in unbegrenzter Höhe annehmen dürfen. Gleiches gilt für Spenden von Wirtschaftsunternehmen, deren Anteile sich zu mehr als 50 Prozent im Eigentum von Deutschen oder Unionsbürgern befinden oder deren Hauptsitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a PartG).

Von dem grundsätzlichen Spendenannahmeverbot werden gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c PartG auch Spenden „eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro“ ausgenommen. Dieser Ausnahmetatbestand schließt sich nach dem Verständnis der mittelverwaltenden Behörde an das vorgenannte Tatbestandsmerkmal „von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ an, was im Umkehrschluss zu der Konsequenz führt, dass Spenden auch von Ausländern, die nicht EU-Bürger sind, in unbegrenzter Höhe angenommen werden dürfen, wenn diese Spender sich in Deutschland aufhalten (vgl. schon Bundestagsdrucksache 14/7979, S. 24). Bei dieser Interpretation der Vorschrift wäre eine gesetzgeberische Klarstellung sinnvoll, ob insoweit schon ein Kurzaufenthalt des Spenders in Deutschland genügen soll oder doch ein bestimmter, mit einer Wohnsitznahme in Deutschland verbundener Aufenthaltsstatus notwendig ist. Nach anderer Lesart des Gesetzes könnte die Ausnahmeregelung so verstanden werden, dass von einem Ausländer, der nicht Angehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist, unabhängig von seinem Aufenthaltsort nur Spenden von nicht mehr als 1 000 Euro angenommen werden dürfen.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Betragsgrenze in § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c PartG überschritten wurde, ist bei mehreren Spenden eines Spenders in einem Rechnungsjahr nicht auf den Betrag der Spenden im Einzelfall abzustellen. Die einzelnen, in einem Rechnungsjahr geleisteten Beträge sind vielmehr zu addieren. Wird die Betragsgrenze von 1 000 Euro durch den Gesamtwert der in einem Rechnungsjahr geleisteten Spenden eines solchen Spenders überschritten, so wird die Annahme des gesamten Spendenbetrags als unzulässig angesehen. Diese von der mittelverwaltenden Stelle bereits zu der im Wesentlichen gleichlautenden Regelung in § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c PartG 1994 vertretene Rechtsauffassung wurde durch das Verwaltungsgericht Köln im Jahre 2003 bestätigt (VG Köln, Urteil vom 11. März 2003 – 23 K 6593/99). Dass eine auf das Rechnungsjahr bezogene Betrachtung erforderlich ist, ergibt sich nach Ansicht des Gerichts vor allem aus dem Sinn und Zweck der genannten Norm. Durch die Regelung solle verhindert werden, dass eine politische Partei ausländischem Einfluss ausgesetzt und dadurch die Erfüllung ihres vom Grundgesetz bestimmten Auftrags gefährdet wird. „Diese Zielsetzung könnte umgangen werden, wenn man nur auf die Höhe der Einzelspenden innerhalb eines Kalenderjahres und nicht auf deren Gesamtbetrag abstellen würde. Denn durch eine Vielzahl von Einzelspenden mit einer Höhe von bis zu 1 000 DM könnte (...) erheblicher Einfluss auf eine Partei vom Ausland aus ausgeübt werden“ (Rn. 27 bei juris).

Die genannte Entscheidung erging in einem die DVU betreffenden Verfahren, bei der es um im Jahre 1997 in 15 Teilbeträgen geleistete Spenden eines US-Bürgers im Wert von rund 1 400 DM ging. Diesen unzulässig angenommenen Gesamtspendenbetrag hatte die DVU zur Vermeidung von Sanktionen unter Vorbehalt gemäß § 25 Absatz 3 PartG 1994 an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Die Partei machte in der Folge die Rückzahlung eines Teilbetrags von rund

680 DM geltend. Die diesen Betrag bildenden Einzelspenden seien ihrer Auffassung nach rechtmäßig angenommen worden, da die 1 000-DM-Grenze des § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c PartG 1994 erst durch später erfolgende weitere Einzelspenden überschritten worden sei. Die Klage der Partei vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Nach Ansicht des Gerichts könne es „kein schützenswertes Vertrauen einer Partei im Hinblick auf die ersten erhaltenen Teilspenden geben, durch die die 1 000-DM-Grenze noch nicht überschritten wird (...) Solche Einzelspenden dürfen nur unter dem Vorbehalt behalten werden, dass im Verlauf des Kalenderjahres die erwähnte Grenze nicht überschritten wird, weil allein auf diese Weise der Normzweck erfüllt werden kann“ (Urteil des VG Köln vom 11. März 2003 – 23 K 6593/99, Rn. 31 bei juris).

Eine weitere Ausnahme für Spenden mit Auslandsbezug enthält das Parteiengesetz für Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b PartG).

2.2.7.2.5 Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (§ 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG)

Seit dem 1. Juli 2002 ist es den Parteien ausdrücklich untersagt, Spenden von Unternehmen anzunehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt (§ 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG). Unzulässig ist damit die Annahme von Spenden von Unternehmen, „auf die die Parteien zumindest mittelbar Einfluss nehmen können“ (Begründung des Gesetzentwurfs zum Achten Änderungsgesetz auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 17). Auf die Erkennbarkeit einer derartigen staatlichen Beteiligung für die Partei kommt es dabei nicht an. Daher wird angeraten, gegebenenfalls Erkundigungen zu möglichen Beteiligungen der öffentlichen Hand an einem spendenden Unternehmen einzuholen.

Verstöße gegen dieses Spendenannahmeverbot waren im Berichtszeitraum nur ganz vereinzelt festzustellen. So hatten sowohl ein Ortsverein der CDU als auch der Parteivorstand der Linkspartei.PDS Spenden in verhältnismäßig geringer Höhe von einem Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt angenommen. Bei der CDU handelte es sich um einen im Jahr 2004 gespendeten Betrag von 500 Euro, bei der Linkspartei.PDS um einen im Jahr 2005 angenommenen Betrag von 100 Euro. In beiden Fällen waren wegen der nicht unverzüglich erfolgten Weiterleitung der Spendenbeträge an den Präsidenten des Deutschen Bundestages die sich aus § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG ergebenden Rechtsfolgen festzustellen.

Zwei weitere Fälle betrafen Spenden von Sparkassen, welche als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft organisiert und als Unter-

nehmen im Eigentum der öffentlichen Hand im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG zu qualifizieren sind (vgl. z. B. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen, wonach Sparkassen „Wirtschaftsunternehmen“ der Gemeinden und Gemeindeverbände sind). Im Fall der von einem SPD-Ortsverein im Jahr 2005 angenommenen Sparkassenspende in Höhe von 50 Euro hatte die SPD das Dreifache dieses rechtswidrig erlangten Spendenbetrages abzuführen (§ 31c Absatz 1 Satz 1 PartG). Ein CDU-Kreisverband hatte zudem im Jahr 2006 die für die dortige Untergliederung der Jungen Union gedachte Spende einer Sparkasse in Höhe von 150 Euro angenommen und nicht unverzüglich gemäß § 25 Absatz 4 PartG weitergeleitet, sodass im Jahr 2007 eine entsprechende Zahlungsverpflichtung nach § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG auszusprechen war.

2.2.7.2.6 Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten (§ 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994)

Parteien dürfen Spenden nicht annehmen, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt (§ 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994). Verstöße gegen diese Verbotstatbestände waren im Berichtszeitraum wiederholt zu untersuchen und haben teilweise zur Feststellung erheblicher Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Parteien geführt. In den meisten Fällen gingen die festgestellten Verstöße gegen das genannte Spendenannahmeverbot zudem mit Verstößen gegen die Publizitätsvorschrift des § 25 Absatz 2 PartG 1994 (bzw. § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG) einher – etwa weil weitergeleitete Spenden nicht genannter Dritter „gestückelt“ und als Spenden natürlicher Personen verbucht wurden, die tatsächlich nicht gespendet hatten. Die dann ebenfalls festzustellenden Publizitätsverstöße waren nicht zusätzlich zu sanktionieren (Rechtsgedanke der „Konsumtion“, vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2006 – 6 C 20/05, Rn. 112 bei juris, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2004 – 2 BvR 383/03). Soweit allerdings aufgrund dieser rechtswidrigen und seit 1. Juli 2002 eigens strafbewehrten Praxis (vgl. § 31d Absatz 1 PartG) der Ausweis zuschussfähiger Spenden zu hoch gewesen war und daher eine Überzahlung staatlicher Mittel stattgefunden hatte, waren die staatlichen Mittel insoweit zurückzufordern (dazu bereits unter Nummer 2.2.6).

In einem, die SPD betreffenden Verfahren beschäftigte sich nach dem Verwaltungsgericht Berlin auch das Bundesverwaltungsgericht mit der zwischen der mittelverwaltenden Stelle und der Partei umstrittenen Frage, ob die Partei gegen das Verbot, Spenden nicht feststellbarer Herkunft anzunehmen, verstoßen hatte (vgl. die soeben und schon vorher zitierte Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2006 – 6 C 20/05; vorgehend VG Berlin, Urteil vom 20. September 2005 – 2 A 84.04). In der Sache ging es um Spenden an den SPD-Unterbezirk Wuppertal

im Jahre 1999 in einer Gesamthöhe von 500 000 DM (255 645,94 Euro) zur Unterstützung des Wahlkampfes eines zur Wiederwahl antretenden Oberbürgermeisters. Der genannte Betrag wurde im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte August 1999 über eine Gesellschaft eines Bauunternehmers im Wege mehrerer Einzelüberweisungen bzw. Scheckeinreichungen auf das Konto des SPD-Unterbezirks gezahlt. Bei der Partei wurden die Zahlungen zunächst als „sonstige Einnahmen“ gebucht, da der Bauunternehmer angegeben hatte, die Spender der Einzelbeträge noch benennen zu wollen. Diese Benennung der Spender erfolgte indes erst im Februar des Jahres 2000. Danach sollten von einer Bauträgergesellschaft des Unternehmers 150 000 DM stammen und drei natürliche Personen in Höhe von 100 000 DM, 200 000 DM und 50 000 DM gespendet haben. Daraufhin wurden die eingegangenen Spendenzahlungen von dem Buchungskonto „Sonstige Einnahmen“ auf ein Spendenkonto des SPD-Unterbezirks unter Angabe der genannten Spender umgebucht. In ihrem, im Herbst 2000 für das Jahr 1999 eingereichten Rechenschaftsbericht bezeichnete die SPD dann aufgrund neuer Erkenntnisse die genannte Bauträgergesellschaft des Unternehmers mit einem Betrag von 250 000 DM und zwei natürliche Personen mit 200 000 DM bzw. 50 000 DM als Spender des von ihr insgesamt im Jahr 1999 angenommenen Betrages von 500 000 DM (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5050, S. 38 und 39; Berichtigung auf Bundestagsdrucksache 16/5090, S. 100).

Die beiden als Spender angegebenen natürlichen Personen hatten die genannten Beträge tatsächlich jedoch nicht gespendet, was zunächst eine Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel in Höhe von rund 1 380 Euro aufgrund eines um zweimal 6 000 DM überhöhten Zuwendungsausweises erforderlich machte (dazu bereits unter Nummer 2.2.6.3). Mit Bescheid vom 26. Januar 2004 stellte der Präsident des Deutschen Bundestages zudem fest, dass die SPD den Gesamtbetrag von 500 000 DM unter Verstoß gegen parteiengesetzliche Bestimmungen angenommen habe. Bei den von der Partei angenommenen Geldern habe es sich um Spenden gehandelt, deren Spender im Zeitpunkt der Annahme nicht feststellbar waren (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 PartG 1994). Gleichzeitig seien diese – im Übrigen entgegen § 25 Absatz 2 PartG 1994 nicht korrekt im Rechenschaftsbericht für 1999 veröffentlichten – Spenden als „Einfluss Spenden“ des Bauunternehmers zu betrachten (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 PartG 1994). Entsprechend trat ein Verlust des Anspruchs der SPD auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des Betrags von 500 000 DM ein (vgl. § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG 1994), wobei zusätzlich der rechtswidrig angenommene Spendenbetrag abzuführen blieb (vgl. § 23a Absatz 1 Satz 2 PartG 1994). Demgemäß war eine entsprechende Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe von rund 766 938 Euro festzustellen. Der Bescheid vom 26. Januar 2004 wurde insoweit zwar auf den neuen § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG gestützt, war jedoch im gerichtlichen Verfahren gemäß § 47 Absatz 1 VwGO in einen Verwaltungsakt umzudeuten, der gemäß § 48 Absatz 1, § 49a VwGO i. V. m. § 23a

Absatz 1 PartG 1994 rechtmäßig hätte erlassen werden können.

Nachdem bereits das Verwaltungsgericht Berlin das Vorliegen eines Verstoßes gegen das in § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994 normierte Spendenannahmeverbot bejaht hatte (Urteil vom 20. September 2005 – 2 A 84.04), bestätigte auch das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz den Präsidenten des Deutschen Bundestages in seiner Rechtsauffassung (Urteil vom 26. Juli 2006 – 6 C 20/05). So bezweckten die parteiengesetzlichen Spendenannahmeverbote und Rechenschaftspflichten insbesondere die Transparenz der Parteienfinanzierung. Es solle für den Bürger durchschaubar sein, welche Einnahmen die Parteien haben und von wem diese stammen. Zudem sollten „unerwünschte Wege der Finanzierung“ der Parteien, auch durch „anonyme Spenden“, verhindert werden. Dem Schutzzweck des Artikels 21 Absatz 1 Satz 4 GG sei nur dann Genüge getan, wenn der Wähler über die Herkunft der Mittel einer Partei wahrheitsgemäß unterrichtet werde. Diesem Ziel diene § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994 (heute § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG), indem er die Parteien dazu anhalte, „sich bereits bei der Annahme einer Spende, die einen bestimmten Bagatellbetrag übersteigt, über die Person des Spenders Gewissheit zu verschaffen, und ihnen die Annahme der Spende versagt, wenn diese Gewissheit nicht zu erlangen ist“. Eine Spende dürfe nur dann entgegenommen werden, wenn der Partei der „wirkliche Spender“ bekannt sei (unter Zitierung von BVerfG, Beschluss vom 9. April 1992 – 2 BvE 2/89, Rn. 172 bei juris). Dagegen sei einer Partei – von Kleinspenden abgesehen – die Annahme anonymer Spenden verboten (BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2006 – 6 C 20/05, Rn. 90 bei juris).

Schon bei der Annahme einer Spende müsse daher Klarheit über die Person des Spenders bestehen oder zumindest durch einfache Rückfrage herstellbar sein. Auf diese Weise werde gewährleistet, „dass die Partei, soweit sie der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist, in ihrem Rechenschaftsbericht die Personen, die sie mit einer Spende unterstützt haben, zutreffend benennt; außerdem werden nachträgliche Manipulationen der Spendernamen vermieden“. Das genannte Spendenannahmeverbot diene dem „verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziel der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit durch frühzeitige Herstellung von Transparenz bereits im innerparteilichen Bereich“. So könne verhindert werden, „dass durch anonyme Spenden Einflüsse Dritter auf den Willensbildungsprozess der Partei begründet werden, die nur bestimmten Führungspersonen bekannt sind und deren Herrschaftsansprüche stärken“ (Rn. 91 bei juris). Unterlassen die zur Annahme von Spenden befugten Parteiverantwortlichen erforderliche Nachprüfungen zur Identität eines Spenders, könnten „mögliche Einflüsse Dritter in die Partei transportiert werden, ohne dass dies den übrigen Mitgliedern erkennbar wird, die sich darauf verlassen müssen, dass die zur Aufgabenwahrnehmung bestellten Mitglieder der Partei ordnungsgemäß im gemeinsamen Interesse handeln. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der für eine Partei auf Bundesebene tätigen Personen, sondern

auch hinsichtlich der für die nachfolgende Parteigliederung tätigen Funktionsträger“ (Rn. 92 bei juris).

Bereits im Jahr 1998 war zudem ebenfalls im SPD-Unterbezirk Wuppertal die Spende einer im Zeitpunkt der Spendenannahme nicht feststellbaren natürlichen Person in Höhe von 5 100 DM angenommen worden. Die Spende wurde unter Angabe dreier anderer natürlicher Personen als Spender in Einzelbeträgen von jeweils 1 700 DM falsch verbucht. Mit Bescheid vom 29. November 2002 wurden die sich aus § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1, Satz 2 PartG 1994 ergebenden Rechtsfolgen und dementsprechend eine Zahlungsverpflichtung der SPD in Höhe von rund 5 215 Euro festgestellt. Daneben waren die aufgrund der mit der fehlerhaften Verbuchung verbundenen Überhöhung des Zuwendungsausweises überzahlten staatlichen Mittel zurückzuerstatten (im Allgemeinen dazu unter Nummer 2.2.6.2). Die Rückführung insoweit überzahlter staatlicher Mittel erfolgte durch einen Abzug der fehlerhaft in den Zuwendungsausweis für das Jahr 1998 eingeflossenen Beträge vom Ausweis der zuschussfähigen Spenden im Zuwendungsausweis des SPD-Rechenschaftsberichts für das Jahr 2002 (in Anwendung von § 31a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG; siehe Bundestagsdrucksache 15/2800, S. 17).

Verstöße gegen das Verbot Spenden anzunehmen, bei denen erkennbar eine Weiterleitung von Spenden nicht genannter Dritter vorliegt, waren im SPD-Unterbezirk Köln festzustellen und führten zu entsprechenden Sanktionen. Wie bereits unter Nummer 2.2.6.3 dargestellt, hatte der ehemalige Vorsitzende der Kölner SPD-Stadtratsfraktion im Zusammenhang mit kommunalen Auftragsvergaben und Planungsvorhaben Gelder von Unternehmen eingeworben. Allein in den Jahren 1994 bis 1999 flossen der Partei auf diese Weise 511 000 DM (rund 261 270 Euro) zu. Bei diesen Spenden handelte es sich um weitergeleitete Spenden nicht genannter Dritter, was für die Partei erkennbar war, da der die Spenden annehmende Schatzmeister wusste, dass diese Spenden nicht vom damaligen Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion stammten. Vielmehr ging er bei der Spendenannahme davon aus, dass es sich um Spenden nicht genannter Unternehmen oder auch Privatpersonen handelte.

Diese Spenden wurden – aufgrund ihrer Stückerung und Verbuchung als Spenden natürlicher Personen, die tatsächlich nicht gespendet hatten – zudem entgegen § 25 Absatz 2 PartG 1994 nicht in den Rechenschaftsberichten der SPD für die Jahre 1994 bis 1999 als Großspenden veröffentlicht. Mit Bescheid vom 30. Mai 2002 wurden zunächst die Rechtsfolgen dieser Publizitätsverstöße gemäß § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 PartG 1994 sanktioniert. Zu diesem Zeitpunkt war noch von einem nicht veröffentlichten Gesamtspendenbetrag von 482 110 DM (und nicht 511 000 DM) auszugehen, sodass eine entsprechende Zahlungsverpflichtung in Höhe von etwa 492 998 Euro festzustellen war, die im Wege der Verrechnung mit einer Abschlagszahlung an die Partei bereits im Februar 2003 realisiert wurde. Mit weiteren Bescheiden wurden in der Folgezeit auch die ebenfalls festzustellenden Verstöße gegen das in § 25 Absatz 1 Satz 2

Nummer 5 PartG 1994 normierte Spendenannahmeverbot sanktioniert, jeweils unter Anrechnung der auf den publizitätsbezogenen Bescheid vom 30. Mai 2002 bereits geleisteten Teilzahlungen und unter Einbeziehung weiterer Publizitätsverstöße. Insgesamt waren wegen der in den Jahren 1994 bis 2002 im SPD-Unterbezirk Köln geschehenen Verstöße gegen das Parteiengesetz damit Zahlungsverpflichtungen der SPD gemäß § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1, Satz 2 bzw. § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 PartG 1994 in einer Gesamthöhe von rund 852 000 Euro festzustellen. Mit den entsprechenden Bescheiden wurden zugleich die aufgrund überhöhter Zuwendungsausweise überzahlten staatlichen Mittel zurückgefordert (insgesamt rund 51 249 Euro, dazu unter Nummer 2.2.6.3).

Des Weiteren ist hier ein die FDP betreffendes Verfahren zu nennen, das Spendenvorgänge im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Partei in den Jahren 1996 bis 2000 sowie 2002 betrifft (zur Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel in dieser Angelegenheit siehe auch Nummer 2.2.6.3, zu Publizitätsverstößen Nummer 2.2.8.3). In den Jahren 1996 bis 2000 hatte der damalige FDP-Landesvorsitzende in Nordrhein-Westfalen Bargeldbeträge in Höhe von insgesamt 1 329 750 DM und im Jahr 2002 einen Betrag von 980 000 Euro persönlich an den damaligen Schatzmeister und späteren Hauptgeschäftsführer des FDP-Landesverbandes übergeben. Dabei ist davon auszugehen, dass die übergebenen Bargeldbeträge aus dem Vermögen des ehemaligen FDP-Landesvorsitzenden selbst stammten. Die übergebenen Gelder wurden – wie zwischen den genannten Beteiligten jeweils vereinbart – „gestückelt“, unter falschen Spenderbezeichnungen auf Konten des Landesverbandes eingezahlt und entsprechend verbucht. Im Einzelnen handelte es sich um in bar übergebene Spendenbeträge von 61 750 DM (1996), 52 750 DM (1997), 38 500 DM (1998), 195 000 DM (1999), 981 750 DM (2000) und 980 000 Euro (2002).

Mit Bescheid vom 2. Juli 2009 hat der Präsident des Deutschen Bundestages diese Spendenvorgänge jeweils als Verstöße gegen das Verbot bewertet, Spenden anzunehmen, deren Spender nicht feststellbar ist (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994 bzw. § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG). Die in den Jahren 1996 bis 2000 unzulässig angenommenen Spenden wurden entgegen § 25 Absatz 3 PartG 1994 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet, sodass sie gemäß § 23a Absatz 2 PartG 1994 als rechtswidrig erlangt gelten. Dementsprechend waren gemäß § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG 1994 folgende Zahlungsverpflichtungen festzustellen, die sich jeweils aus dem Dreifachen der im angegebenen Jahr unzulässigerweise angenommenen und noch abzuführenden Spendenbeträge ergeben: 94 716,82 Euro (1996), 80 911,94 Euro (1997), 59 054,21 Euro (1998), 299 105,75 Euro (1999) und 1 505 882,41 Euro (2000). Sanktionen wegen der fehlenden Veröffentlichung dieser Spenden unter namentlicher Angabe des wahren Spenders (§ 25 Absatz 2, § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 PartG 1994) waren daneben nicht auszusprechen (Rechtsgedanke der „Konsumtion“, siehe dazu die Eingangsbemerkung zu diesem Abschnitt [Nummer 2.2.7.2.6]).

Einen Großteil der im Jahr 2002 unzulässig angenommenen Spende in Höhe von 980 000 Euro, nämlich einen Teilbetrag von 873 500 Euro, hatte die FDP hingegen – bei abweichender Rechtsauffassung – bereits im November 2002 und damit unverzüglich im Sinne des § 25 Absatz 4 PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Insoweit waren die Rechtsfolgen nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG 1994 nur hinsichtlich des nicht abgeführten Teilbetrags von 106 500 Euro festzustellen und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe des Dreifachen dieses Betrags auszusprechen (319 500 Euro).

In den geschilderten Spendenvorgängen liegen Verstöße gegen das an die Parteien gerichtete Verbot, eine Spende anzunehmen, deren Spender nicht feststellbar ist. Die Identität des wahren Spenders, des damaligen Landesvorsitzenden, war zwar dem die Barspenden jeweils entgegennehmenden Schatzmeister bzw. Geschäftsführer bekannt, doch war eine Feststellbarkeit im Sinne des einschlägigen Spendenannahmeverbots aufgrund der verabredungsgemäß durchgeführten Verschleierung der Spendenherkunft weder im Zeitpunkt der Spendenannahme noch in der Folgezeit gegeben. Erst systematische Aufklärungsbemühungen der FDP-Bundespartei ab Oktober 2002 und die Offenbarungen der an den Buchungsvorgängen Beteiligten führten schließlich zur Aufdeckung der Identität des wahren Spenders gegenüber Partei und Öffentlichkeit.

Stellte man hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „feststellbar“ allein auf die Feststellbarkeit der Identität des Spenders für den die Spende in Empfang nehmenden Parteiverantwortlichen ab, so genügte dies nicht dem Sinn und Zweck des in § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994 bzw. § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG normierten Spendenannahmeverbots. Eine Zurechnung des bei einem Spendenempfänger vorhandenen Wissens um die Identität des wahren Spenders kann aufgrund des Transparenzgebots jedenfalls dann nicht stattfinden, wenn der Spendenempfänger sein Sonderwissen vereinbarungsgemäß und in Verschleierungsabsicht für sich behält. Dies gilt auch, wenn es sich bei diesem Empfänger – wie hier – um ein Vorstandsmitglied oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei handelt.

Einer am Transparenzgebot des Artikels 21 Absatz 1 Satz 4 GG und dem Gebot innerparteilicher Demokratie orientierten Sichtweise folgend ist auf die objektive Feststellbarkeit für den Landesvorstand insgesamt auf der Grundlage einer korrekten Verbuchung abzustellen. Nur dann besteht für alle Mitglieder des Landesvorstands, auch für ggf. später hinzukommende, die Möglichkeit, ihrer Verantwortung im Rahmen der Rechenschaftslegung des Landesverbandes zu entsprechen (vgl. die nunmehr ausdrückliche Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 3 PartG). Um der verfassungsrechtlichen Pflicht der Partei, die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß über die Herkunft auch der von einem Landesverband vereinnahmten Mittel zu unterrichten, überhaupt Genüge tun zu können, muss der jeweilige Landesvorstand einer Partei die wahre Herkunft einer Spende kennen oder jedenfalls die Möglichkeit ha-

ben, sich in zutreffender Weise über die Spendenherkunft zu informieren. Die Identität des wahren Spenders muss mithin – unabhängig vom Sonderwissen einzelner Mitglieder des Landesvorstands – für sämtliche Vorstandsmitglieder jederzeit feststellbar sein, sich also zumindest aus den Buchungsunterlagen der Partei erschließen lassen. Dies war jedoch durch die Verdeckung der wahren Spendenherkunft vor weiteren Mitgliedern des Landesvorstands und die gestückelt erfolgten Einzahlungen und Überweisungen durch „Strohänner“ sowie durch weitreichende Buchungsmanipulationen gerade bewusst ausgeschlossen worden.

Die FDP hat gegen den Bescheid vom 2. Juli 2009, mit dem zugleich (weitere) Publizitätsverstöße in den Jahren 1998 und 2000 sanktioniert wurden (dazu unter Nummer 2.2.8.3), Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Das Verfahren ist dort unter dem Geschäftszeichen VG 2 K 126.09 anhängig.

2.2.7.2.7 „Einfluss Spenden“ (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG bzw. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 PartG 1994) und „Dankeschön-Spenden“ (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG)

Bereits unter Geltung des Parteiengesetzes von 1994 durften die Parteien Spenden nicht annehmen, „die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden“ (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 PartG 1994, „Einfluss Spenden“ oder auch „Erwartung Spenden“ genannt). Durch das Achte Änderungsgesetz zum Parteiengesetz ist dieser Verbots tatbestand auf Spenden ausgeweitet worden, die der Partei erkennbar als Gegenleistung für einen bereits gewährten derartigen Vorteil gezahlt werden (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG, „Dankeschön-Spende“ oder auch „Gegenleistungsspende“ genannt). Mit der Ausweitung und Neuformulierung des Verbotstatbestands („Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden“) verband der Gesetzgeber die Erwartung, dass dieser „besser und einfacher anwendbar“ würde (Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 17).

Die mittelverwaltende Behörde ist im Berichtszeitraum wiederholt Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen das Verbot der Annahme von „Einfluss Spenden“ oder „Dankeschön-Spenden“ nachgegangen. Entsprechende Mutmaßungen ließen sich im Berichtszeitraum in nahezu keinem Fall mit der für eine Sanktionierung erforderlichen Sicherheit verdichten. Lediglich in dem unter Nummer 2.2.7.2.6 angesprochenen Fall stellte die mittelverwaltende Behörde in ihrem Bescheid vom 26. Januar 2004 fest, dass in der genannten Spende nicht feststellbarer Herkunft zugleich eine „Einflusssspende“ zu sehen sei. Diese Bewertung wurde von der betroffenen Partei, der SPD, nicht geteilt. Da die Beantwortung dieser streitigen Frage keine Auswirkung auf die Sanktionshöhe gehabt hätte, war sie für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich und blieb im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unge-

klärt (vgl. VG Berlin, Urteil vom 20. September 2005 – 2 A 84.04, Rn. 31 bei juris, dort auch Hinweise zum damaligen Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung). Ähnlich wie in diesem Fall waren auch bei weiteren zu prüfenden Spendenvorgängen andere Annahmeverbotstatbestände verletzt worden, sodass die im Einzelfall aufkeimende Frage, ob in den jeweils unzulässig angenommenen Spenden zugleich „Einfluss Spenden“ bzw. „Dankeschön-Spenden“ zu erkennen wären, aus verwaltungspraktischer Sicht angesichts erheblicher Nachweis- und Bewertungsschwierigkeiten dahingestellt bleiben konnte.

2.2.8 Verstöße gegen Publizitätspflichten

Verstöße gegen sanktionsbewehrte Publizitätspflichten waren im Berichtszeitraum wiederholt festzustellen und haben – soweit nicht entsprechende Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten sanktionsbefreiend angezeigt und korrigiert werden konnten (§ 23b Absatz 2 PartG) – zu teilweise erheblichen Zahlungsverpflichtungen der betreffenden Parteien geführt.

2.2.8.1 Einzelne Publizitätspflichten

2.2.8.1.1 Veröffentlichung von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen über 10 000 Euro in einem Rechnungsjahr (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG, vgl. § 25 Absatz 2 PartG 1994)

Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 PartG, sog. Großspenderverzeichnis). Im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift im Parteiengesetz 1994 (§ 25 Absatz 2 PartG) sind damit seit dem 1. Juli 2002 nicht mehr nur Spenden, sondern auch Mandatsträgerbeiträge von der Publizitätspflicht erfasst.

Der Grenzwert betrug unter Geltung des Parteiengesetzes von 1994 noch 20 000 DM (10 225,84 Euro). Durch die Absenkung um 225,84 Euro auf 10 000 Euro wurde die Veröffentlichungspflicht mithin leicht verschärft. Soweit ein Spender nach dem 1. Juli 2002 einer Partei weitere Spenden zugewendet hatte, die zusammen mit seinen Spenden des ersten Halbjahres die Publizitätsgrenze neuen Rechts in Höhe von 10 000 Euro überschritten, war im Hinblick auf die Publizitätspflicht des Gesamtbetrags im Rechnungsjahr 2002 auf den neuen Grenzwert von 10 000 Euro abzustellen. Hatte ein Spender hingegen allein im ersten Halbjahr 2002 Spenden geleistet, wurde bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte von einigen Parteien die höhere Publizitätsgrenze des alten Rechts angewendet (vgl. zur Veröffentlichungspraxis etwa die Erläuterungen auf Bundestagsdrucksache 15/2800, S. 22, 57 und 72).

Zur Gewährleistung der mit der Regelung angestrebten eindeutigen Identifizierbarkeit der Spender für den Leser

eines Rechenschaftsberichts ist grundsätzlich die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift, ggf. einer ladungsfähigen Dienstanschrift, erforderlich. Die Angabe eines Postfaches hingegen erfüllt die Anforderungen an die Anschriftangabe im Spenderverzeichnis gemäß § 25 Absatz 3 PartG nicht. Hat eine Partei keine gemäß § 25 Absatz 3 PartG zu veröffentlichenden Großspenden erhalten, ist gleichwohl ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen des Rechenschaftsberichtes (§ 24 Absatz 11 PartG, vgl. § 24 Absatz 8 PartG 1994) zur Klarstellung zu empfehlen. So wird deutlich, dass bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts keine veröffentlichungspflichtige Angabe übersehen wurde.

Unter Geltung des Parteiengesetzes von 1994 verlor eine Partei den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des entgegen § 25 Absatz 2 PartG 1994 nicht veröffentlichten Betrages (§ 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 PartG 1994). Nach neuem Recht entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend veröffentlichten Betrages, wenn sie gegen die Publizitätsvorschrift des § 25 Absatz 3 PartG verstößt (§ 31c Absatz 1 Satz 2 PartG). Diese Rechtsfolgen treten nach neuem Recht allerdings dann nicht ein, wenn die Voraussetzungen einer sanktionsbefreienden Anzeige und Korrektur gemäß § 23b Absatz 2 PartG erfüllt sind (dazu unter Nummer 2.2.8.2). Eine derartige Möglichkeit der Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen durch die aktive Offenlegung und Korrektur entsprechender Unrichtigkeiten sah das Parteiengesetz von 1994 hingegen noch nicht vor.

2.2.8.1.2 Ausweis von Vermächtnissen und Erbschaften über 10 000 Euro (§ 27 Absatz 2 Satz 3 PartG)

Erbschaften und Vermächtnisse werden vom Parteiengesetz 2002 nicht als Spenden qualifiziert, sondern der Einnahmeart „Sonstige Einnahmen“ im Sinne des § 27 Absatz 2 PartG zugeordnet. Sie können keine staatliche Bezuschussung auslösen (vgl. § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG). Nach neuer Rechtslage sind Erbschaften und Vermächtnisse unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt (§ 27 Absatz 2 Satz 3 PartG). Erfolgt eine solche Veröffentlichung nicht, ist der Rechenschaftsbericht insoweit unrichtig, was gegebenenfalls zur Feststellung von Sanktionen führt. Gegen die Partei entsteht – soweit nicht die Voraussetzungen einer sanktionsbefreienden Anzeige und Korrektur gemäß § 23b Absatz 2 PartG erfüllt sind (dazu unter Nummer 2.2.8.2) – ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages (§ 31b Satz 1 PartG).

Unter Geltung des Parteiengesetzes von 1994 bestanden zwei rechtlich zulässige Möglichkeiten zur Verbuchung eines Vermächtnisses (vgl. schon Bundestagsdrucksache 14/4747, Nummer 4.4.5, S. 35). Zum einen konnte es als Spende einer natürlichen Person mit der Folge verbucht werden, dass der Erblasser bei einem Zuwendungsbetrag von mehr als 20 000 DM (10 225,84 Euro) mit Namen

und Anschrift sowie der Höhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Partei verzeichnet werden musste (§ 25 Absatz 2 PartG 1994). Die andere Möglichkeit bestand darin, eine solche Einnahme als „Sonstige Einnahme“ im Sinne des § 24 Absatz 2 Nummer 7 PartG 1994 zu verbuchen. Machte das einer Parteigliederung zugewandte Vermächtnis mehr als 5 Prozent der Summe ihrer Einnahmen nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 PartG 1994 aus, so bestand eine Aufgliederungs- und Erläuterungspflicht (§ 27 Absatz 2 Satz 3 PartG 1994).

2.2.8.1.3 Anzeigepflicht von Großspenden über 50 000 Euro und deren zeitnahe Veröffentlichung (§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 PartG)

Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache (§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 PartG, sog. Ad-hoc-Veröffentlichung). Die von den Parteien im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung zu erfüllende Publizitätspflicht nach § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG (dazu oben unter Nummer 2.2.8.1.1) gilt unabhängig davon fort.

Die mittelverwaltende Behörde veröffentlicht die unverzüglich angezeigten Großspenden über 50 000 Euro in der Regel monatlich. Ein ständig aktualisiertes Fundstellenverzeichnis der entsprechenden Veröffentlichungen ist über das Internetangebot des Deutschen Bundestages abrufbar (abgedruckt im Anhang 5.6).

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Großspenden über 50 000 Euro ist nicht sanktionsbewehrt. Ist die Anzeige entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht unverzüglich erfolgt, lässt sich das Ausmaß dieser Verfehlung anhand der in der Veröffentlichung enthaltenen Zeitangaben für den Eingang der Spende bei der Partei und die daraufhin erfolgte Anzeige beim Präsidenten des Deutschen Bundestages erschließen.

2.2.8.2 Vermeidung von Sanktionen durch unverzügliche Anzeige, Offenlegung und Korrektur von Unrichtigkeiten (§ 23b PartG)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2002 ist § 23b PartG in Kraft getreten, der den Parteien eine umfassende Anzeigepflicht im Hinblick auf Unrichtigkeiten in ihrem Rechenschaftsbericht auferlegt, ihnen zugleich aber die Möglichkeit eröffnet, bei Erfüllung genau definierter Voraussetzungen Sanktionen wegen der angezeigten Unrichtigkeiten zu vermeiden. Der Gesetzgeber des Achten Änderungsgesetzes zum Parteiengesetz führte dazu aus, es liege „gerade im Interesse einer größtmöglichen Transparenz der Parteienfinanzen, dass eine Partei Unrichtigkeiten, die weder sie noch der Wirtschaftsprüfer bei der Aufstellung bzw. der Prüfung des Rechenschaftsberichts erkannt hat, korrigieren kann, ohne staatliche Sanktionen fürchten zu müssen. Die Vorschrift sieht vor, dass in Zukunft alle von der Partei entdeckten, aber bis zur Meldung beim Präsidenten

des Deutschen Bundestages bis dahin noch unbekannten Fehler sanktionslos berichtigt werden können. Erlangt der Präsident des Deutschen Bundestages von der Unrichtigkeit allerdings vorher oder zeitgleich z. B. durch Erkenntnisse von Ermittlungsbehörden oder auch durch Presseberichte Kenntnis, muss er die Sanktionen verhängen. Es liegt daher in Zukunft im Verantwortungsbereich der für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder der Parteien, die Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht fortlaufend zu überwachen und hieraus ohne Zögern die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die Korrekturen sind zu veröffentlichen“ (Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 16).

Erlangt eine Partei also Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits form- und fristgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese Unrichtigkeiten unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen (§ 23b Absatz 1 PartG). Kommt die Partei dieser Pflicht nach, so unterliegt sie nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c PartG, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert (§ 23b Absatz 2 Satz 1 PartG). Die Einbuchung eines bis dato nicht erfassten Vermögens kann dabei nur in der Weise erfolgen, dass im Zahlenwerk des Rechenschaftsberichts ausschließlich der Vermögensausweis entsprechend erhöht wird. Der hierdurch nicht mehr stimmige Vorjahresanschluss ist im Erläuterungsteil mithilfe einer Überleitungsrechnung herzustellen. Zum andern sind in der Vergangenheit zu hoch ausgewiesene Zuwendungen natürlicher Personen im Rechenschaftsbericht des folgenden Jahres beim Ausweis der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3 300 Euro in Abzug zu bringen. Die vom Gesetzgeber für den Fall geringfügiger Unrichtigkeiten vorgesehene vereinfachte Rückforderung der zu Unrecht erlangten staatlichen Mittel wird somit gewährleistet (vgl. § 23b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 31a Absatz 1 Satz 2 PartG, jeweils i. V. m. § 23a Absatz 5 Satz 3 PartG). In den anderen Fällen sind die von der Partei zu Unrecht erlangten Finanzvorteile innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen (§ 23b Absatz 2 Satz 2 PartG). In Bezug auf die von der Partei gemäß § 23b Absatz 2 Satz 1 PartG vorzunehmenden Korrekturen gelten die Regelungen über Berichtigungen von Rechenschaftsberichten in § 23a Absatz 5 und 6 PartG entsprechend (§ 23b Absatz 3 PartG).

„Unverzüglich“ ist die Anzeige erfolgt, wenn die Partei nach Kenntniserlangung von der Unrichtigkeit ohne schuldhaftes Zögern gehandelt hat (vgl. § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB). Zur Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem „eine Partei“ Kenntnis von einer Unrichtigkeit erlangt hat, stellt die mittelverwaltende Stelle auf den Wissensstand der für ihre Rechnungslegung, also für die Erstellung der Rechenschaftsberichte, jeweils verantwortlichen Parteigliederungen ab. Dies sind der Bundesvorstand der

Partei und die Vorstände der Landesverbände und vergleichbarer Gebietsverbände (§ 23 Absatz 1 Satz 3 PartG). Werden von einer Partei Unrichtigkeiten angezeigt, die etwa in der fehlerhaften Rechnungslegung einer einem Landesverband nachgeordneten Parteigliederung begründet liegen, kommt es mithin allein darauf an, ob das Handeln des betreffenden Landesverbandes unverzüglich nach dessen Kenntniserlangung erfolgte. Dabei spielt es keine Rolle, ob bei der nachgeordneten Gliederungsebene die anzuzeigende Unrichtigkeit bereits seit längerer Zeit bekannt gewesen ist oder gar auf dieser nachgeordneten Ebene vorsätzlich verursacht wurde.

Zum Nachweis eines unverzüglichen Handelns bedarf es der glaubhaften und nachvollziehbaren Benennung des Zeitpunktes, zu dem die Partei erstmals Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts erlangt hat. Gegebenenfalls sind zudem diejenigen Umstände glaubhaft darzulegen, die den Zeitablauf bis zur Anzeige entschuldigbar erscheinen lassen. Zur glaubhaften und nachvollziehbaren Darlegung des Zeitpunktes der Kenntniserlangung wird es regelmäßig erforderlich sein, auch aufzuzeigen, warum die Partei vor dem von ihr benannten Zeitpunkt keine Kenntnis von der Unrichtigkeit hatte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine vor Erstellung des Rechenschaftsberichts möglicherweise vorhandene Kenntnis von Tatsachen und Umständen, die dessen Unrichtigkeit bewirkt haben. Hatte die Partei bereits bei Erstellung des Rechenschaftsberichts Kenntnis von derartigen Umständen oder hätte sie diese im Sinne eines Organisationsverschuldens haben müssen, kommt eine – von § 23b Absatz 1 Satz 1 PartG geforderte – nachträgliche Kenntniserlangung von einer Unrichtigkeit grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Parteien haben seit dem Inkrafttreten des § 23b PartG zum 1. Juli 2002 häufig von dieser Regelung Gebrauch gemacht. In den darauffolgenden Jahren sind jeweils zwischen 60 und 100 Anzeigen nach § 23b Absatz 1 PartG beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingegangen. Eine geringe Anzahl dieser Anzeigen konnte allerdings angesichts der dargestellten strengen Tatbestandsvoraussetzungen des § 23b Absatz 2 Satz 1 PartG nicht zu einer Vermeidung von Sanktionen führen.

Ein Teil der sanktionsbefreienden Selbstanzeigen betraf Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten, die ohne eine derartige Anzeige und Korrektur Sanktionen nach § 31b PartG nach sich gezogen hätten (zu festgestellten Unrichtigkeiten dieser Art vgl. die Ausführungen oben unter Nummer 2.2.5). Zu einem geringeren Teil betrafen die Anzeigen Unrichtigkeiten, welche sich aus Verstößen gegen Publizitätspflichten für Spenden ergaben und die ohne eine sanktionsbefreiende Anzeige zur Feststellung von Zahlungsverpflichtungen nach § 31c Absatz 1 Satz 2 PartG geführt hätten.

2.2.8.3 Im Berichtszeitraum festzustellende Rechtsfolgen von Verstößen gegen Publizitätspflichten

Im Berichtszeitraum waren wiederholt die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen von Verstößen gegen Publizitäts-

pflichten durch entsprechende Bescheide festzustellen. Bei Spendensachverhalten, in denen mit dem Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot eine Verletzung der Publizitätspflicht für Großspenden (§ 25 Absatz 2 PartG 1994 bzw. § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG) einherging, waren diese Publizitätsverstöße allerdings nicht zusätzlich zu sanktionieren (Rechtsgedanke der „Konsumtion“; dazu und zu einschlägigen Fällen aus der Verwaltungspraxis siehe Nummer 2.2.7.2.6).

Nach den Feststellungen der mittelverwaltenden Behörde, denen entsprechende Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zugrunde liegen, hat der FDP-Landesverband Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1998 und 2000 Spenden seines damaligen Landesvorsitzenden in Höhe von rund 638 844 DM bzw. 440 752 DM angenommen, ohne dass diese Spenden unter Angabe des Spenders in den betreffenden Rechenschaftsberichten der Partei verzeichnet wurden (zu weiteren Verstößen gegen das Parteiengesetz in den Jahren 1996 bis 2000 und 2002 siehe unter Nummer 2.2.7.2.6). Im Rahmen des Bundestagswahlkampfes 1998 hatte der damalige FDP-Landesvorsitzende eine Rechnung über 348 000 DM für die Aufstellung von Wahlplakaten sowie Rechnungen diverser Zeitungsverlage für Wahlkampfanzeigen im September 1998 über insgesamt rund 290 844 DM beglichen. Im Landtagswahlkampf 2000 in Nordrhein-Westfalen hatte er zudem die Kosten für wahlwerbende Zeitungsanzeigen in Höhe von rund 371 202 DM beglichen und die Vergütung für einen „Wahlkampfmanager“ in Höhe von 69 550 DM übernommen. Er übernahm damit die Finanzierung von Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für die FDP geworben wurde. Diese geldwerten Zuwendungen sind als Spenden an die FDP zu bewerten (§ 27 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG 1994), welche gemäß § 25 Absatz 2 PartG 1994 in den Rechenschaftsberichten der Partei für die Rechnungsjahre 1998 und 2000 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders hätten verzeichnet werden müssen. Dies ist nicht geschehen, sodass mit Bescheid vom 2. Juli 2009 ein Anspruchsverlust in Höhe des Zweifachen des jeweils nicht gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG veröffentlichten Betrages festzustellen war (§ 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 PartG 1994). Die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen der FDP betragen rund 653 271 Euro (1998) bzw. 450 706 Euro (2000). Die FDP hat gegen den Bescheid vom 2. Juli 2009, mit dem zugleich Verstöße gegen ein Spendenannahmeverbot in den Jahren 1996 bis 2000 und 2002 sanktioniert wurden (dazu unter Nummer 2.2.7.2.6), Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Das Verfahren ist dort unter dem Geschäftszeichen VG 2 K 126.09 anhängig.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2005 wurde ein Verfahren abgeschlossen, das eine durch den CDU-Landesverband Berlin im Jahr 1995 vereinnahmte und nicht gemäß § 25 Absatz 2 PartG 1994 veröffentlichte Spende einer natürlichen Person in Höhe von 22 800 DM betraf. Der Verstoß gegen die Publizitätspflicht führte zur Feststellung einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von rund 23 315 Euro. In einem bereits unter Nummer 2.2.6.3 erwähnten Fall hatte die CDU in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1997

die von einem Unternehmen an den CDU-Kreisverband Leipzig geleistete Spende in Höhe von 25 000 DM nicht als Spende dieser juristischen Person verzeichnet, sondern den Betrag hälftig geteilt als Spenden zweier natürlicher Personen verbucht. Wegen dieses Verstoßes gegen die Veröffentlichungspflicht in § 25 Absatz 2 PartG 1994 war daher mit Bescheid vom 10. Juli 2008 ein Anspruchsverlust in Höhe des Zweifachen dieses Betrages, also in Höhe von rund 51 129 Euro, festzustellen (§ 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 PartG 1994). Mit gleichem Bescheid wurden zudem wegen des fehlerhaften Zuwendungsausweises überzahlte staatliche Mittel in Höhe von rund 1 592 Euro zurückgefordert.

Im Jahr 2000 hatte die Kölner CDU-Ratsfraktion im Rahmen des Wahlkampfes zur Oberbürgermeisterwahl mehrere für die CDU werbende Zeitungsanzeigen in einem Gesamtwert von rund 54 287 DM geschaltet. Die darin liegende – unter Geltung des Parteiengesetzes von 1994 noch zulässige – Spende an die CDU verzeichnete die Partei entgegen § 25 Absatz 2 PartG 1994 nicht in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2000. Demgemäß waren mit Bescheiden vom 6. März 2007 und 17. Oktober 2008 entsprechende Zahlungsverpflichtungen der Partei nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 PartG 1994 in einer Gesamthöhe von rund 55 513 Euro festzustellen.

Im Berichtszeitraum konnte des Weiteren ein die CDU betreffendes Verfahren abgeschlossen werden, über das bereits in vorhergehenden Unterrichtungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages berichtet wurde (Bundestagsdrucksache 14/4747, Nummer 4.2.5.3, S. 26 f., und Bundestagsdrucksache 14/7979, Nummer 2.3, S. 24, sowie Nummer 4.2, S. 49). Die Partei hatte im Jahr 1990 eine Spende der Bundestagsfraktion der CDU in Höhe von 600 000 DM angenommen. Diese nach damaliger Rechtslage zulässig angenommene Fraktionsspende wurde von der Partei in ihrem Rechenschaftsbericht für 1990 als „sonstige Einnahme“ und nicht als Spende verzeichnet. Gemäß § 23a Absatz 1 Satz 1 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. 1989 I S. 327) verlor eine Partei, die Spenden nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht hatte, den Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages. Demgemäß war mit Bescheid vom 29. November 2000 ein entsprechender Verlust des Anspruchs der CDU auf staatliche Mittel in Höhe von 1,2 Mio. DM (rund 613 550 Euro) festzustellen. Die gegen diese Feststellung gerichtete Klage der CDU vor dem Verwaltungsgericht Berlin hatte keinen Erfolg (Urteil vom 2. Juli 2002 – VG 2 A 137.00; aufgrund Klagerücknahme durch die CDU im anschließenden Berufungsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit einstelligem Beschluss vom 4. Dezember 2006 für wirkungslos erklärt – OVG 3 B 22.05).

Ein weiteres, den CDU-Landesverband Hessen betreffendes Verfahren (dazu bereits Bundestagsdrucksache 14/4747, Nummer 4.2.5.3, S. 28, und Bundestagsdrucksache 14/7979, Nummer 2.2.5.2, S. 17) konnte Ende des Jahres 2004 abgeschlossen werden. Der genannte Landesverband hatte

in den Jahren 1994 bis 1998 Spenden eines Unternehmens in einer Gesamthöhe von 500 000 DM angenommen. Diese Spenden überstiegen in jedem der genannten Jahre den Betrag von 20 000 DM und wurden gleichwohl entgegen § 25 Absatz 2 PartG 1994 nicht in den Rechenschaftsberichten der CDU verzeichnet. Mit Bescheid vom 20. Dezember 2004 war daher ein entsprechender Anspruchsverlust in Höhe von rund 511 292 Euro festzustellen.

In einem nordrhein-westfälischen Stadtverband der SPD war in den Jahren 1999 und 2000 eine Reihe von Aufträgen für die Erstellung von Parteidruckschriften über eine Druckerei abgewickelt worden, die direkt Zahlungen von Anzeigenkunden der Partei erhielt. Im Gegenzug verzichtete die Druckerei in einer Vielzahl von Fällen auf eine Rechnungsstellung gegenüber dem SPD-Stadtverband und erzielte eine Deckung ihrer Herstellungskosten sowie einen geringen Überschuss aus den Anzeigeneinnahmen. Die SPD kam aufgrund einer eigenständigen Überprüfung der Vorgänge zu der Feststellung, dass einige der gezahlten Anzeigenpreise unverhältnismäßig hoch erschienen, und erfasste nachträglich die Beträge, welche über die üblicherweise mit dem entsprechenden Druckwerk erzielbaren Einnahmen je Anzeige hinausgingen, als Spenden (vgl. die Berichtigung auf Bundestagsdrucksache 16/5090, S. 94 f.). Die Überprüfung ergab des Weiteren, dass in diesem Zusammenhang auch eine nach § 25 Absatz 2 PartG 1994 veröffentlichungspflichtige Spende einer natürlichen Person im Jahr 1999 in Höhe von 40 000 DM und zwei derartige Spenden einer juristischen Person in Höhe von 28 000 DM (1999) bzw. rund 30 878 DM (2000) vereinnahmt worden waren. Von dem zuletzt genannten Spendenbetrag war allerdings ein Teilbetrag von rund 20 878 DM bereits im Rechenschaftsbericht der Partei für 2000 veröffentlicht worden. Demgemäß betrug die Höhe der insgesamt nicht gemäß § 25 Absatz 2 PartG 1994 publizierten Spenden 78 000 DM, sodass mit Bescheid vom 8. Februar 2007 ein entsprechender Anspruchsverlust in Höhe von rund 79 762 Euro festzustellen war (§ 23a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 PartG 1994).

In den Jahren 1998 und 2002 wurden in einem nachgeordneten Gebietsverband der CSU („Bundeswahlkreis“) zwei sog. Standortbroschüren herausgegeben. In den Broschüren schalteten Unternehmen kommerzielle Anzeigen. Das Anwerben der Inserenten und die finanzielle Abwicklung mit den inserierenden Unternehmen übernahm dabei eine auch die Broschüren erstellende Druckerei. Die Druckerei behielt von den in den Jahren 1998 bis 2002 an sie geflossenen Zahlungen der Anzeigenkunden vereinbarungsgemäß jeweils 10 Prozent ein und leitete die verbleibenden 90 Prozent an den CSU-Bundeswahlkreis weiter. Der Zahlungsfluss wurde abgewickelt, indem die Druckerei dem jeweiligen Inserenten zunächst eine Rechnung sandte. Sobald der Rechnungsbetrag bei der Druckerei eingegangen war, stellte dann der CSU-Bundeswahlkreis der Druckerei exakt 90 Prozent des jeweils eingegangenen Betrages als Entgelt für die Überlassung der Nutzung von Werberechten in Rechnung. Die der CSU so zugeflossenen Gelder sind in voller Höhe als Einnahmen aus Vermögen (Vermietung und Verpachtung)

in die betreffenden Rechenschaftsberichte der Partei eingeflossen.

Nach Auswertung zweier Gutachten zur Frage der Angemessenheit der durch die inserierenden Unternehmen gezahlten Anzeigenpreise, welche zum einen im Rahmen eines Strafverfahrens gegen den ehemaligen Vorsitzenden des betroffenen Bundeswahlkreises eingeholt und zum andern von der CSU im Verwaltungsverfahren beigebracht worden waren, konnte der Vorgang im Juni 2009 weitgehend abgeschlossen werden. Trotz der zu Tage getretenen Schwierigkeiten einer Bewertung der Anzeigenpreise im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit war davon auszugehen, dass die geleisteten Inserentenzahlungen zumindest dem Dreifachen des marktüblichen Anzeigenpreises entsprachen. Da den geleisteten Inserentenzahlungen mithin nur eine Gegenleistung der Partei gegenüberstand, welche allenfalls ein Drittel der jeweils geleisteten Zahlungen rechtfertigte, waren die insoweit „überschießenden“ Anteile von zwei Dritteln als Spenden der inserierenden Unternehmen an die CSU zu werten. Eine solche Aufspaltung geleisteter Zahlungen in einen Gegenleistungs- und einen Spendenanteil, wie sie im Übrigen auch in Fällen des sog. Sponsoring vorzunehmen wäre, wenn ein augenfälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Sponsors und der Gegenleistung der gesponserten Partei festgestellt würde, ist im Sinne einer Effektivierung des Transparenzgebots erforderlich, um in derartigen Fällen die Vereinnahmung verdeckter Spenden an eine Partei auszuschließen.

Unter Zugrundelegung der Annahme einer auf das Dreifache des marktüblichen Preises überhöhten Anzeigenpreisgestaltung ergab sich, dass der CSU im Jahr 1999 gemäß § 25 Absatz 2 PartG 1994 die veröffentlichungspflichtige Spendende eines Unternehmens in Höhe von rund 26 667 DM zugeflossen war. Die Spendende eines weiteren Unternehmens im Jahr 1999 in Höhe von 20 000 DM unterlag ebenfalls der Veröffentlichungspflicht nach § 25 Absatz 2 PartG 1994, da die CSU im Jahr 1999 weitere Spenden dieses Unternehmens in Höhe von 21 000 DM vereinnahmt hatte, welche auch bereits im Rechenschaftsbericht der Partei für 1999 veröffentlicht wurden. Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2000 wäre zudem die Spendende eines Unternehmens in Höhe von 40 000 DM zu veröffentlichen gewesen. Dementsprechend war mit Bescheid vom 19. Juni 2009 ein Verlust des Anspruchs der CSU auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen der nicht veröffentlichten Spendenbeträge (insgesamt rund 86 667 DM) festzustellen, mithin eine Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe von rund 88 624 Euro auszusprechen. Hinsichtlich weiterer, in den Jahren 2002 bis 2004 vereinnahmter Zahlungen von inserierenden Unternehmen dauert die Überprüfung des Vorgangs noch an.

Im Jahr 2006 hatte die Linkspartei.PDS den Landtagswahlkampf der Partei WASG in Rheinland-Pfalz durch die direkte Finanzierung von Veranstaltungen und anderer Werbemaßnahmen in einem Umfang von rund 146 023 Euro unterstützt. Diese Wahlkampfunterstützung geschah in Abstimmung mit der WASG und wurde u. a. durch einen von der Linkspartei.PDS mit 10 000 Euro vergüteten Be-

rater koordiniert. Die Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 156 023 Euro verzeichnete die Linkspartei.PDS in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2006 (Bundestagsdrucksache 16/8400, S. 205 ff.) als eigene Wahlkampfausgaben. In den Rechenschaftsbericht der WASG für das Jahr 2006 (Bundestagsdrucksache 16/8400, S. 237 ff.) sind die Partei unterstützenden Leistungen der Linkspartei.PDS hingegen nicht eingeflossen.

Bei den von der Linkspartei.PDS direkt finanzierten Maßnahmen handelt es sich um Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine andere Partei, nämlich die rechtlich selbständige WASG, geworben wurde. Die von der Linkspartei.PDS in Abstimmung mit der WASG finanzierte Unterstützung des Wahlkampfes der WASG in Rheinland-Pfalz gilt damit gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 PartG als Einnahme der WASG. Die Ausgaben der Linkspartei.PDS für den Landtagswahlkampf der WASG hätten dementsprechend gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG als Spende der Linkspartei.PDS im Rechenschaftsbericht der WASG verzeichnet werden müssen. Gemäß § 31c Abs 1 Satz 2 PartG ist daher gegen die Partei DIE LINKE. (nach der Fusion von WASG und Linkspartei.PDS Rechtsnachfolgerin der WASG) ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages entstanden. Gegen die Feststellung einer entsprechenden Zahlungsverpflichtung der Partei DIE LINKE. in Höhe von rund 292 046 Euro durch Bescheid vom 16. Juli 2009 hat die Partei Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Das Verfahren wird dort unter dem Geschäftszeichen VG 2 K 118.09 geführt.

3 Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung in den Jahren 2000 bis 2007

Anhand der im Berichtszeitraum eingereichten Rechenschaftsberichte der Parteien, die eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensbilanz enthalten müssen, kann die mittelverwaltende Behörde die Entwicklung der Parteienfinanzen nachvollziehen. Parlament und Öffentlichkeit wurden seit 2002 über diese Entwicklung anhand so genannter Kurzübersichten informiert (§ 23 Absatz 4 Satz 2 PartG). In den nachfolgend aufgeführten Bundestagsdrucksachen sind die jeweils einen Zehnjahreszeitraum abdeckenden vergleichenden Übersichten veröffentlicht worden:

15/255 vom 19. Dezember 2002 (über die Rechnungsjahre 1991 bis 2000),

15/6010 vom 6. Oktober 2005 (Rechnungsjahre 1994 bis 2003),

16/8180 vom 27. Februar 2008 (Rechnungsjahre 1996 bis 2005),

16/12500 vom 26. März 2009 (Rechnungsjahre 1997 bis 2006).

Die in diesem Kapitel als Datengrundlage und zur Veranschaulichung verwendeten Tabellen und Schaubilder umfassen – wie auch in den bisher veröffentlichten verglei-

chenden Übersichten – den Zehnjahreszeitraum 1998 bis 2007.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten ist darauf hinzuweisen, dass die CDU im Gegensatz beispielsweise zur SPD nicht im gesamten Bundesgebiet vertreten ist, während die CSU ausschließlich in Bayern organisiert ist und zu Wahlen antritt. Daher müssten für einen aussagekräftigen Vergleich entsprechender Kennzahlen auf Bundesebene jeweils die Zahlen von CDU und CSU addiert und den bundesweit organisierten Parteien gegenübergestellt werden.

Erst ein Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum hinweg gibt Aufschluss über signifikante Entwicklungen und Tendenzen. Jahre, in denen besonders viele und wichtige Wahlen stattfinden – das war zuletzt in den Jahren 2002 und 2005 der Fall –, sind auch für die Rechnungslegung Ausnahmejahre. Zur Bewertung dieser Jahre ermöglichen nur die langjährigen Übersichten die notwendige Relativierung und gewährleisten realistischere Einschätzungen.

Die Finanzstrukturen der in den Deutschen Bundestag gewählten Parteien – CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE., CSU (in der Reihenfolge des Standes der Wählerstimmenkonten zum 31. Dezember 2008) – einerseits und der nicht im Deutschen Bundestag vertretenen sonstigen Parteien andererseits weichen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, stark voneinander ab. Aus diesem Grunde wird wie auch bei der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte und Kurzübersichten zu den nicht im Bundestag vertretenen Parteien in einem eigenen Gliederungspunkt gesondert berichtet (siehe unten Nummer 3.2). Hinsichtlich der sonstigen Parteien wird allein auf solche eingegangen, die bei den Wahlen die größten Stimmenerfolge erzielen konnten. Maßgeblich hierfür ist ebenfalls das Wählerstimmenkonto zum 31. Dezember 2008, woraus sich folgende Reihenfolge ergibt: NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU.

Auf die Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Untergliederungen der Bundestagsparteien kann der hier vorliegende Bericht nicht näher eingehen. Auch die Finanzsituation der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände wird nicht genauer untersucht. Dies unterbleibt nicht nur, weil es den vorhandenen Rahmen eines zusammenfassenden Berichts sprengen würde, sondern auch, weil der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung ihrer Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen wirklich aussagekräftige Vergleiche ohnehin nicht zulassen. Bei den sonstigen Parteien wird daher ebenfalls auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den einzelnen Gliederungsebenen verzichtet. Bei einigen Parteien ist noch nicht einmal eine Organisation auf allen Gliederungsebenen vorhanden. Die hier enthaltenen Daten und Ausführungen beziehen sich also jeweils auf die Gesamtpartei.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben der Gesamtpartei bleiben die innerparteilichen

Geldströme unberücksichtigt, da sie ausschließlich für das innerparteiliche Finanzwesen von Bedeutung sind. Entsprechend bleiben in den Ausführungen zur Vermögensrechnung die Forderungen an und die Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen unterhalb der Bundesebene außer Betracht. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die im Textteil und in den Tabellen des Berichts aufgeführten Zahlen- und Prozentangaben aus Gründen der Übersichtlichkeit auf- bzw. abgerundet wurden.

3.1 Bundestagsparteien (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE., CSU)

3.1.1 Einnahmen

Die Einnahmen sind in der Rechnungslegung wie folgt zu differenzieren (§ 24 Absatz 4 PartG), wobei die Kategorie „Zuschüsse von Gliederungen“ hier wie angesprochen unbeachtet bleibt:

- Mitgliedsbeiträge,
- Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- Spenden von natürlichen Personen,
- Spenden von juristischen Personen,
- Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
- Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- staatliche Mittel,
- sonstige Einnahmen.

Die wichtigsten Einnahmequellen der Parteien sind die Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge, die Spenden sowie die staatlichen Mittel aus der Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz (vgl. Tabelle 1.1.1). Sie umfassen den Großteil der Mittel der Partei (vgl. für das Jahr 2007 Diagramm 1.1.2). Erwähnt werden muss hierbei, dass die Mandatsträgerbeiträge erst seit dem Achten Änderungsgesetz als gesonderte Einnahmequelle auszuweisen sind. Da diese Beiträge vor dem Jahr 2003 bei den Spenden oder bei den Mitgliedsbeiträgen verbucht wurden, ergeben sich im Jahr 2003 mit der Umstellung deutliche Auffälligkeiten in der Rechnungslegung.

Grundsätzlich sind die Gesamteinnahmen der Parteien in den Rechnungsjahren 2000 bis 2007 leicht gestiegen; in den Bundestagswahljahren 2002 und 2005 war bei vielen Parteien sogar ein erheblicher Anstieg der Einnahmen zu verzeichnen, dem im jeweils darauffolgenden Jahr wieder ein entsprechender Rückgang folgte. Zurückzuführen ist dieses nicht sehr überraschende Phänomen auf ein deutlich höheres Spendenaufkommen (siehe unten Nummer 3.1.1.2) in den Wahljahren (vgl. mit jeweiliger Veränderung zum Vorjahr die Gesamteinnahmen in Tabelle 1.1.3).

1.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1998

Mitgliedsbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	51.488	37,28	80.699	51,84	11.057	37,96	5.334	21,14	8.841	44,77	9.845	29,37
1999	53.848	40,67	80.512	51,45	10.685	40,68	5.509	23,37	8.952	42,98	10.103	30,99
2000	55.470	42,38	77.587	51,97	9.466	40,33	5.644	24,43	9.016	44,83	10.488	37,42
2001	57.031	43,53	78.231	48,90	9.129	38,29	5.679	22,09	8.926	43,56	12.633	36,52
2002	57.952	40,94	78.275	49,30	9.311	35,36	6.264	19,86	10.411	47,51	13.358	28,99
2003	42.748	30,60	53.890	29,97	5.333	20,37	6.120	22,04	9.875	44,57	10.240	21,60
2004	43.497	28,69	50.573	29,73	5.399	21,26	6.013	20,50	9.303	44,19	10.107	25,39
2005	43.200	27,13	49.216	29,11	5.476	20,58	6.157	18,97	9.257	41,17	9.914	23,88
2006	42.956	29,33	48.417	29,00	5.533	21,32	6.781	22,80	9.068	40,07	9.815	25,62
2007	41.924	29,43	47.582	30,31	5.587	21,38	6.954	21,96	9.196	40,99	9.684	22,28

Mandatsträgerbeiträge²⁾

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
2003	18.051	12,92	22.430	12,47	4.470	17,07	1.271	4,58	1.139	5,14	3.252	6,86
2004	18.515	12,21	22.338	13,13	4.892	19,27	1.408	4,80	1.298	6,17	3.313	8,32
2005	17.700	11,12	21.939	12,98	5.431	20,41	1.931	5,95	1.615	7,18	3.252	7,83
2006	17.926	12,24	21.601	12,94	5.381	20,73	2.091	7,03	1.866	8,24	3.205	8,37
2007	17.879	12,55	21.668	13,80	5.467	20,92	2.176	6,87	2.000	8,92	3.218	7,40

Spenden

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	33.813	24,48	18.836	12,10	5.847	20,07	11.178	44,31	3.785	19,17	12.536	37,40
1999	33.368	25,20	17.236	11,02	5.140	19,57	9.843	41,75	3.839	18,43	7.806	23,94
2000	28.512	21,79	12.631	8,46	4.311	18,37	8.646	37,42	3.485	17,33	6.935	24,75
2001	25.459	19,43	16.528	10,33	5.121	21,48	10.799	42,01	3.699	18,05	10.887	31,47
2002	30.468	21,46	17.334	10,92	5.282	20,06	13.745	43,58	3.750	17,11	18.872	40,95
2003	17.397	12,45	10.445	5,81	3.435	13,12	7.351	26,47	1.753	7,91	9.717	20,49
2004	27.684	18,26	13.144	7,73	3.637	14,32	8.725	29,75	2.001	9,51	6.278	15,77
2005	35.585	22,35	14.165	8,38	4.430	16,65	11.752	36,21	2.231	9,92	9.353	22,53
2006	22.866	15,61	12.292	7,36	3.447	13,28	8.055	27,09	1.638	7,24	6.072	15,85
2007	19.079	13,39	10.569	6,73	3.212	12,29	7.073	22,34	1.545	6,89	10.671	24,55

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.²⁾ Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

Staatliche Mittel

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	37.777	27,35	49.514	31,81	9.308	31,95	6.731	26,68	6.398	32,40	8.950	26,70
1999	39.162	29,58	48.035	30,70	8.672	33,01	6.825	28,95	7.437	35,71	9.641	29,57
2000	40.501	30,95	47.772	32,00	8.289	35,32	7.414	32,08	7.050	35,05	8.717	31,10
2001	41.466	31,65	47.494	29,69	7.810	32,75	7.162	27,86	7.250	35,38	9.190	26,57
2002	43.602	30,71	48.871	30,78	8.705	33,06	8.299	26,31	7.171	32,72	11.916	25,86
2003	43.897	31,42	59.334	32,99	10.757	41,09	10.241	36,88	8.740	39,44	15.269	32,20
2004	43.708	28,83	46.355	27,25	9.720	38,28	9.009	30,71	7.885	37,46	11.774	29,57
2005	45.235	28,41	43.774	25,89	9.553	35,90	9.585	29,53	8.517	37,88	10.550	25,42
2006	44.591	30,45	42.904	25,70	9.910	38,18	9.872	33,20	8.549	37,77	10.781	28,14
2007	44.790	31,44	43.475	27,69	10.080	38,56	9.989	31,55	8.815	39,29	10.712	24,65

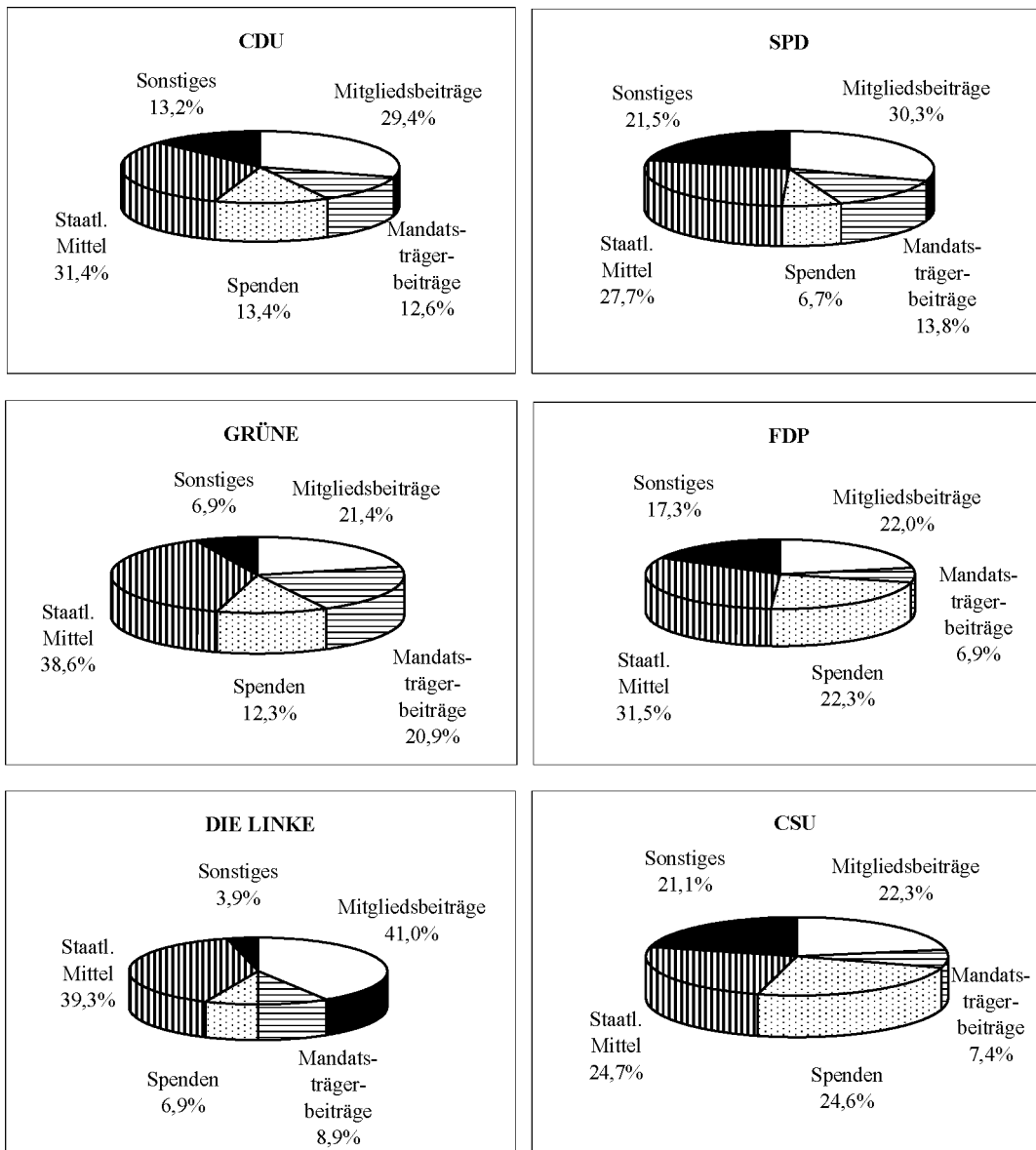
Gesamteinnahmen²⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
1998	138.102	100,00	155.663	100,00	29.131	100,00	25.227	100,00	19.749	100,00	33.522	100,00
1999	132.412	100,00	156.476	100,00	26.267	100,00	23.575	100,00	20.827	100,00	32.606	100,00
2000	130.877	100,00	149.301	100,00	23.469	100,00	23.107	100,00	20.113	100,00	28.025	100,00
2001	131.023	100,00	159.971	100,00	23.842	100,00	25.709	100,00	20.491	100,00	34.590	100,00
2002	141.961	100,00	158.773	100,00	26.334	100,00	31.541	100,00	21.914	100,00	46.081	100,00
2003	139.723	100,00	179.845	100,00	26.179	100,00	27.772	100,00	22.159	100,00	47.417	100,00
2004	151.592	100,00	170.126	100,00	25.392	100,00	29.331	100,00	21.050	100,00	39.814	100,00
2005	159.208	100,00	169.084	100,00	26.608	100,00	32.456	100,00	22.487	100,00	41.509	100,00
2006	146.464	100,00	166.950	100,00	25.958	100,00	29.738	100,00	22.632	100,00	38.311	100,00
2007	142.452	100,00	156.982	100,00	26.138	100,00	31.665	100,00	22.434	100,00	43.459	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.²⁾ Weitere in den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Verfielfältigung von Druckschriften sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

**1.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
DIE LINKE und CSU an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2007**

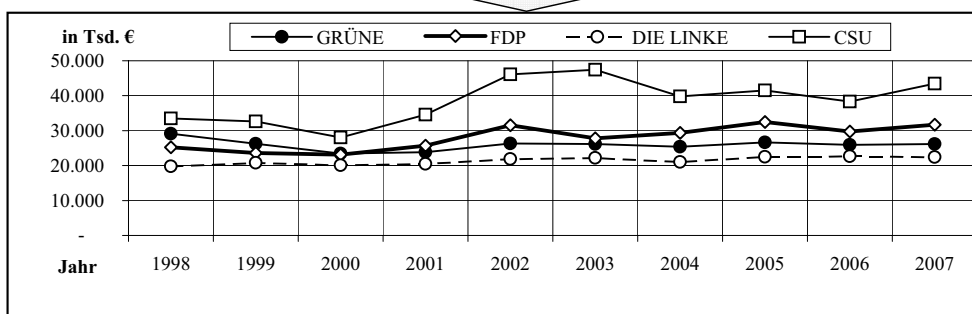
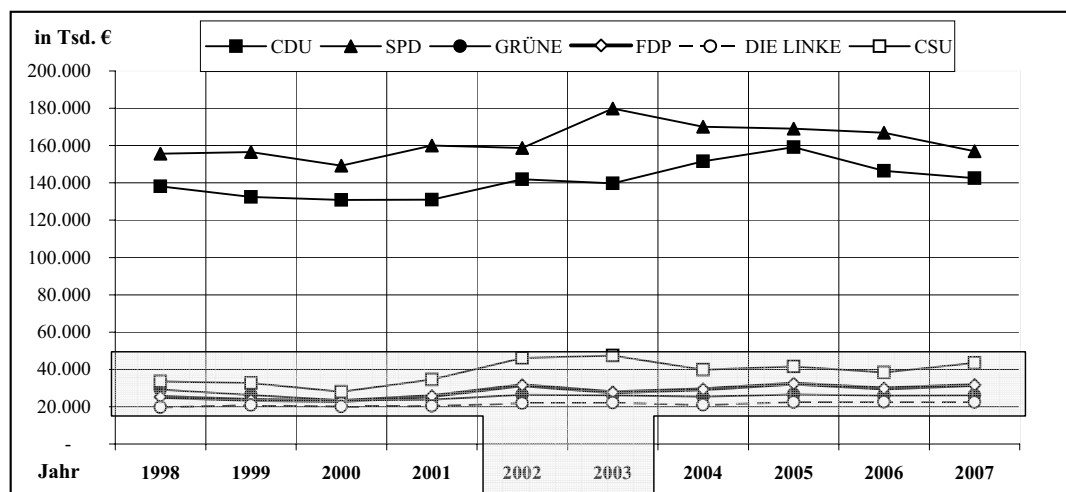


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.3 Gesamteinnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	138.102	23,77	155.663	8,35	29.131	11,11	25.227	18,86	19.749	4,87	33.522	17,03
1999	132.412	- 4,12	156.476	0,52	26.267	- 9,83	23.575	- 6,55	20.827	5,46	32.606	- 2,73
2000	130.877	- 1,16	149.301	- 4,59	23.469	- 10,65	23.107	- 1,99	20.113	- 3,43	28.025	- 14,05
2001	131.023	0,11	159.971	7,15	23.842	1,59	25.709	11,26	20.491	1,88	34.590	23,43
2002	141.961	8,35	158.773	- 0,75	26.334	10,45	31.541	22,68	21.914	6,94	46.081	33,22
2003	139.723	- 1,58	179.845	13,27	26.179	- 0,59	27.772	- 11,95	22.159	1,12	47.417	2,90
2004	151.592	8,49	170.126	- 5,40	25.392	- 3,01	29.331	5,61	21.050	- 5,00	39.814	- 16,03
2005	159.208	5,02	169.084	- 0,61	26.608	4,79	32.456	10,65	22.487	6,83	41.509	4,26
2006	146.464	- 8,00	166.950	- 1,26	25.958	- 2,44	29.738	- 8,37	22.632	0,64	38.311	- 7,70
2007	142.452	- 2,74	156.982	- 5,97	26.138	0,69	31.665	6,48	22.434	- 0,87	43.459	13,44

¹⁾ Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



3.1.1.1 Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge

Die Mitgliederzahlen der Parteien sind fast ausnahmslos rückläufig. Vor allem die so genannten Volksparteien sind hiervon betroffen. Am stärksten fällt der Rückgang im fraglichen Zeitraum bei der SPD aus. Die deutliche Zunahme bei der Partei DIE LINKE. im Jahr 2007 (knapp 19 Prozent gegenüber dem Vorjahr) beruht im Wesentlichen auf der Fusion mit der WASG. Die Mitgliederentwicklung bei den Parteien spiegelt sich natürlich auch in den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen wider, die für alle Parteien einen wichtigen Teil ihrer Finanzierung darstellen (vgl. Tabellen 1.1.4, 1.1.5 mit jeweiliger Veränderung zum Vorjahr). So haben nahezu alle Parteien mit Ausnahme von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die auch Jahre mit einem leichten Anstieg der Mitgliederzahl aufzuweisen haben, eine rückläufige Entwicklung des Beitragsaufkommens zu verzeichnen. Der im Jahr 2003 allgemein zu verzeichnende Einbruch der Mitgliedsbeiträge geht allerdings vorrangig auf die bereits erwähnten neuen Vorschriften für die Rechnungslegung zurück, wonach die Mandatsträgerbeiträge gesondert im Rechenschaftsbericht auszuweisen sind. Vor diesem Zeitpunkt wurden sie zumeist dem Einnahmeposten der Mitgliedsbeiträge zugerechnet. Beginnend mit dem Rechnungsjahr

2003 ist im Weiteren die Tendenz bei den Mitgliedsbeiträgen nicht ganz einheitlich: Während CDU, SPD, DIE LINKE. und CSU Einbußen meldeten, konnten FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Anstiege verzeichnen.

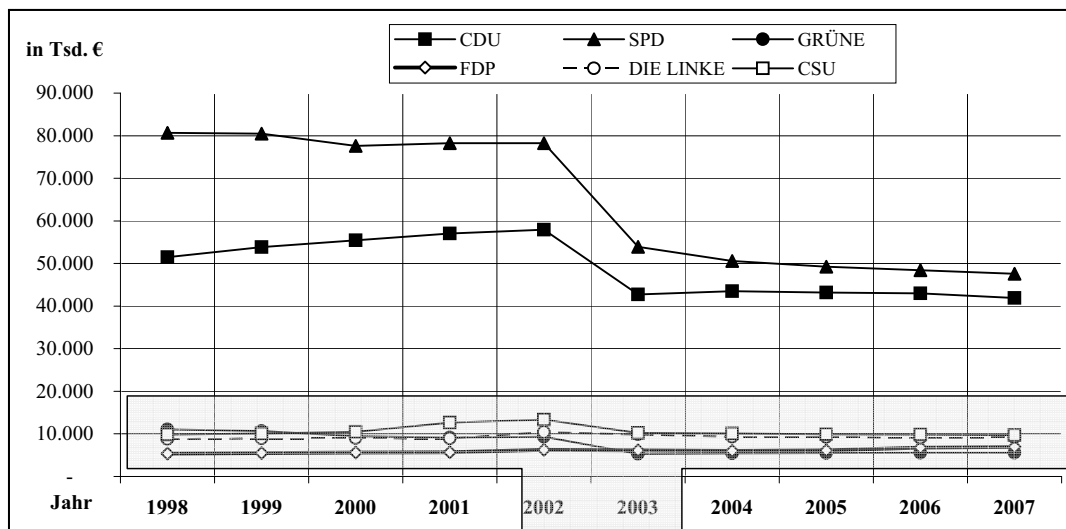
Der durchschnittliche Jahresbeitrag pro Parteimitglied bewegt sich dabei im Jahr 2007 in einer Bandbreite von 58,20 Euro (CSU) bis hin zu 126,06 Euro (GRÜNE) bzw. 128,24 Euro (DIE LINKE.). Die deutlich höheren Beitragswerte vor 2003 sind den darin enthaltenen Mandatsträgerbeiträgen geschuldet, wobei der relative Rückgang 2003 im durchschnittlichen Beitragsniveau bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit etwa 43 Prozent am stärksten ausgefallen ist. Seitdem hat sich der durchschnittliche Jahresbeitrag pro Mitglied nur wenig verändert. Der deutliche Rückgang 2007 bei der Partei DIE LINKE. geht auf die Fusion mit der WASG zurück (vgl. Tabelle 1.1.6).

Die seit dem Rechnungsjahr 2003 als eigene Einnahmeart erfassten Mandatsträgerbeiträge sind bei CDU, SPD und CSU in dem Zeitraum bis 2007 leicht rückläufig, während BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. hier eine zum Teil signifikant gegensätzliche Entwicklung aufweisen (vgl. ab 2003 Tabelle 1.1.7). Hier spiegeln sich die Wahlerfolge wider, die die kleineren Bundestagsparteien seit 2003 bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen erringen konnten.

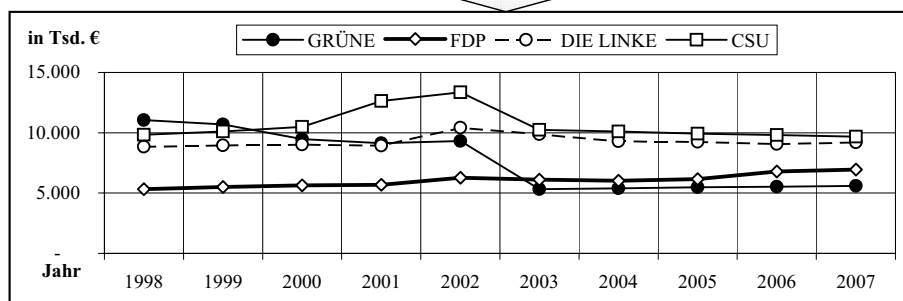
1.1.4 Mitgliedsbeiträge von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	51.488	0,11	80.699	- 0,02	11.057	0,18	5.334	- 1,79	8.841	2,60	9.845	- 1,15
1999	53.848	4,58	80.512	- 0,23	10.685	- 3,36	5.509	3,28	8.952	1,26	10.103	2,62
2000	55.470	3,01	77.587	- 3,63	9.466	- 11,41	5.644	2,45	9.016	0,71	10.488	3,81
2001	57.031	2,81	78.231	0,83	9.129	- 3,56	5.679	0,62	8.926	- 1,00	12.633	20,46
2002	57.952	1,61	78.275	0,06	9.311	1,99	6.264	10,30	10.411	16,64	13.358	5,73
2003	42.748	- 26,23	53.890	- 31,15	5.333	- 42,72	6.120	- 2,30	9.875	- 5,15	10.240	- 23,34
2004	43.497	1,75	50.573	- 6,16	5.399	1,24	6.013	- 1,75	9.303	- 5,79	10.107	- 1,30
2005	43.200	- 0,68	49.216	- 2,68	5.476	1,43	6.157	2,39	9.257	- 0,49	9.914	- 1,91
2006	42.956	- 0,56	48.417	- 1,62	5.533	1,04	6.781	10,13	9.068	- 2,04	9.815	- 1,00
2007	41.924	- 2,40	47.582	- 1,72	5.587	0,98	6.954	2,55	9.196	1,41	9.684	- 1,33

¹⁾ Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

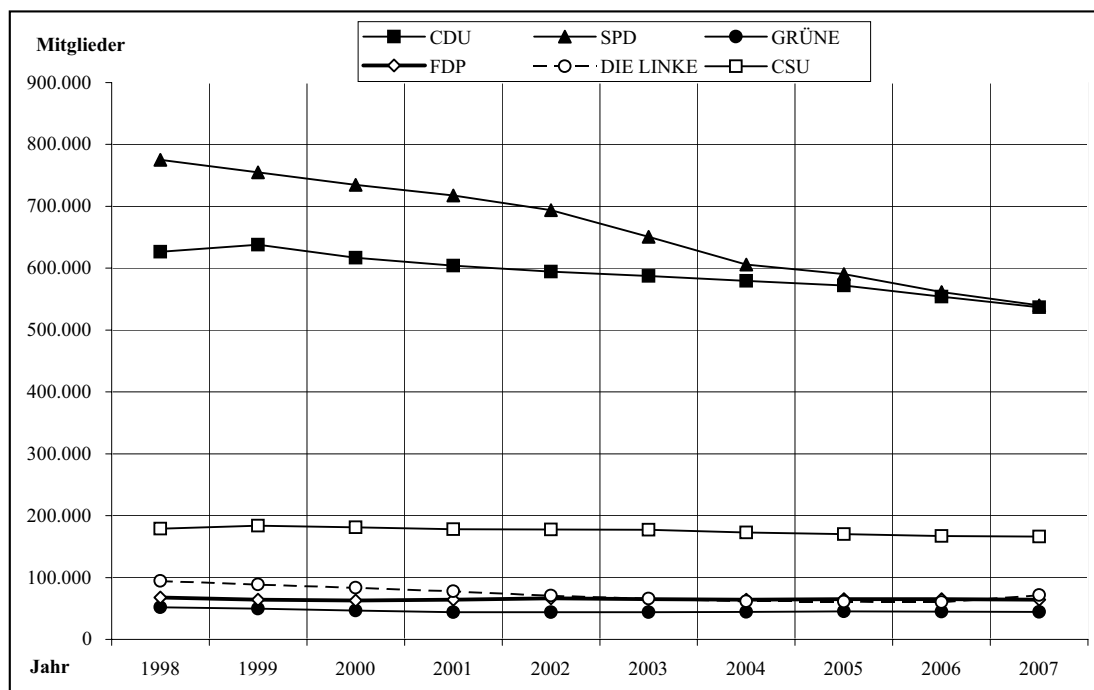


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.5 Mitgliederzahlen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾
1998	626.342	- 0,85	775.036	- 0,37	51.812	5,78	67.897	- 2,48	94.627	- 4,05	178.755	0,17
1999	638.056	1,87	755.066	- 2,58	49.488	- 4,49	64.407	- 5,14	88.594	- 6,38	183.569	2,69
2000	616.722	- 3,34	734.693	- 2,70	46.631	- 5,77	62.721	- 2,62	83.475	- 5,78	181.021	- 1,39
2001	604.135	- 2,04	717.513	- 2,34	44.053	- 5,53	64.063	2,14	77.845	- 6,74	177.852	- 1,75
2002	594.391	- 1,61	693.894	- 3,29	43.795	- 0,59	66.560	3,90	70.805	- 9,04	177.705	- 0,08
2003	587.244	- 1,20	650.798	- 6,21	44.052	0,59	65.192	- 2,06	65.753	- 7,14	176.989	- 0,40
2004	579.484	- 1,32	605.807	- 6,91	44.322	0,61	64.146	- 1,60	61.385	- 6,64	172.892	- 2,31
2005	571.807	- 1,32	590.485	- 2,53	45.105	1,77	65.022	1,37	61.270	- 0,19	170.117	- 1,61
2006	553.896	- 3,13	561.239	- 4,95	44.677	- 0,95	64.880	- 0,22	60.338	- 1,52	166.928	- 1,87
2007	536.668	- 3,11	539.861	- 3,81	44.320	- 0,80	64.078	- 1,24	71.711	18,85	166.392	- 0,32

¹⁾ Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



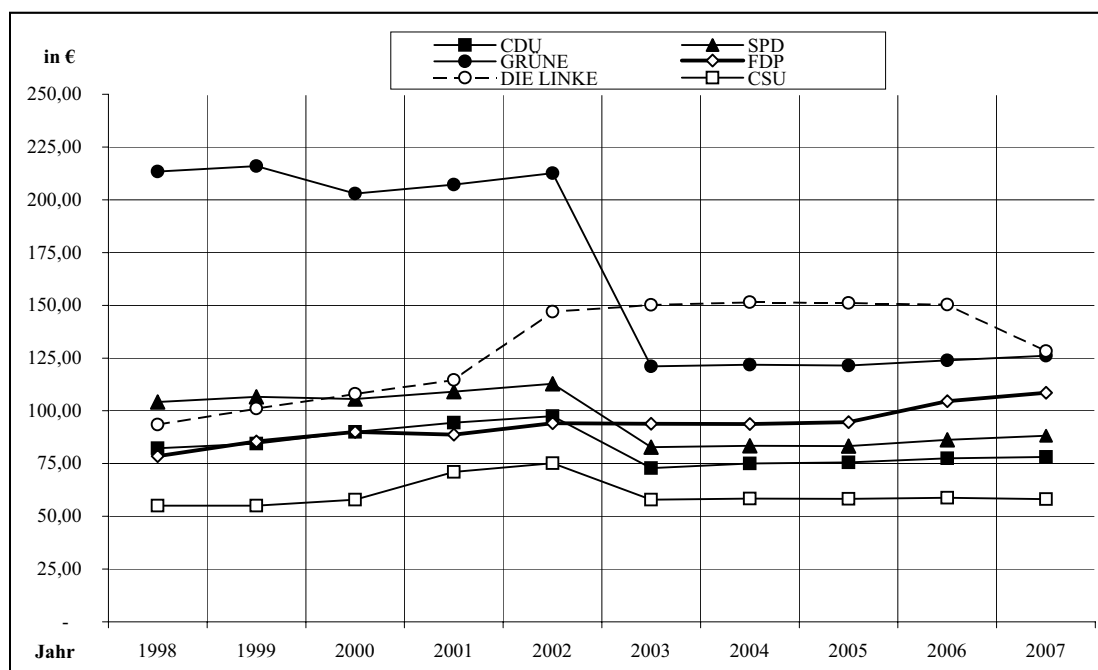
Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.6 Beitragsniveau von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998¹⁾
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾
1998	82,21	0,97	104,12	0,35	213,40	- 5,29	78,57	0,72	93,43	6,94	55,08	- 1,31
1999	84,39	2,65	106,63	2,41	215,91	1,18	85,53	8,86	101,04	8,15	55,04	- 0,07
2000	89,94	6,58	105,60	- 0,97	203,00	- 5,98	89,99	5,21	108,01	6,90	57,94	5,27
2001	94,40	4,96	109,03	3,25	207,23	2,08	88,65	- 1,49	114,66	6,16	71,03	22,59
2002	97,49	3,27	112,81	3,47	212,60	2,59	94,11	6,16	147,04	28,24	75,17	5,83
2003	72,79	- 25,34	82,81	- 26,59	121,06	- 43,06	93,88	- 0,24	150,18	2,14	57,86	- 23,03
2004	75,06	3,12	83,48	0,81	121,81	0,62	93,74	- 0,15	151,55	0,91	58,46	1,04
2005	75,55	0,65	83,35	- 0,16	121,41	- 0,33	94,69	1,01	151,09	- 0,30	58,28	- 0,31
2006	77,55	2,65	86,27	3,50	123,84	2,00	104,52	10,38	150,29	- 0,53	58,80	0,89
2007	78,12	0,74	88,14	2,17	126,06	1,79	108,52	3,83	128,24	- 14,67	58,20	- 1,02

¹⁾ Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den auf Tsd€ gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie die Mitgliederzahlen der Parteien.

²⁾ Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



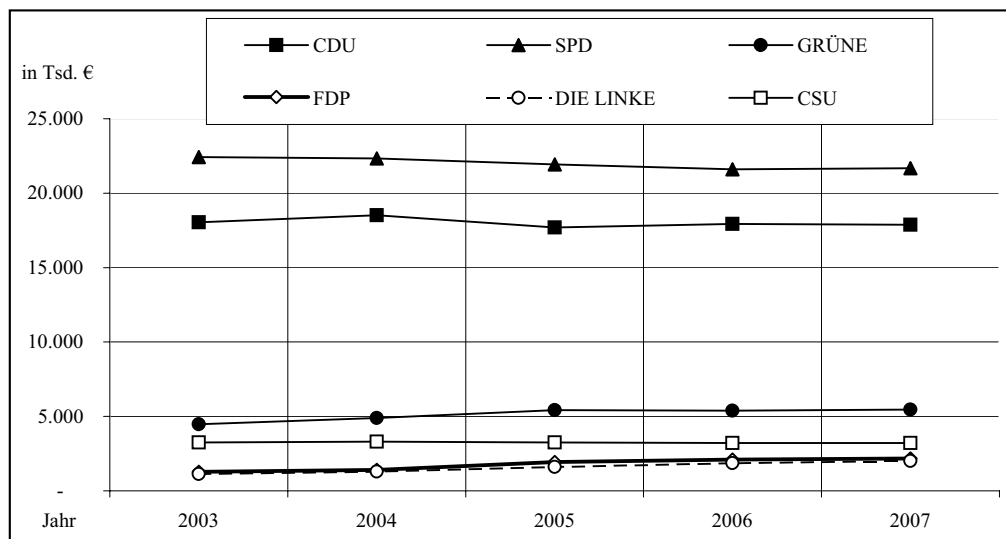
1.1.7 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2003¹⁾

Mandatsträgerbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾
2003	18.051	-	22.430	-	4.470	-	1.271	-	1.139	-	3.252	-
2004	18.515	2,57	22.338	- 0,41	4.892	9,44	1.408	10,78	1.298	13,96	3.313	1,88
2005	17.700	- 4,40	21.939	- 1,79	5.431	11,02	1.931	37,14	1.615	24,42	3.252	-1,84
2006	17.926	1,28	21.601	- 1,54	5.381	- 0,92	2.091	8,29	1.866	15,54	3.205	-1,45
2007	17.879	- 0,26	21.668	0,31	5.467	1,60	2.176	4,07	2.000	7,18	3.218	0,41

¹⁾ Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

²⁾ Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



3.1.1.2 Spenden

Spenden sind neben den Beiträgen eine weitere wichtige Einnahmequelle, die zu den selbsterwirtschafteten Eigenmitteln zählt und zudem neben den Wählerstimmen und den Mitgliedsbeiträgen für die Berechnung der (theoretischen) Anspruchshöhe sowie die Ermittlung der relativen Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung von Bedeutung ist. Im Unterschied zu den Mitgliedsbeiträgen stellen Spenden zyklische Einnahmen dar, die insbesondere vor und in wichtigen Wahljahren einen relativ höheren Anteil an den Gesamteinnahmen der Parteien haben. Die Spendenbereitschaft nimmt gerade vor politisch bedeutsamen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück.

Im Hinblick auf die aus Spenden herrührenden Einnahmen mussten alle Parteien außer der CSU im Berichtszeitraum 2000 bis 2007 eine insgesamt rückläufige Entwicklung hinnehmen. Andererseits ist erwartungsgemäß festzustellen, dass alle Parteien in den beiden Bundestagswahljahren 2002 und 2005 einen zum Teil deutlichen Anstieg der Spenden im Verhältnis zum Vorjahr verzeichnen konnten. Bei der CSU beliefen sich beispielsweise die im Jahr 2002 eingenommenen Spenden auf rund 18 872 000 Euro. Im Vorjahr 2001 waren es lediglich 10 887 000 Euro (vgl. Tabelle 1.1.8). Ursache für die annähernde Verdoppelung des Spendenaufkommens war vermutlich der aus der CSU stammende Kanzlerkandidat der Unionsparteien, der 2002 gegen den Bundeskanzler der SPD antrat.

Dennoch ist ein allgemeiner Trend des Spendenrückgangs feststellbar, der auch für den Teilbereich der Gelder gilt, die von natürlichen Personen an eine Partei gespendet werden. Eine Ausnahme bildet auch hier wiederum das Spendenaufkommen natürlicher Personen bei der CSU, das aber auch bei dieser Partei seine wesentliche Ursache in den Bundestagswahlen 2002 sowie den bayrischen Landtagswahlen in den Jahren 2003 und 2008 haben dürfte (vgl. jeweils mit Veränderung zum Vorjahr Tabelle 1.1.8.1). Aufgrund ihrer regionalen Konzentration auf ein Bundesland haben für die CSU und ihre Anhänger Landtagswahlen vermutlich einen ähnlichen Stellenwert wie Bundestagswahlen.

Bei den Spenden juristischer Personen (hierunter fallen hauptsächlich Kapitalgesellschaften sowie nicht gemeinnützige Vereine oder Stiftungen), konnten alle Parteien mit Ausnahme der Partei DIE LINKE. im Jahr 2007 eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2000 verzeichnen. DIE LINKE. hat auch in absoluten Zahlen in diesem Spenden-

bereich mit Abstand das niedrigste Aufkommen zu verzeichnen. Durchgängig, wiederum mit Ausnahme der Partei DIE LINKE., haben in den Bundestagswahljahren 2002 und 2005 juristische Personen großzügiger an die Parteien gespendet als im jeweils davor bzw. danach liegenden Rechnungsjahr. Besonders auffallend ist dabei 2005 das hohe Aufkommen bei den damaligen Oppositionsparteien CDU und CSU sowie FDP (vgl. jeweils mit Veränderung zum Vorjahr Tabelle 1.1.8.2). Bei allen Parteien stellt das Spendenaufkommen juristischer Personen in unterschiedlichen Anteilen den jeweils erheblich kleineren Teil des Gesamtspendenaufkommens dar.

3.1.1.3 Staatliche Teilfinanzierung

Gemessen in absoluten Zahlen haben alle Parteien, mit Ausnahme der SPD, im Jahr 2007 mehr staatliche Mittel erhalten, als dies im ersten Jahr des Berichtszeitraums (im Jahre 2000) der Fall war. Der Anteil der staatlichen Mittel an den Gesamteinnahmen der jeweiligen Parteien divergiert dabei: Während bei SPD und CSU dieser Anteil im Jahr 2007 mit rund 28 Prozent und 25 Prozent relativ niedrig liegt, bemisst er sich bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Partei DIE LINKE. deutlich höher auf jeweils 39 Prozent. Die CDU und die FDP liegen nach dieser Betrachtung mit jeweils etwa 31 Prozent ungefähr im Mittelfeld (vgl. Tabelle 1.1.9).

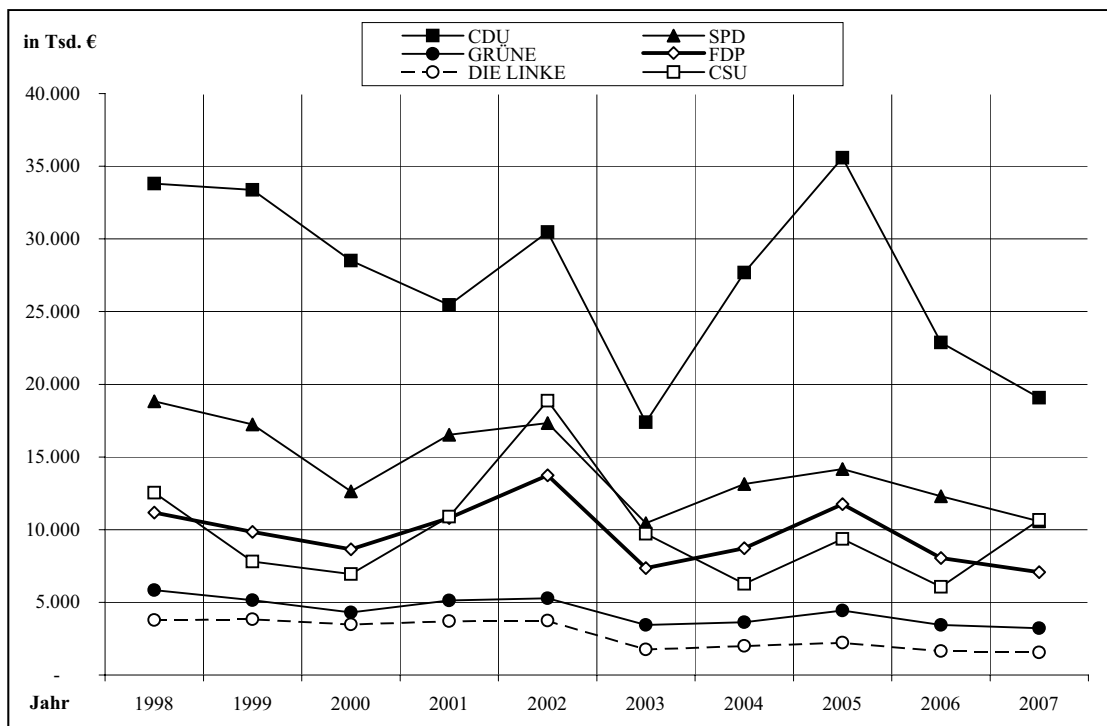
Im Jahr 2003 gab es die Besonderheit, dass der gegen die CDU im Jahr 2000 ergangene Bescheid, aufgrund der Verfehlungen im hessischen Landesverband rund 21 Mio. Euro an die mittelverwaltende Stelle zurückzahlen (siehe oben 2.2.3) nach Beschreitung des Rechtswegs vollzogen werden konnte. Die Rückzahlung war im Rahmen der Festsetzung 2003 auf die anderen Parteien zu verteilen (vgl. § 19 Absatz 4 Satz 4 PartG 1994). Hierdurch konnten alle Parteien, mit Ausnahme der CDU, einen bemerkenswerten Anstieg eingenommener staatlicher Mittel verzeichnen, der bei der SPD besonders deutlich ausfiel.

Die Ergebniskurve zeigt, dass die staatlichen Mittel für die Parteien eine konstante und wesentliche Einnahmequelle darstellen, von der die kleineren Parteien anteilmäßig stärker profitieren als die großen Parteien. Die Entwicklung des Anteils der staatlichen Mittel an den Gesamteinnahmen zeigt aber auch, dass sich die Bundestagsparteien konstant überwiegend aus eigenen Mitteln finanzieren und noch weitaus höhere staatliche Gelder beziehen könnten, ohne mit der relativen Obergrenze in Konflikt zu geraten (vgl. Tabelle 1.1.10).

1.1.8 Spenden an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	33.813	95,51	18.836	59,13	5.847	25,80	11.178	53,57	3.785	26,12	12.536	77,41
1999	33.368	- 1,32	17.236	- 8,49	5.140	- 12,09	9.843	- 11,94	3.839	1,43	7.806	- 37,73
2000	28.512	- 14,55	12.631	- 26,72	4.311	- 16,13	8.646	- 12,16	3.485	- 9,22	6.935	- 11,16
2001	25.459	- 10,71	16.528	30,85	5.121	18,79	10.799	24,90	3.699	6,14	10.887	56,99
2002	30.468	21,46	17.334	4,88	5.282	3,14	13.745	27,28	3.750	1,38	18.872	73,34
2003	17.397	- 42,90	10.445	- 39,74	3.435	- 34,97	7.351	- 46,52	1.753	- 53,25	9.717	- 48,51
2004	27.684	59,13	13.144	25,84	3.637	5,88	8.725	18,69	2.001	14,15	6.278	- 35,39
2005	35.585	28,54	14.165	7,77	4.430	21,80	11.752	34,69	2.231	11,49	9.353	48,98
2006	22.866	- 35,74	12.292	- 13,22	3.447	- 22,19	8.055	- 31,46	1.638	- 26,58	6.072	- 35,08
2007	19.079	- 16,56	10.569	- 14,02	3.212	- 6,82	7.073	- 12,19	1.545	- 5,68	10.671	75,74

¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

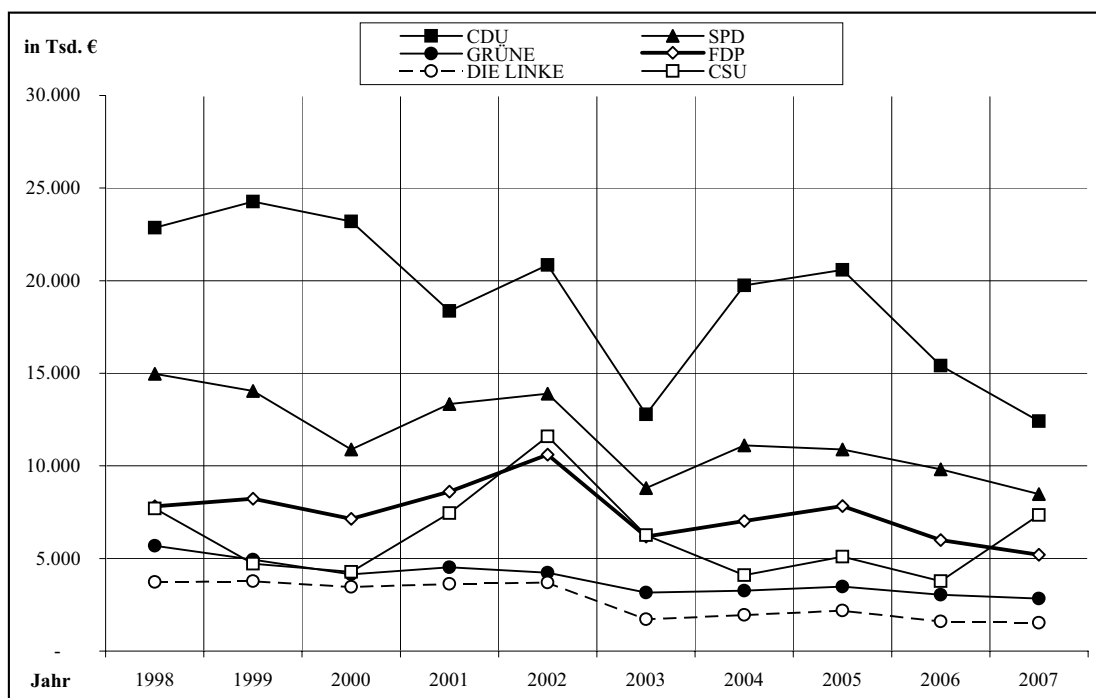


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.8.1 Spenden natürlicher Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	22.866	87,95	14.968	47,45	5.681	24,64	7.816	38,98	3.727	25,03	7.699	63,70
1999	24.276	6,17	14.052	- 6,12	4.940	- 13,04	8.226	5,25	3.772	1,21	4.716	- 38,75
2000	23.201	- 4,43	10.886	- 22,53	4.136	- 16,28	7.147	- 13,12	3.462	- 8,22	4.269	- 9,48
2001	18.366	- 20,84	13.334	22,49	4.529	9,50	8.609	20,46	3.636	5,03	7.449	74,49
2002	20.847	13,51	13.894	4,20	4.227	- 6,67	10.602	23,15	3.698	1,71	11.592	55,62
2003	12.785	- 38,67	8.795	- 36,70	3.155	- 25,36	6.186	- 41,65	1.725	- 53,35	6.255	- 46,04
2004	19.746	54,45	11.105	26,26	3.266	3,52	7.017	13,43	1.957	13,45	4.106	- 34,36
2005	20.577	4,21	10.883	- 2,00	3.481	6,58	7.832	11,61	2.195	12,16	5.098	24,16
2006	15.405	- 25,13	9.820	- 9,77	3.034	- 12,84	5.990	- 23,52	1.607	- 26,79	3.781	- 25,83
2007	12.418	- 19,39	8.473	- 13,72	2.829	- 6,76	5.195	- 13,27	1.525	- 5,10	7.353	94,47

¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

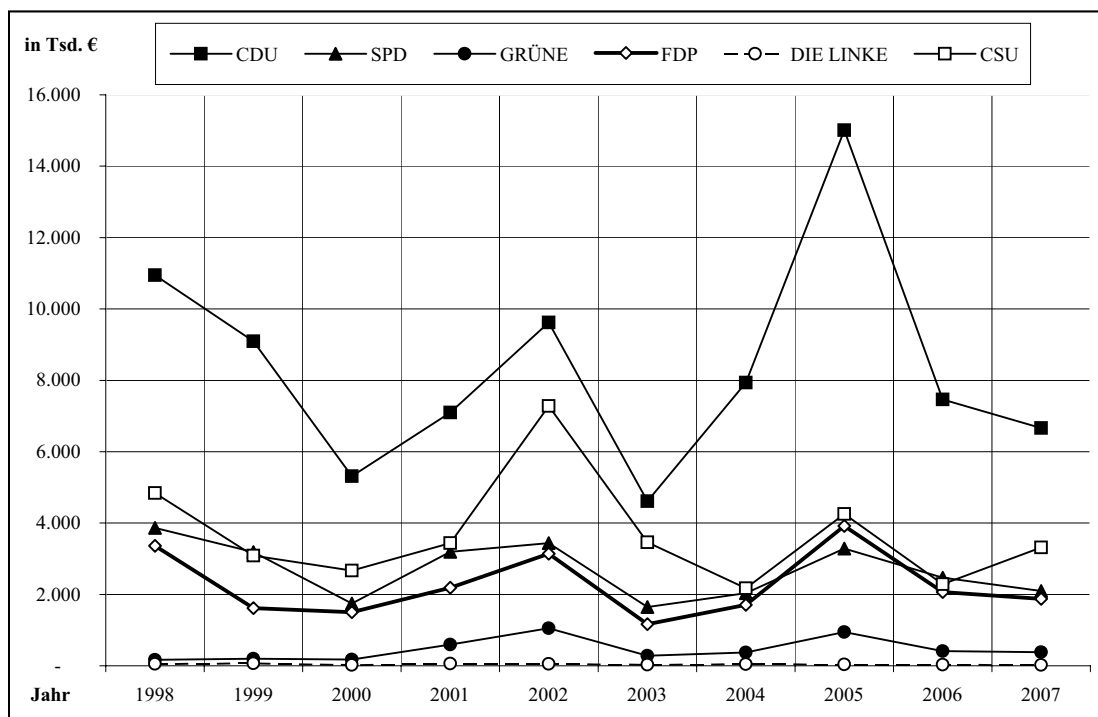


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.8.2 Spenden juristischer Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	10.947	113,43	3.868	129,28	166	84,44	3.362	103,02	57	185,00	4.838	104,74
1999	9.092	- 16,95	3.184	- 17,68	200	20,48	1.617	- 51,90	66	15,79	3.089	- 36,15
2000	5.310	- 41,60	1.746	- 45,16	175	- 12,50	1.500	- 7,24	24	- 63,64	2.666	- 13,69
2001	7.093	33,58	3.194	82,93	591	237,71	2.190	46,00	63	162,50	3.438	28,96
2002	9.621	35,64	3.440	7,70	1.055	78,51	3.142	43,47	52	- 17,46	7.280	111,75
2003	4.612	- 52,06	1.650	- 52,03	279	- 73,55	1.165	- 62,92	28	- 46,15	3.462	- 52,45
2004	7.938	72,12	2.039	23,58	371	32,97	1.707	46,52	44	57,14	2.172	- 37,26
2005	15.008	89,07	3.282	60,96	948	155,53	3.920	129,64	35	- 20,45	4.255	95,90
2006	7.461	- 50,29	2.472	- 24,68	413	- 56,43	2.065	- 47,32	31	- 11,43	2.290	- 46,18
2007	6.661	- 10,72	2.095	- 15,25	383	- 7,26	1.878	- 9,06	20	- 35,48	3.318	44,89

¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

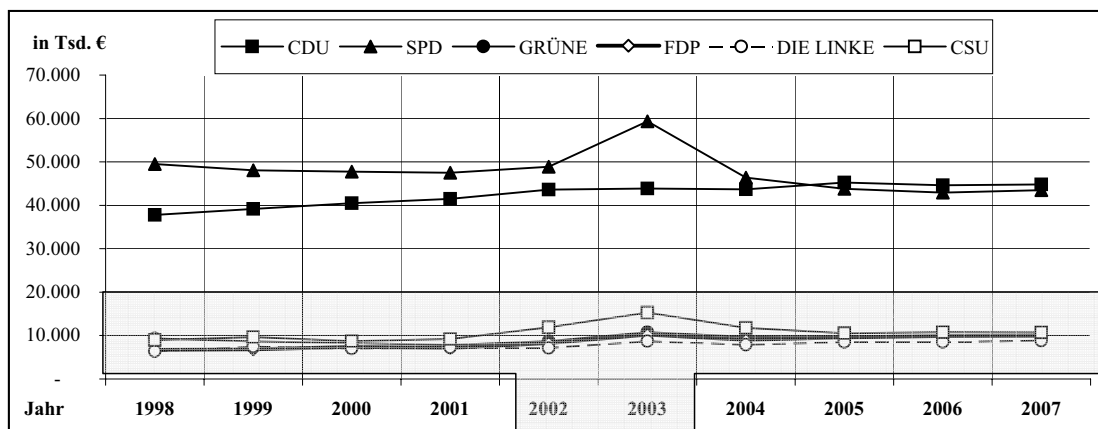


Quelle: Deutscher Bundestag

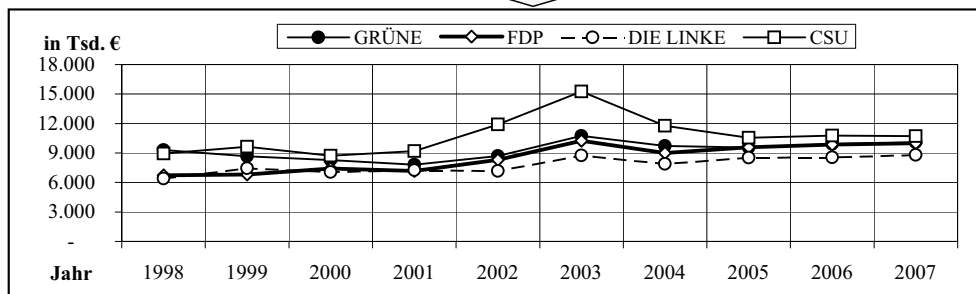
1.1.9 Staatliche Mittel an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	37.777	27,35	49.514	31,81	9.308	31,95	6.731	26,68	6.398	32,40	8.950	26,70
1999	39.162	29,58	48.035	30,70	8.672	33,01	6.825	28,95	7.437	35,71	9.641	29,57
2000	40.501	30,95	47.772	32,00	8.289	35,32	7.414	32,09	7.050	35,05	8.717	31,10
2001	41.466	31,65	47.494	29,69	7.809	32,75	7.162	27,86	7.250	35,38	9.190	26,57
2002	43.602	30,79	48.871	30,78	8.705	33,06	8.299	26,31	7.171	32,72	11.916	25,86
2003	43.897	31,42	59.334	32,99	10.757	41,09	10.241	36,88	8.740	39,44	15.269	32,20
2004	43.708	28,83	46.355	27,25	9.720	38,28	9.009	30,71	7.885	37,46	11.774	29,57
2005	45.235	28,41	43.774	25,89	9.553	35,90	9.585	29,53	8.517	37,88	10.550	25,42
2006	44.591	30,45	42.904	25,70	9.910	38,18	9.872	33,20	8.549	37,77	10.781	28,14
2007	44.790	31,44	43.475	27,69	10.080	38,56	9.989	31,55	8.815	39,29	10.712	24,65

¹⁾ Staatliche Mittel in Prozent in Bezug zu den Gesamteinnahmen.



Auszug:



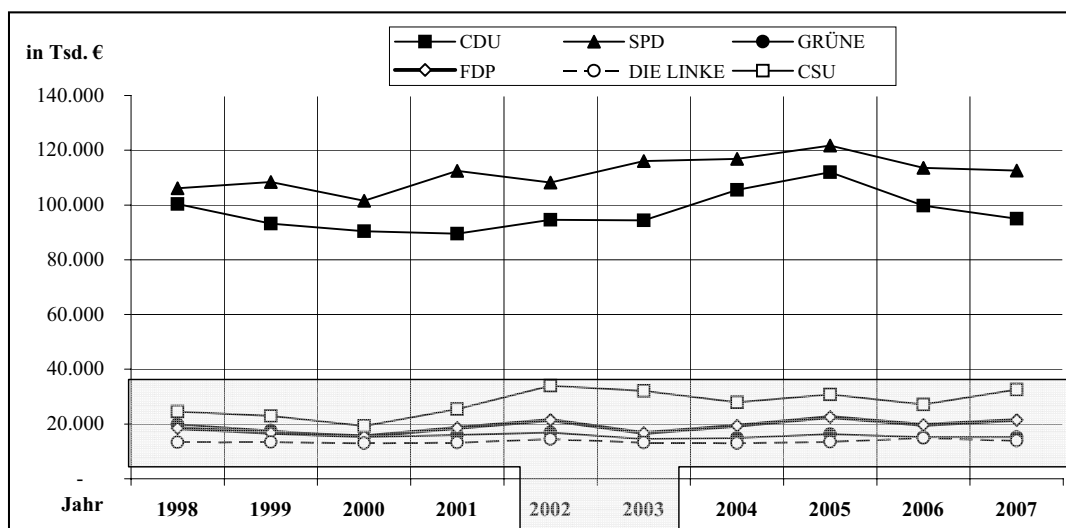
Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.10 Entwicklung der relativen Obergrenze¹⁾ von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

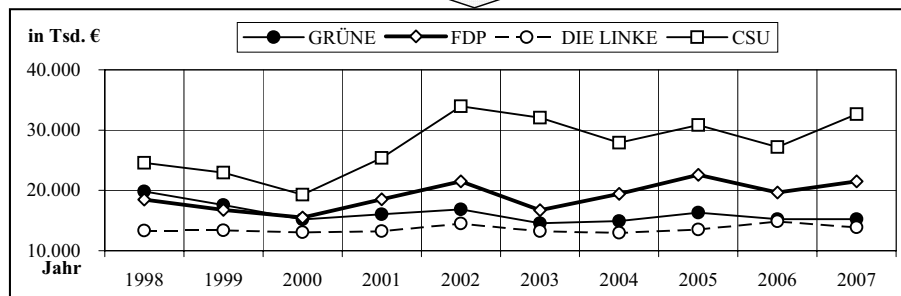
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾	in Tsd. € ¹⁾	% ²⁾
1998	100.326	84,77	106.149	64,00	19.824	64,79	18.496	68,55	13.350	60,58	24.572	67,31
1999	93.250	69,64	108.440	69,42	17.596	67,98	16.751	69,29	13.391	65,37	22.965	72,35
2000	90.375	68,55	101.530	68,13	15.180	66,03	15.512	68,17	13.062	64,33	19.308	67,77
2001	89.557	67,26	112.478	69,50	16.033	64,81	18.547	69,11	13.241	65,09	25.399	68,09
2002	94.611	68,31	108.174	69,42	16.870	66,11	21.484	71,46	14.494	66,00	33.974	72,43
2003	94.364	68,34	116.019	71,45	14.539	59,93	16.704	64,96	13.229	63,76	32.074	73,15
2004	105.495	69,99	116.887	72,75	14.933	60,99	19.407	66,94	12.997	60,41	27.919	72,58
2005	112.026	71,53	121.694	73,93	16.310	62,20	22.575	69,57	13.535	61,29	30.823	74,09
2006	99.737	69,01	113.611	72,32	15.212	60,15	19.633	66,28	14.876	62,08	27.173	71,72
2007	94.975	68,54	112.527	72,13	15.245	59,89	21.490	67,95	13.900	59,49	32.639	74,32

¹⁾ Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen - Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und "Sonstigen Einnahmen" - nicht übersteigen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

²⁾ Anteil der für die relative Obergrenze maßgeblichen Einnahmen an den Gesamteinnahmen.



Auszug:



Quelle: Deutscher Bundestag

3.1.2 Ausgaben

Die Ausgaben umfassen in den vorgelegten Rechenschaftsberichten folgende Bereiche (§ 24 Absatz 5 PartG), wobei die Kategorie „Zuschüsse an Gliederungen“ wie oben angesprochen unbeachtet bleibt:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Sachausgaben für allgemeine politische Arbeit,
- Sachausgaben für Wahlkämpfe,
- Sachausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
- sonstige Zinsen,
- sonstige Ausgaben.

Von diesen Ausgaben sind die Personalausgaben, die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb und die Ausgaben für politische Tätigkeit (Ausgaben für allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe) die bedeutendsten Posten.

Ihre Mittel dürfen die Parteien ausschließlich zur politischen Willensbildung verwenden (§ 1 Absatz 4 PartG i. V. m. Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG). Darunter fallen nicht nur unmittelbare Wahlkampfausgaben, sondern auch laufende Ausgaben, die einerseits für die Organisation und die innerparteiliche Willensbildung erforderlich sind. Andererseits müssen Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgabe auch nach außen tätig werden, im Wettbewerb mit anderen Parteien und sonstigen auf die Bildung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmenden Einrichtungen und Verbänden, um die Bürger von der Richtigkeit ihrer Politik zu überzeugen (vgl. BVerfGE 85, 264, 283 ff.). Der Begriff der politischen Willensbildung umfasst daher eine große Bandbreite von Aktivitäten (vgl. § 1 Absatz 2 PartG). Parteien dürfen staatliche Gelder aber nicht nur für unmittelbare politische Tätigkeiten ausgeben, die zumeist rund die Hälfte der Gesamtausgaben einer Partei ausmachen (siehe unten, Nummer 3.1.2.3). Da zugleich der Grundsatz der Staatsferne der Parteien zu beachten ist, stehen die Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung de facto zur freien Verfügung der Parteien. Die eingereichten Rechenschaftsberichte dienen insoweit nicht der Nachprüfung durch die mittelverwaltende Behörde, ob die gewährten oder selbst erwirtschafteten Mittel auch wirtschaftlich sinnvoll oder im Sinne der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben der Partei ausgegeben wurden. Das Parteiengesetz zwingt gleichwohl die Parteien, ihre Ausgaben aufzuschlüsseln und transparent darzustellen (vgl. § 24 Absatz 5 PartG), damit sich Bürger und Mitglieder ein Bild davon machen können, wofür die Gelder verwendet werden.

Da die Selbstfinanzierung der Parteien Vorrang vor der Staatsfinanzierung hat, darf eine Partei staatliche Mittel auch – wenngleich nicht vorrangig – für eigenwirtschaftliche Tätigkeiten verwenden, wenn diese der Sicherung einer staatsunabhängigen Eigenfinanzierung dienen. Letztlich kann davon ausgegangen werden, dass die Par-

teien staatliche Mittel einsetzen, um den Grad ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft zu vertiefen, Wahlerfolge zu erzielen und dazu durch eine positive Mitglieder- und Spendenentwicklung zu höheren eigenen Einnahmen zu gelangen, die bei der staatlichen Mittelverteilung wiederum positiv berücksichtigt werden (vgl. BVerfGE 85, 264, 289, 292 f.).

3.1.2.1 Personalkosten

Bei den Personalausgaben haben die im Bundestag vertretenen Parteien, mit Ausnahme von SPD und FDP, im Berichtszeitraum eine Steigerung zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1.2.1). In prozentualer Hinsicht fällt auf, dass die FDP durchgängig einen sehr niedrigen Anteil dieses Ausgabepostens vorweisen kann. So beträgt z. B. bei dieser Partei der Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben für das Jahr 2007 lediglich rund 16 Prozent (vgl. für das Jahr 2007 Diagramm 1.2.2). Ähnliches gilt noch für die CSU (ca. 25 Prozent). Im Gegensatz dazu wendet DIE LINKE. für Personal einen hohen Anteil von rund 41 Prozent auf. Bei SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN belaufen sich die Personalkosten jeweils auf etwas mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben (vgl. hierzu auch mit Veränderung zum Vorjahr Tabelle 1.2.4).

3.1.2.2 Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben machen bei allen Parteien relativ kontinuierlich, mit Ausnahme der FDP, einen Umfang von etwa 20 bis 25 Prozent aus (vgl. Tabelle 1.2.5). Die FDP hat hier überproportional hohe Werte und vermeldete zuletzt für das Jahr 2007 einen Anteil von 34 Prozent (vgl. für das Jahr 2007 Diagramm 1.2.2). Angesichts des geringen Werts bei den Personalausgaben (siehe oben 3.1.2.1) und des eher hohen Anteils der Verwaltungsausgaben kann vermutet werden, dass Verwaltungstätigkeiten auf eigene oder fremde Dienstleister ausgelagert wurden. Der niedrigste Wert in Höhe von rund 20 Prozent war im letzten Jahr des Berichtszeitraums bei der Partei DIE LINKE. festzustellen. Hier scheinen wie bei der FDP, allerdings im umgekehrten Verhältnis, die relativ niedrigen Verwaltungskosten mit den hohen Personalkosten (siehe oben 3.1.2.1) zu korrespondieren (vgl. Tabelle 1.2.1, Diagramm 1.2.2).

3.1.2.3 Ausgaben für politische Tätigkeit

Die Ausgaben für politische Tätigkeit, in denen die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst sind, steigen immer dann auffällig an, wenn ein Jahr mit einer Bundestagswahl ansteht (vgl. Überblick in Tabelle 1.2.1 sowie mit Veränderung zum Vorjahr Tabelle 1.2.6). In derartigen Wahljahren erreichen diese Ausgaben regelmäßig einen Anteil von rund 50 Prozent der Gesamtausgaben der Parteien. Bei CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konnten für das Jahr 2002 sogar Zahlen festgestellt werden, die deutlich darüber liegen (CSU: etwa 72 Prozent, GRÜNE und FDP: beide rund 58 Prozent der Gesamtausgaben). Zumindest bei der CSU könnte dies wie schon bei den Spendeneinnahmen im Jahre 2002 damit zu erklären

sein, dass in diesem Jahr der Kanzlerkandidat aus ihren Reihen stammte, was zu einem kostenträchtigeren Wahlkampfengagement geführt haben dürfte.

3.1.2.4 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

Im Verhältnis der Gesamtausgaben zu den Gesamteinnahmen (Tabelle 1.2.7) sind ebenfalls in besonderer Weise die Bundestagswahljahre bemerkenswert. Hier ist bei allen Parteien – mit Ausnahme der CDU im Jahre 2005 – ein negativer Saldo zu verzeichnen. Das korrespondiert mit der Entwicklung bestimmter Einnahme- und Ausgabearten in diesen Jahren. Während in den Bundestagswahljahren auf der Einnahmenseite das Spendenaufkommen bei einigen Parteien ganz erheblich gesteigert werden konnte (Tabelle 1.1.8), stiegen zugleich auf der Ausgabenseite der Parteien die Aufwendungen für die politische Arbeit (s. o.). Angesichts der Überschüsse in den darauffolgenden Jahren darf vermutet werden, dass die Parteien Rücklagen für die nächsten Wahlkämpfe bilden. Auffällig ist etwa auch das Jahr 2004, in dem alle Par-

teien (außer der CSU) negative Jahresergebnisse zu verbuchen haben. Hierfür dürften fünf Landtags- und eine Kommunalwahl (in Nordrhein-Westfalen) ursächlich gewesen sein, da alle Parteien (wiederum bis auf die nur in Bayern organisierte CSU) 2004 erhebliche Steigerungen bei den Ausgaben für politische Tätigkeit und Wahlkämpfe und zugleich ein erhöhtes Spendenaufkommen zu verzeichnen hatten (siehe Tabellen 1.2.6 und 1.1.8).

Im Übrigen lassen sich aus den Überschüssen und Verlusten nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf die Finanzwirtschaft einzelner Bundestagsparteien ziehen. Zum einen sind die spezifischen Gründe für hohe Ausgaben einer Partei im Einzelnen nicht erkennbar, zum andern dürften sich auch die Landtags- und Kommunalwahlkämpfe im Berichtszeitraum jeweils erheblich auf die Parteifinancen ausgewirkt haben. Durch ihre gleichmäßigere Verteilung im Berichtszeitraum treten diese jedoch statistisch nicht so augenfällig in Erscheinung.

Insgesamt lassen die Zahlen den Schluss zu, dass die im Bundestag vertretenen Parteien solide haushalten und nicht über ihre Verhältnisse leben.

1.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU sowie ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1998

Personalausgaben

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	39.822	24,84	53.861	29,65	8.472	24,75	5.478	18,11	6.795	26,97	7.339	17,62
1999	39.704	26,32	50.833	28,97	8.426	27,92	4.897	17,52	7.014	30,92	7.695	25,34
2000	39.223	35,48	47.367	34,52	7.265	34,97	4.220	19,91	6.886	40,62	7.415	30,53
2001	38.251	26,59	48.523	33,49	7.174	30,36	3.638	13,61	7.416	37,94	8.114	27,88
2002	38.606	27,04	49.958	26,68	7.313	24,29	4.373	11,35	7.747	31,53	8.946	16,39
2003	39.889	32,56	54.723	32,42	7.406	32,51	4.048	16,43	7.531	41,66	10.328	23,45
2004	41.200	26,14	52.134	30,32	7.563	29,23	3.857	12,36	7.785	33,59	10.104	28,25
2005	41.805	27,84	49.846	28,57	8.227	28,95	4.039	12,31	7.502	32,00	9.533	22,90
2006	40.783	30,57	47.605	32,25	7.969	33,03	3.783	12,79	7.603	37,90	9.193	29,44
2007	40.671	34,41	46.989	36,14	8.157	38,00	3.925	15,83	8.090	40,51	9.336	25,48

Verwaltungsausgaben²⁾

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	27.018	16,85	32.613	17,95	4.997	14,60	6.187	20,46	6.571	26,08	5.521	13,25
1999	28.106	18,63	34.105	19,44	5.059	16,76	6.260	22,40	5.200	22,92	5.621	18,51
2000	27.694	25,05	33.827	24,65	3.973	19,12	5.141	24,26	4.586	27,05	5.216	21,47
2001	27.303	18,98	29.647	20,46	4.036	17,08	6.751	25,26	5.100	26,09	5.845	20,09
2002	28.230	19,85	30.678	16,38	4.255	14,13	9.293	24,12	4.671	19,01	6.363	11,66
2003	30.611	24,99	26.975	15,98	4.571	20,06	8.563	34,76	4.318	23,89	8.113	18,42
2004	30.232	19,18	29.886	17,38	4.444	17,17	8.993	28,82	4.099	17,69	7.811	21,84
2005	28.633	19,07	30.993	17,76	4.746	16,70	9.030	27,53	4.521	19,29	7.701	18,50
2006	28.880	21,64	30.409	20,60	4.540	18,82	9.386	31,74	4.388	21,87	7.177	22,98
2007	28.408	24,04	28.222	21,71	4.626	21,55	8.430	34,00	3.926	19,66	7.476	20,41

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

²⁾ Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

Ausgaben für politische Tätigkeit²⁾

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	79.774	49,75	92.491	50,92	19.841	57,96	16.590	54,85	11.764	46,70	27.814	66,77
1999	77.750	51,54	85.651	48,81	15.753	52,20	14.978	53,60	10.455	46,08	15.650	51,54
2000	35.664	32,26	50.288	36,65	8.398	40,42	9.372	44,23	5.452	32,16	10.999	45,28
2001	51.085	35,51	61.556	42,49	11.395	48,23	13.976	52,29	6.943	35,52	14.602	50,18
2002	68.843	48,22	93.014	49,67	17.549	58,28	22.372	58,06	12.060	49,08	38.829	71,14
2003	44.738	36,52	56.802	33,65	9.463	41,54	9.309	37,78	6.125	33,88	24.479	55,59
2004	79.563	50,47	78.432	45,62	12.886	49,80	16.263	52,12	11.221	48,42	17.329	48,44
2005	74.043	49,30	83.716	47,98	14.817	52,14	18.065	55,08	11.332	48,34	21.551	51,76
2006	58.112	43,55	56.488	38,27	10.945	45,36	14.578	49,30	7.947	39,61	13.993	44,80
2007	42.152	35,66	45.268	34,82	8.095	37,71	9.864	39,79	7.791	39,02	19.292	52,66

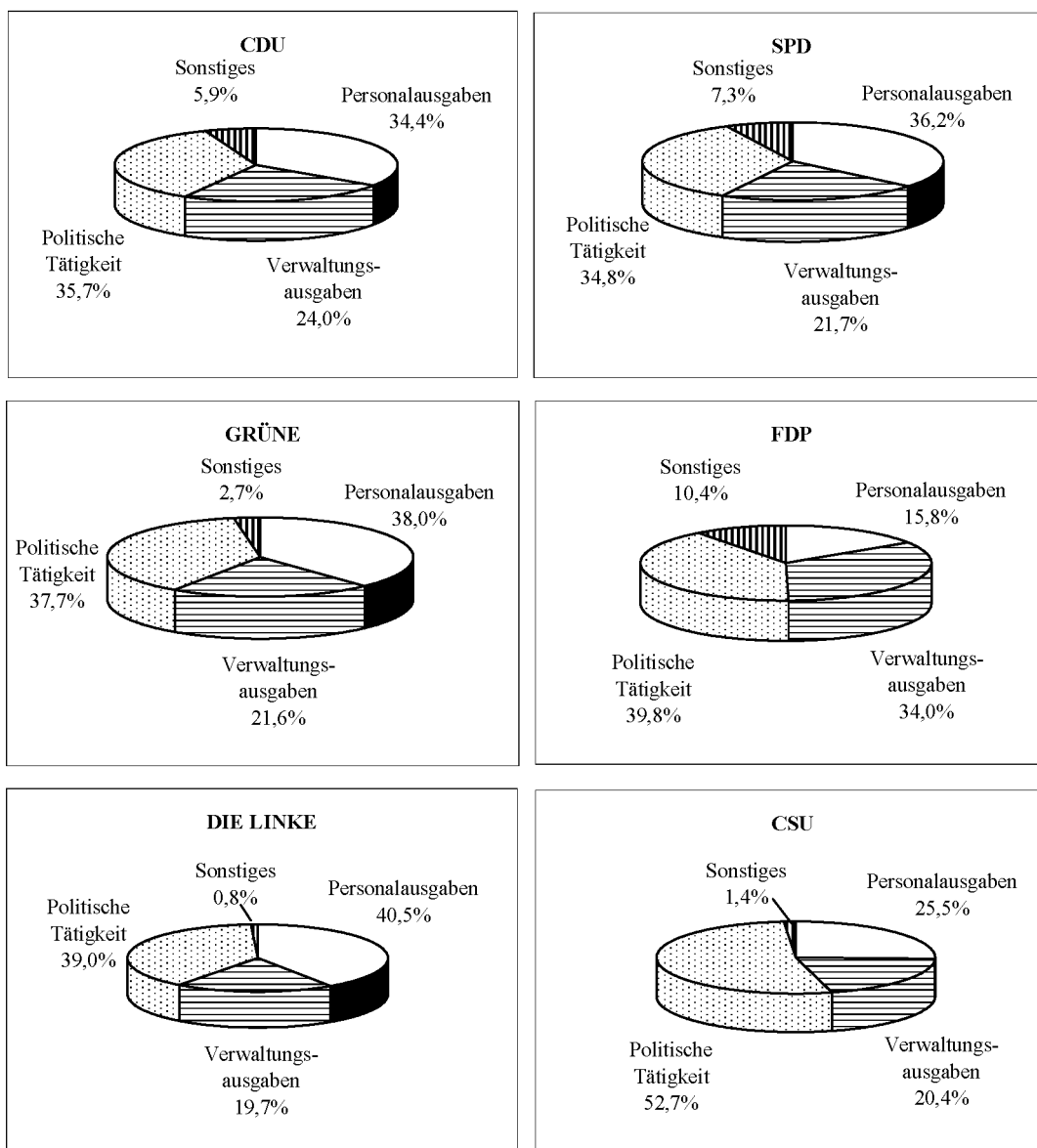
Gesamtausgaben³⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
1998	160.342	100,00	181.657	100,00	34.235	100,00	30.245	100,00	25.191	100,00	41.656	100,00
1999	150.851	100,00	175.465	100,00	30.176	100,00	27.943	100,00	22.688	100,00	30.367	100,00
2000	110.540	100,00	137.206	100,00	20.775	100,00	21.193	100,00	16.951	100,00	24.290	100,00
2001	143.842	100,00	144.867	100,00	23.627	100,00	26.727	100,00	19.548	100,00	29.100	100,00
2002	142.778	100,00	187.275	100,00	30.113	100,00	38.535	100,00	24.572	100,00	54.579	100,00
2003	122.497	100,00	168.798	100,00	22.781	100,00	24.637	100,00	18.078	100,00	44.038	100,00
2004	157.634	100,00	171.935	100,00	25.878	100,00	31.203	100,00	23.174	100,00	35.771	100,00
2005	150.181	100,00	174.471	100,00	28.420	100,00	32.799	100,00	23.443	100,00	41.637	100,00
2006	133.426	100,00	147.613	100,00	24.128	100,00	29.568	100,00	20.062	100,00	31.231	100,00
2007	118.192	100,00	130.015	100,00	21.468	100,00	24.791	100,00	19.969	100,00	36.635	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.²⁾ In der Rubrik "Ausgaben für politische Tätigkeit" sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.³⁾ Die "Gesamtausgaben" enthalten Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen sowie sonstige Ausgaben.

1.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2007

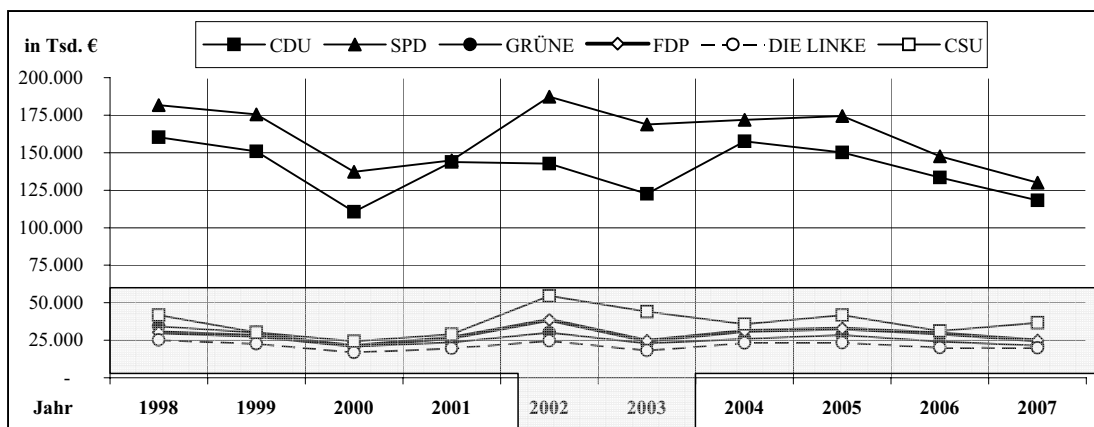


Quelle: Deutscher Bundestag

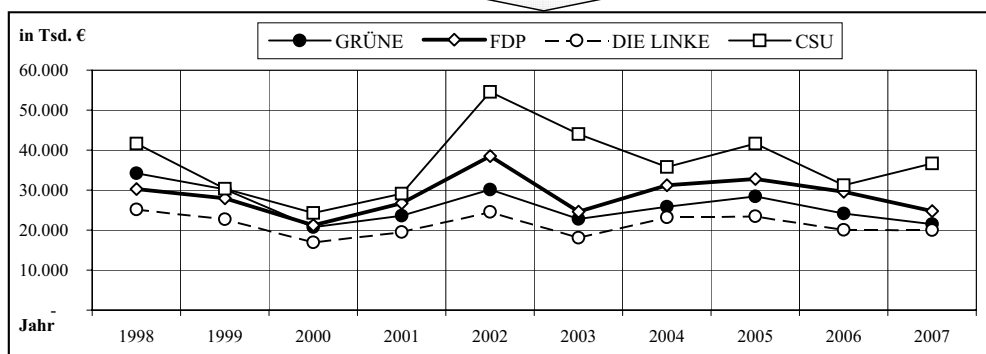
1.2.3 Gesamtausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers¹⁾)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	160.342	65,34	181.657	38,58	34.235	47,81	30.245	44,93	25.191	57,01	41.656	82,41
1999	150.851	- 5,92	175.465	- 3,41	30.176	- 11,86	27.943	- 7,61	22.688	- 9,94	30.367	- 27,10
2000	110.540	- 26,72	137.206	- 21,80	20.775	- 31,15	21.193	- 24,16	16.951	- 25,29	24.290	- 20,01
2001	143.842	30,13	144.867	5,58	23.627	13,73	26.727	26,11	19.548	15,32	29.100	19,80
2002	142.778	- 0,74	187.275	29,27	30.113	27,45	38.535	44,18	24.572	25,70	54.579	87,56
2003	122.497	- 14,20	168.798	- 9,87	22.781	- 24,35	24.637	- 36,07	18.078	- 26,43	44.038	- 19,31
2004	157.634	28,68	171.935	1,86	25.878	13,59	31.203	26,65	23.174	28,19	35.771	- 18,77
2005	150.181	- 4,73	174.471	1,47	28.420	9,82	32.799	5,11	23.443	1,16	41.637	16,40
2006	133.426	- 11,16	147.613	- 15,39	24.128	- 15,10	29.568	- 9,85	20.062	- 14,42	31.231	- 24,99
2007	118.192	- 11,42	130.015	- 11,92	21.468	- 11,02	24.791	- 16,16	19.969	- 0,46	36.635	17,30

¹⁾ Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

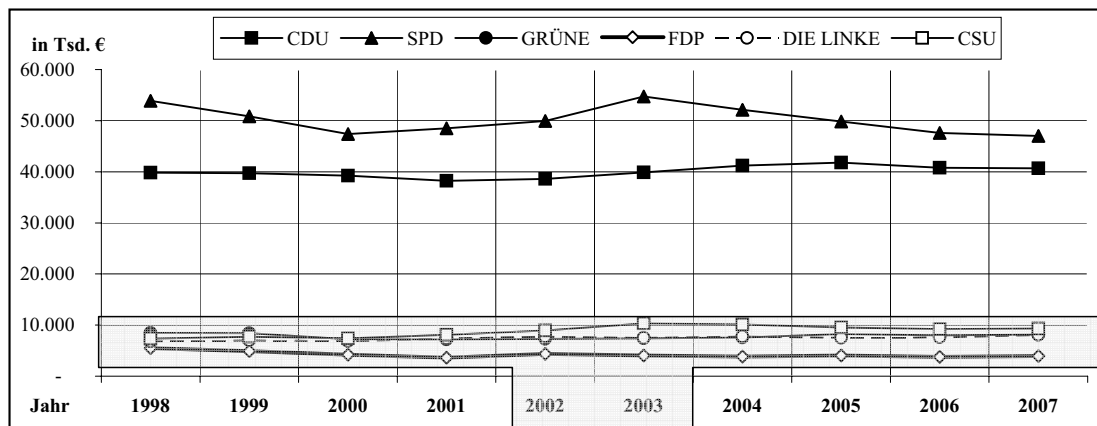


Quelle: Deutscher Bundestag

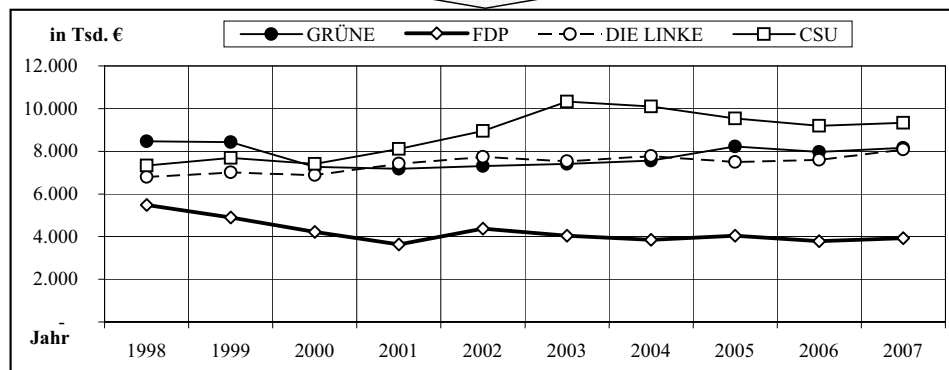
1.2.4 Personalausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	39.822	5,81	53.861	10,50	8.472	10,63	5.478	- 6,12	6.795	5,59	7.339	5,20
1999	39.704	- 0,30	50.833	- 5,62	8.426	- 0,54	4.897	- 10,61	7.014	3,22	7.695	4,85
2000	39.223	- 1,21	47.367	- 6,82	7.265	- 13,78	4.220	- 13,82	6.886	- 1,82	7.415	- 3,64
2001	38.251	- 2,48	48.523	2,44	7.174	- 1,25	3.638	- 13,79	7.416	7,70	8.114	9,43
2002	38.606	0,93	49.958	2,96	7.313	1,94	4.373	20,20	7.747	4,46	8.946	10,25
2003	39.889	3,32	54.723	9,54	7.406	1,27	4.048	- 7,43	7.531	- 2,79	10.328	15,45
2004	41.200	3,29	52.134	- 4,73	7.563	2,12	3.857	- 4,72	7.785	3,37	10.104	- 2,17
2005	41.805	1,47	49.846	- 4,39	8.227	8,78	4.039	4,72	7.502	- 3,64	9.533	- 5,65
2006	40.783	- 2,44	47.605	- 4,50	7.969	- 3,14	3.783	- 6,34	7.603	1,35	9.193	- 3,57
2007	40.671	- 0,27	46.989	- 1,29	8.157	2,36	3.925	3,75	8.090	6,41	9.336	1,56

¹⁾ Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

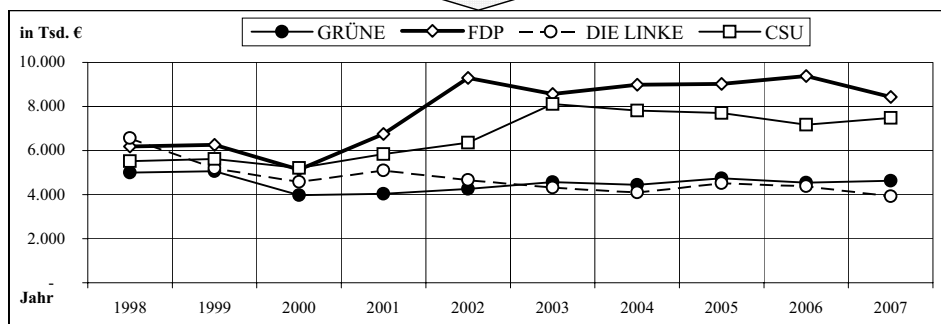
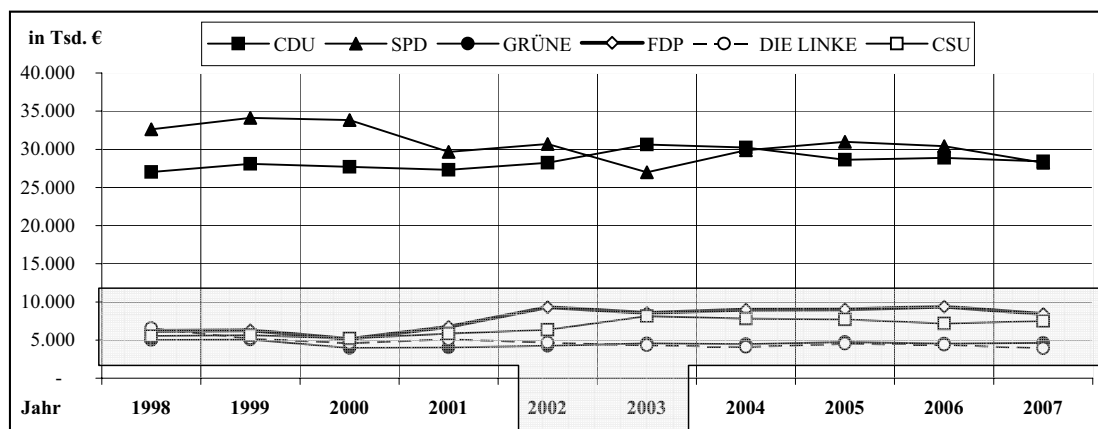


Quelle: Deutscher Bundestag

1.2.5 Verwaltungsausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	27.018	4,81	32.613	9,53	4.997	8,32	6.187	1,05	6.571	39,22	5.521	9,35
1999	28.106	4,03	34.105	4,57	5.059	1,24	6.260	1,18	5.200	- 20,86	5.621	1,81
2000	27.694	- 1,47	33.827	- 0,82	3.973	- 21,47	5.141	- 17,88	4.586	- 11,81	5.216	- 7,21
2001	27.303	- 1,41	29.647	- 12,36	4.036	1,59	6.751	31,32	5.100	11,21	5.845	12,06
2002	28.230	3,40	30.678	3,48	4.255	5,43	9.293	37,65	4.671	- 8,41	6.363	8,86
2003	30.611	8,43	26.975	- 12,07	4.571	7,43	8.563	- 7,86	4.318	- 7,56	8.113	27,50
2004	30.232	- 1,24	29.886	10,79	4.444	- 2,78	8.993	5,02	4.099	- 5,07	7.811	- 3,72
2005	28.633	- 5,29	30.993	3,70	4.746	6,80	9.030	0,41	4.521	10,30	7.701	- 1,41
2006	28.880	0,86	30.409	- 1,88	4.540	- 4,34	9.386	3,94	4.388	- 2,94	7.177	- 6,80
2007	28.408	- 1,63	28.222	- 7,19	4.626	1,89	8.430	- 10,19	3.926	- 10,53	7.476	4,17

¹⁾ Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

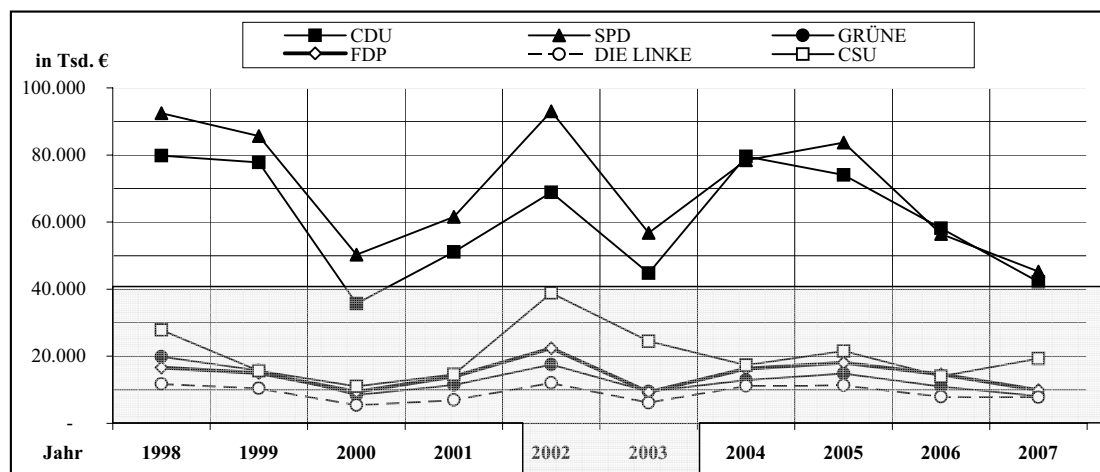


Quelle: Deutscher Bundestag

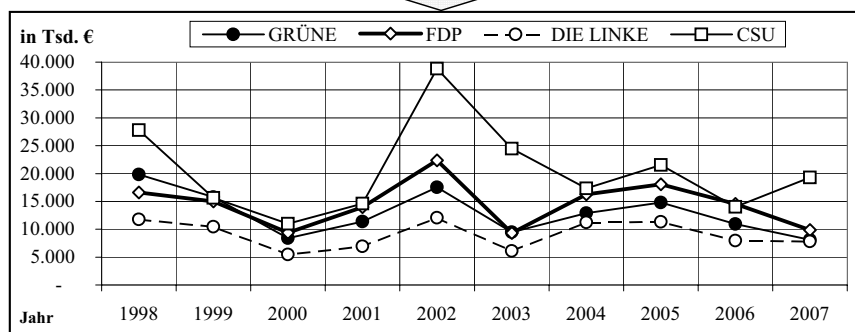
1.2.6 Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	79.774	161,10	92.491	100,80	19.841	99,15	16.590	128,70	11.764	161,71	27.814	185,74
1999	77.750	- 2,54	85.651	- 7,40	15.753	- 20,60	14.978	- 9,72	10.455	- 11,13	15.650	- 43,73
2000	35.664	- 54,13	50.288	- 41,29	8.398	- 46,69	9.372	- 37,43	5.452	- 47,85	10.999	- 29,72
2001	51.085	43,24	61.556	22,41	11.395	35,69	13.976	49,13	6.943	27,35	14.602	32,76
2002	68.843	34,76	93.014	51,10	17.549	54,01	22.372	60,07	12.060	73,70	38.829	165,92
2003	44.738	- 35,01	56.802	- 38,93	9.463	- 46,08	9.309	- 58,39	6.125	- 49,21	24.479	- 36,96
2004	79.563	77,84	78.432	38,08	12.886	36,17	16.263	74,70	11.221	83,20	17.329	- 29,21
2005	74.043	- 6,94	83.716	6,74	14.817	14,99	18.065	11,08	11.332	0,99	21.551	24,36
2006	58.112	- 21,52	56.488	- 32,52	10.945	- 26,13	14.578	- 19,30	7.947	- 29,87	13.993	- 35,07
2007	42.152	- 27,46	45.268	- 19,86	8.095	- 26,04	9.864	- 32,34	7.791	- 1,96	19.292	37,87

¹⁾ Veränderung der Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:



Quelle: Deutscher Bundestag

1.2.7 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben
(in Tsd. €, unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	CSU
2000						
Einnahmen (in Tsd. €)	130.877	149.301	23.469	23.107	20.113	28.025
Ausgaben (in Tsd. €)	110.540	137.206	20.775	21.193	16.951	24.290
Saldo (in Tsd. €)	20.337	12.095	2.694	1.914	3.162	3.735
Über-/Unterdeckung (%)	15,54	8,10	11,48	8,28	15,72	13,33
2001						
Einnahmen (in Tsd. €)	131.023	159.971	23.842	25.709	20.491	34.590
Ausgaben (in Tsd. €)	143.842	144.867	23.627	26.727	19.548	29.100
Saldo (in Tsd. €)	- 12.819	15.104	215	- 1.018	943	5.490
Über-/Unterdeckung (%)	- 9,78	9,44	0,90	- 3,96	4,60	15,87
2002						
Einnahmen (in Tsd. €)	141.961	158.773	26.334	31.541	21.914	46.081
Ausgaben (in Tsd. €)	142.778	187.275	30.113	38.535	24.572	54.579
Saldo (in Tsd. €)	- 817	- 28.502	- 3.779	- 6.994	- 2.658	- 8.498
Über-/Unterdeckung (%)	- 0,58	- 17,95	- 14,35	- 22,17	- 12,13	- 18,44
2003						
Einnahmen (in Tsd. €)	139.723	179.845	26.179	27.772	22.159	47.417
Ausgaben (in Tsd. €)	122.497	168.798	22.781	24.637	18.078	44.038
Saldo (in Tsd. €)	17.226	11.047	3.398	3.135	4.081	3.379
Über-/Unterdeckung (%)	12,33	6,14	12,98	11,29	18,42	7,13
2004						
Einnahmen (in Tsd. €)	151.592	170.126	25.392	29.331	21.050	39.814
Ausgaben (in Tsd. €)	157.634	171.935	25.878	31.203	23.174	35.771
Saldo (in Tsd. €)	- 6.042	- 1.809	- 486	- 1.872	- 2.124	4.043
Über-/Unterdeckung (%)	- 3,99	- 1,06	- 1,91	- 6,38	- 10,09	10,15
2005						
Einnahmen (in Tsd. €)	159.208	169.084	26.608	32.456	22.487	41.509
Ausgaben (in Tsd. €)	150.181	174.471	28.420	32.799	23.443	41.637
Saldo (in Tsd. €)	9.027	- 5.387	- 1.812	- 343	- 956	- 128
Über-/Unterdeckung (%)	5,67	- 3,19	- 6,81	- 1,06	- 4,25	- 0,31
2006						
Einnahmen (in Tsd. €)	146.464	166.950	25.958	29.738	22.632	38.311
Ausgaben (in Tsd. €)	133.426	147.613	24.128	29.568	20.062	31.231
Saldo (in Tsd. €)	13.038	19.337	1.830	170	2.570	7.080
Über-/Unterdeckung (%)	8,90	11,58	7,05	0,57	11,36	18,48
2007						
Einnahmen (in Tsd. €)	142.452	156.982	26.138	31.665	22.434	43.459
Ausgaben (in Tsd. €)	118.192	130.015	21.468	24.791	19.969	36.635
Saldo (in Tsd. €)	24.260	26.967	4.670	6.874	2.465	6.824
Über-/Unterdeckung (%)	17,03	17,18	17,87	21,71	10,99	15,70

3.1.3 Vermögen

Die Parteien haben in ihren Rechenschaftsberichten neben einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch eine damit verbundene Vermögensbilanz aufzustellen (§ 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 PartG). Die Vergleichbarkeit der einzelnen Vermögensbilanzen ist allerdings eingeschränkt, da die Bilanzstrukturen der Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen sehr unterschiedlich sind. Dagegen wurde das Problem unterschiedlicher Vermögensbewertungsmethoden durch das Achte und Neunte Änderungsgesetz gelöst. Nun ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Parteien für ihr Haus- und Grundvermögen sowie für Unternehmensbeteiligungen alle fünf Jahre eine Neubewertung nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen haben (§ 24 Absatz 7 Nummer 3 PartG), was im Übrigen eine nicht ganz unerhebliche finanzielle Zusatzbelastung darstellt. Zuvor hatten sie entweder den zum Stichtag bestehenden Verkehrswert angegeben oder ohne Fortschreibung jenen Wert ausgewiesen, der beim Erwerb der Immobilie als Kaufpreis gezahlt worden war (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 53). Das Vermögen wird in folgende Vermögenspositionen unterteilt (vgl. § 24 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 PartG):

- Besitzposten,
- Schuldposten,
- Reinvermögen.

Einen Überblick bietet jeweils mit Veränderung zu den Vorjahren Tabelle 1.3.1. Aus den Besitzposten werden die Geldbestände (§ 24 Absatz 6 Nummer 1 B III PartG) und aus den Schuldposten die Darlehensverbindlichkeiten (§ 24 Absatz 6 Nummer 2 B III, IV PartG) tabellarisch gesondert dargestellt, da es sich um besonders aussagekräftige Vermögenspositionen handelt.

3.1.3.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen ergibt sich aus den Besitzposten abzüglich der Schuldposten. Bei allen Parteien, außer der FDP, konnte während des gesamten Berichtszeitraums ein positiver Bestand des Reinvermögens festgestellt werden. Die Tendenz ist zuletzt bei allen Parteien ansteigend. Die FDP musste in den Rechnungsjahren 2002 bis 2006 ein negatives Reinvermögen in Höhe von zuletzt etwa 2,3 Mio. Euro verzeichnen, das sie allerdings im Rechnungsjahr 2007 auf einen positiven Bestand von rund 4,58 Mio. Euro heben konnte (vgl. Tabelle 1.3.2).

3.1.3.2 Besitz- und Schuldposten

Bei den Besitzposten haben sich im Berichtszeitraum bei allen Parteien mit Ausnahme der FDP Steigerungsraten ergeben. Insbesondere ist dies für die beiden letzten Jahre (2006 und 2007) festzustellen. Am deutlichsten fällt in den letzten vier Jahren des Berichtszeitraums (2004 bis 2007) der Anstieg bei der CSU aus. Für die FDP ist hingegen im Jahr 2004 ein Einbruch zu beobachten: So verringerten sich die Besitzposten von etwa 35 Mio. Euro im Jahr 2003 auf rund 21 Mio. Euro im Jahr 2004. Bis 2007

hat sich dieser Betrag wieder auf rund 25,4 Mio. Euro erhöht (vgl. Tabelle 1.3.1 sowie Tabelle 1.3.3).

Aus den Schuldposten geht hervor, dass die Belastungen im Berichtszeitraum bei fast allen Parteien mit leichten Schwankungen stagnieren oder verringert werden konnten. Besonders deutlich gelang der Abbau CDU und SPD. Allerdings stieg die Summe der Schuldposten bei der SPD in den Bundestagswahljahren 2002 und 2005 deutlich an. Bei der Partei DIE LINKE. fällt auf, dass zwischen 2004 und 2005 – wenn auch auf relativ niedrigem Niveau – eine starke Steigerung von etwa 41 Prozent angenommen werden musste, nämlich von 810 000 Euro auf über 1,1 Mio. Euro. (vgl. Tabelle 1.3.1 sowie Tabelle 1.3.5).

3.1.3.3 Entwicklung der Geldbestände

Die Entwicklung der Geldbestände zeigt bei allen Bundestagsparteien einen mehr oder weniger deutlichen Aufwärtstrend (Tabelle 1.3.4). Markant erscheint, dass sich die Bestände bei der CSU zwischen 2000 und 2007 beinahe verdoppelt haben, während BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schwankungen im gleichen Zeitraum nahezu stagnieren. Alle Parteien konnten von 2006 auf 2007 ihre Geldbestände spürbar vergrößern, und zwar im Jahresvergleich in einer Bandbreite von 22,6 Prozent (CSU) bis zu einem Wert von 51,8 Prozent (FDP). Hierbei dürfte es sich um die durchaus typische finanzielle Konsolidierung zwischen ausgabeträchtigen Wahljahren handeln, zumal im Jahre 2007 nur eine Landtagswahl (Bremen) und keine einzige Kommunalwahl zu bewältigen waren (siehe oben 3.1.2.3).

3.1.3.4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern

Die Schulden der im Bundestag vertretenen Parteien können im Wesentlichen anhand der Summe ihrer Bankkredite bestimmt werden. Der seit 2003 erfolgende gesonderte Ausweis „privater“ Darlehen zeigt demgegenüber auf, dass diese Beträge im Vergleich zu den Bankkrediten nur einen Bruchteil der Darlehensbelastung ausmachen. Eine Ausnahme bildet insoweit nur die Partei DIE LINKE., die im Rechnungsjahr 2007 – wenngleich wieder auf einem sehr niedrigem Niveau – sonstigen Darlehensgebern einen fast zehn Mal höheren Betrag schuldete (112 000 Euro) als Kreditinstituten (13 000 Euro).

Der Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist allerdings nur eines von mehreren Indizien für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Parteien. Dieser Wert muss ins Verhältnis zum Gesamtvermögen und vor allem zu den Einnahmen gesetzt werden. Zudem ist die Dauer der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Gleichwohl kann die Gesamtsumme der Darlehensverbindlichkeiten ein Hinweis darauf sein, inwieweit es den Parteien gelungen ist, Abhängigkeiten von Fremdkapital zu vermeiden.

Bei den Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist festzustellen, dass diese in den Bundestags-

wahljahren 2002 und 2005 grundsätzlich eine ansteigende Tendenz aufweisen, um im Folgejahr wieder zu sinken. Eine Ausnahme bildeten im Jahr 2002 jedoch die CDU und DIE LINKE, sowie im Jahr 2005 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bemerkenswert ist zudem im Jahr 2005 der rasante Anstieg bei der Partei DIE LINKE, die sich ansonsten im Vergleich zu den anderen Bundestagsparteien durch sehr geringe Darlehensverbindlichkeiten auszeichnet. Die Darlehenssumme im Jahr 2005 betrug 526 000 Euro. Bezogen auf den Vorjahreswert von lediglich 42 000 Euro bedeutet das einen Anstieg um mehr als 1 150 Prozent. (Tabelle 1.3.6.1). Da im darauffolgenden Jahr wieder ein Niveau von etwa 32 000 Euro (ca. minus 94 Prozent) erreicht werden konnte, hatte es sich hier offensichtlich um eine kurzfristige Verbindlichkeit gehandelt.

3.1.4 Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien

Die Entwicklung der Parteifinanzen steht einnahmen- wie ausgabenseitig in engem Zusammenhang mit den jeweils stattfindenden Wahlen. In wahlarmen Jahren gelingt es den Parteien zumeist, Rücklagen für die Jahre zu bilden, in denen viele Wahlen stattfinden. Der enge Zusammenhang zwischen Wahlen und Parteifinanzen schlägt sich in allen Bereichen der Rechnungslegung nieder. Besonders auffällig ist der Anstieg der Spendeneinnahmen vor Wahlen, dem ein

Anstieg der Ausgaben für politische Tätigkeit gegenübersteht. Auch für das Bundestagswahljahr 2009 lässt sich bereits anhand der unverzüglich anzeigepflichtigen und zeitnah zu veröffentlichenden Großspenden über 50 000 Euro eine markante Zunahme der Spendenbereitschaft feststellen (siehe die Bundestagsdrucksachen 16/1240, 16/12368, 16/12808, 16/13151, 16/13828).

Abschließend kann zur Finanzentwicklung der Bundestagsparteien festgehalten werden, dass sich die staatliche Teilfinanzierung als ein stabilisierendes Element im Rahmen der Finanzplanung der Parteien grundsätzlich bewährt hat. Sie stellt den Parteien eine kontinuierliche und einplanbare finanzielle Grundlage für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben zur Verfügung, ohne zur finanziellen Abhängigkeit der Parteien vom Staat zu führen. Zugleich wird die Systematik der staatlichen Teilfinanzierung aufgrund ihres nachvollziehbaren Bezugs zu den zentralen Kenngrößen gesellschaftlicher Verwurzelung der Parteien (Wahlerfolg, Mitgliederstärke und Spendenbereitschaft der Bürger) weitgehend als angemessen und gerecht wahrgenommen. Daneben bleibt es eine Aufgabe der Parteien, selbst für eine solide Entwicklung ihrer Einnahmen, Ausgaben und ihres Vermögens zu sorgen. Insbesondere nach wahlreichen Jahren ist es in das wirtschaftliche Geschick der Parteien gestellt, die durch aufwendige Wahlkämpfe in die Finanzen gerissenen Lücken wieder zu schließen.

1.3 Vermögen

1.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Besitzposten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	124.023	19,61	223.152	- 5,81	28.195	- 4,35	33.288	- 3,50	17.986	- 24,04	45.567	0,40
1999	115.618	- 6,78	231.631	3,80	26.037	- 7,65	30.639	- 7,96	16.332	- 9,20	35.932	- 21,14
2000	128.892	11,48	235.241	1,56	29.971	15,11	32.977	7,63	19.382	18,67	38.702	7,71
2001	132.556	2,84	241.918	2,84	29.605	- 1,22	34.142	3,53	20.284	4,65	43.539	12,50
2002	130.532	- 1,53	247.099	2,14	27.105	- 8,44	35.462	3,87	17.531	- 13,57	41.856	- 3,87
2003	141.531	8,43	241.150	- 2,41	29.795	9,92	34.691	- 2,17	21.628	23,37	40.529	- 3,17
2004	135.561	- 4,22	257.116	6,62	28.321	- 4,95	21.017	- 39,42	19.391	- 10,34	44.891	10,76
2005	141.118	4,10	271.126	5,45	26.420	- 6,71	23.816	13,32	18.770	- 3,20	45.036	0,32
2006	144.934	2,70	265.867	- 1,94	27.592	4,44	22.708	- 4,65	20.799	10,81	50.626	12,41
2007	165.272	14,03	278.607	4,79	31.830	15,36	25.390	11,81	23.797	14,41	58.681	15,91

Schuldposten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	55.139	338,87	80.679	13,94	5.966	178,14	24.922	10,78	950	- 20,77	30.519	37,45
1999	65.174	18,20	106.082	31,49	7.716	29,33	26.683	7,07	1.156	21,68	18.644	- 38,91
2000	58.112	- 10,84	97.597	- 8,00	8.958	16,10	27.106	1,59	1.044	- 9,69	17.680	- 5,17
2001	74.594	28,36	88.798	- 9,02	8.377	- 6,49	29.289	8,05	1.003	- 3,93	16.363	- 7,45
2002	73.387	- 1,62	122.482	37,93	9.656	15,27	37.361	27,56	908	- 9,47	23.177	41,64
2003	67.161	- 8,48	105.485	- 13,88	8.948	- 7,33	34.934	- 6,50	923	1,65	18.742	- 19,14
2004	67.232	0,11	123.260	16,85	7.960	- 11,04	23.133	- 33,78	810	- 12,24	18.790	0,26
2005	63.761	- 5,16	142.657	15,74	7.870	- 1,13	26.274	13,58	1.145	41,36	19.063	1,45
2006	54.541	- 14,46	118.061	- 17,24	7.214	- 8,34	24.996	- 4,86	604	- 47,25	17.573	- 7,82
2007	50.618	- 7,19	103.834	- 12,05	6.781	- 6,00	20.805	- 16,77	793	31,29	18.804	7,00

Reinvermögen

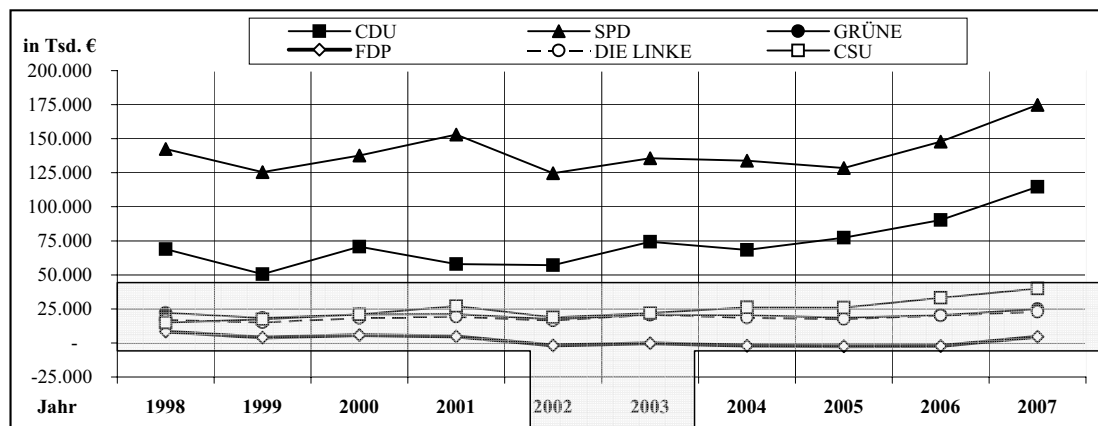
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	68.883	- 24,41	142.473	- 14,23	22.229	- 18,67	8.365	- 30,29	17.036	- 24,21	15.047	- 35,09
1999	50.444	- 26,77	125.549	- 11,88	18.320	- 17,59	3.956	- 52,71	15.176	- 10,92	17.287	14,89
2000	70.780	40,31	137.644	9,63	21.013	14,70	5.871	48,41	18.337	20,83	21.022	21,61
2001	57.962	- 18,11	153.120	11,24	21.228	1,02	4.852	- 17,36	19.281	5,15	27.177	29,28
2002	57.145	- 1,41	124.617	- 18,61	17.449	- 17,80	-1.899	- 139,14	16.623	- 13,79	18.678	- 31,27
2003	74.371	30,14	135.665	8,87	20.847	19,47	-243	87,20	20.704	24,55	22.057	18,09
2004	68.329	- 8,12	133.856	- 1,33	20.361	- 2,33	-2.115	- 770,37	18.580	- 10,26	26.101	18,33
2005	77.356	13,21	128.469	- 4,02	18.550	- 8,89	-2.458	- 16,22	17.625	- 5,14	25.972	- 0,49
2006	90.394	16,85	147.806	15,05	20.379	9,86	-2.288	- 6,92	20.195	14,58	33.053	27,26
2007	114.653	26,84	174.773	18,24	25.049	22,92	4.585	300,39	23.004	13,91	39.877	20,65

¹⁾ Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

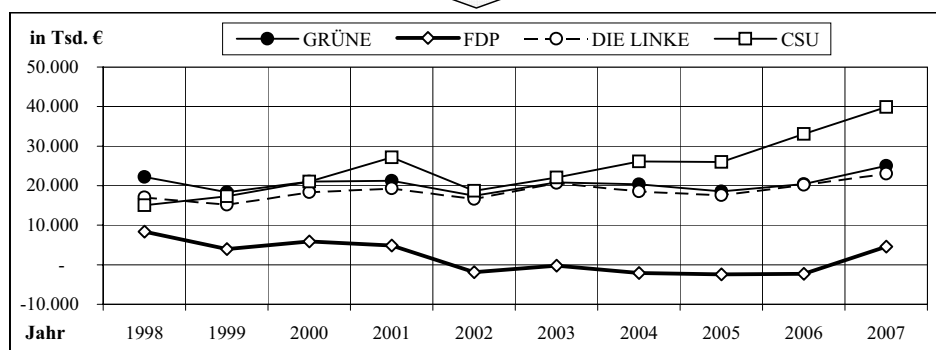
1.3.2 Reinvermögen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	68.883	- 24,41	142.473	- 14,23	22.229	- 18,67	8.365	- 30,29	17.036	- 24,21	15.047	- 35,09
1999	50.444	- 26,77	125.549	- 11,88	18.320	- 17,59	3.956	- 52,71	15.176	- 10,92	17.287	14,89
2000	70.780	40,31	137.644	9,63	21.013	14,70	5.871	48,41	18.337	20,83	21.022	21,61
2001	57.962	- 18,11	153.120	11,24	21.228	1,02	4.852	- 17,36	19.281	5,15	27.177	29,28
2002	57.145	- 1,41	124.617	- 18,61	17.449	- 17,80	- 1.899	- 139,14	16.623	- 13,79	18.678	- 31,27
2003	74.371	30,14	135.665	8,87	20.847	19,47	- 243	- 87,20	20.704	24,55	22.057	18,09
2004	68.329	- 8,12	133.856	- 1,33	20.361	- 2,33	- 2.115	770,37	18.580	- 10,26	26.101	18,33
2005	77.356	13,21	128.469	- 4,02	18.550	- 8,89	- 2.458	16,22	17.625	- 5,14	25.972	- 0,49
2006	90.394	16,85	147.806	15,05	20.379	9,86	- 2.288	- 6,92	20.195	14,58	33.053	27,26
2007	114.653	26,84	174.773	18,24	25.049	22,92	4.585	- 300,39	23.004	13,91	39.877	20,65

¹⁾ Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

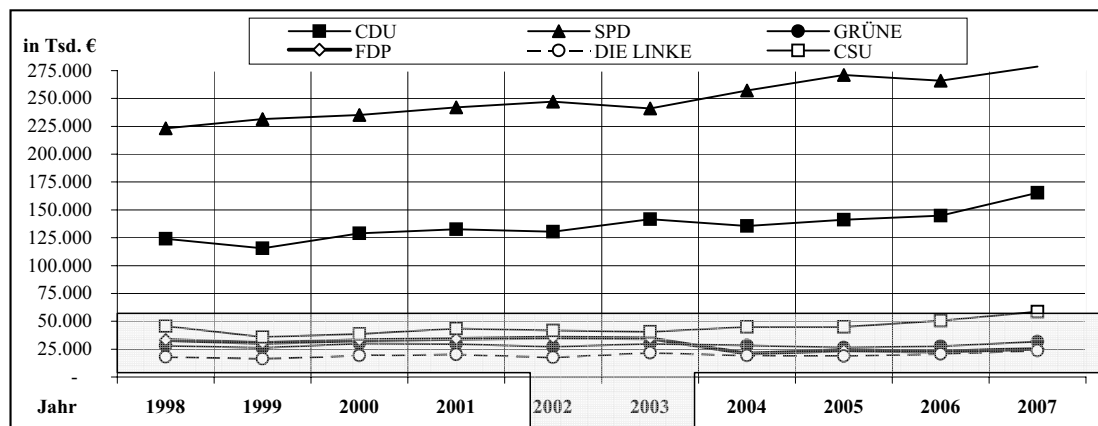


Quelle: Deutscher Bundestag

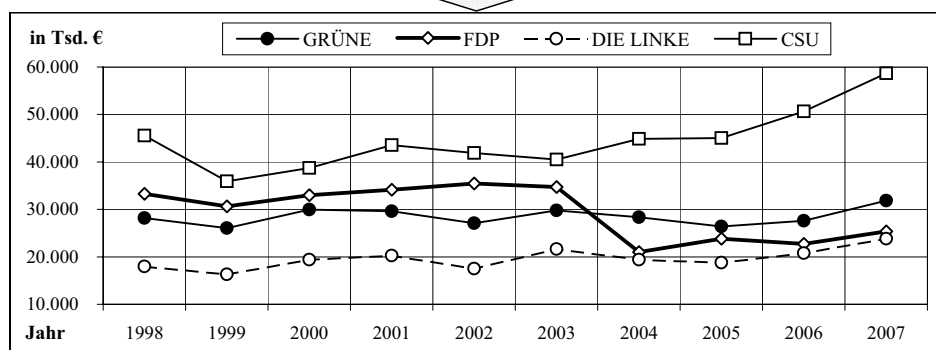
1.3.3 Besitzposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	124.023	19,61	223.152	- 5,81	28.195	- 4,35	33.288	- 3,50	17.986	- 24,04	45.567	0,40
1999	115.618	- 6,78	231.631	3,80	26.037	- 7,65	30.639	- 7,96	16.332	- 9,20	35.932	- 21,14
2000	128.892	11,48	235.241	1,56	29.971	15,11	32.977	7,63	19.382	18,67	38.702	7,71
2001	132.556	2,84	241.918	2,84	29.605	- 1,22	34.142	3,53	20.284	4,65	43.539	12,50
2002	130.532	- 1,53	247.099	2,14	27.105	- 8,44	35.462	3,87	17.531	- 13,57	41.856	- 3,87
2003	141.531	8,43	241.150	- 2,41	29.795	9,92	34.691	- 2,17	21.628	23,37	40.529	- 3,17
2004	135.561	- 4,22	257.116	6,62	28.321	- 4,95	21.017	- 39,42	19.391	- 10,34	44.891	10,76
2005	141.118	4,10	271.126	5,45	26.420	- 6,71	23.816	13,32	18.770	- 3,20	45.036	0,32
2006	144.934	2,70	265.867	- 1,94	27.592	4,44	22.708	- 4,65	20.799	10,81	50.626	12,41
2007	165.272	14,03	278.607	4,79	31.830	15,36	25.390	11,81	23.797	14,41	58.681	15,91

¹⁾ Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

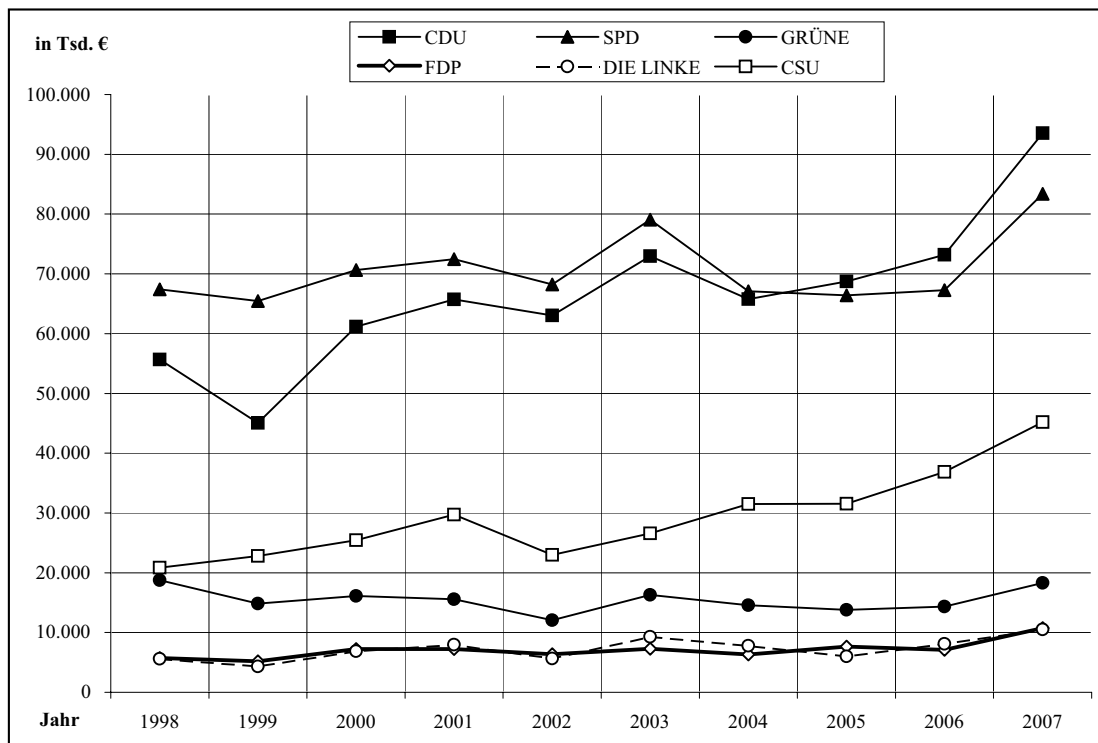


Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.4 Geldbestände von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	55.651	- 8,82	67.411	- 22,72	18.761	- 22,39	5.729	- 30,46	5.590	- 45,90	20.854	- 0,46
1999	45.071	- 19,01	65.454	- 2,90	14.816	- 21,03	5.208	- 9,09	4.343	- 22,31	22.801	9,34
2000	61.179	35,74	70.661	7,96	16.100	8,67	7.242	39,06	6.868	58,14	25.422	11,50
2001	65.733	7,44	72.441	2,52	15.545	- 3,45	7.243	0,01	7.965	15,97	29.745	17,00
2002	63.031	- 4,11	68.218	- 5,83	12.042	- 22,53	6.380	- 11,91	5.628	- 29,34	22.997	- 22,69
2003	72.968	15,77	79.060	15,89	16.298	35,34	7.297	14,37	9.276	64,82	26.581	15,58
2004	65.768	- 9,87	67.105	- 15,12	14.557	- 10,68	6.327	- 13,29	7.802	- 15,89	31.480	18,43
2005	68.711	4,47	66.404	- 1,04	13.778	- 5,35	7.666	21,16	5.992	- 23,20	31.552	0,23
2006	73.174	6,50	67.254	1,28	14.327	3,98	7.085	- 7,58	8.105	35,26	36.846	16,78
2007	93.532	27,82	83.393	24,00	18.309	27,79	10.757	51,83	10.497	29,51	45.179	22,62

¹⁾ Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

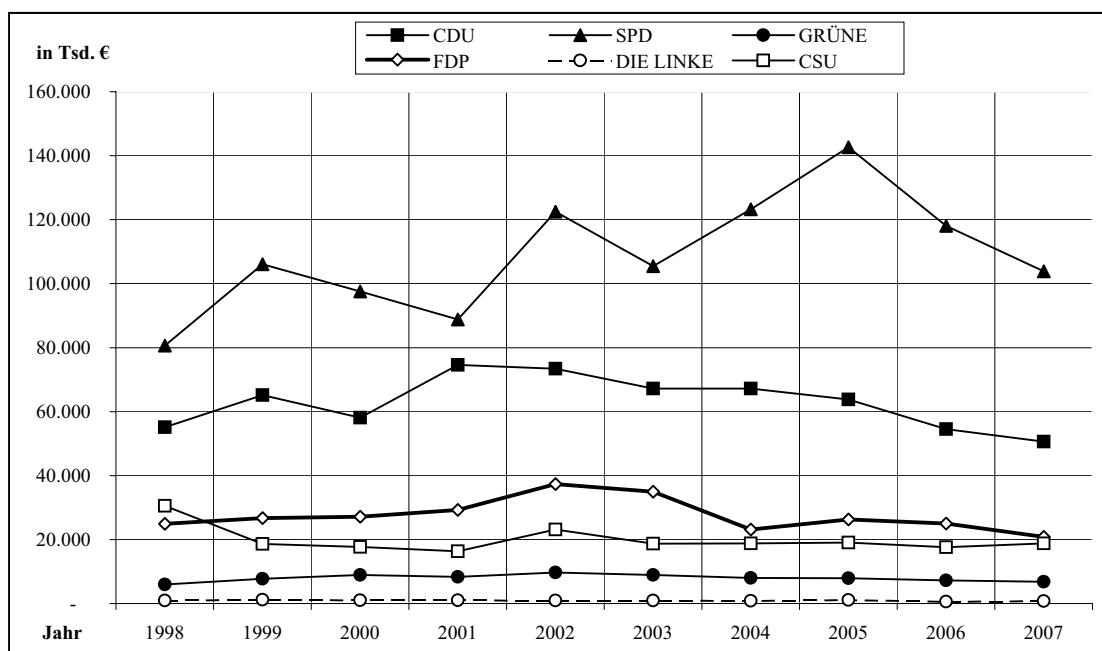


Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.5 Schuldposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 1998

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	55.139	338,87	80.679	13,94	5.966	178,14	24.922	10,78	950	- 20,77	30.519	37,45
1999	65.174	18,20	106.082	31,49	7.716	29,33	26.683	7,07	1.156	21,68	18.644	- 38,91
2000	58.112	- 10,84	97.597	- 8,00	8.958	16,10	27.106	1,59	1.044	- 9,69	17.680	- 5,17
2001	74.594	28,36	88.798	- 9,02	8.377	- 6,49	29.289	8,05	1.003	- 3,93	16.363	- 7,45
2002	73.387	- 1,62	122.482	37,93	9.656	15,27	37.361	27,56	908	- 9,47	23.177	41,64
2003	67.161	- 8,48	105.485	- 13,88	8.948	- 7,33	34.934	- 6,50	923	1,65	18.742	- 19,14
2004	67.232	0,11	123.260	16,85	7.960	- 11,04	23.133	- 33,78	810	- 12,24	18.790	0,26
2005	63.761	- 5,16	142.657	15,74	7.870	- 1,13	26.274	13,58	1.145	41,36	19.063	1,45
2006	54.541	- 14,46	118.061	- 17,24	7.214	- 8,34	24.996	- 4,86	604	- 47,25	17.573	- 7,82
2007	50.618	- 7,19	103.834	- 12,05	6.781	- 6,00	20.805	- 16,77	793	31,29	18.804	7,01

¹⁾ Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



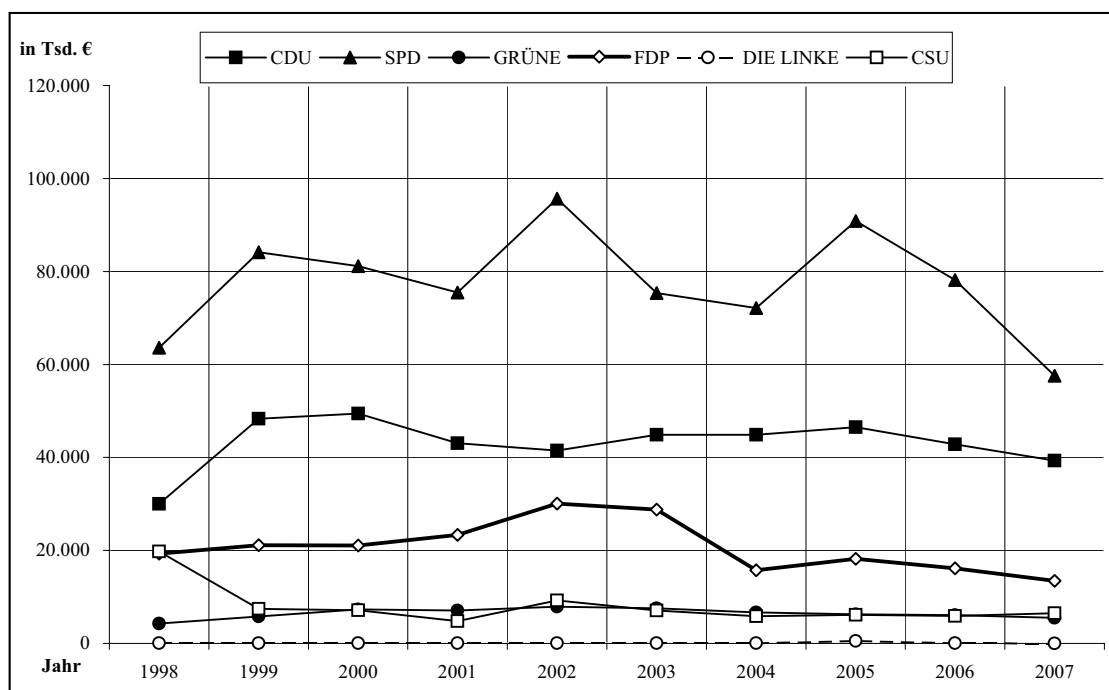
Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU

1.3.6.1 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	30.019	264,57	63.625	22,24	4.266	474,16	19.296	2,88	46	- 23,33	19.800	73,11
1999	48.345	61,05	84.146	32,25	5.802	36,01	21.104	9,37	54	17,39	7.418	- 62,54
2000	49.418	2,22	81.142	- 3,57	7.300	25,82	21.049	- 0,26	34	- 37,04	7.116	- 4,07
2001	43.046	- 12,89	75.455	- 7,01	7.097	- 2,78	23.356	10,96	65	91,18	4.792	- 32,66
2002	41.506	- 3,58	95.655	26,77	7.893	11,22	30.057	28,69	55	- 15,38	9.231	92,63
2003	44.891	8,16	75.362	- 21,21	7.569	- 4,10	28.781	- 4,25	50	- 9,09	7.087	- 23,23
2004	44.870	- 0,05	72.124	- 4,30	6.686	- 11,67	15.756	- 45,26	42	- 16,00	5.836	- 17,65
2005	46.508	3,65	90.845	25,96	6.267	- 6,27	18.179	15,38	526	1.152,38	6.152	5,41
2006	42.806	- 7,96	78.168	- 13,95	6.071	- 3,13	16.159	- 11,11	32	- 93,92	5.923	- 3,72
2007	39.294	- 8,20	57.545	- 26,38	5.518	- 9,11	13.482	- 16,57	13	- 59,38	6.510	9,91

¹⁾ Veränderung der Darlehensverbindlichkeiten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



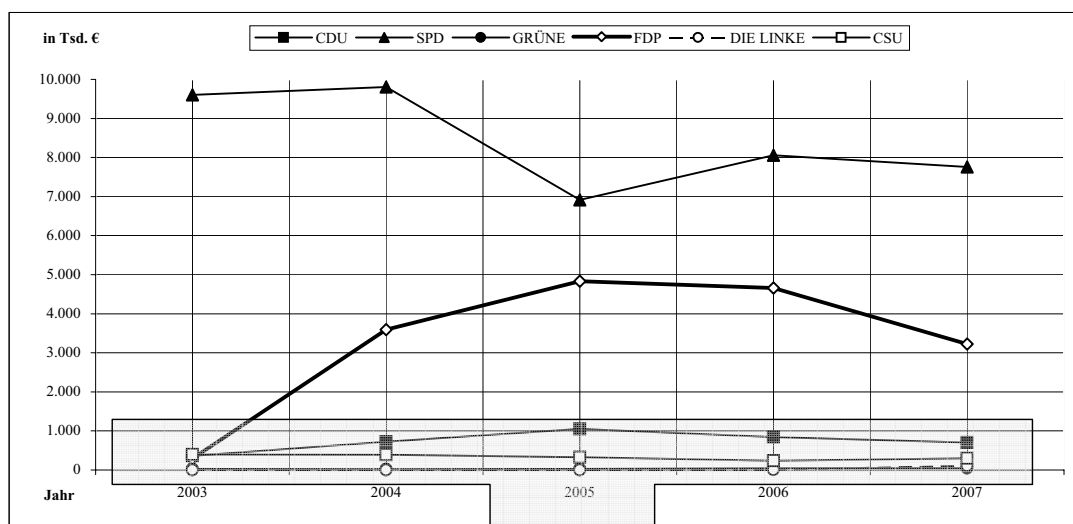
Quelle: Deutscher Bundestag

**1.3.6.2 Verbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
FDP, DIE LINKE und CSU gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003¹⁾**

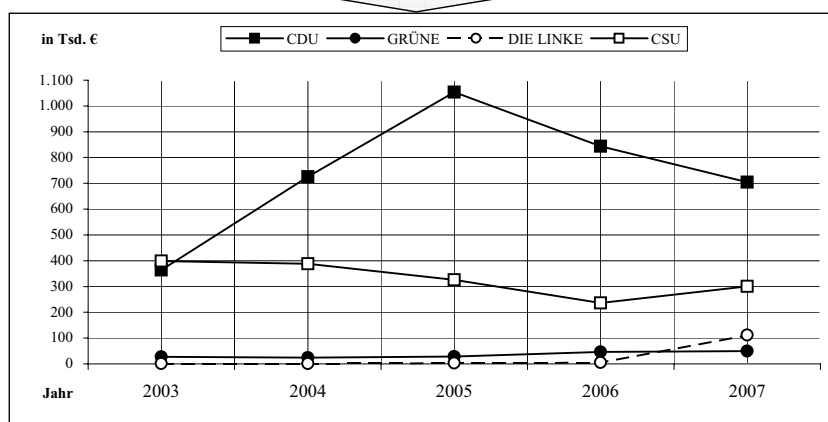
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾
2003	364	-	9.605	-	27	-	292	-	1	-	399	-
2004	726	99,45	9.804	2,07	24	- 11,11	3.594	1.130,82	1	-	388	- 2,76
2005	1.054	45,18	6.917	- 29,45	28	16,67	4.830	34,39	3	200,00	326	- 15,98
2006	844	- 19,92	8.059	16,51	46	64,29	4.660	- 3,52	5	66,67	236	- 27,61
2007	705	- 16,47	7.757	- 3,75	50	8,70	3.222	- 30,86	112	2.140,00	301	27,54

¹⁾ Andere Darlehensverbindlichkeiten als solche gegenüber Kreditinstituten waren bis einschließlich 2002 unter der Rubrik "Sonstige Verbindlichkeiten" auszuweisen. Zur besseren Transparenz dieser "privaten" Darlehen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2268) der zusätzliche Ausweis von "Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen" vorgeschrieben (§ 24 Abs. 6 Nr. 2. B. III.). Da diese Definition zu ungenau war - einerseits fielen darunter auch andere als Darlehensverbindlichkeiten, z.B. aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag, andererseits wurden keine Privatarlehen von den juristischen Personen erfasst -, wurde dieser Schuldposten durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3673) mit Rückwirkungsmöglichkeit ab 1. Januar 2003 mit "Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern" präzisiert.

²⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug



3.2 Sonstige anspruchsberechtigte Parteien

Im Folgenden werden die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien dargestellt, soweit diese über den gesamten Berichtszeitraum hinweg aufgrund des von ihnen jeweils erzielten Wählerstimmenanteils (zum 31. Dezember 2008) anspruchsberechtigt waren. Es handelt sich hierbei um NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU.

3.2.1 Einnahmen

Die Einnahme-Profile der Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, sind zu unterschiedlich, als dass ein sinnvoller umfassender Zahlenvergleich möglich wäre. Die Darstellung beschränkt sich daher auf wenige ausgewählte Punkte.

Für die kleineren Parteien sind ebenfalls die wichtigsten Einnahmequellen Mitgliedsbeiträge, Spenden natürlicher Personen und staatliche Mittel (vgl. Tabelle 2.1.1 sowie Diagramm 2.1.2 für das Jahr 2007). Bei den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen können NPD, Die Tierschutzpartei, FAMILIE und ödp im Berichtszeitraum eine steigende Tendenz vorweisen, während REP und DVU zwischen 2000 und 2007 insgesamt einen kontinuierlichen Rückgang um mehr als 50 Prozent hinnehmen mussten (Tabelle 2.1.4). Diese Verluste spiegeln sich auch in der Mitgliederentwicklung dieser Parteien wider. Während REP und DVU seit 2000 die Hälfte bzw. ein Drittel ihrer Mitglieder verloren haben, stieg die Mitgliederzahl vor allem bei NPD, Die Tierschutzpartei und FAMILIE erkennbar an. Insgesamt betrachtet haben die kleinen Parteien im Berichtszeitraum tendenziell Mitglieder verloren (Tabelle 2.1.5). Der Trend ist hier nicht anders als bei den Bundestagsparteien (siehe oben 3.1.1.1, Tabelle 1.1.5), bei denen die Mitgliederzahlen im besten Falle stagnieren.

Bezogen auf den prozentualen Anteil dieser Einnahmequelle an den Gesamteinnahmen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Parteien: Es gibt solche, deren Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen vergleichsweise kontinuierlich fließen und solche, die bei dieser Einnahmeart relativ starken Schwankungen ausgesetzt sind. Zu der erstgenannten Gruppe zählen die NPD, ödp und Die Tierschutzpartei, wobei allerdings die letztgenannte Partei vom Berichtsjahr 2006 auf 2007 einen deutlichen Rückgang des Anteils der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen von rund 15 Prozent auf nur mehr noch 10 Prozent zu verzeichnen hatte. Einen vergleichbar starken prozentualen Rückgang hatte die FAMILIE vom Jahr 2002 auf 2003. Bei dieser Partei lässt sich auch insgesamt ein stark fallender prozentualer Anteil der Mitgliederbeiträge feststellen. Bei der DVU dagegen nehmen die Mitgliedsbeiträge einen steigenden prozentualen Anteil ein (vgl. Tabelle 2.1.1).

Das Spendenaufkommen bei NPD, REP, ödp und DVU stagnierte bzw. sank tendenziell zwischen 2000 und 2007 (vgl. Tabellen 2.1.1, 2.1.8.1 und 2.1.8.2). Vor allem die NPD und Die Tierschutzpartei müssen Rückgänge hinnehmen, die für Die Tierschutzpartei vor allem im letzten Berichtsjahr deutlich ausfallen. Dagegen stiegen bei der FAMILIE die Spenden in der Summe im Berichtszeitraum am stärksten an; hier hat sich das Spendenaufkommen mehr als verzehnfacht. Gegenläufig ist der Trend bei der DVU. Das Spendenaufkommen beträgt 2007 nur noch ca. 25 Prozent der im Jahr 2000 eingenommenen Summen. Mit Ausnahme der Tierschutzpartei, deren Spendenanteil an den Gesamteinnahmen – zuletzt im Jahr 2007 – mit knapp 8 Prozent wie bei den Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge in den einstelligen Bereich gesunken ist, hat diese Einnahmequelle bei den übrigen Parteien eine sehr hohe Bedeutung: Zuletzt reichte der Anteil der Spenden an den Gesamteinnahmen von 28 Prozent (NPD) bis zu mehr als 50 Prozent (REP, ödp, FAMILIE). Gemessen an den Gesamteinnahmen sind die Spenden – nahezu ausschließlich von natürlichen Personen – verhältnismäßig stabile und bedeutsame Einnahmeposten der kleineren Parteien.

Die Einnahmen aufgrund der Zuweisung staatlicher Mittel stiegen im Berichtszeitraum tendenziell bei NPD, Tierschutzpartei und FAMILIE an (Tabelle 2.1.9). Markant war die Steigerung bei der Partei FAMILIE, deren Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung im Jahr 2000 noch bei 10 000 Euro lagen, im Jahr 2007 hingegen bei 198 000 Euro. Da es bei dieser Partei im gleichen Zeitraum sowohl einen starken Anstieg des Wählerzuspruchs als auch der Spenden gab, nahm der Umfang des Wählerstimmenanteils und der des Zuwendungsanteils entsprechend zu (vgl. oben Tabelle 2.1.1). Auch die NPD verzeichnete im Berichtszeitraum eine ähnlich hohe Zunahme. Nach 428 000 Euro im Jahr 2000 und Jahren mit relativer Stagnation erhöhten sich 2006 die staatlichen Einnahmen auf ca. 1,38 Mio. Euro und wuchsen im Folgejahr auf knapp 1,5 Mio. Euro an (Tabelle 2.1.9). Die Landtagswahlerfolge in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern dürften hierzu vorrangig beigetragen haben. Bei der NPD machen die staatlichen Mittel 2007 fast 47 Prozent an den Gesamteinnahmen aus.

Sofern in einigen Rechnungsjahren der Anteil der staatlichen Mittel bei REP, Tierschutzpartei und DVU über 50 Prozent lag, wurde hierdurch nicht die Vorschrift über die Einhaltung der relativen Obergrenze verletzt (§ 18 Absatz 5 PartG). Die staatlichen Mittel werden nach dem Zuwendungsausweis jeweils des Jahres bemessen, das dem Anspruchsjahr vorausgeht. Deshalb können die im Anspruchsjahr zu verbuchenden staatlichen Mittel die anderen Einnahmearten übersteigen, ohne dass dies eine Verletzung der relativen Obergrenze bedeuten würde. Die relative Obergrenze begrenzt die staatlichen Mittel nur insoweit, als die selbst erwirtschafteten Einnahmen im aktuellsten Rechenschaftsjahr den errechneten Betrag der staatlichen Mittel im Anspruchsjahr unterschreiten würden (Tabelle 2.1.10).

Einen Rückgang staatlicher Mittel mussten im Berichtszeitraum REP, ödp und DVU hinnehmen. Die entsprechenden Einnahmen haben sich bei der REP nahezu halbiert und sind bei der DVU sogar um mehr als zwei Drittel zurückgegangen.

Die Gesamteinnahmen der nicht im Bundestag vertretenen anspruchsberechtigten Parteien ergeben für den Berichtszeitraum ein uneinheitliches Bild. NPD, Die Tierschutzpartei und FAMILIE konnten insgesamt ihre Einnahmen steigern. Dies gelang der Partei FAMILIE

kontinuierlich und in einem hohen Maße, nämlich von 28 000 Euro im Jahr 2000 auf 438 000 Euro im Jahr 2007. Die Tierschutzpartei konnte innerhalb eines Jahres (2006 auf 2007) die Gesamteinnahmen mehr als verdoppeln, ohne dass Mitgliedsbeiträge, Spenden und staatliche Zuschüsse relevant gestiegen wären. Zurückgehende Einnahmen mussten hingegen die REP, die ödp und die DVU verzeichnen. Bei der letztgenannten Partei kann ein kontinuierlicher Rückgang von rund 2,5 Mio. Euro im Jahr 2000 auf 739 000 Euro im Jahr 2007 beobachtet werden (Tabelle 2.1.3).

2 NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU

2.1 Einnahmen

2.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1998

Mitgliedsbeiträge

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	347	17,00	435	6,09	20	28,99	4	26,67	287	8,15	278	8,20
1999	388	20,36	411	6,65	25	19,08	5	17,24	273	9,33	255	7,67
2000	432	21,60	394	7,66	19	17,43	3	10,71	258	11,54	201	8,02
2001	401	23,26	355	9,30	26	24,07	5	14,29	271	14,06	175	7,35
2002	428	28,39	329	7,93	29	26,48	7	12,96	288	14,70	138	6,25
2003	401	26,64	266	8,14	29	21,01	4	3,67	276	12,56	147	14,36
2004	414	20,61	260	9,45	30	20,69	7	2,88	286	13,55	114	10,28
2005	506	17,14	230	7,35	36	22,22	13	3,78	286	13,50	113	11,53
2006	552	18,25	200	6,04	40	24,39	12	3,15	280	14,91	97	10,55
2007	554	17,95	183	5,32	35	10,00	10	2,28	278	14,78	92	12,45

Spenden

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		Familie		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	1.307	64,04	3.838	53,75	48	69,57	11	72,57	2.259	64,12	1.803	53,20
1999	821	43,07	2.754	44,53	37	28,24	16	55,17	1.654	56,51	1.877	56,45
2000	1.016	50,80	2.102	40,86	25	22,94	15	53,57	1.161	51,92	1.361	54,31
2001	744	43,18	1.807	47,32	34	31,48	20	57,14	1.016	52,72	1.128	47,39
2002	653	43,30	1.293	31,18	32	29,09	37	68,52	1.173	59,88	455	20,62
2003	690	45,85	1.066	32,64	27	19,57	83	76,15	1.137	51,75	515	50,29
2004	826	41,11	1.318	47,89	28	19,31	146	60,08	1.154	54,69	511	46,08
2005	974	32,99	1.571	50,19	40	24,69	170	49,42	1.169	55,17	417	42,55
2006	954	31,54	1.809	54,67	34	20,73	184	48,29	941	50,11	369	40,15
2007	867	28,09	1.843	53,61	27	7,71	228	52,05	986	52,42	363	49,12

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

Staatliche Mittel

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	300	14,70	2.740	38,37	-	-	0	-	912	25,89	829	24,46
1999	595	31,22	2.961	47,87	69	52,67	8	27,59	973	33,24	1.090	32,78
2000	428	21,40	2.581	50,17	63	57,80	10	35,71	770	34,44	844	33,68
2001	476	27,61	1.587	41,56	46	42,59	9	25,71	579	30,05	1.011	42,48
2002	329	21,82	2.308	55,62	46	41,82	9	16,67	465	23,76	598	27,10
2003	334	22,19	1.813	55,51	78	56,52	21	19,27	738	33,59	231	22,56
2004	666	33,15	1.111	40,37	83	57,24	87	35,80	618	29,29	260	23,44
2005	1.234	41,80	1.301	41,57	78	48,15	155	45,06	615	29,02	243	24,80
2006	1.377	45,52	1.284	38,80	79	48,17	183	48,03	621	33,07	232	25,24
2007	1.449	46,95	1.395	40,58	77	22,00	198	45,21	565	30,04	226	30,58

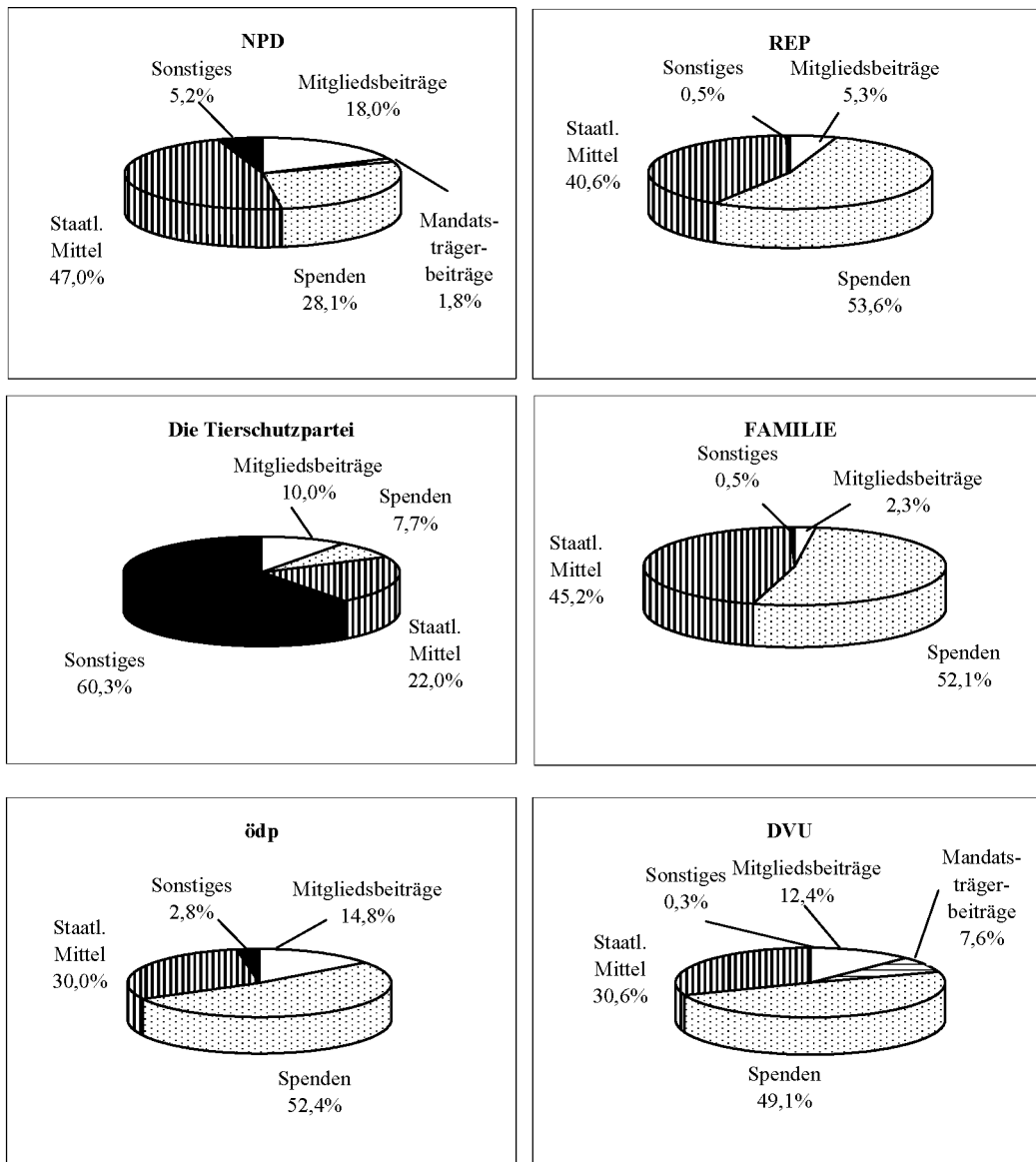
Gesamteinnahmen²⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	2.041	100,00	7.141	100,00	69	100,00	15	100,00	3.523	100,00	3.389	100,00
1999	1.906	100,00	6.185	100,00	131	100,00	29	100,00	2.927	100,00	3.325	100,00
2000	2.000	100,00	5.144	100,00	109	100,00	28	100,00	2.236	100,00	2.506	100,00
2001	1.724	100,00	3.819	100,00	108	100,00	35	100,00	1.927	100,00	2.380	100,00
2002	1.508	100,00	4.150	100,00	110	100,00	54	100,00	1.959	100,00	2.207	100,00
2003	1.505	100,00	3.266	100,00	138	100,00	109	100,00	2.197	100,00	1.024	100,00
2004	2.009	100,00	2.752	100,00	145	100,00	243	100,00	2.110	100,00	1.109	100,00
2005	2.952	100,00	3.130	100,00	162	100,00	344	100,00	2.119	100,00	980	100,00
2006	3.025	100,00	3.309	100,00	164	100,00	381	100,00	1.878	100,00	919	100,00
2007	3.086	100,00	3.438	100,00	350	100,00	438	100,00	1.881	100,00	739	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.²⁾ Weitere in den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Vervielfältigung von Druckschriften sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

2.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2007

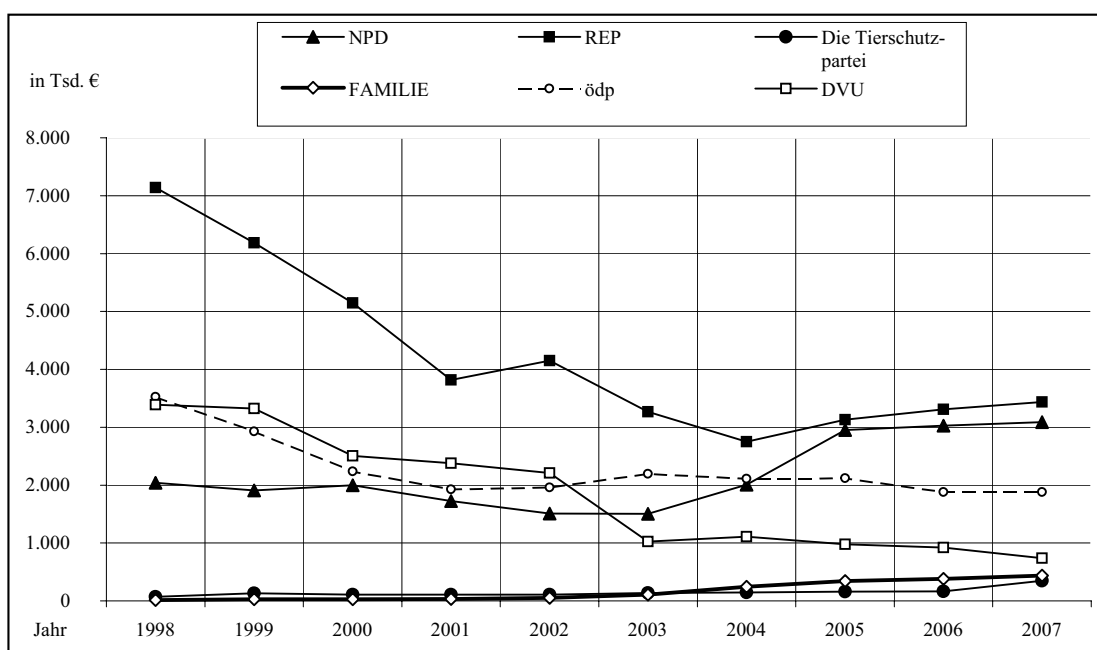


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.3 Gesamteinnahmen von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	2.041	68,54	7.141	29,02	69	43,75	15	-	3.523	26,64	3.389	72,56
1999	1.906	- 6,61	6.186	- 13,37	131	89,86	29	93,33	2.927	- 16,92	3.325	- 1,89
2000	2.000	4,93	5.145	- 16,83	109	- 16,79	28	- 3,45	2.236	- 23,61	2.506	- 24,63
2001	1.724	- 13,80	3.819	- 25,77	108	- 0,92	35	25,00	1.927	- 13,82	2.380	- 5,03
2002	1.508	- 12,53	4.150	8,67	110	1,85	54	54,29	1.959	1,66	2.207	- 7,27
2003	1.505	- 0,20	3.266	- 21,30	138	25,45	109	101,85	2.197	12,15	1.024	- 53,60
2004	2.009	33,49	2.752	- 15,74	145	5,07	243	122,94	2.110	- 3,96	1.109	8,30
2005	2.952	46,94	3.130	13,74	162	11,72	344	41,56	2.119	0,43	980	- 11,63
2006	3.025	2,47	3.309	5,72	164	1,23	381	10,76	1.878	- 11,37	919	- 6,22
2007	3.086	2,02	3.438	3,90	350	113,41	438	14,96	1.881	0,16	739	- 19,59

¹⁾ Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

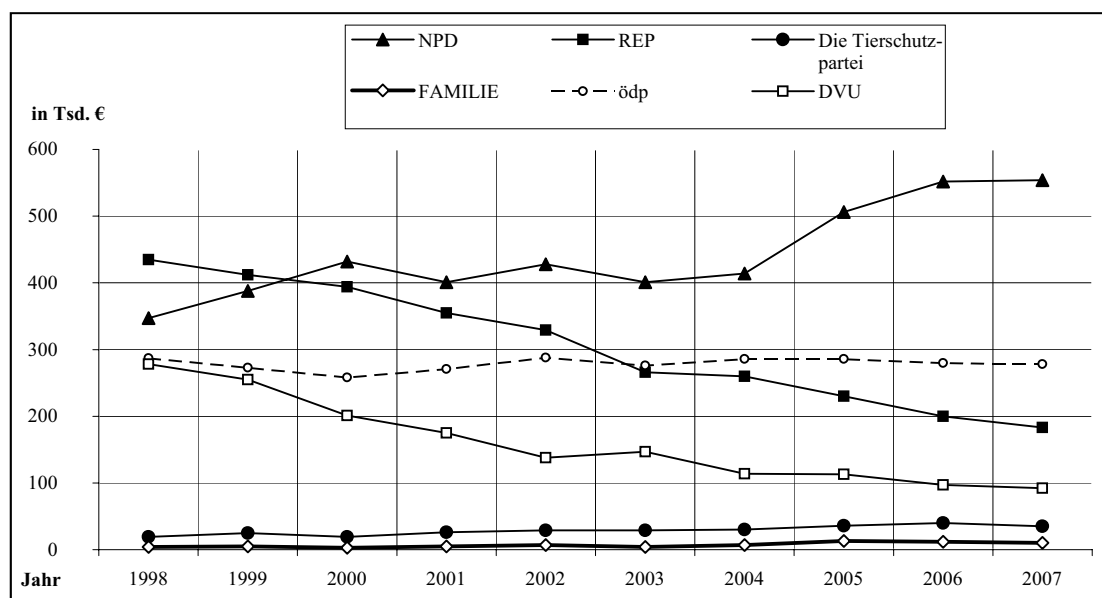


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.4 Mitgliedsbeiträge von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	347	29,00	435	- 4,61	19	35,71	4	-	287	10,38	278	11,20
1999	388	11,82	412	- 5,29	25	31,58	5	25,00	273	- 4,88	255	- 8,27
2000	432	11,34	394	- 4,37	19	- 24,00	3	- 40,00	258	- 5,49	201	- 21,18
2001	401	- 7,18	355	- 9,90	26	36,84	5	66,67	271	5,04	175	- 12,94
2002	428	6,73	329	- 7,32	29	11,54	7	40,00	288	6,27	138	- 21,14
2003	401	- 6,31	266	- 19,15	29	0,00	4	- 42,86	276	- 4,17	147	6,52
2004	414	3,24	260	- 2,26	30	3,45	7	75,00	286	3,62	114	- 22,45
2005	506	22,22	230	- 11,54	36	20,00	13	85,71	286	0,00	113	- 0,88
2006	552	9,09	200	- 13,04	40	11,11	12	- 7,69	280	- 2,10	97	- 14,16
2007	554	0,36	183	- 8,50	35	- 12,50	10	- 16,67	278	- 0,71	92	- 5,15

¹⁾ Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

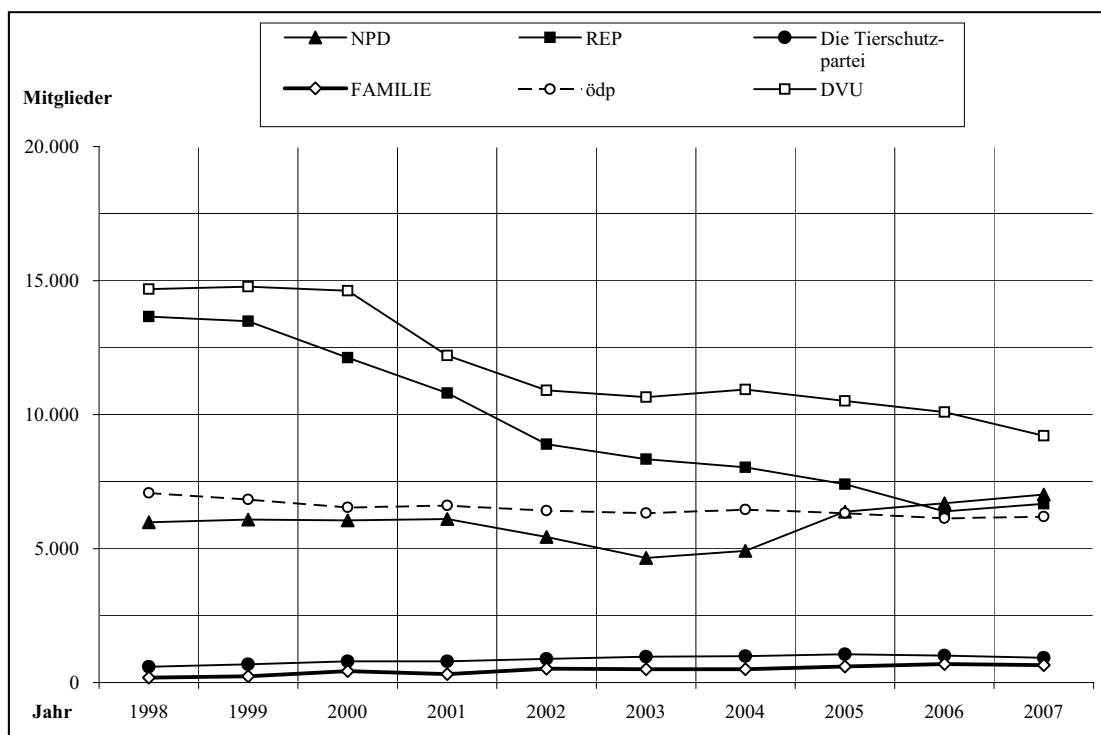


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.5 Mitgliederzahlen von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾	Mitglieder	% ¹⁾
1998	5.980	39,46	13.658	- 1,76	587	29,30	187	-	7.075	7,26	14.685	7,91
1999	6.079	1,66	13.480	- 1,30	678	15,50	238	27,27	6.836	- 3,38	14.772	0,59
2000	6.053	- 0,43	12.122	- 10,07	794	17,11	422	77,31	6.533	- 4,43	14.620	- 1,03
2001	6.102	0,81	10.804	- 10,87	795	0,13	316	- 25,12	6.611	1,19	12.204	- 16,53
2002	5.432	- 10,98	8.895	- 17,67	885	11,32	519	64,24	6.420	- 2,89	10.903	- 10,66
2003	4.652	- 14,36	8.336	- 6,28	969	9,49	499	- 3,85	6.324	- 1,50	10.647	- 2,35
2004	4.918	5,72	8.034	- 3,62	985	1,65	499	0,00	6.461	2,17	10.938	2,73
2005	6.379	29,71	7.402	- 7,87	1.055	7,11	603	20,84	6.324	- 2,12	10.512	- 3,89
2006	6.694	4,94	6.384	- 13,75	1.001	- 5,12	687	13,93	6.135	- 2,99	10.091	- 4,00
2007	7.014	4,78	6.666	4,42	924	- 7,69	654	- 4,80	6.189	0,88	9.205	- 8,78

¹⁾ Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



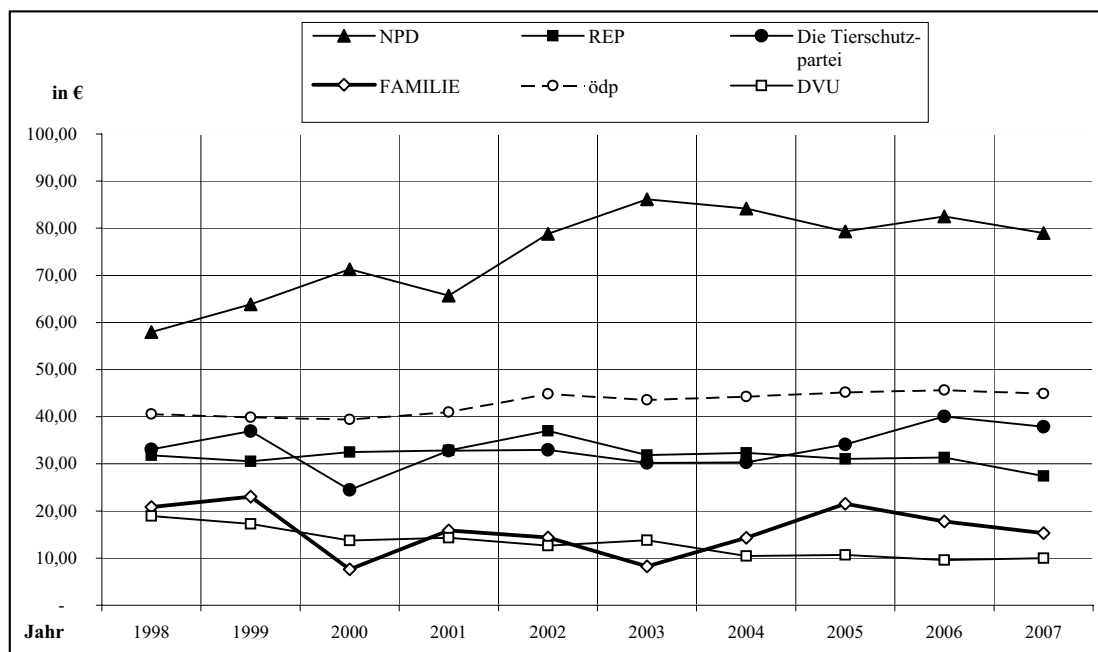
Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.6 Beitragsniveau von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998¹⁾
 (Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾
1998	57,97	- 7,75	31,82	- 2,99	33,10	8,85	20,82	-	40,61	2,91	18,96	3,38
1999	63,84	10,13	30,53	- 4,05	36,95	11,63	23,03	10,61	39,87	- 1,82	17,28	- 8,86
2000	71,29	11,67	32,52	6,52	24,47	- 33,78	7,63	- 66,87	39,45	- 1,05	13,75	- 20,43
2001	65,69	- 7,86	32,85	1,01	32,80	34,04	15,90	108,39	40,99	3,90	14,31	4,07
2002	78,83	20,00	37,00	12,63	32,98	0,55	14,39	- 9,50	44,85	9,42	12,63	- 11,74
2003	86,15	9,29	31,87	- 13,86	30,22	- 8,37	8,27	- 42,53	43,62	- 2,74	13,82	9,42
2004	84,19	- 2,28	32,36	1,54	30,33	0,36	14,33	73,28	44,28	1,51	10,45	- 24,38
2005	79,32	- 5,78	31,07	- 3,99	34,12	12,50	21,56	50,45	45,22	2,12	10,71	2,49
2006	82,50	4,01	31,36	0,93	40,05	17,38	17,80	- 17,44	45,67	1,00	9,57	- 10,64
2007	78,98	- 4,27	27,45	- 12,47	37,88	- 5,42	15,29	- 14,10	44,92	- 1,64	9,99	4,39

¹⁾ Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den auf Tsd € gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie den Mitgliederzahlen der Parteien.

²⁾ Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

**2.1.7 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE
ödp und DVU seit 2003¹⁾**

Mandatsträgerbeiträge

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾
2003	0	-	3	-	0	-	0	-	0	-	41	-
2004	19	1.900,00	2	-33,33	0	-	0	-	0	-	40	-2,44
2005	68	257,89	2	0,00	0	-	0	-	0	-	43	7,50
2006	31	-54,41	2	0,00	0	-	0	-	0	-	51	18,60
2007	56	80,65	1	-50,00	0	-	0	-	0	-	56	9,80

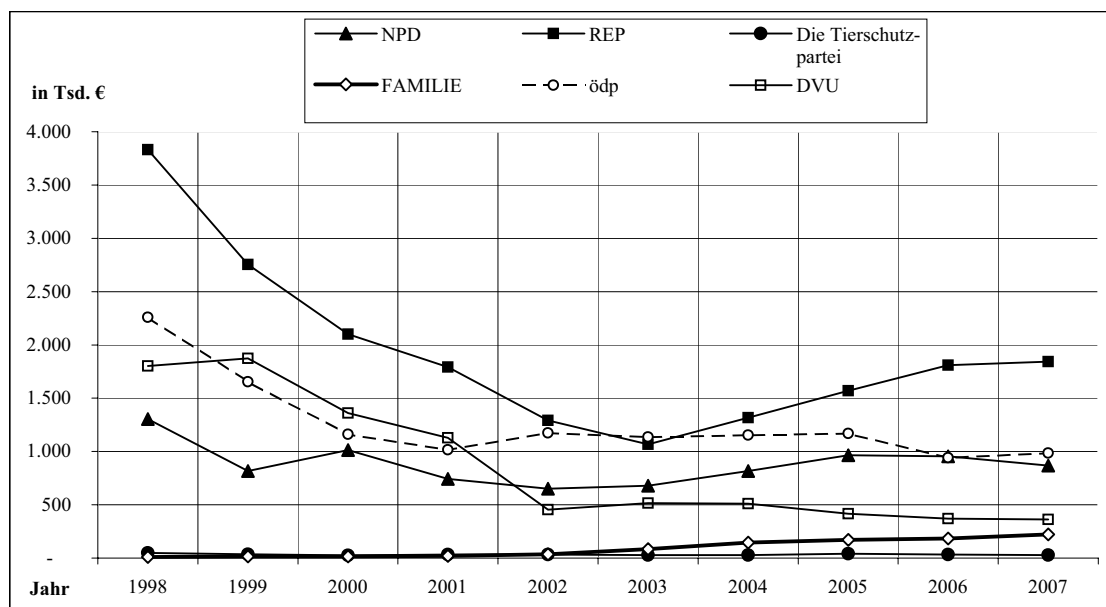
¹⁾ Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

²⁾ Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

2.1.8.1 Spenden natürlicher Personen an NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	1.304	98,18	3.832	19,49	48	41,18	11	-	2.259	39,44	1.803	31,89
1999	816	- 37,42	2.754	- 28,13	37	- 22,92	16	45,45	1.654	- 26,78	1.874	3,94
2000	1.014	24,26	2.102	- 23,67	26	- 29,73	15	- 6,25	1.161	- 29,81	1.361	- 27,37
2001	742	- 26,82	1.792	- 14,75	34	30,77	20	33,33	1.016	- 12,49	1.128	- 17,12
2002	650	- 12,40	1.292	- 27,90	32	- 5,88	37	85,00	1.173	15,45	455	- 59,66
2003	680	4,62	1.066	- 17,49	27	- 15,63	83	124,32	1.137	- 3,07	515	13,19
2004	817	20,15	1.318	23,64	28	3,70	146	75,90	1.154	1,50	511	- 0,78
2005	964	17,99	1.571	19,20	40	42,86	170	16,44	1.169	1,30	417	- 18,40
2006	954	- 1,04	1.809	15,15	34	- 15,00	183	7,65	941	- 19,50	369	- 11,51
2007	867	- 9,12	1.843	1,88	27	- 20,59	223	21,86	986	4,78	363	- 1,63

¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

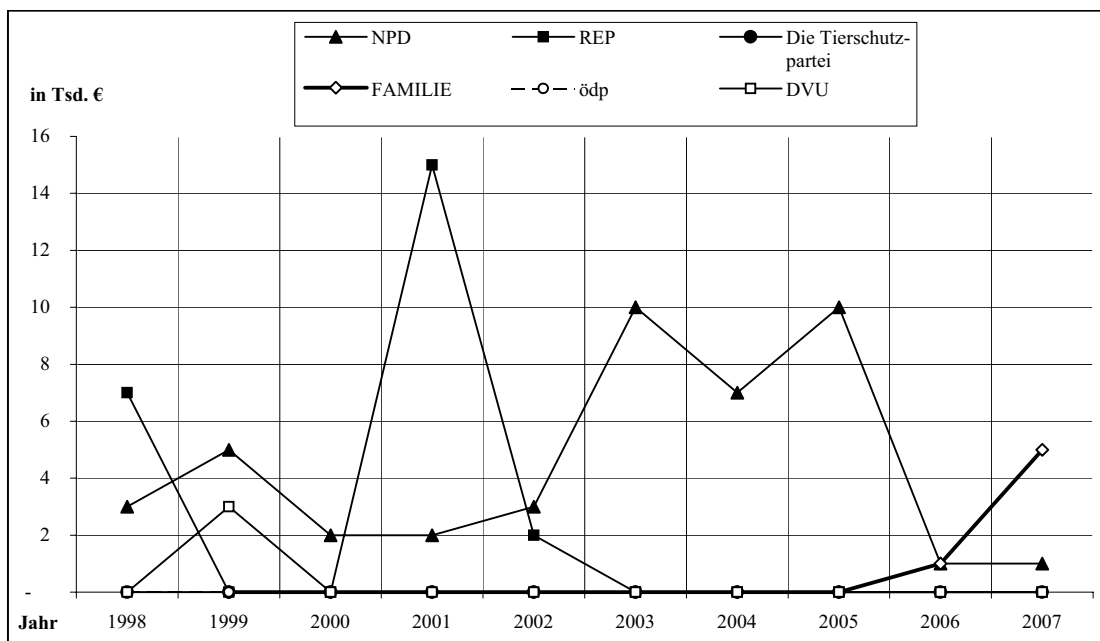


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.8.2 Spenden juristischer Personen an NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	3	-	7	250,00	0				0		0	
1999	5	66,67	0	- 100,00	0		0		0		3	-
2000	2	- 60,00	0	-	0		0		0		0	
2001	2	-	15	-	0		0		0		0	
2002	3	50,00	2	- 86,67	0		0		0		0	
2003	10	233,33	0	- 100,00	0		0		0		0	
2004	7	- 30,00	0	-	0		0		0		0	
2005	10	42,86	0	-	0		0		0		0	
2006	1	- 90,00	0	-	0		1	-	0		0	
2007	1	-	0	-	0		5	400,00	0		0	

¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

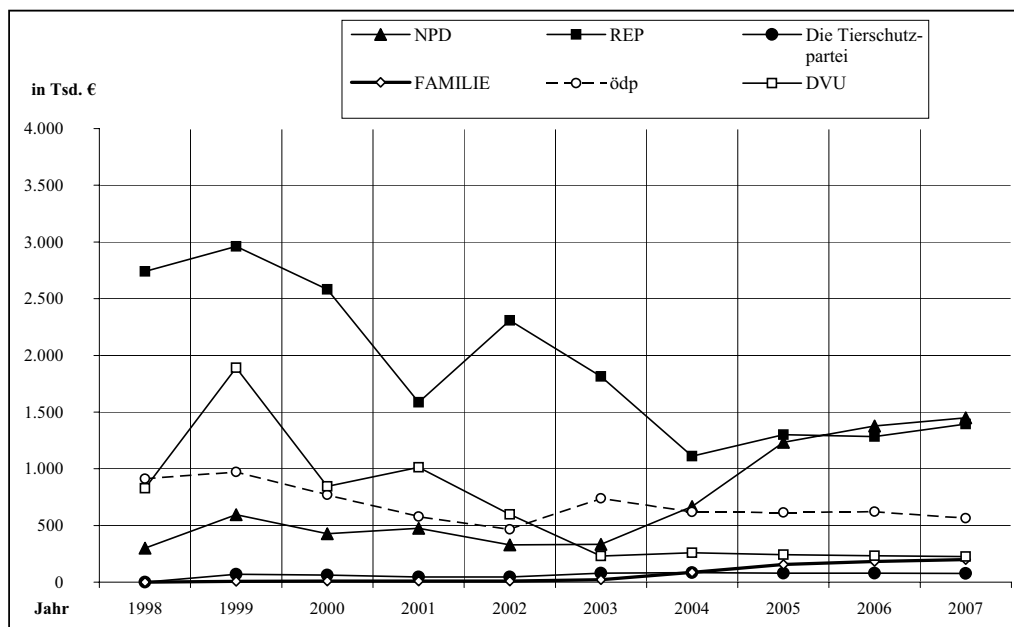


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.9 Staatliche Mittel an NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	300	14,70	2.740	38,37	0		0		912	25,89	829	24,46
1999	595	31,22	2.961	47,87	69	52,67	8	27,59	973	33,24	1.890	56,84
2000	428	21,40	2.581	50,17	63	57,80	10	35,71	771	34,48	845	33,72
2001	476	27,61	1.587	41,56	46	42,59	9	25,71	579	30,05	1.012	42,52
2002	329	21,82	2.308	55,61	46	41,82	9	16,67	465	23,74	598	27,10
2003	334	22,19	1.813	55,51	78	56,52	21	19,27	738	33,59	231	22,56
2004	666	33,15	1.111	40,37	83	57,24	87	35,80	618	29,29	260	23,44
2005	1.234	41,80	1.301	41,57	78	48,15	155	45,06	615	29,02	243	24,80
2006	1.377	45,52	1.284	38,80	79	48,17	183	48,03	621	33,07	232	25,24
2007	1.449	46,95	1.395	40,58	77	22,00	198	45,21	565	30,04	226	30,58

¹⁾ Staatliche Mittel in Prozent in Bezug zu den Gesamteinnahmen.



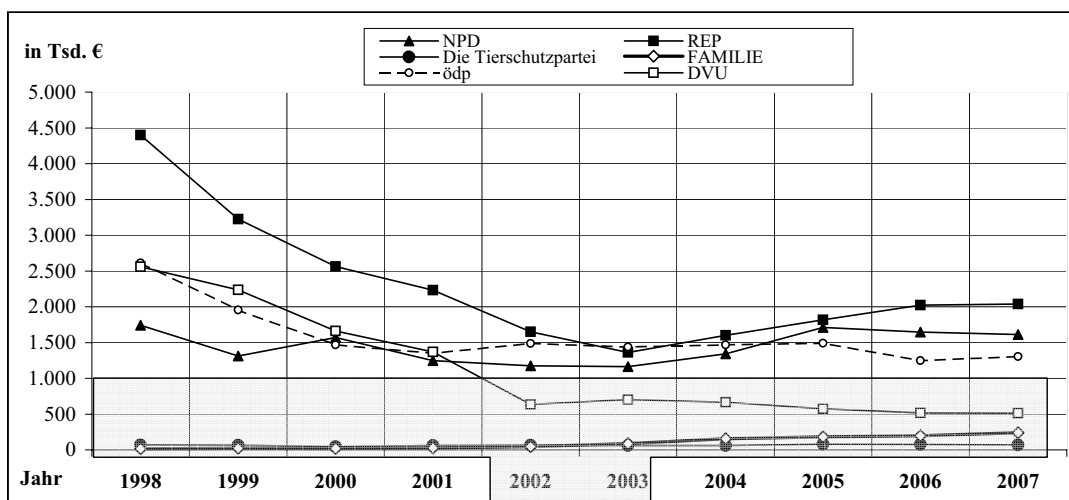
Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.10 Entwicklung der relativen Obergrenze von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

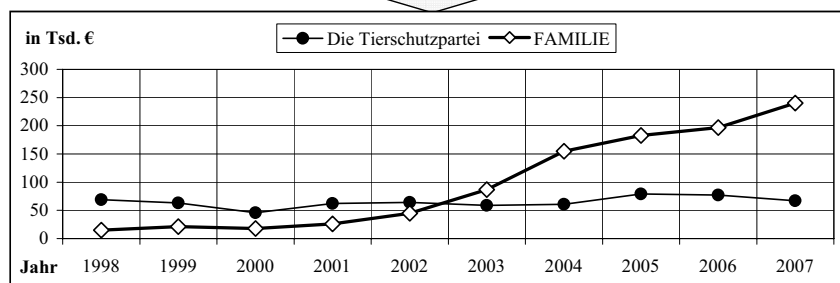
Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. € ²⁾	% ¹⁾	in Tsd. € ²⁾	% ¹⁾	in Tsd. € ²⁾	% ¹⁾	in Tsd. € ²⁾	% ¹⁾	in Tsd. € ²⁾	% ¹⁾	in Tsd. € ²⁾	% ¹⁾
1998	1.741	74,53	4.400	59,43	69	50,36	15	62,50	2.611	68,33	2.560	65,41
1999	1.311	75,39	3.224	59,05	63	50,40	21	65,63	1.954	71,73	2.235	72,56
2000	1.572	76,72	2.563	56,65	46	50,00	18	66,67	1.466	71,69	1.661	69,44
2001	1.247	79,12	2.232	57,61	62	50,00	26	70,27	1.348	74,31	1.368	80,38
2002	1.176	77,83	1.652	55,44	64	50,00	45	72,58	1.487	74,80	636	73,36
2003	1.164	63,61	1.362	50,82	59	49,58	87	50,00	1.438	69,94	704	73,10
2004	1.342	52,10	1.600	55,15	61	50,00	155	50,00	1.466	70,45	665	73,16
2005	1.712	55,44	1.818	58,61	79	50,00	183	50,00	1.491	70,60	574	71,22
2006	1.647	53,21	2.022	59,17	77	50,00	197	49,62	1.249	68,82	517	69,58
2007	1.613	51,86	2.039	59,45	67	50,38	240	50,00	1.305	68,87	513	69,32

¹⁾ Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen - Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und "Sonstigen Einnahmen" - nicht übersteigen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

²⁾ Anteil der für die relative Obergrenze maßgeblichen Einnahmen an den Gesamteinnahmen.



Auszug:



Staatliche Mittel

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	300	14,70	2.740	38,37	-	-	0	-	912	25,89	829	24,46
1999	595	31,22	2.961	47,87	69	52,67	8	27,59	973	33,24	1.090	32,78
2000	428	21,40	2.581	50,17	63	57,80	10	35,71	770	34,44	844	33,68
2001	476	27,61	1.587	41,56	46	42,59	9	25,71	579	30,05	1.011	42,48
2002	329	21,82	2.308	55,62	46	41,82	9	16,67	465	23,76	598	27,10
2003	334	22,19	1.813	55,51	78	56,52	21	19,27	738	33,59	231	22,56
2004	666	33,15	1.111	40,37	83	57,24	87	35,80	618	29,29	260	23,44
2005	1.234	41,80	1.301	41,57	78	48,15	155	45,06	615	29,02	243	24,80
2006	1.377	45,52	1.284	38,80	79	48,17	183	48,03	621	33,07	232	25,24
2007	1.449	46,95	1.395	40,58	77	22,00	198	45,21	565	30,04	226	30,58

Gesamteinnahmen²⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	2.041	100,00	7.141	100,00	69	100,00	15	100,00	3.523	100,00	3.389	100,00
1999	1.906	100,00	6.185	100,00	131	100,00	29	100,00	2.927	100,00	3.325	100,00
2000	2.000	100,00	5.144	100,00	109	100,00	28	100,00	2.236	100,00	2.506	100,00
2001	1.724	100,00	3.819	100,00	108	100,00	35	100,00	1.927	100,00	2.380	100,00
2002	1.508	100,00	4.150	100,00	110	100,00	54	100,00	1.959	100,00	2.207	100,00
2003	1.505	100,00	3.266	100,00	138	100,00	109	100,00	2.197	100,00	1.024	100,00
2004	2.009	100,00	2.752	100,00	145	100,00	243	100,00	2.110	100,00	1.109	100,00
2005	2.952	100,00	3.130	100,00	162	100,00	344	100,00	2.119	100,00	980	100,00
2006	3.025	100,00	3.309	100,00	164	100,00	381	100,00	1.878	100,00	919	100,00
2007	3.086	100,00	3.438	100,00	350	100,00	438	100,00	1.881	100,00	739	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.²⁾ Weitere in den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Vervielfältigung von Druckschriften sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

3.2.2 Ausgaben

Die nicht im Bundestag vertretenen Parteien weisen ein Ausgabenprofil auf, das sich nicht nur von dem der Bundestagsparteien sehr unterscheidet, sondern sich auch untereinander nicht einheitlich darstellt. Bereits die Personalausgaben der betreffenden Parteien unterliegen großen Divergenzen: Während die REP im Berichtszeitraum stets im einstelligen Prozentbereich verblieben ist und im Jahr 2007 sogar nur noch 1 Prozent der Gesamtausgaben für Personal veranschlagt, verzeichnet die ödp eine nahezu stetige Anteilssteigerung von rund 20 Prozent im Jahr 2000 auf rund 27 Prozent Personalkosten im Jahr 2007. Auch die FAMILIE und Die Tierschutzpartei weisen mit zuletzt rund 12 Prozent bzw. 19 Prozent im Jahr 2007 einen größeren Ausgabeposten auf, während NPD und DVU mit 11 Prozent bzw. 9 Prozent im Mittelfeld verbleiben (vgl. Tabellen 2.2.1, 2.2.4 sowie für das Jahr 2007 Diagramm 2.2.2).

Im Vergleich zu den Bundestagsparteien sind die Verwaltungsausgaben der sonstigen anspruchsberechtigten Parteien relativ hoch, was vermutlich damit zusammenhängt, dass seltener flächendeckend auf die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitglieder zurückgegriffen werden kann. Im Berichtszeitraum können einerseits Parteien beobachtet werden, die eine Kostensteigerung zu verzeichnen haben (NPD, Tierschutzpartei, FAMILIE). Während bei den beiden erstgenannten Parteien nur ein moderater Anstieg zu beobachten ist, hat die FAMILIE den Anteil von rund 10 Prozent an den Gesamtausgaben im Jahr 2000 auf über 27 Prozent im Jahr 2007 gesteigert. Senken konnten ihre Verwaltungsausgaben demgegenüber die REP, die ödp und die DVU. Die DVU hat den entsprechenden Anteil von rund 42 Prozent im Jahr 2000 auf nur noch etwa 18 Prozent gemindert und damit mehr als halbiert. Die höchsten Werte bei den Anteilen der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben hat die Tierschutzpartei, die diesen Wert allerdings von 58 Prozent im Jahr 2000 auf 47 Prozent im Jahr 2007 senken konnte. Gleichwohl bewegt sie sich im Vergleich zu den übrigen hier angesprochenen Parteien auf einem hohen Niveau (Tabellen 2.2.1 sowie 2.2.5).

Wie auch bei den Bundestagsparteien erreichen die Ausgaben für politische Tätigkeit bei den kleinen Parteien einen hohen Anteil an den Gesamtausgaben. So liegt dieser Anteil zwischen knapp 50 Prozent (DVU 2004 und NPD 2007) und in der Spitze bei fast 88 Prozent (FAMILIE, 2004). Eine Ausnahme stellt insoweit die Tierschutzpartei dar. Sie verharrt mit zuletzt knapp 32 Prozent im Jahr 2007 auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Bemerkenswert ist im Übrigen ein einmaliger Rückgang dieses Ausgabenpostens auf ein Zehntel bei der DVU im Jahre 2002: Lag hier der Anteil im Jahr 2001 noch bei über 62 Prozent, fiel er im darauffolgenden Jahr auf rund 6,6 Prozent, um im Jahr 2003 wieder auf über 49 Prozent anzusteigen (Tabellen 2.2.1, 2.2.6).

3.2.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

Das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben variiert bei den untersuchten Parteien deutlich. Betrachtet man die jährliche Gesamteinnahmen- und die Gesamtausgabenre-

lation, hat lediglich die DVU in jedem Jahr des Berichtszeitraums höhere Einnahmen als Ausgaben. Ihr folgen die FAMILIE, die ödp und die REP. Diese drei Parteien konnten während der acht Berichtsjahre jeweils sieben (FAMILIE), fünf (ödp) oder vier Jahre (REP) mit einem Überschuss abschließen. Negativ fällt dagegen die Bilanz für die NPD und Die Tierschutzpartei aus. In jeweils fünf Rechnungsjahren ist bei ihnen ein Defizit zu verzeichnen (Tabellen 2.1.3, 2.2.1).

3.2.4 Vermögen

Bezogen auf das Reinvermögen (Besitzposten abzüglich der Schuldposten) hat sich die Entwicklung bei den kleinen Parteien unterschiedlich vollzogen (vgl. Tabelle 2.3.1). NPD und REP hatten von 2000 bis 2007 erhebliche Einbußen hinzunehmen. So sank das Reinvermögen der NPD auf einen Bruchteil, nämlich von 804 000 Euro im Jahr 2000 auf 98 000 Euro im Jahr 2007. Bei der REP betrug der Rückgang mehr als die Hälfte, von rund 2 Mio. Euro auf 830 000 Euro. Ein gestiegenes Reinvermögen weisen hingegen im Berichtszeitraum Tierschutzpartei, ödp, DVU und FAMILIE auf. Am bemerkenswertesten ist dabei der Vermögenszuwachs bei der FAMILIE. War die Partei anfangs mit einem Vermögen von 17 000 Euro ausgestattet, verzeichnete sie in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2007 einen Bestand von 140 000 Euro. Die einzige Partei, die ein durchgängig negatives Reinvermögen auszuweisen hatte, ist die DVU. Allerdings gelang es ihr zuletzt, das Defizit zu vermindern (Tabelle 2.3.2).

Eine genauere Betrachtung der Schuld- und Besitzposten sowie der Geldbestände erlaubt keine sicheren Aufschlüsse über die finanzielle Situation der sonstigen Parteien (Tabellen 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.5). Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zumeist vernachlässigenswert (vgl. Tabelle 2.3.6.1). Auffällig bei den „privaten“ Darlehensverbindlichkeiten ist die erhebliche Zunahme bei der NPD, die 2007 mit über 1,5 Mio. Euro bei Privatpersonen verschuldet ist. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2003 stellt das fast eine Verzehnfachung dar. Dagegen ist es der DVU gelungen, ihre Schulden bei Privatpersonen im Vergleich zum Rechnungsjahr 2004 um über die Hälfte abzubauen. Die Verbindlichkeiten betragen bei dieser Partei 2007 noch rund 893 000 Euro (Tabelle 2.3.6.2).

3.2.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien

Es darf durchaus festgestellt werden, dass die staatliche Teilfinanzierung bei den anspruchsberechtigten unter den nicht im Bundestag vertretenen Parteien einen offenkundig großen Einfluss auf ihre Vermögensentwicklung und wirtschaftliche Überlebensfähigkeit hat. Obwohl auch bei mitgliederschwachen Parteien die Gefahr einer Kollision mit dem Gedanken der Staatsfreiheit der Parteien nicht besteht, da die Anspruchskappung bei Überschreiten der relativen Obergrenze eine überwiegende Finanzierung aus staatlichen Mitteln verhindert, so ist doch die vergleichsweise hohe Staatsquote in einigen Rechnungsjahren bemerkenswert. Die Abhängigkeit von staatlichen Mitteln ist insgesamt relativ stärker ausgeprägt als bei den Bundestagsparteien.

2.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1998

Personalausgaben

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	71	3,38	171	2,06	1	1,32	0	-	477	12,31	171	3,76
1999	99	5,38	217	3,71	0	-	1	4,55	384	14,90	108	3,20
2000	211	10,41	232	5,48	1	1,52	3	15,79	356	19,94	90	8,15
2001	186	9,50	215	4,91	11	9,40	1	3,70	369	18,44	85	4,94
2002	137	7,95	167	4,68	15	14,15	2	3,77	351	14,54	92	12,17
2003	79	5,93	102	3,60	15	16,13	2	2,20	318	15,24	89	12,01
2004	185	8,51	45	1,21	15	9,15	8	3,01	380	16,36	88	12,39
2005	372	13,00	35	0,96	16	8,47	27	8,16	389	20,05	50	10,48
2006	307	11,17	31	0,84	21	12,57	49	13,69	404	24,63	57	9,63
2007	238	10,74	35	1,06	22	18,97	44	12,36	431	27,33	65	8,81

Verwaltungsausgaben²⁾

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	401	19,11	1.064	12,81	30	38,96	3	18,75	692	17,85	421	9,25
1999	461	25,07	896	15,33	27	42,86	5	22,73	570	22,12	340	10,06
2000	676	33,35	924	21,84	38	57,58	2	10,53	452	25,32	465	42,12
2001	603	30,80	920	20,99	59	50,43	11	40,74	440	21,99	364	21,14
2002	540	31,34	866	24,28	53	50,00	10	18,87	426	17,65	444	58,73
2003	553	41,52	822	29,02	48	51,61	13	14,29	384	18,41	185	24,97
2004	547	25,16	987	26,65	66	40,24	23	8,65	393	16,92	205	28,87
2005	712	24,88	914	25,17	87	46,03	20	6,04	358	18,45	139	29,14
2006	744	27,06	1.002	27,15	79	47,31	188	52,51	340	20,73	153	25,84
2007	801	36,15	790	23,88	54	46,55	97	27,25	346	21,94	135	18,29

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

²⁾ Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

Ausgaben für politische Tätigkeit²⁾

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	1.542	73,50	6.987	84,14	41	53,95	13	81,25	2.689	69,38	3.668	80,62
1999	1.113	60,52	4.694	80,35	36	57,14	15	68,18	1.609	62,44	2.605	77,07
2000	999	49,28	3.010	71,16	26	39,39	13	68,42	969	54,29	270	24,46
2001	1.020	52,09	3.226	73,60	46	39,32	14	51,85	1.153	57,62	1.069	62,08
2002	1.020	59,20	2.464	69,10	37	34,91	35	66,04	1.577	65,33	50	6,61
2003	660	49,55	1.878	66,29	28	30,11	70	76,92	1.379	66,11	364	49,12
2004	1.365	62,79	2.623	70,82	61	37,20	233	87,59	1.546	66,55	336	47,32
2005	1.714	59,89	2.490	68,58	69	36,51	268	80,97	1.189	61,29	188	39,41
2006	1.621	58,97	2.640	71,53	66	39,52	117	32,68	881	53,72	343	57,94
2007	1.015	45,80	2.411	72,88	37	31,90	210	58,99	797	50,54	490	66,40

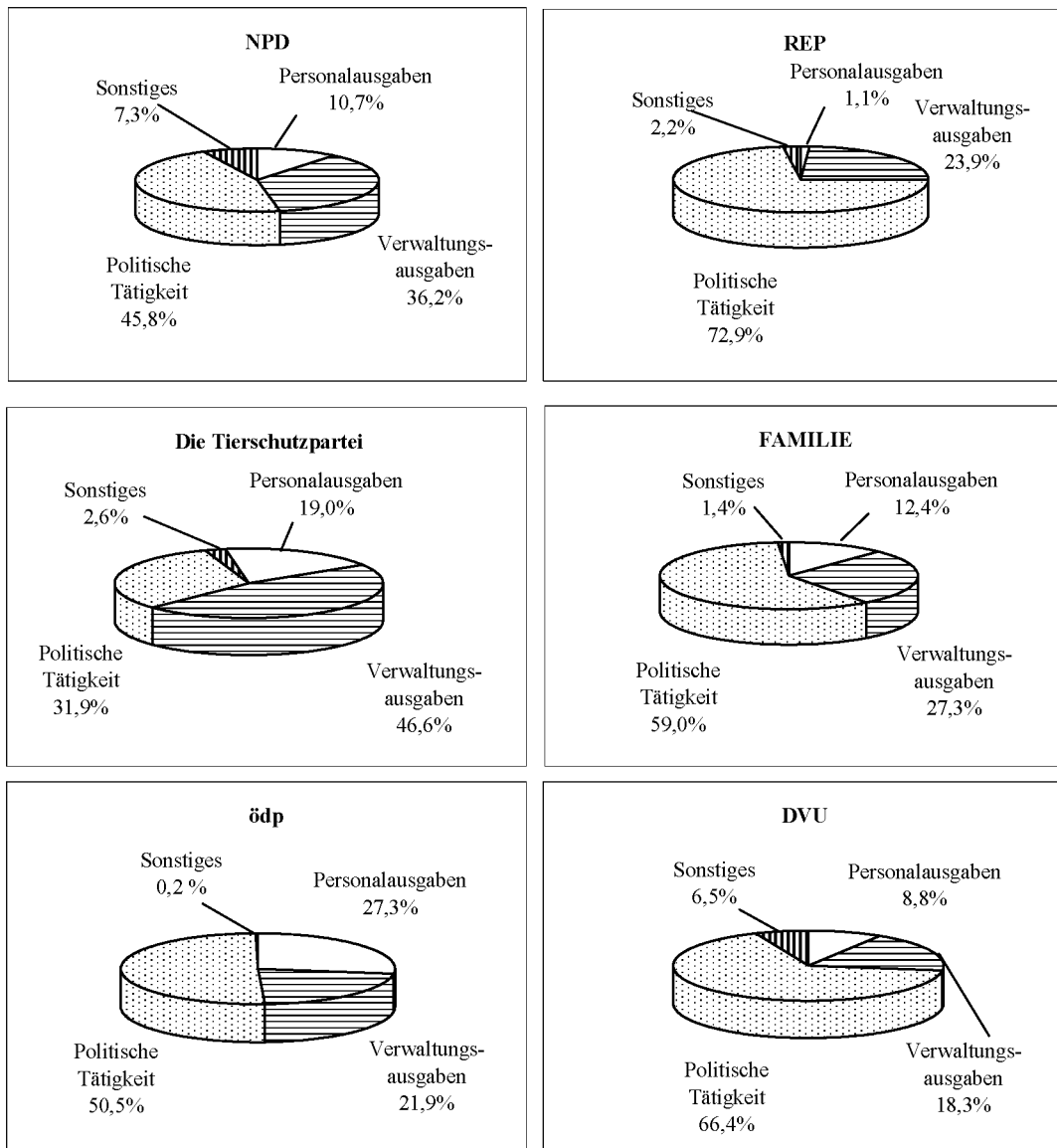
Gesamtausgaben³⁾

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
1998	2.098	100,00	8.304	100,00	76	100,00	16	100,00	3.876	100,00	4.550	100,00
1999	1.839	100,00	5.842	100,00	63	100,00	22	100,00	2.577	100,00	3.380	100,00
2000	2.027	100,00	4.230	100,00	66	100,00	19	100,00	1.785	100,00	1.104	100,00
2001	1.958	100,00	4.383	100,00	117	100,00	27	100,00	2.001	100,00	1.722	100,00
2002	1.723	100,00	3.566	100,00	106	100,00	53	100,00	2.414	100,00	756	100,00
2003	1.332	100,00	2.833	100,00	93	100,00	91	100,00	2.086	100,00	741	100,00
2004	2.174	100,00	3.704	100,00	164	100,00	266	100,00	2.323	100,00	710	100,00
2005	2.862	100,00	3.631	100,00	189	100,00	331	100,00	1.940	100,00	477	100,00
2006	2.749	100,00	3.691	100,00	167	100,00	358	100,00	1.640	100,00	592	100,00
2007	2.216	100,00	3.308	100,00	116	100,00	356	100,00	1.577	100,00	738	100,00

¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.²⁾ In der Rubrik "Ausgaben für politische Tätigkeit" sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.³⁾ Die "Gesamtausgaben" enthalten Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen sowie sonstige Ausgaben.

2.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE ödp und DVU an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2007

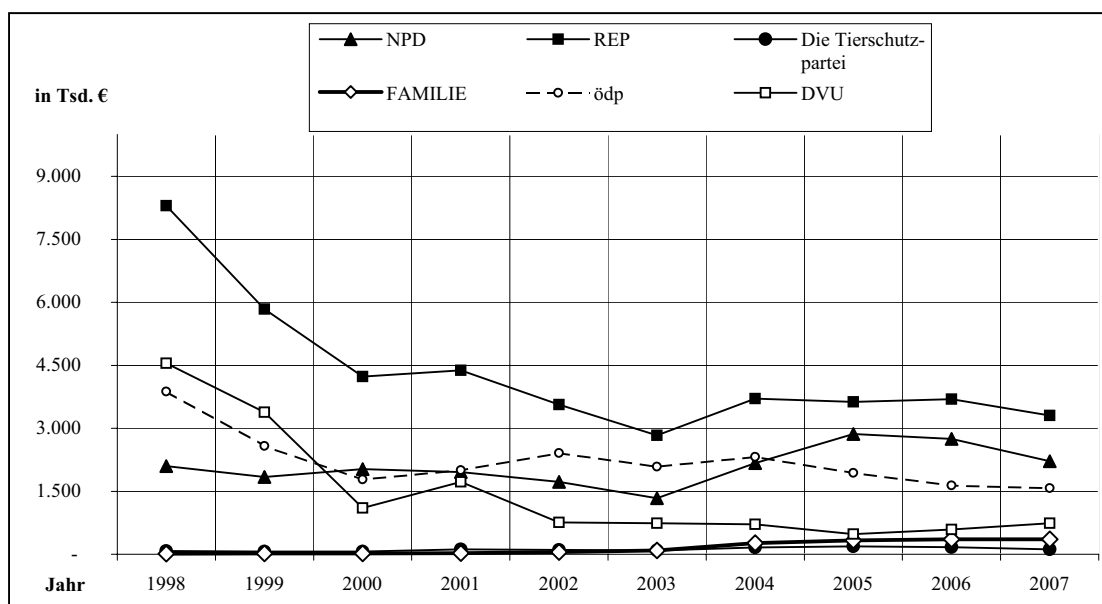


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.3 Gesamtausgaben von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	2.098	46,10	8.304	53,32	76	65,22	16	-	3.876	69,78	4.550	87,40
1999	1.839	- 12,35	5.842	- 29,65	63	- 17,11	22	37,50	2.577	- 33,51	3.380	- 25,71
2000	2.027	10,22	4.230	- 27,59	66	4,76	19	- 13,64	1.785	- 30,73	1.104	- 67,34
2001	1.958	- 3,40	4.383	3,62	117	77,27	27	42,11	2.001	12,10	1.722	55,98
2002	1.723	- 12,00	3.566	- 18,64	106	- 9,40	53	96,30	2.414	20,64	756	- 56,10
2003	1.332	- 22,69	2.833	- 20,56	93	- 12,26	91	71,70	2.086	- 13,59	741	- 1,98
2004	2.174	63,21	3.704	30,74	164	76,34	266	192,31	2.323	11,36	710	- 4,18
2005	2.862	31,65	3.631	- 1,97	189	15,24	331	24,44	1.940	- 16,49	477	- 32,82
2006	2.749	- 3,95	3.691	1,65	167	- 11,64	358	8,16	1.640	- 15,46	592	24,11
2007	2.216	- 19,39	3.308	- 10,38	116	- 30,54	356	- 0,56	1.577	- 3,84	738	24,66

¹⁾ Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

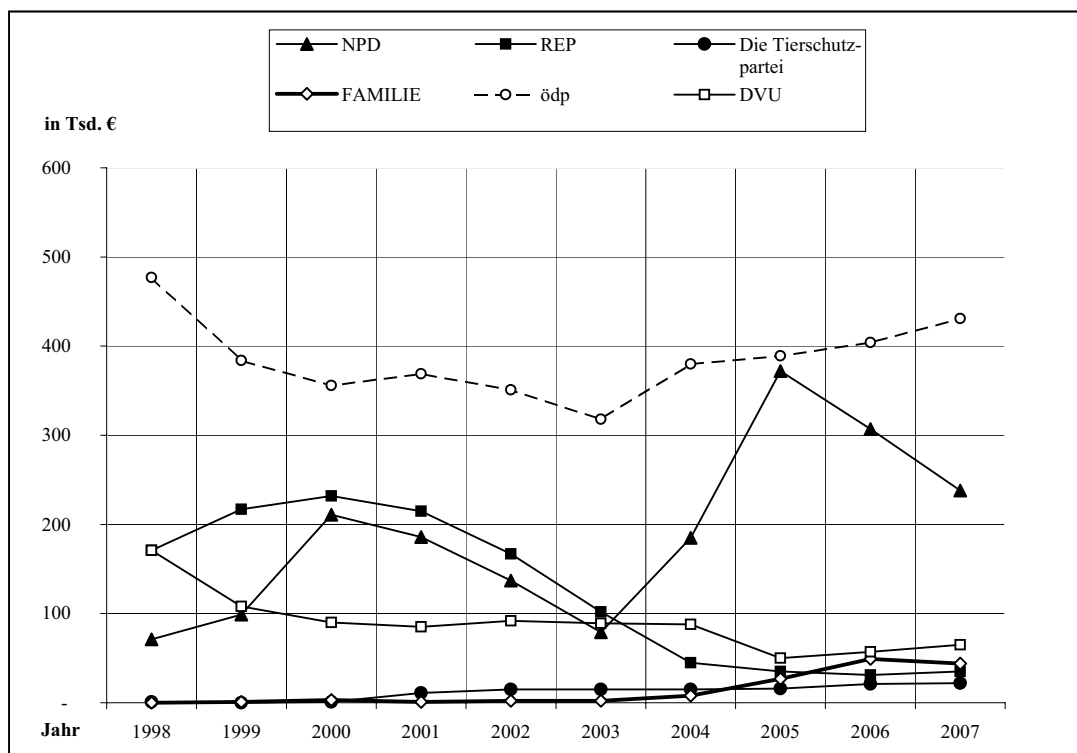


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.4 Personalausgaben von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	71	222,73	171	35,71	1	0,00	0	0,00	477	10,93	171	- 13,64
1999	99	39,44	217	26,90	0	- 100,00	1	100,00	384	- 19,50	108	- 36,84
2000	211	113,13	232	6,91	1	100,00	3	200,00	356	- 7,29	90	- 16,67
2001	186	- 11,85	215	- 7,33	11	1.000,00	1	- 66,67	369	3,65	85	- 5,56
2002	137	- 26,34	167	- 22,33	15	36,36	2	100,00	351	- 4,88	92	8,24
2003	79	- 42,34	102	- 38,92	15	0,00	2	0,00	318	- 9,40	89	- 3,26
2004	185	134,18	45	- 55,88	15	0,00	8	300,00	380	19,50	88	- 1,12
2005	372	101,08	35	- 22,22	16	6,67	27	237,50	389	2,37	50	- 43,18
2006	307	- 17,47	31	- 11,43	21	31,25	49	81,48	404	3,86	57	14,00
2007	238	- 22,48	35	12,90	22	4,76	44	- 10,20	431	6,68	65	14,04

¹⁾ Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

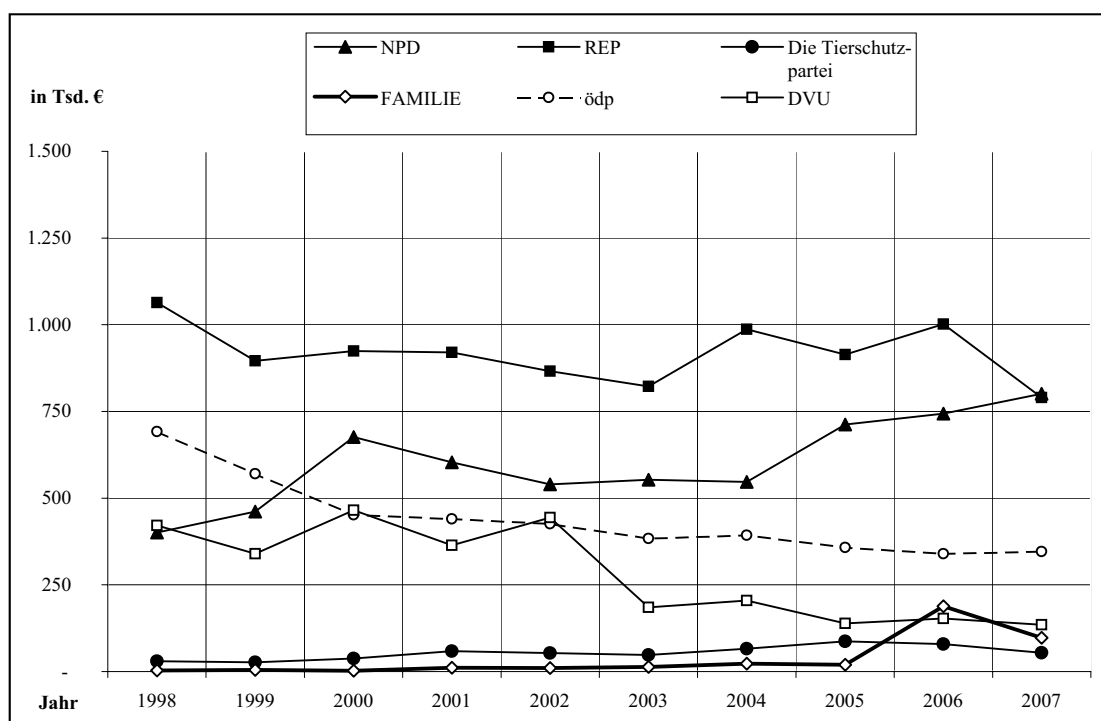


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.5 Verwaltungsausgaben von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	401	- 0,74	1.064	6,51	30	-	3	-	692	20,35	421	- 44,46
1999	461	14,96	896	- 15,79	27	- 10,00	5	66,67	570	- 17,63	340	- 19,24
2000	676	46,64	924	3,13	38	40,74	2	- 60,00	452	- 20,70	465	36,76
2001	603	- 10,80	920	- 0,43	59	55,26	11	450,00	440	- 2,65	364	- 21,72
2002	540	- 10,45	866	- 5,87	53	- 10,17	10	- 9,09	426	- 3,18	444	21,98
2003	553	2,41	822	- 5,08	48	- 9,43	13	30,00	384	- 9,86	185	- 58,33
2004	547	- 1,08	987	20,07	66	37,50	23	76,92	393	2,34	205	10,81
2005	712	30,16	914	- 7,40	87	31,82	20	- 13,04	358	- 8,91	139	- 32,20
2006	744	4,49	1.002	9,63	79	- 9,20	188	840,00	340	- 5,03	153	10,07
2007	801	7,66	790	- 21,16	54	- 31,65	97	- 48,40	346	1,76	135	- 11,76

¹⁾ Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

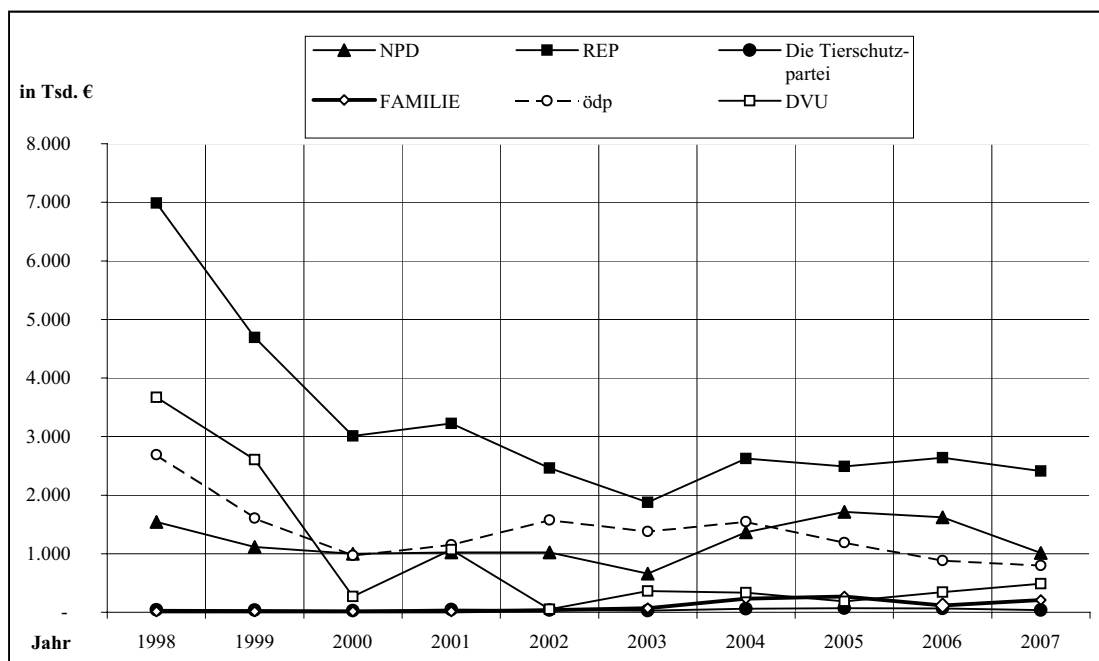


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.6 Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutz- partei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	1.542	75,23	6.987	64,44	41	192,86	13	-	2.689	112,74	3.668	197,97
1999	1.113	- 27,82	4.694	- 32,82	36	- 12,20	15	15,38	1.609	- 40,16	2.605	- 28,98
2000	999	- 10,24	3.010	- 35,88	26	- 27,78	13	- 13,33	969	- 39,78	270	- 89,64
2001	1.020	2,10	3.226	7,18	46	76,92	14	7,69	1.153	18,99	1.069	295,93
2002	1.020	-	2.464	- 23,62	37	- 19,57	35	150,00	1.577	36,77	50	- 95,32
2003	660	- 35,29	1.878	- 23,78	28	- 24,32	70	100,00	1.379	- 12,56	364	628,00
2004	1.365	106,82	2.623	39,67	61	117,86	233	232,86	1.546	12,11	336	- 7,69
2005	1.714	25,57	2.490	- 5,07	69	13,11	268	15,02	1.189	- 23,09	188	- 44,05
2006	1.621	- 5,43	2.640	6,02	66	- 4,35	117	- 56,34	881	- 25,90	343	82,45
2007	1.015	- 37,38	2.411	- 8,67	37	- 43,94	210	79,49	797	- 9,53	490	42,86

¹⁾ Veränderung der Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Besitzposten

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	2.001	24,98	2.225	- 36,99	25	31,58	2		1.133	- 18,49	642	72,58
1999	1.859	- 7,10	1.927	- 13,39	96	284,00	7	250,00	1.481	30,71	511	- 20,40
2000	1.764	- 5,11	2.294	19,05	126	31,25	17	142,86	2.023	36,60	388	- 24,07
2001	965	- 45,29	2.132	- 7,06	116	- 7,94	25	47,06	1.747	- 13,64	642	65,46
2002	886	- 8,19	2.016	- 5,44	118	1,72	27	8,00	1.410	- 19,29	778	21,18
2003	909	2,60	2.393	18,70	163	38,14	45	66,67	1.449	2,77	124	- 84,06
2004	1.369	50,61	1.822	- 23,86	182	11,66	98	117,78	1.237	- 14,63	121	- 2,42
2005	1.757	28,34	1.405	- 22,89	132	- 27,47	106	8,16	1.420	14,79	126	4,13
2006	1.819	3,53	1.039	- 26,05	124	- 6,06	127	19,81	1.607	13,17	154	22,22
2007	1.732	- 4,78	1.033	- 0,58	371	199,19	164	29,13	1.967	22,40	92	- 40,26

Schuldposten

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	1.237	58,39	233	- 6,05	28	100,00	2		187	105,49	6.460	29,12
1999	1.028	- 16,90	320	37,34	32	14,29	0	- 100,00	185	- 1,07	6.383	- 1,19
2000	960	- 6,61	279	- 12,81	18	- 43,75	0	-	275	48,65	4.844	- 24,11
2001	395	- 58,85	319	14,34	17	- 5,56	0	-	72	- 73,82	4.454	- 8,05
2002	531	34,43	231	- 27,59	14	- 17,65	0	-	191	165,28	3.140	- 29,50
2003	381	- 28,25	221	- 4,33	15	7,14	0	-	119	- 37,70	2.199	- 29,97
2004	1.006	164,04	238	7,69	52	246,67	76	-	120	0,84	1.797	- 18,28
2005	1.304	29,62	323	35,71	30	- 42,31	72	- 5,26	124	3,33	1.299	- 27,71
2006	1.980	51,84	340	5,26	25	- 16,67	69	- 4,17	73	- 41,13	1.000	- 23,02
2007	1.634	- 17,47	203	- 40,29	37	48,00	23	- 66,67	129	76,71	937	- 6,30

Reinvermögen

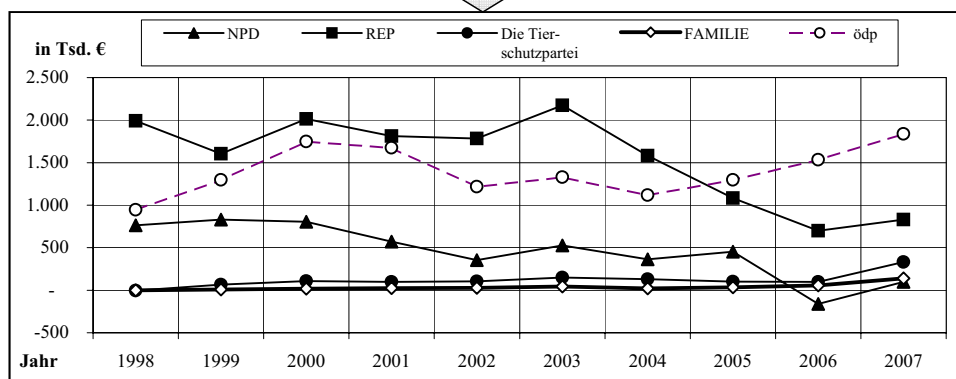
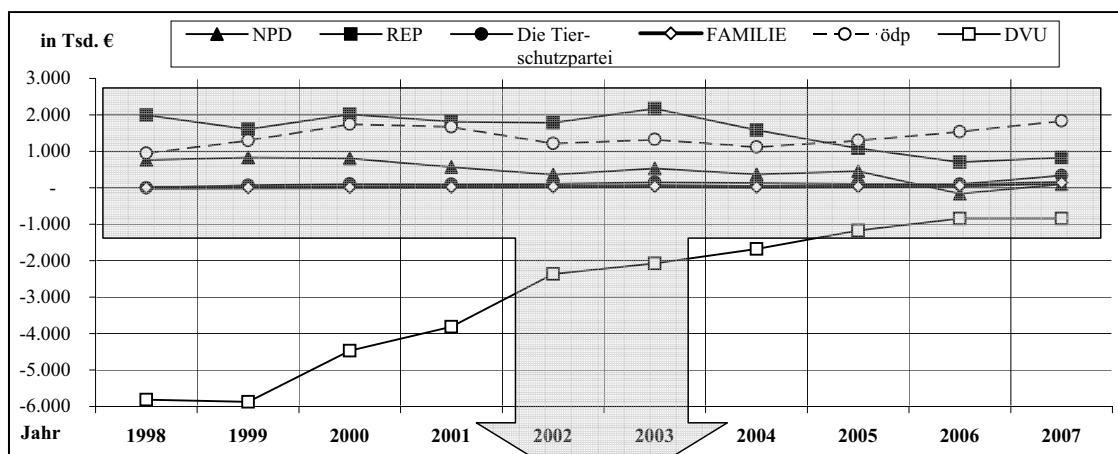
Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	764	- 6,94	1.991	- 39,35	- 3	- 175,00	0		946	- 27,17	- 5.817	24,91
1999	831	8,77	1.606	- 19,34	65	2.266,67	7	-	1.296	37,00	- 5.873	0,96
2000	804	- 3,25	2.015	25,47	108	66,15	17	142,86	1.748	34,88	- 4.471	23,87
2001	570	- 29,10	1.813	- 10,02	99	- 8,33	25	47,06	1.674	- 4,23	- 3.813	14,72
2002	355	- 37,72	1.785	- 1,54	104	5,05	27	8,00	1.219	- 27,18	- 2.362	38,05
2003	528	48,73	2.173	21,74	149	43,27	45	66,67	1.330	9,11	- 2.075	12,15
2004	364	- 31,06	1.583	- 27,15	130	- 12,75	21	- 53,33	1.117	- 16,02	- 1.676	19,23
2005	453	24,45	1.082	- 31,65	102	- 21,54	35	66,67	1.296	16,03	- 1.173	30,01
2006	- 162	- 135,76	700	- 35,30	99	- 2,94	58	65,71	1.534	18,36	- 846	27,88
2007	98	160,49	830	18,57	333	236,36	140	141,38	1.838	19,82	- 846	0,00

¹⁾ Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

2.3.2 Reinvermögen von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tier- schutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	764	- 6,94	1.991	- 39,35	- 3	- 175,00	0	0,00	946	- 27,17	- 5.817	24,91
1999	831	8,77	1.606	- 19,34	65	- 2.266,67	7	-	1.296	37,00	- 5.873	0,96
2000	804	- 3,25	2.015	25,47	108	66,15	17	142,86	1.748	34,88	- 4.471	23,87
2001	570	- 29,10	1.813	- 10,02	99	- 8,33	25	47,06	1.674	- 4,23	- 3.813	14,72
2002	355	- 37,72	1.785	- 1,54	104	5,05	27	8,00	1.219	- 27,18	- 2.362	38,05
2003	528	48,73	2.173	21,74	149	43,27	45	66,67	1.330	9,11	- 2.075	12,15
2004	364	- 31,06	1.583	- 27,15	130	- 12,75	21	- 53,33	1.117	- 16,02	- 1.676	19,23
2005	453	24,45	1.082	- 31,65	102	- 21,54	35	66,67	1.296	16,03	- 1.173	30,01
2006	- 162	- 135,76	700	- 35,30	99	- 2,94	58	65,71	1.534	18,36	- 846	27,88
2007	98	- 160,49	830	18,57	333	236,36	140	141,38	1.838	19,82	- 846	0,00

¹⁾ Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

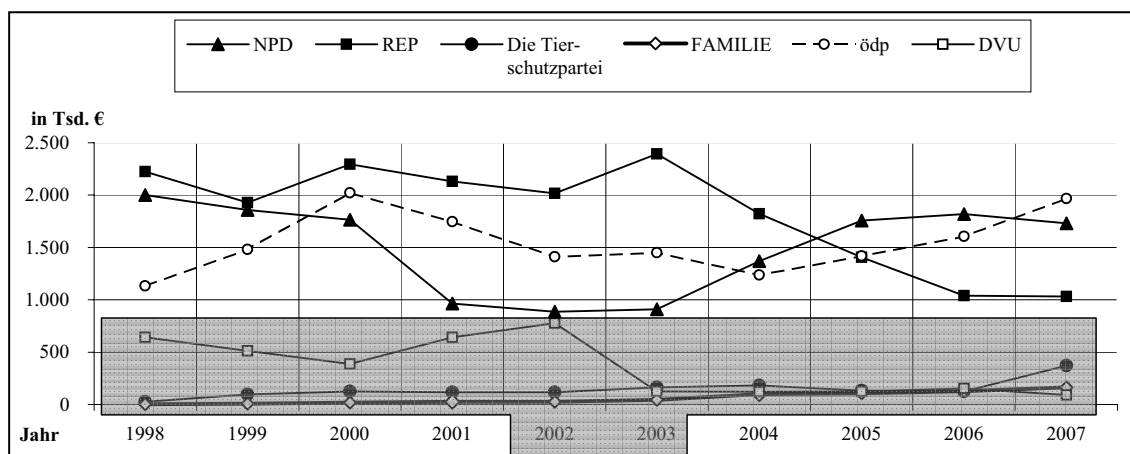


Quelle: Deutscher Bundestag

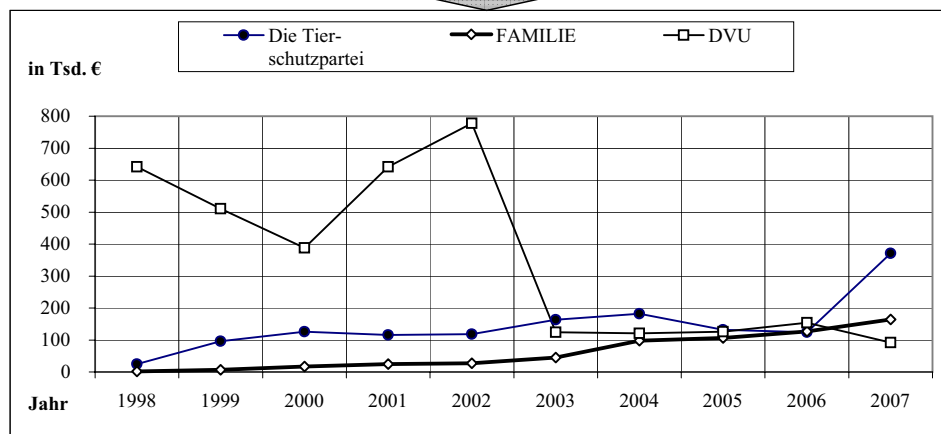
2.3.3 Besitzposten von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tier-schutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	2.001	24,98	2.225	- 36,99	25	31,58	2		1.133	- 18,49	642	72,58
1999	1.859	- 7,10	1.927	- 13,39	96	284,00	7	250,00	1.481	30,71	511	- 20,40
2000	1.764	- 5,11	2.294	19,05	126	31,25	17	142,86	2.023	36,60	388	- 24,07
2001	965	- 45,29	2.132	- 7,06	116	- 7,94	25	47,06	1.747	- 13,64	642	65,46
2002	886	- 8,19	2.016	- 5,44	118	1,72	27	8,00	1.410	- 19,29	778	21,18
2003	909	2,60	2.393	18,70	163	38,14	45	66,67	1.449	2,77	124	- 84,06
2004	1.369	50,61	1.822	- 23,86	182	11,66	98	117,78	1.237	- 14,63	121	- 2,42
2005	1.757	28,34	1.405	- 22,89	132	- 27,47	106	8,16	1.420	14,79	126	4,13
2006	1.819	3,53	1.039	- 26,05	124	- 6,06	127	19,81	1.607	13,17	154	22,22
2007	1.732	- 4,78	1.033	- 0,58	371	199,19	164	29,13	1.967	22,40	92	- 40,26

¹⁾ Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

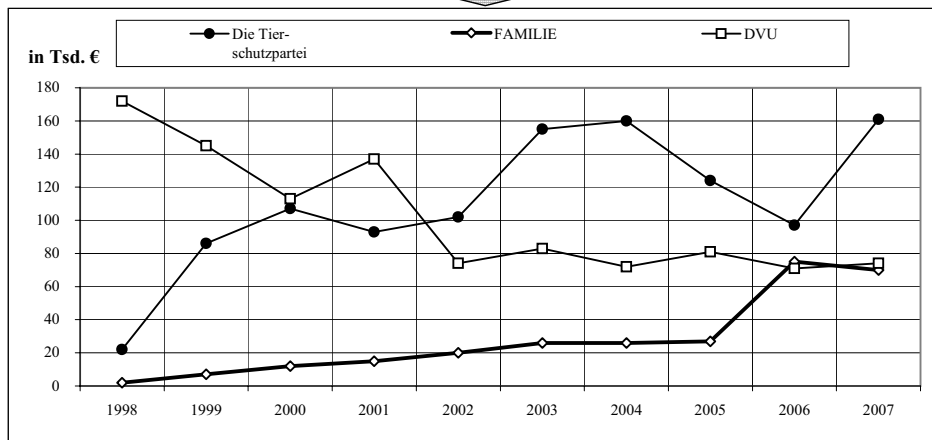
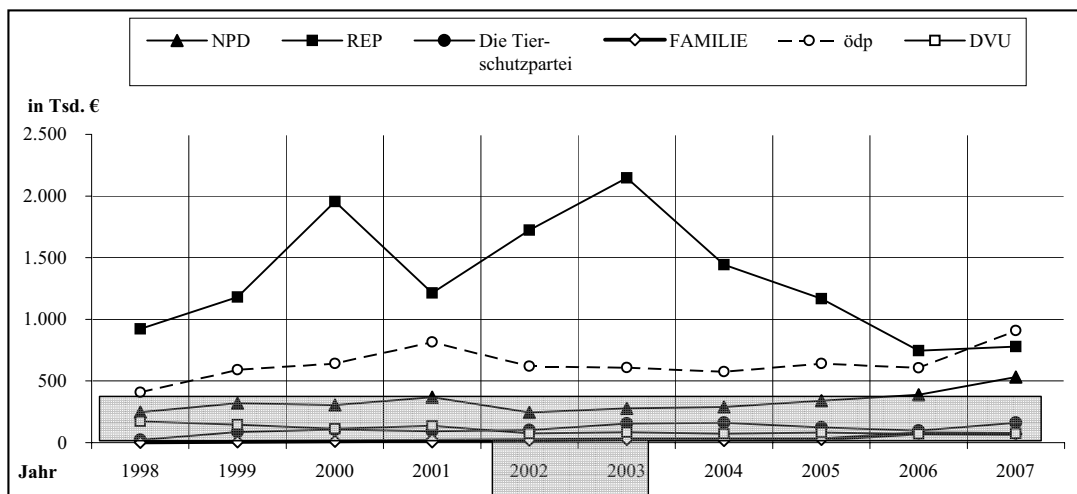


Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.4 Geldbestände von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tier-schutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	248	- 3,88	923	- 56,79	22	37,50	2		409	- 31,03	172	60,75
1999	320	29,03	1.181	27,95	86	290,91	7	250,00	592	44,74	145	- 15,70
2000	304	- 5,00	1.955	65,54	107	24,42	12	71,43	642	8,45	113	- 22,07
2001	369	21,38	1.214	- 37,90	93	- 13,08	15	25,00	817	27,26	137	21,24
2002	244	- 33,88	1.724	42,01	102	9,68	20	33,33	621	- 23,99	74	- 45,99
2003	278	13,93	2.148	24,59	155	51,96	26	30,00	608	- 2,09	83	12,16
2004	289	3,96	1.443	- 32,82	160	3,23	26	0,00	576	- 5,26	72	- 13,25
2005	340	17,65	1.168	- 19,06	124	- 22,50	27	3,85	642	11,46	81	12,50
2006	389	14,41	745	- 36,22	97	- 21,77	75	177,78	607	- 5,45	71	- 12,35
2007	531	36,50	780	4,70	161	65,98	70	- 6,67	909	49,75	74	4,23

¹⁾ Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

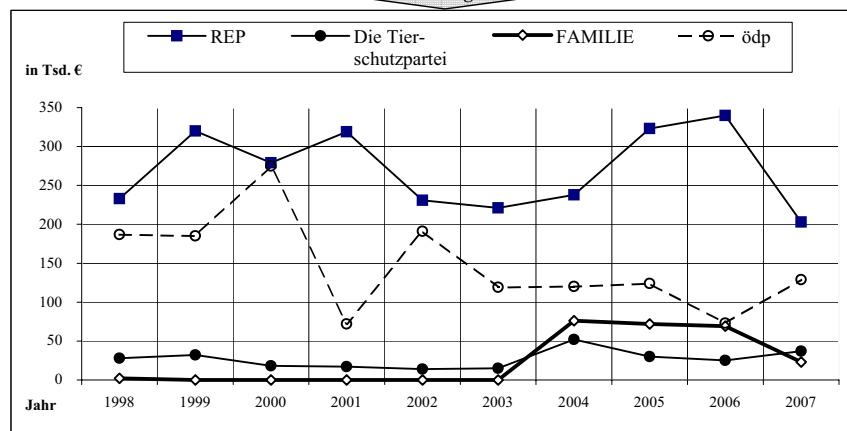
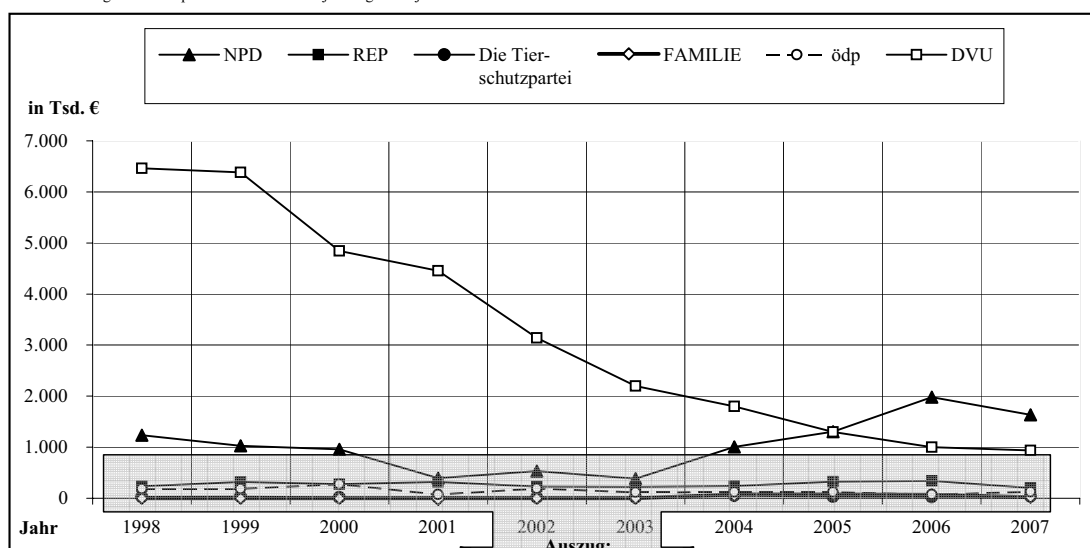


Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.5 Schuldposten von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tier-schutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	1.237	58,39	233	- 6,05	28	100,00	2		187	1.977,78	6.460	29,12
1999	1.028	- 16,90	320	37,34	32	14,29	0	- 100,00	185	- 1,07	6.383	- 1,19
2000	960	- 6,61	279	- 12,81	18	- 43,75	0	-	275	48,65	4.844	- 24,11
2001	395	- 58,85	319	14,34	17	- 5,56	0	-	72	- 73,82	4.454	- 8,05
2002	531	34,43	231	- 27,59	14	- 17,65	0	-	191	165,28	3.140	- 29,50
2003	381	- 28,25	221	- 4,33	15	7,14	0	-	119	- 37,70	2.199	- 29,97
2004	1.006	164,04	238	7,69	52	246,67	76	-	120	0,84	1.797	- 18,28
2005	1.304	29,62	323	35,71	30	- 42,31	72	- 5,26	124	3,33	1.299	- 27,71
2006	1.980	51,84	340	5,26	25	- 16,67	69	- 4,17	73	- 41,13	1.000	- 23,02
2007	1.634	- 17,47	203	- 40,29	37	48,00	23	- 66,67	129	76,71	937	- 6,30

¹⁾ Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



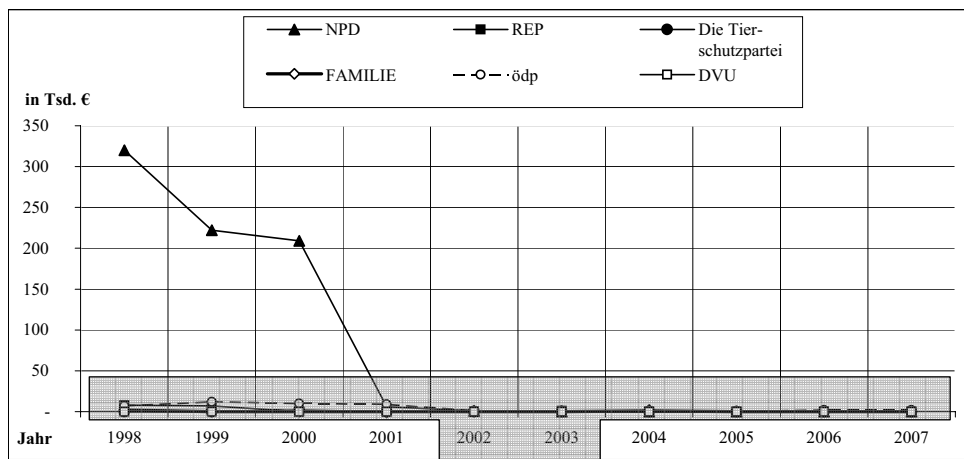
Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU seit 1998

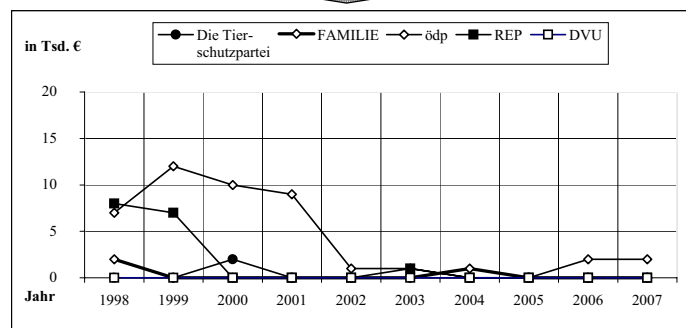
2.3.6.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten seit 1998

Jahr	NPD		REP		Die Tier- schutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1998	320	- 5,04	8	- 50,00	-	-	2	-	7	600,00	0	-
1999	222	- 30,63	7	- 12,50	-	-	-	-	12	71,43	0	-
2000	209	- 5,86	-	- 100,00	2	-	-	-	10	- 16,67	0	-
2001	6	- 97,13	-	-	-	- 100,00	-	-	9	- 10,00	0	-
2002	1	- 83,33	-	-	-	-	-	-	1	- 88,89	0	-
2003	0	- 100,00	1	-	-	-	-	-	1	0,00	0	-
2004	0	0,00	0	- 100,00	-	-	1	100,00	0	- 100,00	0	-
2005	0	0,00	0	-	-	-	-	- 100,00	0	0,00	0	-
2006	0	0,00	0	-	-	-	-	-	2	0,00	0	-
2007	0	0,00	0	-	-	-	-	-	2	0,00	0	-

¹⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:



Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.6.2 Verbindlichkeiten von NPD, REP, Die Tierschutzpartei, FAMILIE, ödp und DVU gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003¹⁾

Jahr	NPD		REP		Die Tierschutzpartei		FAMILIE		ödp		DVU	
	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾
2003	171	-	18	-	4	-	0	-	100	-	467	-
2004	715	318,13	9	- 50,00	2	- 50,00	76	-	94	- 6,00	1.749	274,52
2005	915	27,97	10	11,11	0	- 100,00	72	- 5,26	92	- 2,13	1.188	- 32,08
2006	815	- 10,93	12	20,00	0	-	53	- 26,39	64	- 30,43	911	- 23,32
2007	1.538	88,71	0	- 100,00	0	-	4	- 92,45	64	0,00	893	- 1,98

¹⁾ Andere Darlehensverbindlichkeiten als solche gegenüber Kreditinstituten waren bis einschließlich dem Jahr 2002 unter der Rubrik "Sonstige Verbindlichkeiten" auszuweisen. Zur besseren Transparenz dieser "privaten" Darlehen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2268) der zusätzliche Ausweis von "Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen" vorgeschrieben (§ 24 Abs. 6 Nr. 2. B. III.). Da diese Definition zu ungenau war - einerseits fielen darunter auch andere als Darlehensverbindlichkeiten, z.B. aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag, andererseits wurden keine Privatarlehen von den juristischen Personen erfasst -, wurde dieser Schuldposten durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3673) mit Rückwirkungsmöglichkeit ab 1. Januar 2003 mit "Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern" präzisiert.

²⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

4 Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2008 auf Grundlage der Rechenschaftsberichte für 2000 bis 2007

4.1 Voraussetzungen der Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz

4.1.1 Anwendung des Parteiengesetzes 1994 und des Parteiengesetzes 2002

Die staatliche Teilfinanzierung im Berichtszeitraum beruhte auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Während die Festsetzung 2001 noch auf Grundlage der alten Fassung des Parteiengesetzes erging, war in den folgenden Jahren die durch die Artikel 1 und 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 eingeführte Fassung des Parteiengesetzes anzuwenden.

Bei der Festsetzung für das Jahr 2002 zum 15. Februar 2003 waren allerdings die Rechenschaftsberichte für das Jahr 2001 zugrunde zu legen, bei deren Erstellung noch die alte Höchstgrenze für die Zuschussfähigkeit von Zuwendungen in Höhe von 6 000 DM galt. Bei der Festsetzung 2002 war insoweit deshalb der umgerechnete Höchstbetrag von 3 067,75 Euro berücksichtigt worden (§ 39 Absatz 2 PartG). Das Neunte Änderungsgesetz zum Parteiengesetz hatte keine nennenswerten Auswirkungen auf die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung.

Im Interesse besserer Verständlichkeit wird im Folgenden nur die aktuelle Rechtslage in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen und den Anspruchsumfang dargestellt.

4.1.2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben gemäß § 18 Absatz 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 1 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen für ihre Listen erreicht haben. Fusionieren Parteien (vgl. § 9 Absatz 3 PartG), werden ihre vorher erzielten Stimmenergebnisse nur dann addiert, wenn diese jeweils als solche das erforderliche Stimmenquorum von 0,5 Prozent bzw. 1 Prozent erreicht haben. Ist eine Liste für die Partei nicht zugelassen, entsteht gemäß § 18 Absatz 4 PartG ein Anspruch, wenn die Partei 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht hat.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorlage des jeweils letztfälligen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichts (§ 19a Absatz 1 und 3 PartG) und – für nicht bereits im Vorjahr anspruchsberechtigte Parteien – ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Absatz 1 PartG).

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Finanzierung aus (§ 18 Absatz 8 PartG).

4.1.3 Anspruchsumfang

Für jede anspruchsberechtigte Partei wird gemäß § 18 Absatz 3 PartG jährlich für die bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von 4 Millionen Stimmen ein Betrag von 0,85 Euro sowie für darüber hinaus erzielte Stimmen 0,70 Euro je Stimme in Ansatz gebracht („Wählerstimmenanteil“). Der Wahlerfolg der Parteien wird damit vom Staat in unterschiedlicher Höhe honoriert.

Für die von natürlichen Personen gewährten Zuwendungen wird gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 3 PartG bis zu einer Gesamthöhe von 3 300 Euro je Person und Jahr ein Betrag von 0,38 Euro je Euro angesetzt („Zuwendungsanteil“). Den jeweiligen Gesamtbetrag der der Berechnung des Zuwendungsanteils zugrunde zu legenden Zuwendungen weisen die Parteien in ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr gemäß § 24 Absatz 8 PartG aus. Zuwendungen natürlicher Personen über den berücksichtigungsfähigen Betrag von 3 300 Euro hinaus sind ebenso wie Zuwendungen von juristischen Personen grundsätzlich zulässig. Sie bleiben aber bei der Berechnung des Zuwendungsanteils außer Betracht und werden nur bei der Ermittlung der relativen Obergrenze (siehe nachfolgend unter 4.1.4) berücksichtigt.

4.1.4 Obergrenzen

Die Summe der jährlichen staatlichen Finanzierung aller Parteien darf gemäß § 18 Absatz 2 PartG eine „absolute Obergrenze“ nicht überschreiten. Von 1994 bis 1997 entsprach sie nach der Vorgabe des eingangs genannten BVerfG-Urteils vom 9. April 1992 und nach den entsprechenden Empfehlungen der vom damaligen Bundespräsidenten einberufenen unabhängigen Kommission zur Parteienfinanzierung (vgl. § 18 Absatz 7 PartG) dem Umfang der bisherigen staatlichen Parteienfinanzierung, nämlich 230 Mio. DM (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 74). Nach einer die Geldwertentwicklung berücksichtigenden Anhebung dieser Grenze auf 245 Mio. DM für die Jahre 1998 bis 2001 ist die jährliche absolute Obergrenze ab dem Jahr 2002 auf 133 Mio. Euro festgesetzt worden (§ 18 Absatz 2 PartG).

Die unter 4.1.3 dargestellte Berechnung des Anspruchsumfangs führt regelmäßig zu einem die absolute Obergrenze übersteigenden Betrag. Ursache hierfür ist u. a., dass Parteien ein hohes Aufkommen an zuschussfähigen Spenden natürlicher Personen gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 3 PartG verzeichnen können. Würde der gesetzlich vorgesehene Zuschuss von 0,38 Euro pro gespendetem Euro in voller Höhe ausbezahlt werden, würde es zu einer Überschreitung der absoluten Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung kommen. Gemäß § 19a Absatz 5 Satz 2 PartG ist deshalb eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel aller anspruchsberechtigten Parteien erforderlich. Das hat zur Folge, dass die Parteien tatsächlich nicht die in § 18 Absatz 3 PartG genannten Beträge je Wählerstimme und zugewendetem Euro erhalten, sondern entsprechend gekürzte Beträge.

Wegen des aus Artikel 21 Absatz 1 GG abgeleiteten Verbots einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung darf gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 PartG die staatliche Finanzierung bei den einzelnen Parteien die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“). Ist letztere niedriger, beschränkt sich die staatliche Teilfinanzierung der betreffenden Partei auf die Summe dieser Eigeneinnahmen.

4.1.5 Festsetzung und Auszahlung

Gemäß § 19a Absatz 1 PartG legt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen der ihm durch das PartG übertragenen Exekutivaufgaben einer mittelverwaltenden Behörde jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel der anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Das gilt auch für den Fall, dass eine Partei nur einen anteiligen Anspruch hat weil sie sich während des Anspruchsjahres aufgelöst hat (s. o. Nummer 2 letzter Absatz und § 18 Absatz 8 PartG). Die für die Festsetzung zu berücksichtigenden Rechenschaftsberichte für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Rechenschaftsjahr haben die Parteien bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Dieser kann gemäß § 19a Absatz 3 Satz 2 PartG die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG den Anspruch auf den Zuwendungsanteil. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres (Festsetzungsjahr) eingereicht, verliert sie zudem auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit den gesamten Anspruch auf die staatliche Teilfinanzierung für das Anspruchsjahr. Die Fristen werden gemäß § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG nur dann gewährt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Absatz 2 PartG trägt.

Die Auszahlung der errechneten Mittel erfolgt an die Landes- und Bundesverbände der Parteien. Die Landesverbände erhalten von den auf die Gesamtpartei entfallenden staatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 0,50 Euro für jede für die Partei bei der letzten Landtagswahl abgegebene Stimme (§ 19a Absatz 6 PartG) und zwar grundsätzlich unabhängig von der Kürzung auf die absolute und relative Obergrenze einerseits und von dem erhöhten Rechnungsansatz für die ersten 4 Millionen Stimmen andererseits; beides wirkt sich in der Regel nur auf Bundesebene aus. Die hiernach auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge teilt der Präsident des Deutschen Bundestages den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente, die für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständig sind, verbindlich mit (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PartG). Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an den Bundesverband, bei Landesparteien an den Landesverband (§ 21 Absatz 1 PartG). Die vom Bund zu zahlenden Gelder sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 60 [Allgemeine Finanzverwaltung], Kapitel 6002 [Allgemeine Bewilligungen], Titel 684 03) eingestellt.

4.1.6 Abschlagszahlung

Die Parteien, für die im Festsetzungsjahr Mittel für das Vorjahr festgesetzt worden sind, haben ohne weiteren Antrag Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte der vier Quartale des Festsetzungsjahres in Höhe von höchstens 25 Prozent des für das Vorjahr festgesetzten Betrages. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der nächsten Festsetzung zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung der Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Absatz 1 PartG). Die Abschlagszahlungen werden bei der Festsetzung zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres verrechnet. Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen (§ 20 Absatz 2 PartG).

4.1.7 Vorläufige Festsetzung bei neu gegründeten Parteien

Eine neu gegründete Partei hat für ihr Gründungsjahr bis zum 30. September beziehungsweise 31. Dezember des Folgejahres ihren ersten Rechenschaftsbericht vorzulegen. Hat eine solche Partei in ihrem Gründungsjahr bereits einen für die materielle Begründung eines Anspruchs auf Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung ausreichenden Wahlerfolg (§ 18 Absatz 4 Satz 1 PartG) erzielen können und fristgemäß bis zum 30. September des Gründungsjahres staatliche Mittel beantragt, sieht das Parteiengesetz vor, dass eine Festsetzung und entsprechende Auszahlung staatlicher Mittel zum 15. Februar des folgenden Jahres gleichwohl noch nicht erfolgen kann, da der für eine reguläre Festsetzung erforderliche Rechenschaftsbericht für das dem Gründungsjahr vorangegangene Jahr nicht vorliegt (§ 19a Absatz 1 Satz 2 PartG). Dieser Rechenschaftsbericht kann natürlich gar nicht vorgelegt werden, da die Partei in diesem für die Festsetzung maßgeblichen Rechenschaftsjahr noch nicht existiert hat.

Grundsätzlich gilt: Ohne Rechenschaftsbericht können weder die relative Obergrenze, wonach die staatlichen Mittel nicht die selbst erwirtschafteten Einnahmen aus dem letzten Rechnungsjahr übersteigen dürfen (§ 18 Absatz 5 Satz 1, § 19a Absatz 4 und 5 Satz 2 PartG), noch die Höhe des Gesamtanspruchs bestimmt werden, da kein Zuwendungsausweis vorhanden ist (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG). Dass eine Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel nach dem Parteiengesetz nur auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts erfolgen darf, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht (§ 19a Absatz 1 Satz 2 PartG), beruht im Übrigen auf dem Leitgedanken des Parteiengesetzes, wonach primär das verfassungsrechtliche Transparenzgebot in Gestalt der Pflicht der Parteien zur Rechnungslegung umzusetzen ist.

Fehlt ein Rechenschaftsbericht für ein Jahr, in dem eine Partei bereits bestanden, aber gegen ihre gesetzliche Rechnungslegungspflicht verstoßen hat (§ 23 Absatz 1 PartG), kann sie im darauf folgenden Jahr keinen Anspruch geltend machen. Das ist die vom Gesetzgeber gewollte Konsequenz.

Das Parteiengesetz hat allerdings nicht ausdrücklich den Fall geregelt, dass bei einer Partei Gründungsjahr und Anspruchsjahr zusammenfallen und daher ein Rechenschaftsbericht für das Vorjahr gar nicht vorgelegt werden kann. Eine solche Partei hat weder das Transparenzgebot missachtet, noch herrscht Unklarheit über ihre finanziellen Verhältnisse im „Rechnungsjahr“, da sie in diesem Jahr vor der Gründung weder Einnahmen noch Ausgaben noch Vermögen hatte. Eine schematische Anwendung der Festsetzungsregeln würde Parteineugründungen unangemessen benachteiligen, da sie nach erfolgreichen Wahlen im ungünstigsten Falle zwei Jahre warten müssten, bis sie erstmals in den Genuss staatlicher Mittel gelangen könnten. Unter Berücksichtigung des Transparenzgebots, der materiellen Anspruchsbegründung aufgrund eines Wahlerfolges und der allgemeinen Chancengleichheit aller Parteien enthält das Parteiengesetz insoweit eine Regelungslücke. Diese wurde in der Verwaltungspraxis der mittelverwaltenden Behörde im Wege verfassungskonformer Auslegung geschlossen.

Die Festsetzungsvoraussetzungen wurden dementsprechend so ausgelegt, dass in dem Jahr, das dem Gründungs- und Anspruchsjahr folgt, eine vorläufige Festsetzung unter Vorbehalt und gegen Sicherheitsleistung erfolgt. Da dieser vorläufigen Festsetzung kein Zuwendungsausweis zugrunde gelegt werden kann, wird lediglich der Wählerstimmenanteil unter Vorbehalt festgesetzt. Die relative Obergrenze der staatlichen Mittel kann ohne Angaben über die insoweit zu berücksichtigenden eigenen Einnahmen vor dem Gründungsjahr nicht bestimmt werden. Einmalig wird daher die relative Obergrenze des Anspruchsjahres herangezogen, die allerdings erst bestimmt werden kann, wenn die Partei für dieses Jahr einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht eingereicht hat. Ist dies im Folgejahr geschehen, kann schließlich im wiederum darauffolgenden Jahr die Festsetzung für das Gründungsjahr regulär und endgültig vorgenommen werden. Hierbei wird dann auch der Zuwendungsanteil berücksichtigt. Die endgültige staatliche Mittelzuteilung erfolgt bis zur relativen Obergrenze und etwaige Differenzen zur vorläufigen Festsetzung werden ausgeglichen. Fällt die endgültige Festsetzung niedriger aus als die unter Vorbehalt gewährte, macht die Behörde einen Rückzahlungsanspruch geltend. Entsprechendes gilt, wenn die Partei keinen Rechenschaftsbericht für das Gründungsjahr einreicht.

Der vorläufig gewährte Festsetzungsbetrag sowie die darauf gründenden Abschlagszahlungen können im Hinblick auf mögliche Rückforderungen nur gegen Sicherheitsleistung (vgl. § 232 BGB) in entsprechender Höhe gewährt werden, analog zu der Regelung im Rahmen des Prüfverfahrens bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen eines fehlerhaften Rechenschaftsberichts oder für eine Rückzahlungsverpflichtung aufgrund einer sich bei den Abschlagszahlungen abzeichnenden Überzahlung (§ 19a Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 PartG).

Im Sinne dieser Auslegung war 2005 für die Freien Wähler in Thüringen, die 2004 gegründet worden waren und

noch im gleichen Jahr einen Antrag auf Festsetzung gestellt hatten, eine vorläufige Festsetzung staatlicher Mittel für 2004 verfügt sowie Abschlagszahlungen für 2005 gewährt worden. Sowohl die Mittel für 2004 als auch die Abschlagsbeträge waren unter den Vorbehalt der Erbringung einer Sicherheitsleistung gestellt worden. Die Partei erbrachte die Sicherheitsleistung nicht, so dass die Gelder nicht ausgezahlt werden konnten. Da bis zum 31. Dezember 2006 kein Rechenschaftsbericht für das Jahr 2004 eingereicht worden war, entfiel der Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung schließlich vollständig. Der vorläufige Bewilligungsbescheid wurde aufgehoben.

Entsprechend wurde mit der WASG verfahren, die 2005 gegründet worden und bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen im gleichen Jahr erstmals erfolgreich war. Die Partei nahm aufgrund einer vorläufigen Festsetzung zum 15. Februar 2006 allein mit dem Wählerstimmenanteil an der staatlichen Teilfinanzierung für 2005 teil. Die Möglichkeit einer Auszahlung gegen Sicherheitsleistung nahm die Partei nicht in Anspruch. Die WASG legte sodann fristgerecht einen Rechenschaftsbericht für 2005 vor, woraufhin auf der Grundlage der zum 15. Februar 2007 erfolgenden Festsetzung die der Partei für das Gründungsjahr zustehenden staatlichen Mittel ausgezahlt werden konnten.

4.2 Gesamtübersichten der Festsetzungen 2001 bis 2008

Die auf die Parteien entfallenden staatlichen Mittel sind entsprechend den nachfolgend für jedes Festsetzungsjahr erstellten Tabellen „Gesamtübersicht“ errechnet worden.

Hierzu gilt in den einzelnen Spalten Folgendes:

Die zweite Spalte der Gesamtübersicht enthält das Stimmenkonto der Parteien jeweils zum 31. Dezember eines jeden Anspruchsjahres (§ 19a Absatz 2 PartG). Nach dem Parteiengesetz 1994 war der Stichtag aufgrund der Festsetzung zum 1. Dezember jeweils der 31. Oktober des Anspruchsjahres (§ 19 Absatz 2 und 3 PartG a. F.).

Das Stimmenkonto umfasst die Summe der berücksichtigungsfähigen gültigen Listenstimmen der letzten Bundestags- und Europawahl und der jeweils letzten Landtagswahlen, die eine Partei insgesamt auf sich vereinigen konnte. Hierbei ersetzen aktuelle amtliche Endergebnisse die jeweils früheren Resultate für die Dauer der Legislaturperiode. Veränderungen auf dem Stimmenkonto werden jeweils bis zum 31. Dezember des jeweiligen Anspruchsjahres berücksichtigt.

Die dritte Spalte der Gesamtübersicht enthält die der Berechnung zugrunde zu legenden „Zuwendungen“. Diese haben die Parteien gemäß § 24 Absatz 8 PartG in dem für die Festsetzung für das jeweilige Anspruchsjahr maßgebenden Rechenschaftsbericht des Vorjahres gesondert ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Summe der Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Spenden natürlicher Personen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3 300 Euro je Person und Jahr.

Haben Parteien den für die Festsetzung erforderlichen Rechenschaftsbericht nicht bis zum Ende des Anspruchsjahres eingereicht und damit bereits den Zuwendungsanteil für das Anspruchsjahr verloren (§ 19a Absatz 3 Satz 3 PartG), sind ihre Zuwendungen in der Gesamtübersicht mit „0,00“ Euro ausgewiesen. Der Zuwendungsanteil kann ohne Rechenschaftsbericht nicht festgestellt werden. Der Wählerstimmenanteil bleibt ihnen dagegen erhalten, wenn sie den Rechenschaftsbericht bis spätestens zum Ende des Festsetzungsjahres Frist während (vgl. § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG) einreichen.

Die vierte Spalte der Gesamtübersicht („Wähleranteil“) gibt die sich aus dem Stimmenkonto (Spalte 2) zu errechnenden Beträge wieder (0,85 Euro je Stimme für die ersten 4 Millionen Gesamtstimmen, darüber hinaus 0,70 Euro je Stimme). Die Regelung in § 18 Absatz 3 Satz 2 PartG, dass für die Parteien nur für die von ihnen erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme berechnet werden, hat zur Folge, dass für Parteien mit mehr als 4 Millionen Stimmen je nach Wahlergebnis jede Wählerstimme mit einem Betrag zwischen 70 und 85 Cent berechnet wird. Für die übrigen anspruchsberechtigten Parteien, die keine 4 Millionen Stimmen erhalten haben, gilt der volle Betrag von 85 Cent.

Die fünfte Spalte der Gesamtübersicht („Zuwendungsanteil“) enthält die finanzielle Berechnung der in Spalte 3 ausgewiesenen Zuwendungen mit 0,38 Euro je Euro.

Die sechste Spalte der Gesamtübersicht („Summe“) weist grundsätzlich die Summe der beiden vorangehenden Spalten „Wähleranteil“ und „Zuwendungsanteil“ aus. Die Spalte „Summe“ gibt den Betrag wieder, der den Parteien rechnerisch zufließen, wenn es keine Begrenzung auf die absolute und relative Obergrenze gäbe. Da die Gesamtfinanzierung die absolute Obergrenze nicht überschreiten darf, sind gemäß den in § 18 Absatz 5 PartG normierten Vorgaben die auf die einzelnen Parteien entfallenden Beträge in Spalte 6 („Summe“) anteilmäßig entsprechend zu kürzen.

Diese Berechnung ist in der siebten Spalte der Gesamtübersicht („Absolute Obergrenze“) vorgenommen worden. Die Kürzung hat zur Folge, dass die bei der Festsetzung zu berücksichtigenden Parteien im Ergebnis deutlich niedrigere Beträge je Stimme und je Euro Zuwendung erhalten, um die absolute Obergrenze von 133 Mio. Euro im Jahr zu wahren.

Wegen des aus der Verfassung abgeleiteten Verbots einer „überwiegenden“ staatlichen Parteienfinanzierung darf diese gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 und § 19a Absatz 4 PartG auch nicht höher sein als die von den Parteien selbst erwirtschafteten Eigeneinnahmen des Vorjahres. Deshalb ist gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 PartG ein Abgleich der in Spalte 7 errechneten Beträge mit diesen sich

aus den Rechenschaftsberichten des jeweiligen Vorjahres ableitbaren Eigeneinnahmen, die in der achten Spalte der Gesamtübersicht („Relative Obergrenze“) dargestellt worden sind, vorzunehmen. Dies traf zumeist nur auf wenige kleinere Parteien zu. Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen die staatliche Finanzierung auf den Betrag der relativen Obergrenze zu begrenzen ist.

Hatten Parteien für das jeweilige Anspruchsjahr keinen Rechenschaftsbericht des Vorjahres eingereicht, so konnten weder eine relative Obergrenze noch daraus ableitbare Auszahlungsbeträge angegeben werden (vgl. § 19a Absatz 1 Satz 2 PartG). Da nicht auszuschließen war, dass diese Parteien im Laufe des Festsetzungsjahres den Rechenschaftsbericht für das jeweilige Rechnungsjahr nachreichen würden, wurden deren Werte mit „---“ offengelassen.

Gemäß § 19a Absatz 6 PartG werden von dem sich für die einzelnen Parteien nach Abgleich mit der relativen Obergrenze ergebenden Gesamtbetrag der staatlichen Finanzierung („Endbetrag“) den jeweiligen Landesverbänden der Partei staatliche Mittel für die bei den jeweiligen Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen in Höhe von 0,50 Euro je Stimme durch die Länder aus Landesmitteln gewährt. Die Beträge sind der vorletzten Spalte der Gesamtübersicht („Länderanteil“) zu entnehmen.

Die übrigen staatlichen Mittel werden den Bundesverbänden, bei den Landesparteien (z. B. CSU, SSW usw.) dem jeweiligen Landesverband, vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages aus dem Bundeshaushalt gewährt (§ 21 Absatz 1 PartG). Die konkreten Beträge sind in der letzten Spalte der Gesamtübersicht („Bundesanteil“) ausgewiesen. Die sich aus dem Bundesanteil unter Anrechnung der bisherigen Abschlagszahlungen als Schlusszahlung ergebenden Zahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge sind als „Schlusszahlung/Rückforderung“ in Spalte 4 der Aufstellung „Bund“ ausgewiesen. Die Gesamtbeträge in den beiden letzten Spalten der Aufstellung zeigen, dass die Länder ca. 15 Prozent und der Bund ca. 85 Prozent der gesamten staatlichen Finanzierung zu tragen haben.

Die Relation zwischen der Summe der für das jeweilige Rechnungsjahr ausgewiesenen selbst erwirtschafteten Einnahmen (Gesamtbetrag von Spalte 8 „Relative Obergrenze“) und die Summe der staatlichen Finanzierung (ca. 133 Mio. Euro seit 2002) zeigt, dass die Eigenfinanzierung der Parteien die staatliche Finanzierung insgesamt deutlich übersteigt. Die Staatsquote aller Parteien gemessen an ihren Gesamteinnahmen beträgt im Durchschnitt ca. ein Drittel.

Berlin, den 20. Oktober 2009

Dr. Norbert Lammert

Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2001 gemäß §§ 18 ff. PartG ¹⁾
(Stand: 7. Februar 2002)

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 6 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6 PartG)	Endbetrag (§ 19 Abs. 6 PartG)	Verteilung Länder / Bund (§ 19 Abs. 8 PartG)	
									Länderanteil 0,511292 € je Wähler- anteil bei den Landtagswahlen	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10)
		€	€	€	€	€	€	€	€	€
SPD	42.465.539	81.596.972,64	22.479.225,37	40.798.486,32	63.277.711,89	47.493.741,64	101.530.015,39	47.493.741,64	7.146.422,90	40.347.318,74
CDU	37.046.988	71.075.204,39	19.708.763,59	35.537.602,20	55.246.365,79	41.465.731,82	90.375.444,18	41.465.731,82	6.347.105,25	35.118.626,57
CSU	9.088.369	13.641.271,74	5.413.745,36	6.820.635,87	12.234.381,23	9.182.641,50	19.307.686,76	9.182.641,50	1.648.345,08	7.534.296,42
GRÜNE	7.391.686	11.717.641,10	4.546.244,92	5.858.820,55	10.405.065,47	7.809.629,62	15.179.628,09	7.809.629,62	1.200.804,03	6.608.825,59
PDS	6.101.215	11.527.503,92	3.886.437,42	5.763.751,96	9.650.189,38	7.243.049,55	13.062.359,71	7.243.049,55	1.031.795,43	6.211.254,12
FDP	6.061.796	11.566.800,28	3.866.282,80	5.783.400,14	9.649.682,94	7.242.669,44	15.511.821,07	7.242.669,44	1.104.631,03	6.138.038,41
REP	2.168.955	2.340.868,00	1.441.656,84	1.170.429,00	2.612.087,84	1.960.529,57	2.563.166,42	1.960.529,57	409.817,94	1.550.711,63
DVU	928.194	713.103,26	616.951,06	356.551,63	973.502,69	730.672,52	1.661.098,69	730.672,52	167.193,51	563.479,01
Pro DM	492.187	62.311,95	327.146,36	31.155,98	358.302,34	268.927,53	993.461,25	268.927,53	31.745,10	237.162,43
Die Tierschutzpartei ²⁾	185.186	44.526,10	123.089,25	22.263,05	145.352,30	109.095,67	46.040,55	46.040,55	0,00	46.040,55
Schilli ²⁾	165.421	38.522,78	109.951,86	19.261,39	129.213,25	96.982,34	49.191,06	49.191,06	49.191,06	0,00
gdP	108.920	1.398.319,65	72.396,84	699.159,83	771.556,67	579.099,85	1.465.916,68	579.099,85	55.689,92	523.409,93
SSW	60.367	84.348,73	40.124,68	42.174,37	82.299,05	61.770,40	358.781,64	61.770,40	30.885,16	30.905,24
NPD	56.245	1.194.046,17	37.384,87	597.023,09	634.407,96	476.161,46	1.572.451,88	476.161,46	28.757,62	447.403,84
GRAUE	22.093	1.364.091,09	14.684,75	682.045,55	696.730,30	522.938,14	1.368.119,79	522.938,14	11.295,97	511.642,17
AFB	7.110	26.256,19	4.725,87	13.128,10	17.853,97	13.400,48	26.404,46	13.400,48	3.635,29	9.765,19
FAMILIE	5.623	17.757,77	3.737,49	8.878,89	12.616,38	9.469,36	17.834,43	9.469,36	2.874,99	6.594,37
Gesamt	112.355.894	208.409.535,76	62.692.551,33	104.204.767,92	166.897.319,25	125.266.510,89	265.089.422,05	125.155.664,49	19.270.170,28	105.885.494,21

1) Diese Berechnung ersetzt diejenige der vorläufigen Teilfinanzierung 2001 (Stand: 21. November 2001). Wegen der Notwendigkeit, gemäß § 19 Abs. 6 PartG die errechneten staatlichen Mittel auf die absolute Obergrenze (125.266.510,89 €) anteilmäßig zu kürzen, stehen die Festsetzungsbeträge der einzelnen Parteien zueinander in einer Wechselbeziehung. Eine Neuberechnung bei einer Partei würde sich auf die Berechnung der Mittel für die übrigen Parteien entsprechend auswirken. Die vorliegende Berechnung erfolgt daher bis zur Bestandskraft der darauf folgenden Bescheide unter Vorbehalt. Der CDU-Landesverband Berlin hat gegen den aufgrund der vorläufigen Festsetzung ergangenen Rückzahlungsbescheid des Landes Berlin in Höhe von 92.291,25 DM bzw. 47.187,77 € Klage vor dem VG Berlin erhoben (Az.: VG 2 A 8/02).

2) Der Anspruch der Partei auf staatliche Mittel ist gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 und § 19 Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen des Jahres 2000 begrenzt ("Relative Obergrenze").

Gesamtübersicht
Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2002 gemäß §§ 18 ff. PartG
(Stand: 3. Februar 2003)

Partei	Stimmenkonto (§ 19a Abs. 2 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG a.F.)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 § 19a Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG a.F., § 19a Abs. 5 PartG)	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG)	Verteilung	
									Länderanteil (§ 19a Abs. 6 PartG)	Bundesanteil
	Wählerstimmen der letzten Bundestags- Europa- und 16 Landtagswahlen Sichttag: 31.12.2002	DM-Betrag lt. Rechen- schaftsbericht 2001 geteilt durch 1,9563	4 Mio. Wählerstimmen mal 0,85 €, darüber mal 0,70 € (Spalte 2)	0,36 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3)	Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Kappung bei 133.000.000,00 €	Selbst erwirtschaftete Ein- nahmen; DM-Betrag lt. Rechenschaftsbericht 2001 geteilt durch 1,9563	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	0,50 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt. Wahlsammenkonto	übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
SPD	40.490.402	84.022.719,77	28.943.281,40	31.928.633,51	60.871.914,91	49.364.396,10	112.477.902,48	49.364.396,10	6.847.324,50	42.517.071,60
CDU	37.290.057	71.219.081,92	26.703.039,90	27.063.251,13	53.766.291,03	43.602.053,44	89.557.368,48	43.602.053,44	6.247.136,00	37.354.917,44
CSU	10.078.969	18.478.719,01	7.655.278,30	7.021.913,22	14.677.191,52	11.902.544,83	25.399.491,26	11.902.544,83	1.611.941,00	10.290.603,83
GRÜNE	8.170.733	11.618.748,05	6.319.513,10	4.415.124,26	10.734.637,36	8.705.310,02	16.032.719,10	8.705.310,02	1.159.442,00	7.545.868,02
FDP	6.639.165	13.086.858,26	5.247.415,50	4.973.006,14	10.220.421,64	8.288.304,10	18.547.115,04	8.288.304,10	1.139.989,50	7.148.314,60
PDS	5.340.238	11.627.912,45	4.338.186,60	4.418.606,73	8.756.773,33	7.101.350,89	13.241.499,01	7.101.350,89	927.895,50	6.173.455,39
REP	1.543.243	1.876.030,08	1.311.756,55	712.891,43	2.024.647,98	1.641.898,81	2.231.607,35	1.641.898,81	400.767,00	1.241.131,81
Schill ¹⁾	634.969	175.310,69	539.723,65	66.618,06	606.341,71	491.715,96	334.565,12	334.565,12	117.246,50	217.318,62
Die Tierschutzpartei ¹⁾	185.186	57.923,35	157.408,10	22.010,87	179.418,97	145.500,75	62.082,92	62.082,92	0,00	62.082,92
ödp	108.920	1.266.670,83	92.582,00	481.334,92	573.916,92	465.420,91	1.348.165,66	465.420,91	54.460,00	410.960,91
DVU	103.456	850.840,02	87.937,60	323.319,21	411.256,81	333.510,85	1.368.420,98	333.510,85	51.728,00	281.782,85
SSW	60.367	81.460,97	51.311,95	30.955,17	82.267,12	66.714,95	384.770,23	66.714,95	30.183,50	36.531,45
FWG Rheinland-Pfalz ²⁾	46.549	0,00	39.566,65	0,00	39.566,65	32.086,78	0,00	0,00	0,00	0,00
Pro DM	46.469	50.832,17	39.498,65	19.316,22	58.814,87	47.696,23	864.958,38	47.696,23	23.234,50	24.461,73
NPD	44.714	967.972,77	38.006,90	367.829,65	405.836,55	329.115,26	1.247.364,00	329.115,26	22.357,00	306.758,26
GRAUE	22.093	1.478.062,21	18.779,05	561.663,64	580.442,69	470.713,02	1.510.018,80	470.713,02	11.046,50	459.666,52
FAMILIE	5.623	25.282,40	4.779,55	9.607,31	14.386,86	11.667,10	25.513,52	11.667,10	2.811,50	8.855,60
Gesamt	110.811.153	216.884.424,95	81.588.045,45	82.416.081,47	164.004.126,92	133.000.000,00	284.633.562,33	132.727.344,55	18.647.563,00	114.079.781,55

¹⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG a.F.).

²⁾ Die Partei hat bislang keinen der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht, so dass für sie derzeit gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG i. V. m. Abs. 3 Satz 5 keine staatlichen Mittel fest-
gesetzt werden dürfen. Zudem hat die Partei aufgrund dieses Säumnisses bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel verloren (Verfall des Zuwendungsanteils, vgl. § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG).

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2003 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 2. Februar 2004)

Partei	Stimmenkonto (§ 19a Abs. 2 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG)	Verteilung Länder / Bund	
									Länderanteil 0,50 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt. Wahlergebniskonto €	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10) €
	Wahlerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen Sichttag: 31.12.2003	Lt. Rechen- schaftsbericht 2002 €	4 Mio. Wahlerstimmen mal 0,85 €, danüber mal 0,70 € (Spalte 2)	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3)	Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5) €	Kapung bei 133.000.000,00€ €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen lt. Rechenschaftsbericht 2002 €	unter Berücksichtigung der absoluten und der relativen Obergrenze €	€	€
1	Sichttag: 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
SPD	38.699.901	84.565.595,00	27.689.930,70	32.134.928,10	59.824.856,80	47.650.607,94	108.173.573,00	47.650.607,94	5.952.074,00	41.698.533,94
CDU	37.762.734	73.889.362,00	27.033.913,80	28.077.957,56	55.111.871,36	43.896.706,42	94.610.889,00	43.896.706,42	6.483.474,50	37.413.231,92
CSU	9.964.019	22.802.330,00	7.574.813,30	8.664.885,40	16.239.698,70	12.934.949,74	33.974.332,00	12.934.949,74	1.554.466,00	11.380.483,74
GRÜNE	8.307.843	11.693.679,33	6.415.490,10	4.443.598,15	10.859.088,25	8.649.283,67	16.870.208,56	8.649.283,67	1.227.997,00	7.421.286,67
FDP	6.861.866	14.133.346,13	5.403.306,20	5.370.671,53	10.773.977,73	8.581.492,98	21.483.574,00	8.581.492,98	1.251.340,00	7.330.152,98
PDS	5.336.705	13.260.239,00	4.335.693,50	5.038.890,82	9.374.584,32	7.466.873,57	14.493.613,00	7.466.873,57	926.129,00	6.540.744,57
REP	1.279.377	1.527.722,58	1.087.470,45	580.534,58	1.668.005,03	1.328.589,06	1.651.672,47	1.328.589,06	268.834,00	1.059.735,06
Partei Rechtsstaat- licher Offensive	688.187	553.533,37	584.958,95	210.342,68	795.301,63	633.459,20	710.916,12	633.459,20	143.855,50	489.603,70
Die Tierschutzpartei ¹⁾	185.186	59.326,94	157.408,10	22.544,24	179.952,34	143.332,37	64.224,89	64.224,89	0,00	64.224,89
DVU	101.275	536.417,43	86.083,75	203.838,62	289.922,37	230.923,70	636.153,61	230.923,70	50.637,50	180.286,20
ödp	100.052	1.432.978,53	85.044,20	544.531,84	629.576,04	501.458,47	1.486.844,05	501.458,47	50.026,00	451.432,47
SSW	60.367	80.546,66	51.311,95	30.607,73	81.919,68	65.249,17	381.795,42	65.249,17	30.183,50	35.065,67
FWG Rheinland-Pfalz ²⁾	46.549	63.928,35	39.566,65	24.292,77	63.859,42	50.864,14	0,00	0,00	0,00	0,00
Pro DM	46.469	63.449,28	39.498,65	24.110,73	63.609,38	50.664,99	1.836.876,54	50.664,99	23.234,50	27.430,49
NPD	44.714	1.004.454,24	38.006,90	381.692,61	419.699,51	334.291,43	1.176.288,06	334.291,43	22.357,00	311.934,43
GRAUE	22.093	1.483.600,96	18.779,05	563.768,37	582.547,42	464.000,09	1.509.014,38	464.000,09	11.046,50	452.953,59
FAMILIE	5.623	44.491,04	4.779,55	16.906,60	21.686,15	17.273,06	44.703,41	17.273,06	2.811,50	14.461,56
Gesamt	109.512.960	227.195.000,84	80.646.055,80	86.334.100,33	166.980.156,13	133.000.000,00	299.104.678,51	132.870.028,38	17.998.466,50	114.871.561,88

¹⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

²⁾ Die Partei hat bislang keinen der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht, so dass für sie derzeit gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 5 PartG keine staatlichen Mittel festgesetzt werden dürfen. Zudem hat die Partei aufgrund dieses Säumnisses bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel verloren (Verfall des Zuwendungsanteils, vgl. § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG).

Korrigierte¹⁾ Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2004 gemäß §§ 18 ff. PartG
(Stand: 7. April 2005)

Partei	Stimmenkonto (§ 19a Abs. 2 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG)	Verteilung	
									Länderanteil 0,50 € je Wähler- stimme bei den Landtagswahlen lt. Wählerstimmenkonto	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 + Spalte 10)
	Wählerstimmen der letzten Bundestags- Europa- und 16 Landtagswahlen	Li. Rechen- schaftsbericht 2003	4 Mio. Wählerstimmen mit 0,85 €, daneben mit 0,70 € (Spalte 2)	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 4)	Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Kappung bei 133.000.000,00 €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen lt. Rechenschaftsbericht 2005	unter Berücksichtigung der absoluten und der relativen Obergrenze		
1	Stichtag: 31.12.2004	€	€	€	€	€	€	€	€	€
CDU	36.069.487	69.847.285,34	25.848.640,90	26.541.968,43	52.390.609,33	43.707.988,98	94.364.481,16	43.707.988,98	6.244.464,50	37.463.504,48
SPD	35.613.823	79.037.600,00	25.529.676,10	30.034.288,00	55.563.964,10	46.355.407,01	116.018.560,00	46.355.407,01	5.788.592,00	40.566.815,01
GRÜNE	9.777.132	11.069.507,69	7.443.992,40	4.206.412,92	11.650.405,32	9.719.595,95	14.538.511,54	9.719.595,95	1.293.524,50	8.426.071,45
CSU	9.487.912	18.083.883,00	7.241.538,40	6.871.875,54	14.113.413,94	11.774.412,75	32.073.530,00	11.774.412,75	1.554.466,00	10.219.946,75
FDP	7.736.804	12.586.896,94	6.015.762,80	4.783.020,84	10.798.783,64	9.009.112,63	16.704.062,82	9.009.112,63	1.316.279,00	7.692.833,63
PDS	5.453.783	12.091.294,29	4.417.648,10	4.594.691,83	9.012.339,93	7.518.734,35	13.228.897,96	7.518.734,35	978.986,00	6.539.748,35
REP	1.283.677	1.284.483,13	1.091.125,45	488.103,59	1.579.229,04	1.317.505,08	1.362.057,85	1.317.505,08	258.672,00	1.058.833,08
Offensive D ³⁾	522.766	0,00	444.351,10	0,00	444.351,10	370.709,26	605.489,12	370.709,26	61.145,00	309.564,26
NPd	481.058	1.024.870,66	408.899,30	389.450,85	798.350,15	666.040,42	1.163.754,28	666.040,42	119.657,50	546.382,92
Die Tierschutzpartei ³⁾	365.456	56.055,93	310.637,60	21.301,25	331.938,85	276.926,98	59.380,29	59.380,29	17.034,00	42.346,29
GRAUE	351.658	1.784.860,70	298.909,30	678.247,07	977.156,37	815.213,28	1.792.290,15	815.213,28	18.628,00	796.585,28
FAMILIE ³⁾	312.417	81.790,05	265.554,45	31.080,22	296.634,67	247.473,72	87.165,66	87.165,66	21.974,50	65.191,16
ödp	245.589	1.401.150,98	208.750,65	532.437,37	741.188,02	618.351,71	1.437.908,70	618.351,71	50.026,00	568.325,71
DIE FRAUEN ³⁾	145.312	34.621,76	123.515,20	13.156,27	136.671,47	114.021,05	39.565,86	39.565,86	0,00	39.565,86
Deutschland ³⁾	135.015	7.931,25	114.762,75	3.013,88	117.776,63	98.257,64	9.238,81	9.238,81	0,00	9.238,81
DVU	77.883	646.019,27	66.030,55	245.487,32	311.517,87	259.890,34	703.536,05	259.890,34	38.841,50	221.048,84
SSW	60.367	82.107,49	51.311,95	31.200,85	82.512,80	68.838,04	415.831,20	68.838,04	30.183,50	38.654,54
FW in Thüringen ⁴⁾	26.302	0,00	22.356,70	0,00	22.356,70	18.651,55	---	18.651,55	13.151,00	5.500,55
Pro DM	25.763	51.097,29	21.898,55	19.416,97	41.315,52	34.468,34	839.665,88	34.468,34	12.881,50	21.586,84
50Plus ⁴⁾	11.875	0,00	10.093,75	0,00	10.093,75	8.420,92	---	8.420,92	5.937,50	2.483,42
Gesamt	108.183.879	209.171.455,77	79.935.456,00	79.485.153,20	159.420.609,20	133.000.000,00	295.443.927,33	132.458.671,23	17.824.444,00	114.634.227,23

¹⁾ Die Korrektur wurde notwendig aufgrund der am 16. Februar 2005 vom Landesausschuss Brandenburg vorgenommenen Berichtigung und Neufeststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl Brandenburg vom 19. September 2004 (Zuordnung von vier gültigen fälschlich der DVU zugerechneten Zweitstimmen zu Grüne)

²⁾ Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht nach Ablauf der in § 19a Abs. 3 Sätze 1 und 2 PartG genannten Frist eingereicht und daher gemäß Satz 3 vorgenannter Bestimmung den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel verloren.

³⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

⁴⁾ Die Partei ist im Anspruchsjahr 2004 gegründet worden. Sie nimmt allein mit dem Wählerstimmenanteil an der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2004 teil. Die Festsetzung der staatlichen Mittel zum 15. Februar 2005 ist vorläufig; die endgültige Festsetzung erfolgt nach Prüfung der relativen Obergrenze auf der Grundlage des noch einzureichenden Rechenschaftsberichts für das Jahr 2004.

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2005 gemäß §§ 18 ff. PartG
(Stand: 1. Februar 2006)

Partei	Stimmenkonto (§ 19a Abs. 2 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG)	Verteilung Länder / Bund	
									Länderanteil (§ 19a Abs. 6 PartG)	Bundesanteil (§ 19a Abs. 6 PartG)
	Wahlstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen	Lt. Rechen- schaftsbericht 2004	4 Mio. Wahlstimmen darüber mal 0,70 € (Spalte 2)	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3)	Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Kappung bei 133.000.000,00 €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen lt. Rechenschaftsbericht 2004	unter Berücksichtigung der absoluten und der relativen Obergrenze	0,50 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt. Wahlstimmenergebnis	übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
CDU	36.083.670	77.106.316,73	25.858.569,00	29.300.400,36	55.158.969,36	45.235.439,11	105.495.050,66	45.235.439,11	6.766.966,50	38.468.472,61
SPD	33.159.780	77.803.651,00	23.811.846,00	29.565.387,38	53.377.233,38	43.774.251,37	116.887.231,00	43.774.251,37	5.708.572,00	38.065.679,37
GRÜNE	9.494.099	11.585.222,75	7.245.869,30	4.402.384,65	11.648.253,95	9.552.641,91	14.932.853,38	9.552.641,91	1.288.022,50	8.264.619,41
CSU	8.667.141	16.309.376,00	6.666.998,70	6.197.562,88	12.864.561,58	10.550.126,28	27.919.110,00	10.550.126,28	1.554.466,00	8.995.660,28
FDP	8.616.127	13.305.979,38	6.631.288,90	5.056.272,16	11.687.561,06	9.584.877,36	19.407.193,25	9.584.877,36	1.201.276,00	8.383.601,36
Die Linke ¹⁾	7.555.275	11.832.778,65	5.888.692,50	4.496.455,89	10.385.148,39	8.516.778,92	12.996.798,95	8.516.778,92	928.986,00	7.587.792,92
NPD	1.242.181	1.180.490,23	1.055.853,85	448.586,29	1.504.440,14	1.233.779,59	1.341.796,39	1.233.779,59	125.935,00	1.107.844,59
REP	1.185.811	1.521.211,68	1.007.939,35	578.060,44	1.585.999,79	1.300.666,02	1.599.943,30	1.300.666,02	217.024,00	1.083.642,02
Die Tierschutzpartei ²⁾	365.456	57.000,72	310.637,60	21.660,27	332.297,87	272.514,88	61.036,62	61.036,62	17.034,00	44.002,62
GRAUE	351.658	3.107.088,69	298.909,30	1.180.893,70	1.479.803,00	1.213.410,84	3.132.048,27	1.213.410,84	18.628,00	1.194.782,84
FAMILIE ³⁾	312.417	146.415,67	285.554,45	55.637,95	321.192,40	263.407,37	155.009,77	155.009,77	21.974,50	133.035,27
ödp	245.589	1.423.695,03	208.750,65	541.004,11	749.754,76	614.868,01	1.466.459,63	614.868,01	50.026,00	564.842,01
WASG ³⁾	181.988	0,00	154.689,80	0,00	154.689,80	126.859,89	---	126.859,89	90.994,00	35.865,89
DIE FRAUEN ²⁾	145.312	28.675,02	123.515,20	10.896,51	134.411,71	110.229,99	32.485,55	32.485,55	0,00	32.485,55
Deutschland ²⁾	135.015	20.394,56	114.762,75	7.749,93	122.512,68	100.471,69	23.895,11	23.895,11	0,00	23.895,11
Offensive D	122.290	277.217,97	103.946,50	105.342,83	209.289,33	171.636,54	355.360,36	171.636,54	61.145,00	110.491,54
DVU	77.683	607.421,17	66.030,55	230.820,04	296.850,59	243.444,85	665.341,29	243.444,85	38.841,50	204.603,35
SSW	51.920	76.953,73	44.132,00	29.242,42	73.374,42	60.173,79	413.072,54	60.173,79	25.960,00	34.213,79
FW in Thüringen ⁴⁾	26.302	0,00	22.356,70	0,00	22.356,70	18.334,55	---	---	---	---
Pro DM	25.763	75.800,71	21.898,55	28.804,27	50.702,82	41.580,99	102.339,46	41.580,99	12.881,50	28.699,49
50Plus	11.875	19.985,72	10.093,75	7.594,57	17.688,32	14.506,05	31.561,12	14.506,05	5.937,50	8.568,55
Gesamt	108.057.352	216.485.675,41	79.912.335,40	82.264.556,65	162.176.892,05	133.000.000,00	307.018.586,65	132.507.468,57	18.134.670,00	114.372.798,57

1) Die Partei führte bis zum 17. Juli 2005 die Kurzbezeichnung PDS.

2) Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

3) Die erst im Anspruchsjahr 2005 gegründete Partei nimmt allein mit dem Wahlstimmenertrag an der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2005 teil. Die Festsetzung der staatlichen Mittel zum 15. Februar 2006 ist vorläufig; die endgültige Festsetzung erfolgt nach Prüfung der relativen Obergrenze auf der Grundlage des noch einzureichenden Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2005.

4) Die Partei hat bislang keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2004 eingereicht, so dass gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 2 PartG zum 15. Februar 2006 für sie keine staatlichen Mittel festgesetzt werden dürfen. Unabhängig hiervon hat die Partei infolge der nicht fristgerechten Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2004 gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 PartG endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel für das Jahr 2005 verloren (Verfall des Zuwendungsanteils).

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2006 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 15. Januar 2007)

Partei	Stimmenkonto (§ 19a Abs. 2 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG)	Verteilung Länder / Bund	
									Länderanteil 0,50 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt. Wahlereinkonto	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
CDU	35.462.480	75.224.305,30	25.423.736,00	28.585.236,01	54.008.972,01	44.591.403,49	112.026.161,29	44.591.403,49	6.456.371,50	38.135.031,99
SPD	32.382.894	75.517.487,00	23.268.025,80	28.696.645,06	51.964.670,86	42.903.568,04	121.694.479,00	42.903.568,04	5.320.129,00	37.583.439,04
GRÜNE	9.636.909	12.256.436,41	7.345.836,30	4.657.445,84	12.003.282,14	9.910.264,48	16.310.393,20	9.910.264,48	1.359.427,50	8.550.836,98
CSU	8.667.141	16.818.517,00	6.666.998,70	6.391.036,46	13.059.035,16	10.781.099,75	30.822.993,00	10.781.099,75	1.554.466,00	9.226.633,75
FDP	8.550.438	14.136.083,85	6.585.306,60	5.371.711,86	11.957.018,46	9.872.067,82	22.574.986,31	9.872.067,82	1.168.431,50	8.703.636,32
Die Linke.	7.333.167	12.161.125,93	5.733.216,90	4.621.227,85	10.354.444,75	8.548.935,61	13.534.550,05	8.548.935,61	817.932,00	7.731.003,61
NPD	1.358.311	1.349.643,23	1.154.564,35	512.864,43	1.667.428,78	1.376.678,48	1.711.777,07	1.376.678,48	184.000,00	1.192.678,48
REP	1.050.855	1.741.722,32	893.226,75	661.854,48	1.555.081,23	1.283.921,02	1.817.726,95	1.283.921,02	149.546,00	1.134.375,02
WASG	389.071	862.310,33	330.710,35	327.677,93	658.388,28	543.584,82	961.384,69	543.584,82	194.535,50	349.049,32
GRAUE	382.449	3.429.127,36	325.081,65	1.303.088,40	1.628.150,05	1.344.248,80	3.459.308,19	1.344.248,80	34.023,50	1.310.225,30
Die Tierschutzpartei ¹⁾	365.456	71.934,41	310.637,60	27.335,08	337.972,68	279.040,23	78.924,31	78.924,31	17.034,00	61.890,31
FAMILIE ¹⁾	321.880	182.417,61	273.598,00	69.318,69	342.916,69	283.122,16	182.861,67	182.861,67	26.706,00	156.155,67
ödp	245.589	1.430.728,11	208.750,65	543.676,68	752.427,33	621.226,24	1.491.047,94	621.226,24	50.026,00	571.200,24
DIE FRAUEN ¹⁾	145.312	25.984,87	123.515,20	9.874,25	133.389,45	110.130,27	28.249,33	28.249,33	0,00	28.249,33
Deutschland ¹⁾	135.015	25.882,24	114.762,75	9.835,25	124.598,00	102.871,79	34.172,45	34.172,45	0,00	34.172,45
DVU	104.588	505.431,34	88.899,80	192.063,91	280.963,71	231.971,94	573.742,22	231.971,94	52.294,00	179.677,94
Offensive D	53.218	118.560,86	45.235,30	45.053,13	90.288,43	74.544,80	179.950,21	74.544,80	26.609,00	47.935,80
SSW	51.920	76.691,90	44.132,00	29.142,92	73.274,92	60.497,94	419.328,32	60.497,94	25.960,00	34.537,94
FW in Thüringen ²⁾	26.302	0,00	22.356,70	0,00	22.356,70	18.458,35	---	---	---	---
Pro DM	25.763	48.728,38	21.898,55	18.516,78	40.415,33	33.368,09	75.799,27	33.368,09	12.881,50	20.486,59
Eltern ¹⁾	14.499	7.342,16	12.324,15	2.790,02	15.114,17	12.478,71	7.342,16	7.342,16	7.249,50	92,66
50Plus	11.875	26.083,66	10.093,75	9.911,79	20.005,54	16.517,17	30.928,99	16.517,17	5.937,50	10.579,67
Gesamt	106.715.132	216.016.544,27	79.002.907,85	82.086.286,82	161.089.194,67	133.000.000,00	328.016.106,62	132.525.448,41	17.463.560,00	115.061.888,41

¹⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19 a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG)

²⁾ Die Partei hat bislang keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2005 eingereicht, so dass gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 2 PartG zum 15. Februar 2007 für sie keine staatlichen Mittel festgesetzt werden dürfen. Unabhängig hiervon hat die Partei infolge der nicht fristgerechten Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2005 gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 PartG bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel für das Jahr 2006 verloren (Verfall des Zuwendungsanteils).

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2007 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 23. Januar 2008)

Partei	Stimmenkonto (§ 19a Abs. 2 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG)	Verteilung Länder / Bund (§ 19a Abs. 6 PartG)	
									Länderanteil 0,30 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt. Wahlereignis €	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10) €
1	Wahlereignis der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen Stichtag: 31.12.2007	2	4 Mio. Wahlereignis dabei 0,85 € (Spalte 2)	0,30 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3)	6	7	8	9	10	11
CDU	35.446.493	72.037.230,26	25.412.545,10	27.374.147,50	52.786.692,60	44.790.190,59	99.737.271,58	44.790.190,59	6.448.378,00	38.341.812,59
SPD	32.360.831	73.643.184,02	23.252.581,70	27.984.409,93	51.236.991,63	43.475.249,30	113.610.948,73	43.475.249,30	5.309.097,50	38.166.151,80
GRÜNE	9.645.083	11.914.966,44	7.351.558,10	4.527.687,25	11.879.245,35	10.079.693,14	15.212.258,04	10.079.693,14	1.363.514,50	8.716.178,64
CSU	8.667.141	15.676.557,00	6.666.998,70	5.957.091,66	12.624.090,36	10.711.703,75	27.173.167,00	10.711.703,75	1.554.466,00	9.157.237,75
FDP	8.564.641	13.643.123,74	6.588.248,70	5.184.387,02	11.772.635,72	9.989.233,49	19.633.263,80	9.989.233,49	1.170.533,00	8.818.700,49
DIE LINKE ¹⁾	7.740.649	12.343.399,83	6.018.454,30	4.690.491,94	10.708.946,24	9.086.679,23	14.875.695,46	9.086.679,23	1.021.673,00	8.065.006,23
NPD	1.358.311	1.454.112,98	1.154.564,35	552.562,93	1.707.127,28	1.448.519,55	1.646.900,47	1.448.519,55	184.000,00	1.264.519,55
REP	1.050.855	1.974.543,62	893.226,75	750.326,58	1.643.553,33	1.394.576,23	2.022.267,37	1.394.576,23	149.546,00	1.245.030,23
GRAUE ²⁾	382.449	0,00	325.081,65	0,00	325.081,65	275.835,98	---	---	---	---
Die Tierschutzpartei ⁴⁾	365.456	74.416,92	310.637,60	28.278,43	338.916,03	287.574,63	76.924,27	76.924,27	17.034,00	59.890,27
FAMILIE ³⁾ 4)	321.880	0,00	273.598,00	0,00	273.598,00	232.151,44	198.477,29	198.477,29	26.706,00	171.771,29
ödp	245.589	1.204.477,73	208.750,65	457.701,54	666.452,19	565.493,29	1.249.478,58	565.493,29	50.026,00	515.467,29
DIE FRAUEN ⁶⁾	145.312	18.384,04	123.515,20	6.985,94	130.501,14	110.731,90	20.827,68	20.827,68	0,00	20.827,68
Volksabstimmung ⁴⁾ 5)	135.015	27.487,53	114.762,75	10.445,26	125.208,01	106.240,61	30.324,23	30.324,23	0,00	30.324,23
DVU	105.512	464.170,28	89.685,20	176.384,71	266.069,91	225.763,76	516.803,37	225.763,76	52.756,00	173.007,76
SSW	51.920	69.743,82	44.132,00	26.502,65	70.634,65	59.934,41	439.474,66	59.934,41	25.960,00	33.974,41
Offensive D ⁷⁾ 6)	40.342	0,00	34.290,70	0,00	34.290,70	24.098,99	---	---	---	---
FW in Thüringen ²⁾	26.302	0,00	22.356,70	0,00	22.356,70	18.969,95	---	---	---	---
Pro DM	25.763	16.824,06	21.898,55	6.393,14	28.291,69	24.005,87	141.615,25	24.005,87	12.881,50	11.124,37
Eltern	14.499	208.573,80	12.324,15	79.258,04	91.582,19	77.708,67	208.573,80	77.708,67	7.249,50	70.459,17
50Plus	11.875	21.959,60	10.093,75	8.344,65	18.438,40	15.645,22	26.842,95	15.645,22	5.937,50	9.707,72
Gesamt	106.695.918	204.793.155,67	78.929.304,60	77.821.399,17	156.744.814,51	133.000.000,00	296.821.114,53	132.270.949,97	17.399.758,50	114.871.191,47

1) Die Parteien Die Linke. und WASG haben im Jahr 2007 fusioniert. Die gegebenenfalls zu berücksichtigenden Wählerstimmen und die Zuwendungen beider Parteien wurden addiert.

2) Die Partei hat bislang keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2006 eingereicht, so dass gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 2 PartG zum 15. Februar 2008 für sie keine staatlichen Mittel festgesetzt werden dürfen. Unabhängig hiervon hat die Partei infolge der nicht fristgerechten Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2006 gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 PartG bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel für das Jahr 2007 verloren.

3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht für das Jahr 2006 erst nach dem 31. Dezember 2007 eingereicht, so dass sie gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 PartG endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel für das Jahr 2007 verloren hat. Der Zuwendungsausweis wird daher auf "0,00€" gesetzt.

4) Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19 a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG)

5) Es handelt sich um die Partei "Ab jetzt...Bündnis für Deutschland". Sie führte bis zum 13. Juli 2007 die Kurzbezeichnung "Deutschland"

6) Die Partei hat sich am 29. Oktober 2007 aufgelöst. Gemäß § 18 Abs. 8 PartG scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Der allein zugrunde zu legende Wählerstimmenanteil in Höhe von 34.290,70 € beschränkt sich auf 299 von 361 zugrunde zu legenden Tagen (volle Monate 30 Tage, angefangene Monate taggenau) und beträgt daher 28.401,44€.

Quelle: Deutscher Bundestag

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2008 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 22. Januar 2009)

Partei	Stimmenkonto ¹⁾ (§ 19a Abs. 2 PartG) Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen Sichttag: 31.12.2008	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG) Lt. Rechenschaftsbericht 2007	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG) 4 Mio. Wählerstimmen d. Bundeswahl mit 0,70 € (Spalte 2)	Zuwendungsanteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG) 0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3)	Summe (Spalte 4 + Spalte 5)	Absolute Obergrenze (§ 19a Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG) Kapung bei 133.000.000,00 €	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG) Selbst erwirtschaftete Einnahmen lt. Rechenschaftsbericht 2007	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG) unter Berücksichtigung der absoluten und der relativen Obergrenze	Verteilung Länder / Bund (§ 19a Abs. 6 PartG)	
									Länderanteil Stimme bei der jeweiligen Landtagswahl lt. Wählerstimmenkonto €	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 – Spalte 10) €
1		3	4	5	6	7	8	9	10	11
CDU	34.595.885,0	67.778.814,60	24.817.119,50	25.755.949,55	50.573.069,05	43.593.639,91	94.975.401,24	43.593.639,91	6.023.074,00	37.570.565,91
SPD	32.272.123,5	71.738.412,52	23.190.486,45	27.260.596,76	50.451.083,21	43.488.488,95	112.527.434,59	43.488.488,95	5.264.743,75	38.223.745,20
GRÜNE	9.621.350,5	11.867.170,18	7.334.945,35	4.509.524,67	11.844.470,02	10.209.852,21	15.245.080,60	10.209.852,21	1.351.648,25	8.858.203,96
FDP	8.859.116,5	13.051.974,11	6.801.381,55	4.959.750,16	11.761.131,71	10.138.015,16	21.489.772,89	10.138.015,16	1.322.770,75	8.815.244,41
DIE LINKE	8.405.774,5	11.834.562,17	6.484.042,15	4.497.133,62	10.981.175,77	9.465.698,47	13.899.683,14	9.465.698,47	1.354.235,75	8.111.462,72
CSU	7.860.189,0	18.380.104,00	6.102.132,30	6.984.439,52	13.086.571,82	11.280.535,48	32.638.741,00	11.280.535,48	1.150.990,00	10.129.545,48
NPD ²⁾	1.472.996,5	1.274.794,60	1.252.047,03	484.421,95	1.736.468,98	1.496.824,39	1.613.082,85	1.496.824,39	241.342,75	1.255.481,64
REP	1.002.320,5	2.004.605,96	851.972,43	761.750,26	1.613.722,69	1.391.017,93	2.039.290,91	1.391.017,93	125.278,75	1.265.739,18
GRAUE ³⁾ 4)	373.571,0	0,00	317.535,35	0,00	78.284,34	67.480,57	---	---	---	---
Die Tierschutzpartei ⁵⁾	365.456,0	62.477,09	310.637,60	23.741,29	334.378,89	288.232,32	66.532,34	66.532,34	17.034,00	49.498,34
FAMILIE ⁶⁾	321.880,0	220.430,41	273.598,00	83.763,56	357.361,56	308.043,22	239.874,04	239.874,04	26.706,00	213.168,04
ödp	251.637,0	1.237.991,89	213.891,45	470.436,92	684.328,37	589.886,38	1.304.740,20	589.886,38	53.050,00	536.836,38
DIE FRAUEN ⁸⁾	145.312,0	18.460,47	123.515,20	7.014,98	130.530,18	112.516,12	22.993,90	22.993,90	0,00	22.993,90
Volksabstimmung ⁹⁾	135.015,0	13.650,74	114.762,75	5.187,28	119.950,03	103.396,11	16.943,91	16.943,91	0,00	16.943,91
DVU	105.482,0	456.510,21	89.659,70	173.473,88	263.133,58	226.819,35	512.919,22	226.819,35	52.741,00	174.078,35
BP ⁶⁾	58.232,0	69.651,76	49.497,20	26.467,67	75.964,87	65.481,20	98.393,86	65.481,20	29.116,00	36.365,20
SSW	51.920,0	70.233,59	44.132,00	26.688,76	70.820,76	61.047,01	391.677,27	61.047,01	25.960,00	35.087,01
FW in Thüringen ³⁾	26.302,0	0,00	22.356,70	0,00	22.356,70	19.271,32	---	---	---	---
Eltern	14.499,0	201.075,00	12.324,15	76.408,50	88.732,65	76.486,94	201.083,92	76.486,94	7.249,50	69.237,44
50Plus	11.875,0	26.151,78	10.093,75	9.937,68	20.031,43	17.266,96	27.188,46	17.266,96	5.937,50	11.329,46
Gesamt	105.950.937,0	200.307.071,08	78.416.130,61	76.116.687,01	154.293.566,61	133.000.000,00	297.310.834,34	132.447.404,53	17.051.878,00	115.395.526,53

¹⁾ Der Wählerstimmenanteil berücksichtigt die nach dem bayerischen Wahlrecht erforderliche Ermittlung eines Mittelwerts aus dem Erst- und Zweitstimmenergebnis.

²⁾ Gegen die Partei wurde ein Verfahren nach § 23a Abs. 2 PartG eingeleitet. Die staatlichen Mittel für diese Partei werden daher gemäß § 19a Abs. 1 Satz 3 PartG nur vorläufig festgesetzt und gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c PartG) ausbezahlt.

³⁾ Die Partei hat bislang keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2007 eingereicht, so dass gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 2 PartG zum 15. Februar 2009 für sie keine staatlichen Mittel festgesetzt werden dürfen. Unabhängig hiervon hat die Partei infolge der nicht fristgerechten Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2007 gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 PartG bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel für das Jahr 2008 verloren.

⁴⁾ Die Partei hat sich am 29. März 2008 aufgelöst. Gemäß § 18 Abs. 8 PartG scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Der allein zugrunde zu legende Wählerstimmenanteil in Höhe von 317.535,35€ beschränkt sich auf 89 von 361 zugrunde zu legenden Tagen (volle Monate à 30 Tage, angefangene Monate taggenau) und beträgt daher 78.284,34€.

⁵⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19 a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbsterwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

⁶⁾ Die Bayerpartei (BP) nimmt seit der Landtagswahl im Land Bayern am 28. September 2008 an der staatlichen Teilfinanzierung teil.

5 Anhang**5.1 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung****5.2 Rundschreiben des Referats an die Parteien seit 2002****5.3 Musterrechenschaftsbericht****5.4 Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte und der Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages****5.5 Liste der Parteien, die kontinuierlich oder zeitweise Rechenschaftsberichte eingereicht haben****5.6 Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen**

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3

Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das Gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4

Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5

Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt
Innere Ordnung

§ 6
Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,

2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9

**Mitglieder- und Vertreterversammlung
(Parteitag, Hauptversammlung)**

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahe stehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13

Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, dass die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14

Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15

Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den

Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16

Maßnahme gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt

Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt

Staatliche Finanzierung

§ 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage dieses Preisindex ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften.

(7) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19

Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt

sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zu Gunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zu Grunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im Übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23 a.

§ 22

Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt
Rechenschaftslegung

§ 23

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten

über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksachen verteilt.

§ 23a

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50 000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b

Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmereknung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,

7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und B II bis IV und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgaben Summe nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und –gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a

Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt.

§ 28

Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5 000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewisshafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31

Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;

3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und Strafvorschriften

§ 31a

Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b

Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c

Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 31d

Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das

Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34
(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35
(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36
(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 **Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 **Zwangsmittel des Bundeswahlleiters**

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro.

§ 39 **Abschluss- und Übergangsregelungen**

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zu

Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechnungsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

§ 40
(gestrichen)

§ 41
(Inkrafttreten)

DEUTSCHER BUNDESTAG
– V e r w a l t u n g –
Referat PD 2
Referat Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 26. Juni 2002
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 327 85
Fax: (030) 227 – 360 14
Telefon: 030 227-34178
Fax: 030 227-36064
E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de

An
alle Parteien und
sonstigen politischen Vereinigungen

Az: PD 2 – 1300-11

Betr.: Aches Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes
hier: Wichtige Änderungen zum 1. Juli 2002

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Verabschiedung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes durch den Deutschen Bundestag am 19. April 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8778 vom 16. April 2002, Anlage 1) und der Zustimmung des Bundesrates am 31. Mai 2002 (vgl. Bundesratsdrucksachen 354/02 vom 10. Mai 2002, Anlage 2 und 354/02 (2) vom 30. Mai 2002, Anlage 3) soll das Gesetz zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten:

- Artikel 1 und 4 am 1. Juli 2002,
- Artikel 2 am 1. Januar 2003 und
- Artikel 3 am 1. Januar 2005.

Es ist beabsichtigt, im Einzelnen über die sich ergebenden parteirechtlichen Änderungen nicht zuletzt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte nach neuem, im Wesentlichen ab 1. Januar 2003 geltenden Recht, in einem gesonderten Schreiben zu informieren.

- 2 -

Mit vorliegendem Schreiben wird auf einige wichtige Handlungspflichten der Parteien bereits ab 1. Juli 2002 betreffende Änderungen in Artikel 1 hingewiesen:

1. § 19 – Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung
(vgl. Anlage 1 Seite 3 f., 13, 15)

Während bisher keine näheren Anforderungen für die Form der Anträge galten, müssen sie in Zukunft „von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten“ (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Teilanträge sind zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 4).

Für die Parteien, die bereits an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen, entfällt die Antragspflicht, und zwar sowohl im Hinblick auf die Festsetzung als auch im Hinblick auf die Abschlagszahlungen (§ 19 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 Satz 3). In Bezug auf die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2002 gilt diese Regelung für alle Parteien, denen Mittel für das Jahr 2001 festgesetzt worden sind. Scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus und erlangt sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Berechtigung, muss sie einen erneuten Antrag stellen.

Die Partei haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass Änderungen, die für die Gewährung der staatlichen Mittel von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 6f).

2. § 23b – Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht
(vgl. Anlage 1 Seite 4, 13, 16)

Die Parteien werden ausdrücklich verpflichtet, Unrichtigkeiten in einem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1).

- 3 -

Erfolgt die Anzeige zu einem Zeitpunkt, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich bekannt waren noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt worden waren, unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des §31b oder des § 31c, wenn sie den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen. Der Rechenschaftsbericht selbst ist zu berichtigen (§ 23b Abs. 2).

3. § 25 – Spenden (vgl. Anlage 1 Seite 5, 14, 16 f.)

Im Hinblick auf unzulässige Spenden sei auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Spenden „mittels Bargeld“ – das sind solche Spenden, die bei einem Geldinstitut bar zur Überweisung auf ein Konto eingezahlt werden – sind nur noch bis zu einem Betrag von 1.000 € möglich (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Wie der amtlichen Begründung zu entnehmen ist, gilt dies „pro Person und Jahr“ (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 16).
- Anonyme Spenden (Tellersammlungen etc.) dürfen jeweils den Betrag von 500 € nicht übersteigen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6).
- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zur Vermeidung einer indirekten Parteienfinanzierung nunmehr auch ausdrücklich unzulässig. Gleiches gilt nicht nur wie bisher für Spenden von Parlamentsfraktionen und –gruppen, sondern nun auch für Spenden von „Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 1) sowie von „Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 5).
- Die Vorschrift zur Unzulässigkeit der Annahme von Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, ist insoweit erweitert worden, als ab 1. Juli 2002 auch solche Spenden unzulässig sind,

- 4 -

die „als Gegenleistung“ eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 7).

- Unzulässig sind Spenden, „die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spenden übersteigt“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 8).
- Einzelspenden von über 50.000 € müssen unverzüglich – nicht erst im entsprechenden, im Folgejahr abzugebenden Rechenschaftsbericht – dem Präsidenten des Deutschen Bundestages gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlicht werden (§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3).

4. § 31 – Prüfer (vgl. Anlage 1 Seite 5 f., 14, 17)

Die bisher bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer werden erheblich ausgeweitet und damit den Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen, angeglichen. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer bzw. die vereidigten Buchprüfer werden verschärft. Prüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen sei auf die Neufassung der Vorschrift des § 31 sowie auf die Erläuterungen in der amtlichen Begründung verwiesen (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 18, und Seite 17, linke Spalte Nr. 8).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

P.s. Eine Ablichtung des am 29. Juni 2002 verkündeten Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes (BGBl. I S. 2268 bis 2276) liegt ebenfalls bei.

DEUTSCHER BUNDESTAG
- V e r w a l t u n g -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 14. Juli 2003
Platz der Republik 1

Dienstgebäude

Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Az.: PD 2 – 1300 - 12

An alle
Parteien und
sonstige politischen Vereinigungen

Betr.: Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG) vom 28. Juni 2002
(BGBl. I S. 2268)

h i e r : Übergangsregelung für die Rechnungslegung über das Kalenderjahr 2002
(§ 39 Abs. 2 PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass ist die Rechtslage nach § 39 Abs. 2 PartG eingehend mit dem Ergebnis geprüft worden, dass der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002 nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung des PartG zu erstellen ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass durch das Achte Gesetz zur Änderung des PartG zwei den Rechenschaftsbericht betreffende Bestimmungen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2002 geändert worden sind und damit in der geänderten Form der „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung“ des PartG entsprechen.

Es handelt sich zum einen um § 24 Abs. 5 PartG a. F., der den Ausweis unter anderem der der Berechnung des Zuwendungsanteils an der staatlichen Teilfinanzierung zu Grunde zu legenden Zuwendungen natürlicher Personen regelt. Er wurde durch das Achte Gesetz zur Änderung des PartG zwei Mal geändert. Durch den am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes wurden in § 25 Abs. 5 a. F. die Wörter „6.000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „3.300 Euro“ ersetzt. Durch den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Arti-

- 2 -

kel 2 Nr. 4 des Änderungsgesetzes wurde § 24 PartG insgesamt neu gefasst. Der bisherige Absatz 5 in der seit dem 1. Juli 2002 geänderten und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung wurde inhaltsgleich zum Absatz 8. Insoweit ist daher in dem Rechenschaftsbericht 2002 der der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung zugrunde zu legende Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 5 PartG a. F. mit der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3.300 € je Person sowie der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen, einzustellen.

Zum anderen handelt es sich um das Verzeichnen der Großspenden im Rechenschaftsbericht. Die Regelung des § 25 Abs. 2 PartG in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung, gemäß der Spenden an eine Partei oder einen oder mehrerer ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20.000 Deutsche Mark übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen sind, ist durch Art. 1 Nr. 8 (§ 25 Abs. 3 PartG 2002) des Änderungsgesetzes insoweit geändert worden, als nicht nur Spenden, sondern auch Mandatsträgerbeiträge von der Publizitätspflicht erfasst werden und zudem der Grenzwert von 10.228,61 Euro (20.000 Deutsche Mark) auf 10.000,00 Euro gesenkt worden ist.

Da die Übergangsregelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 PartG für die Erstellung des Rechenschaftsberichts über das Jahr 2002 auf die „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung“ des PartG abstellt („Gleiches gilt ...“), sind die beiden vorstehend dargestellten, bereits zum 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Änderungen des PartG nach hiesiger Auffassung für die Rechnungslegung über das gesamte Rechnungsjahr 2002 zu beachten.

Im übrigen ist der Rechenschaftsbericht 2002 nach der alten, im Wesentlichen seit 1994 geltenden Fassung des PartG zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 5. November 2003
Platz der Republik 1

Dienstgebäude
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Az.: PD 2 – 1300 - 12

**Bitte geben Sie in der Korrespondenz
das vorgenannte Aktenzeichen an!**

An alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Hinweise zur Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)
h i e r : Rechtswidrige Stückelung von Parteispenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass wird auf das gesetzliche Verbot für Parteien hingewiesen, erkennbar über Dritte gestückelte Spenden anzunehmen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. bzw. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.).

Für den Spender einer veröffentlichungspflichtigen Gesamtspende gibt es keine rechtlich zulässige Möglichkeit, die Veröffentlichung zu vermeiden. Das Verteilen von gestückelten Teilbeträgen auf dritte – natürliche oder juristische – Personen, die ihrerseits als Spender nach außen in Erscheinung treten sollen, wäre ein rechtswidriges Scheingeschäft. Parteien, die darum wissen oder denen dies erkennbar ist, dürfen solche Spenden nicht annehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich in seiner letzten grundlegenden Entscheidung vom 9. April 1992 darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Spender über Dritte Spenden stückelt und dies für die Partei erkennbar ist, es sich um den Fall einer Annahme unzulässiger Spenden handelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei die einschlägige Passage (BVerfGE 85, 264 [323 f.]) nachfolgend zitiert:

Dem Schutzgedanken des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist im übrigen nur genügt, wenn der Wähler von der wirklichen Herkunft der Mittel einer Partei Kenntnis erhält. Dafür ist vom Gesetzgeber Sorge zu tragen. Mit diesem Ziel ist in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG unter anderem bestimmt, daß Parteien Spenden nicht annehmen dürfen, wenn sie die – verfassungsrechtlich unbedenkliche – Bagatellgrenze von 1.000 DM übersteigen und der Spender erkennbar nur als „Strohmann“ handelt. Beträgt der Wert einer Spende also mehr als 1000 DM, so darf sie nach dem Gesetz nur dann von einer Partei entgegengenommen werden, wenn dieser der wirkliche Spender bekannt ist; liegt der Wert der Spende über 20.000 DM, so ist von Verfassungs wegen der Name des Spenders außerdem im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Rechenschaftsbericht zu prüfen (vgl. § 23 Abs. 2 PartG).

Die Möglichkeiten einer Umgehung der in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG begründeten Offenlegungspflicht sind durch diese Vorschriften des geltenden Rechts allerdings nicht vollständig verschlossen. Wird Geld oder eine geldwerte Zuwendung dem Empfänger zu dessen beliebiger Verfügung überlassen und reicht dieser die Spende, ohne durch einen entsprechenden Wunsch oder Willen des Spenders gebunden zu sein, einer Partei weiter, so ist diese weder nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG gehindert, die Spende anzunehmen, noch ist sie nach § 25 Abs. 2 PartG bei entsprechender Höhe der Spende gehalten, deren „ursprüngliche“ Herkunft zu nennen. Dies ist, wo es sich wirklich so wie geschildert verhält, verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit von „Scheingeschäften“ ist jedoch nicht fernliegend. Das gilt es bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte zu beachten.

Das für die Annahme einer unzulässigen Spende nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.) erforderliche Merkmal „erkennbar“ ist erfüllt, wenn die Partei die „Strohmann“-Eigenschaft des nach außen in Erscheinung tretenden Scheinspenders tatsächlich kennt oder bei der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

Zur Vermeidung von nachteiligen verwaltungsrechtlichen Folgen für die Partei und strafrechtlichen Folgen für die handelnden Parteiverantwortlichen wird geraten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen genau zu achten. Auf die unabhängig davon bestehende Anzeigepflicht nach § 23b PartG n.F. wird hingewiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr.Becher)

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 6. August 2004
Platz der Republik 1

Dienstgebäude
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: http://www.bundestag.de

Az.: PD 2 – 1300 – 12

Bearbeiter: RD Dr. Janß

An
alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des
Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) zum 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen über die Rechnungslegung der Parteien geändert und das Rechtsfolgensystem des Parteiensystems neu gefasst worden.

Wichtige Neuerungen bezüglich der Rechnungslegung sind beispielsweise:

- eine differenziertere Aufgliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz;
- ein gesetzlich zwingend vorgesehener Erläuterungsteil mit gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteilen;
- die entsprechende Geltung von handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung;
- der bei Einreichung eines nicht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsberichtes drohende Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel;
- der bei jeglichen – auch geringfügigen – Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes entstehende Anspruch gegen die Partei in Höhe regelmäßig des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die beiden letztgenannten Neuerungen besondere Sorgfalt bei der Rechnungslegung erforderlich machen:

Wird ein Rechenschaftsbericht, der nicht der in § 24 PartG für das Zahlenwerk, die gesonderten Ausweise und die Erläuterungen vorgegebenen Gliederung entspricht oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt, eingereicht, wird mit ihm gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nicht die Abgabefrist gewahrt. Hat eine Partei ihren der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsbericht nicht bis zum 30. September oder bei antragsgemäßer Fristverlängerung bis längstens 31. Dezember des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil (Verfall des Wählerstimmenanteils). Unabhängig hiervon darf der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG staatliche Mittel endgültig nur auf Grund eines Rechenschaftsberichtes festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht.

- 2 -

Ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthält, löst grundsätzlich gemäß § 31b Satz 1 PartG eine Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages aus. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch gegenüber der Partei 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte (vgl. § 31b Satz 2 PartG).

Die durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2003 in vollem Umfang zu beachten.

Aus diesem Anlass ist von der mittelverwaltenden Stelle – zugleich einem von Seiten der Parteien an sie herangetragenen Wunsch Rechnung tragend – ein Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach der neuen Rechtslage erstellt worden (vgl. ANLAGE). Es ersetzt das noch auf der Grundlage alten Rechts erstellte frühere Muster (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 189 ff.).

Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2003 möglichst an dem beigefügten Muster zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Diese generellen Hinweise vorangestellt, wird zu dem beigefügten Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes im Einzelnen Folgendes angemerkt:

1. Seitenformat

Die in der Vergangenheit befürwortete hochformatige Darstellung (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185 f.) wird mit dem beiliegenden Muster aufgegeben. Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben scheint die Lesbarkeit am Besten gewährleistet zu sein, wenn die Zusammenfassung und der verbale Erläuterungsteil im Hochformat, dagegen die Tabellen mit der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz (aufgrund ihrer dezidierten Aufgliederung) im Querformat dargestellt werden.

2. Aufgliederung des Zahlenwerkes

Wie eingangs aufgezeigt, ist es zur Vermeidung von einschneidenden Rechtsfolgen zwingend erforderlich, die in § 24 PartG vorgegebene Gliederung formal und strikt zu beachten.

Für das Zahlenwerk (Zusammenfassung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz) bedeutet dies insbesondere, dass sämtliche in § 24 PartG genannten Positionen exakt wie in dieser Bestimmung vorgegeben und bezeichnet darzustellen sind. Dies gilt auch für solche Positionen, unter denen nach den tatsächlichen Gegebenheiten einer Partei keine Beträge auszuweisen sind. In einem solchen Fall sind im Hinblick auf die andernfalls wegen mangelnder Angaben zu einer gesetzlich zwingend vorgegebenen Position drohenden Rechtsfolgen in der jeweiligen Spalte „0 €“ bzw. „0,00 €“ als „Fehlanzeige“ auszuweisen.

Entsprechendes gilt in Bezug auf die Darstellung der Gliederungsebenen einer Partei (§ 24 Abs. 3 und Abs. 9 Nr. 7 PartG). Soweit eine Partei über Landesverbände bzw. diesen nachgeordnete Gebietsverbände nicht verfügt, wird zur besseren Verständlichkeit des Rechenschaftsberichtes empfohlen, dies in den Erläuterungen aufzuzeigen.

3. Cent-Beträge und Rundungen

Hinsichtlich der Darstellung von Nachkommastellen besteht keine einheitliche Praxis der Parteien. Wie bisher ist es auch künftig grundsätzlich zulässig, wenn die Ausweise auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet werden (vgl. zur alten Rechtslage zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185). Zu beachten ist hierbei, dass die gesetzlich vorgesehenen Zwischen- und Gesamtsummen entsprechend auf- und abgerundet werden, so dass Rundungsdifferenzen vermieden werden. Eine Abrundung ist ausgeschlossen, soweit das Parteiengesetz Höchstbeträge nennt, deren Überschreiten eine Veröffentlichungspflicht auslöst (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 PartG).

4. Dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung

Bezüglich der gemäß § 24 Abs. 9 PartG dem Rechenschaftsbericht voranzustellenden Zusammenfassung sind zwei Neuerungen zu beachten:

- 3 -

Zum einen sind die in der Neuregelung des § 24 Abs. 9 Satz 1 PartG aufgelisteten – der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz neuen Rechts (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 5) angeglichenen – Positionen auszuweisen.

Zum anderen sind gemäß § 24 Abs. 9 Satz 3 PartG zum Vergleich die Vorjahresbeträge anzugeben.

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 aufgrund der nach neuem Recht detaillierten Aufgliederungen die exakten „Vorjahresbeträge“ nicht angeführt werden können, wird angeregt, die Beträge mit einer erläuternden Fußnote versehen sinnvoll gegenüberzustellen.

Beispiel (Auszug aus der Einnahmenrechnung):

	2003 €	2002 €
Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen	100.000	125.000 ¹⁾
Einnahmen aus sonstigem Vermögen	50.000	

1) „Sonstige Einnahme“ gemäß dem auf der Grundlage des Parteiengesetzes in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung erstellten Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002.

5. Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz

Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz (früher: „Vermögensrechnung“) sind durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes um einzelne Positionen ergänzt und teils neu strukturiert worden. Gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 PartG sind sie wie nachfolgend dargestellt aufzugliedern. Die Änderungen sind jeweils in Fettschrift hervorgehoben.

Einnahmerekchnung:

1. Mitgliedsbeiträge
2. **Mandaträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge**
3. Spenden von natürlichen Personen
4. Spenden von juristischen Personen
5. **Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen**
6. Einnahmen aus **sonstigem** Vermögen
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
8. staatliche Mittel
9. sonstige Einnahmen
10. Zuschüsse von Gliederungen
11. Gesamteinnahmen
nach den Nummern 1 bis 10

Ausgabenrechnung:

1. Personalausgaben
2. **Sachausgaben**
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes
 - b) für allgemeine politische Arbeit
 - c) für Wahlkämpfe
 - d) **für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen**
 - e) **sonstige** Zinsen
 - f) sonstige Ausgaben
3. Zuschüsse an Gliederungen
4. Gesamtausgaben
nach den Nummern 1 bis 3

Vermögensbilanz:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. **Sachanlagen:**
 1. Haus- und Grundvermögen
 2. Geschäftsstellenausstattung
 - II. **Finanzanlagen:**
 1. **Beteiligungen an Unternehmen**
 2. **sonstige** Finanzanlagen
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel
 - III. Geldbestände
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände
 - C. Gesamtbesitzposten
(Summe aus A und B)
2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen
 - II. sonstige Rückstellungen
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - III. **Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen**
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten
 - C. Gesamte Schuldposten
(Summe von A und B)
3. Reinvermögen (positiv oder negativ)

Die in § 27 Abs. 2 PartG alter Fassung für die in dieser Bestimmung genannten Einnahmequellen vorgesehene Saldierung ist entfallen; gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG gilt § 246 HGB („Vollständigkeit, Verrechnungsverbot“) entsprechend.

Hinsichtlich der Vermögensbilanz ist die Neuregelung des § 28 PartG zu beachten:

„(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.“

- 4 -

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.“

§ 28 Abs. 1 PartG beinhaltet eine verbindliche Regelung allein für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer). Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall bis zu 5.000 € besteht ein Ansatzwahlrecht, dessen Ausübung im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts darzustellen ist (vgl. z.B. in dem beiliegenden Muster Ziffer I der Erläuterungen).

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 Anpassungen der bisherigen Wertansätze erforderlich werden, erscheint es sachgerecht, die Unterschiedsbeträge ohne Berührung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung allein im Reinvermögen zu erfassen und die notwendigen Erläuterungen im Erläuterungsteil in einem Abschnitt „Überleitung des Reinvermögens“ zu erläutern.

6. Gesonderte Ausweise

Gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht einer Partei folgende gesonderte Ausweise enthalten:

- Zuwendungen natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 PartG)
- Spenden und Mandatsträgerbeiträge (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG)
- Anzahl der Mitglieder (§ 24 Abs. 10 PartG)
- Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Im Falle des Fehlens eines der in § 24 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Bestandteile des Rechenschaftsberichtes drohen die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes.

Vor diesem Hintergrund sei zu den vorgenannten Ausweisen im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

Zuwendungen natürlicher Personen

Gemäß § 24 Abs. 8 PartG sind im Rechenschaftsbericht die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen, gesondert auszuweisen. Unter die erstgenannte Kategorie fallen alle Zuwendungen, auch solche, die den Grenzbetrag von 3.300 € übersteigen. Letztere sind allerdings nur bis zu diesem Grenzbetrag dort zu verbuchen, der Mehrbetrag ist unter der zweitgenannten Kategorie auszuweisen.

Zuwendungen sind gemäß der neu gefassten Definition in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden.

Die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person („Zuwendungsausweis“) ist gemäß § 19a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel. Um bei der Berechnung der staatlichen Mittel die Beachtung der Höchstgrenze von 3.300 € je Person zu gewährleisten, dürfen in den Zuwendungsausweis ausschließlich solche Beträge einfließen, die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG lückenlos belegt sind und zweifelsfrei einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden konnten.

Vor diesem Hintergrund ist bereits in den früheren Musterrechenschaftsberichten auf der Grundlage des bis 30. Juni 2002 geltenden Rechts (Grenzbetrag: 6.000 DM) empfohlen worden, über die beiden gesetzlich geforderten Summen hinaus eine dritte Summe „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden“ auszuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 186 und S. 200). An dieser, von den Parteien ganz überwiegend aufgegriffenen, Empfehlung wird weiterhin festgehalten mit der Anregung, anstelle des Begriffs „Spenden“ insoweit künftig den Begriff „Zuwendungen“ zu verwenden. Als „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen“ sind danach insbesondere Bagatellspenden aus Tellersammlungen sowie gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 1. Alt. PartG zulässige Spenden, die im Einzelfall nicht mehr als 500 € betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, auszuweisen.

Darüber hinaus dürfen in die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen auch solche Spenden nicht einfließen, die entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG angenommen worden sind. Nach dieser Bestimmung sind die Parteien berechtigt,

- 5 -

Spenden mittels Bargeld nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktionen aus; führt aber dazu, dass die entsprechenden Spenden nicht rechtmäßig erlangt sind und bei der Berechnung der staatlichen Mittel nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG: „rechtmäßig erlangte“ Spenden). Hat eine Partei entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG Spenden mittels Bargeld angenommen, wird empfohlen, diese unter einer weiteren Position „Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)“ gesondert auszuweisen.

Bezüglich der Darstellung des Zuwendungsausweises wird in dem beiliegenden Muster von den früheren Empfehlungen abgewichen. Die nun empfohlene Darstellung ermöglicht – insoweit unverändert – den rechnerischen Abgleich mit den in der Einnahmerechnung unter den entsprechenden Positionen ausgewiesenen Beträgen. Sie bewirkt jedoch, dass – eine einheitliche Praxis der Parteien vorausgesetzt – als letzter Betrag stets der für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende dargestellt wird. Hintergrund der Änderung ist die nach neuem Recht gegebene Möglichkeit, in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht des Folgejahres zu berichtigen (vgl. nachfolgend Ziffer 11, „Berichtigungspflicht“). Im Sinne der Transparenz wird allen Parteien nachdrücklich nahegelegt, bei der Darstellung des Zuwendungsausweises einheitlich gemäß beiliegendem Muster zu verfahren.

Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die Festsetzung der staatlichen Mittel zurück und setzt den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest (§ 31a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 PartG); die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG). Dies gilt nicht, wenn der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 € übersteigt und die Berichtigung gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). In diesem Fall werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgelegt, was sich insoweit infolge der absoluten Obergrenze zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt. Darüber hinaus

drohen bei jedweder Unrichtigkeit der Ausweise nach § 24 Abs. 8 PartG die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen nach 31b PartG (Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags).

Angesichts der Bedeutung des Zuwendungsausweises für die Berechnung der staatlichen Mittel muss er von dem unabhängigen Wirtschafts- oder Buchprüfer bzw. der Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft (vgl. hierzu unten Ziffer 8) mit besonderer Sorgfalt geprüft werden.

Hierauf ist bereits auf der Grundlage des alten Rechts hingewiesen worden. Gleichfalls ist bereits nachdrücklich – vor allem im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen – davor gewarnt worden, die anspruchsbegründenden Zahlen zu fingieren (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 186).

Spenden und Mandatsträgerbeiträge

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG sind Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 € übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

Diese Regelung bedeutet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift des § 25 Abs. 2 PartG in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung eine Änderung insoweit, als nicht nur Spenden, sondern auch Mandatsträgerbeiträge von der Publizitätspflicht erfasst werden und zudem der Grenzwert von früher 20.000 DM (entsprechend 10.225,84 €) auf jetzt 10.000 € umgestellt worden ist.

Zur Gewährleistung der mit der Regelung angestrebten eindeutigen Identifizierbarkeit der Spender ist grundsätzlich die Angabe der zustellungsfähigen Anschrift (in der Regel: Wohn- bzw. Firmenanschrift mit Straßennamen und Hausnummer) erforderlich. Die Angabe eines Postfaches genügt den Anforderungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG regelmäßig nicht und entspricht daher allenfalls in Ausnahmefällen, etwa bei namhaften, auch solchermaßen eindeutig zu identifizierenden, Großunternehmen, den gesetzlichen Anforderungen.

Im Falle eines unterbliebenen oder fehlerhaften Ausweises nach § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG entsteht

- 6 -

gegen die Partei gemäß § 31c Abs. 1 Satz 2 PartG ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages.

Anzahl der Mitglieder

Gemäß § 24 Abs. 10 PartG ist die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres zu verzeichnen.

Diese Regelung beinhaltet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift alten Rechts eine Präzisierung insoweit, als nach dieser die Anzahl der Mitglieder „zum Jahresende“ auszuweisen war.

Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 24 Abs. 12 Satz 2 PartG sind öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen.

Bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei sowie bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze bleiben diese Zuschüsse unberücksichtigt (vgl. § 24 Abs. 12 PartG). In den Fällen, in denen die Jugendorganisationen wegen ihrer rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit von der Partei insgesamt nicht Teil deren Rechnungslegung gemäß §§ 23 ff. PartG sind, sollte dies als Erläuterung entsprechend transparent gemacht werden.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

7. Erläuterungen

Nach den Neuregelungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht enthalten:

- einen Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz (§ 24 Abs. 7 PartG)

sowie gegebenenfalls
- Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).

Darüber hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügt werden (vgl. § 24 Abs. 11 PartG).

Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz

Gemäß der Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG ist der Vermögensbilanz zwingend ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere die in dieser Bestimmung im Einzelnen genannten folgenden Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz,
2. Auflistung der Unternehmensbeteiligungen sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen,
3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen,
4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz.

Die Erforderlichkeit der Darstellung der Differenz zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz ergibt sich daraus, dass diese nicht durch das System der doppelten Buchführung miteinander verknüpft sind. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung können sich an dieser Stelle zu erläuternde Differenzen insbesondere bei Abschreibungen/Zuschreibungen von/zu Vermögensgegenständen sowie bei Zuführungen/ Auflösungen zu/von Rückstellungen ergeben. Um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte durch eine einheitliche Darstellung zu erleichtern, wird geraten, die hierzu erforderliche „Überleitungsrechnung“ wie aus dem beigefügtem Muster ersichtlich zu untergliedern.

Hinsichtlich der nach den gesetzlichen Vorgaben „im Abstand von fünf Jahren“ erforderliche Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz wird zur Verbesserung der Transparenz empfohlen, in den Rechenschaftsberichten der Jahre ohne Neubewertung die jeweils zuletzt erfolgte Bewertung erneut abzudrucken.

Im Übrigen wird auf die Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG sowie die Darstellung in dem beigefügten Muster Bezug genommen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Fehlens des gemäß § 24 Abs. 7 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Erläuterungsteils oder einzelner seiner gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteile die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes drohen.

- 7 -

Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen

Gemäß der Neuregelung des § 27 Abs. 2 PartG sind zu den sonstigen Einnahmen folgende Angaben erforderlich:

- Sonstige Einnahmen sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).
- Darüber hinaus sind (sonstige) Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG).
- Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG).

Die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG bedeutet eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage insoweit, als der für die Erläuterungspflicht maßgebende vom-Hundert-Satz von 5 % auf 2 % abgesenkt worden ist; „im Gegenzug“ bleiben bei der Bestimmung des vom-Hundert-Satzes neuen Rechts Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 7 PartG) sowie staatliche Mittel (§ 24 Abs. 4 Nr. 8 PartG) unberücksichtigt. Darüber hinaus ist nun unter Verwendung der Konjunktion „wenn“ (statt bisher: „soweit“) klargestellt, dass im Falle einer Erläuterungspflicht nach vorgenannter Bestimmung die sonstigen Einnahmen vollständig aufzugliedern und zu erläutern sind. Dies schließt eine sinnvolle Gruppenbildung, insbesondere zur Zusammenfassung kleinerer Beträge, nicht aus.

Durch die in § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG (im Kontext „sonstige Einnahmen“) getroffene Regelung betreffend die Veröffentlichung von Erbschaften und Vermächtnisse ist zugleich klargestellt, dass diese als sonstige Einnahmen zu verbuchen sind. Hinsichtlich der Veröffentlichung gelten die Ausführungen zur Publizität von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen sinngemäß (vgl. oben Ziffer 6, „Spenden und Mandatsträgerbeiträge“).

Sonstige Erläuterungen

Über die vorgenannten Erläuterungen hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beigelegt werden (§ 24 Abs. 11 PartG).

Soweit solche Angaben nicht wegen des Sinnzusammenhangs im Rahmen der allgemeinen Darlegungen zu Beginn des Erläuterungsteils zweckmäßig erscheinen, wird ihre Darstellung unter „Sonstige Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils empfohlen, um durch eine möglichst einheitliche Rechnungslegung die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu erleichtern (vgl. auch beiliegendes Muster).

Dies gilt beispielsweise für die bereits wiederholt empfohlenen Erläuterungen zu den staatlichen Mitteln (vgl. auf der Grundlage alten Rechts zuletzt Bundestagsdrucksache 14/7979, Seite 12). Insofern sei den an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zur Vermeidung von Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle nochmals eindringlich nahegelegt, die Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene nachvollziehbar zu erläutern. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Einnahmen aus staatlichen Mitteln als auch hinsichtlich etwaiger Forderungen auf solche.

Schließlich wird empfohlen, unter der Überschrift „Sonstige Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils gegebenenfalls notwendige Berichtigungen von Unrichtigkeiten früherer Rechenschaftsbericht vorzunehmen (vgl. hierzu unten Ziffer 11).

8. Unterschrift und Prüfungsvermerk

Hinsichtlich Unterschrift und Prüfungsvermerk sind nach neuem Recht veränderte Anforderungen zu beachten.

Unterschrift

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG ist der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei „von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes“ oder „von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes“ zu unterzeichnen. Zur Vermeidung diesbezüglicher Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle wird empfohlen, mittels des in dem beigelegten Muster vorgeschlagenen Zusatzes die § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG entsprechende Unterzeichnung aufzuzeigen.

- 8 -

Prüfungsvermerk

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden.

Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen und zusätzlich im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5000 Euro verfügen, können gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG keine Einwendungen zu erheben, hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht (vgl. § 30 Abs. 2 PartG).

Gemäß § 30 Abs. 3 PartG ist der Prüfungsvermerk „auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen“. An die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen der Einreichung eines Rechenschaftsberichtes, der nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG „trägt“, sei in diesem Zusammenhang nochmals erinnert.

Auf die Neuregelung des § 31 PartG, in der bestimmt ist, in welchen Fällen ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft nicht Prüfer sein darf, wird hingewiesen. Nach dieser Bestimmung ist beispielsweise die Prüfung durch solche Personen bzw. Gesellschaften untersagt, die bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichtes über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben.

9. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Geltung handelsrechtlicher Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln hat (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG).

Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 PartG).

10. Aufbewahrungsfristen

Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind (abweichend von der bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage) einheitlich 10 Jahre aufzubewahren (§ 24 Abs. 2 Satz 2 PartG). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 2 Satz 3 PartG).

11. Verfahren bei Unrichtigkeiten in einem bereits eingereichten Rechenschaftsbericht (Anzeigespflicht und Berichtigung)Anzeigepflicht (§ 23b PartG)

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1 PartG).

Bei einer solchermaßen angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c PartG (Zahlungsverpflichtung in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben oder der nicht gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes veröffentlichten Spende entsprechenden Betrages), wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert (§ 23b Abs. 2 PartG).

- 9 -

Zum Nachweis der Unverzüglichkeit einer Anzeige gemäß § 23b PartG bedarf es der glaubhaften und nachvollziehbaren Benennung des Zeitpunktes, zu dem die für die Rechenschaftslegung der Partei Verantwortlichen erstmals Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes erlangt haben, sowie gegebenenfalls derjenigen Umstände, die einen etwaigen weiteren Zeitablauf bis zur Anzeige entschuldbar erscheinen lassen. Für die Rechenschaftslegung verantwortlich sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände.

Ausdrücklich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG eine Regelung *allein* in Bezug auf die Verantwortlichkeit für die *Rechenschaftslegung* trifft, so dass die vorstehenden Ausführungen *nicht* auf die *Verpflichtung der Parteien gemäß § 25 Abs. 4 PartG* übertragen werden können, unzulässige Spenden unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Berichtigungspflicht (§ 23a Abs. 5 PartG)

Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen (§ 23a Abs. 5 Satz 1 und 2 PartG).

Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 €, kann abweichend die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden (§ 23a Abs. 5 Satz 3 PartG).

Soweit eine Berichtigung im Rechenschaftsbericht des Folgejahres in Betracht kommt, ist diese im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes in der Weise vorzunehmen, dass die zu einer Berichtigung Anlass gebenden Sachverhalte aufgezeigt und zumindest verbal die betroffenen Rechnungsjahre und die bei den einzelnen Rechnungspositionen vorzunehmenden Änderungen so präzise wie möglich bezeichnet werden. Sind in einem früheren Rechenschaftsbericht Zuwendungen (vgl. oben Ziffer 6, „Zuwendungen natürlicher Personen“) zu Unrecht

ausgewiesen worden, ist darüber hinaus die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3.300 Euro entsprechend zu mindern. Auf die Darstellung in dem beigelegten Muster wird insofern verwiesen.

Unabhängig hiervon muss nach § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG der jeweils aktuell einzureichende Rechenschaftsbericht selbstverständlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermitteln. Soweit es hierzu der Einbuchung bislang nicht erfasster (und noch vorhandener) Vermögensbestandteile bedarf, wird zur Wahrung der Transparenz der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres geraten, diese ausschließlich in der Vermögensrechnung zu tätigen und den hierdurch nicht mehr gegebenen Vorjahresanschluss im Erläuterungsteil darzulegen.

12. Strafvorschriften (§ 31d PartG)

Ergänzend sei auf die möglichen strafrechtlichen Folgen eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Rechnungslegung nach dem neuen Straftatbestand des § 31d PartG hingewiesen.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf den Entwurf einer Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur „Rechnungslegung von politischen Parteien“ (IDW ERS HFA 12, Stand: 8. Mai 2003) verwiesen, dem mit zwei Einschränkungen gefolgt wird:

- Das handelsrechtliche Saldierungsverbot ist beim Ausweis von Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Gebietsverbänden nur insoweit zu beachten, als dies mit dem Parteiengesetz vereinbar ist.
- Das Parteiengesetz zwingt nicht, den Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes zu einem handelsrechtlichen Anhang auszugestalten.

Insofern wird einer Empfehlung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung in ihrem Bericht vom 10. Mai 2004 gefolgt; Einzelheiten können der diesem als Anlage 10 beigelegten gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Lothar Streitferdt entnommen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3140, Seite 18 f. sowie Seite 57 f. und Seite 63).

- 10 -

Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den IDW-Entwurf eines Prüfungsstandards „Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei“ (IDW EPS 710, Stand: 9. Dezember 2003) hingewiesen.

Die in diesem Schreiben genannten Bundestagsdrucksachen und IDW-Entwürfe sind über die jeweilige Homepage („bundestag.de“ bzw. „idw.de“) im Internet recherchierbar.

Die dem beiliegende Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 10. August 2005
Platz der Republik 1

Dienstgebäude

Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Az.: PD 2 – 1300 – 12

Bearbeiter: RD Dr. Janß

An
alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. August 2004 hatte ich Sie über die sich aus dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) ergebenden Neuerungen informiert.

Zwischenzeitlich ist das Parteiengesetz durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) ein weiteres Mal geändert worden. Die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist zwingend erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2004 zu beachten.

Die wichtigsten die Rechnungslegung betreffenden Neuerungen sind Folgende (Hervorhebungen in kursiver Schrift):

1. Rechenschaftsbericht als Zweikomponenten-Verbundrechnung nach handelsrechtlichem Vorbild

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG besteht der Rechenschaftsbericht künftig „aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil“.

Damit einher gehen folgende Änderungen:

- Da „Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz“ nach dem neu gefassten § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG grundsätzlich nicht mehr auftreten können, ist die entsprechende Erläuterungspflicht gemäß der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes eingefügten Regelung des § 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG bisheriger Fassung entfallen.
- Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG gelten als Einnahmen künftig auch „*die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen*“.
- In der neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung des § 26a PartG ist der *Begriff der Ausgabe* wie folgt erstmals definiert worden:

“(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 2 -

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.“

2. Bezugnahme auf handelsrechtliche Vorschriften

Die entsprechenden Bestimmungen über die Rechnungslegung in § 24 PartG sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden.

- § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG:
“Er [der Rechenschaftsbericht] gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung *entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.*“
- § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG:
“Die *für alle Kaufleute* geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.“

Die Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG geht darauf zurück, dass die zuletzt geltende Fassung dieser Bestimmung Zweifelsfragen über die Reichweite der Geltung der Bilanzvorschriften des HGB für den Rechenschaftsbericht der Parteien aufgeworfen hatte; mit der Neufassung des § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG wird der bisherige Verweis auf die Bilanzvorschriften des HGB präzisiert (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 6 f.).

3. Rechnungspositionen der Vermögensbilanz

Die Rechnungspositionen der Vermögensbilanz sind wie folgt geändert worden.

- Die Rechnungsposition gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 B. II. lautet künftig: „*Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung*“ (bislang: „Forderungen auf staatliche Mittel“).
- Die Rechnungspositionen gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 2 B. sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden:

“B. Verbindlichkeiten:

- I Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. *Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,*
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber *sonstigen Darlehensgebern,*
- V. sonstige Verbindlichkeiten;“

4. Ausweis von für eine schlüsselmäßige Verteilung bestimmten Mitteln

Die diesbezügliche Bestimmung des § 26 Abs. 5 PartG ist wie folgt neu gefasst worden:

„*Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.*“

Bislang hatte die entsprechende Regelung generell „durchlaufende Gelder und Leistungen“ umfasst.

5. Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben in Gliederungen unterhalb der Landesverbände

Gemäß dem der Bestimmung des § 28 PartG neu angefügten Absatz 3 können „*Gliederungen unterhalb der Landesverbände (...) Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuches können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben*“.

In Satz 1 vorgenannter Regelung werden die unteren Gliederungsebenen der Parteien von der periodengerechten Bilanzierung insoweit freigestellt, als sie Einnahmen und Ausgaben erst mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses in der Vermögensbilanz erfassen müssen; in Satz 2 werden die unteren Gliederungen darüber hinaus von der Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten freigestellt (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 7).

- 3 -

6. Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz

Die Bestimmung des § 39 PartG ist durch Anfügung des nachfolgend dargestellten Absatzes 4 um eine Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz ergänzt worden.

„(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.“

Soweit von dieser Übergangsregelung im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 1 PartG: „bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung“) in Bezug auf einzelne Vermögensgegenstände Gebrauch gemacht worden ist, ist ein entsprechender Hinweis gemäß § 39 Abs. 4 letzter Satz PartG auch in künftigen Rechenschaftsberichten erforderlich, um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Vermögensausweise der Parteien zu erleichtern.

7. Verantwortlichkeit des Prüfers

Der Bestimmung des § 31 Abs. 3 PartG ist folgender Satz 2 angefügt worden:

„§ 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.“

In § 323 HGB ist die „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers“ im Wesentlichen entsprechend der 1985 aufgehobenen Regelung des § 268 Aktiengesetz geregelt.

Weitere Einzelheiten können dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) und der Begründung

des entsprechenden Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/4246) entnommen werden.

Ergänzend wird auf das eingangs genannte Rundschreiben vom 6. August 2004 zur Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen Bezug genommen, in dem – bezogen auf die Rechnungslegung – auch das durch dieses Änderungsgesetz neu gefasste Rechtsfolgensystem des Parteiengesetzes dargestellt ist.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf die vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 12. Mai 2005 verabschiedete „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von politischen Parteien (IDW RS HFA 12)“ verwiesen. Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den gleichfalls im Mai 2005 verabschiedeten „IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710)“ hingewiesen.

Die Bundestagsdrucksache 15/4246 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und das Rundschreiben vom 6. August 2004 sind über die Homepage des Deutschen Bundestages („bundestag.de“) recherchierbar. Die genannten IDW-Verlautbarungen sind in der Fachzeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“, Jg. 2005, Seite 724 ff. (IDW PS 710) und Seite 856 ff. (IDW RS HFA 12) veröffentlicht.

Ein entsprechend den Bestimmungen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes überarbeitetes Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes ist diesem Schreiben als ANLAGE beigelegt. Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2004 an diesem zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Die dem Muster zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)



Deutscher Bundestag

Alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 20. Juli 2009
Geschäftszeichen: PM 3-5040-12/0

Leiter
Referat Parteienfinanzierung,
Landesparlamente, PM 3

bearbeitet von:
Ministerialrat Peter Nowak

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34176
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de
Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

Prüfung eingereicherter Rechenschaftsberichte der Parteien gemäß § 23a Parteiengesetz (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz und § 23 Abs. 1 Satz 1 PartG sind die Parteien dazu verpflichtet, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Verpflichtung kommen sie durch die Erstellung eines Rechenschaftsberichts und dessen Einreichung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nach, der sie schließlich als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

Werden bei der gemäß § 23a Abs. 1 PartG durchzuführenden Prüfung dieser Rechenschaftsberichte Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten festgestellt, erhält die betroffene Partei Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 23a Abs. 2 PartG).

Können die angesprochenen Anhaltspunkte im Rahmen dieser Stellungnahme nicht durch entsprechende ergänzende Erläuterungen ausgeräumt werden, wird nach Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens durch Verwaltungsakt des Bundestagspräsidenten die insoweit bestehende Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts (§ 23a Abs. 4 PartG) und der aufgrund dessen womöglich entstandene Zahlungsanspruch gemäß § 31b PartG festgestellt.

Für einen verständigen, jedoch nicht fachkundigen Leser offenkundige, d. h. ohne größeren Aufwand nachvollziehbare Rechen- oder Schreibfehler (z. B. Zahlendreher), werden keiner Sanktion gemäß § 31b PartG unterworfen, müssen jedoch ebenfalls berichtigt werden (§ 23a Abs. 5 PartG).

Seite 2



Das beschriebene gesetzliche Verfahren findet unabhängig davon statt, ob zum Zeitpunkt der Prüfung eines eingereichten Rechenschaftsberichts die Einreichungsfrist (30. September bzw. 31. Dezember) bereits abgelaufen ist.

Formale Mängel eingereichter Rechenschaftsberichte können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geheilt werden.

Die Zurückziehung eines formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts ist unabhängig davon, ob die Einreichungsfrist abgelaufen ist, nicht möglich.

Nach der Einreichung eines Rechenschaftsberichts hat eine Partei grundsätzlich nur noch die Möglichkeit, ihrer Anzeigepflicht gemäß § 23b PartG nachzukommen und selbst erkannte (mögliche) Unrichtigkeiten unverzüglich beim Bundestagspräsidenten anzuzeigen. Auf die weiteren zur Vermeidung von Rechtsfolgen notwendigen Voraussetzungen (vgl. § 23b Abs. 2 PartG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die zuständigen Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung stehen den Parteien im Vorfeld der Einreichung eines Rechenschaftsberichts gerne zur Klärung von Einzelfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak

ANLAGE

Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz

XYZ-Partei
Rechenschaftsbericht für das Jahr
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge				
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge				
3. Spenden von natürlichen Personen				
4. Spenden von juristischen Personen				
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen				
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen				
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit				
8. staatliche Mittel				
9. sonstige Einnahmen				
Summe				
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben				
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes				
b) für allgemeine politische Arbeit				
c) für Wahlkämpfe				
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen				
e) sonstige Zinsen				
f) sonstige Ausgaben				
Summe				
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>				

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen		
2. Geschäftsstellenausstattung		
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen		
2. sonstige Finanzanlagen		
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung		
II. Geldbestände		
III. sonstige Vermögensgegenstände		
Summe		
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen		
II. sonstige Rückstellungen		
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung		
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern		
IV. sonstige Verbindlichkeiten		
Summe		
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> <u>positiv (+) oder negativ (-)</u>		

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband						
Landesverbände						
nachgeordnete Gebietsverbände						
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse						
innerparteiliche Zuschüsse						
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse						

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband		
Landesverbände		
nachgeordnete Gebietsverbände		
Summe		

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Schuldposten</u>	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	I. Pensions- verpflichtungen	II. sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	V. sonstige Verbindlichkeiten	
	€	€	€		€	€	€	€
Bundesverband								
Landesverband A								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband B								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband C								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband D								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Summe Bundesverband								
Summe Landesverbände								
Summe nachgeordnete Gebietsverbände								
Summe Gesamtpartei								

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€
Bundesverband	
Landesverband A	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband B	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband C	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband D	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Summe Bundesverband	
Summe Landesverbände	
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	
Summe Gesamtpartei	

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)€

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen€

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden)€

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
bis 3.300 €€

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen€

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG€

B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Entweder:

< Name, Vorname/Firma,	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
< Name, Vorname/Firma,	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
< Name, Vorname/Firma,	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
...			

Oder:

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

**C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres
(§ 24 Abs. 10 PartG)**

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren Personen Mitglieder der Partei.

D. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Entweder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „.....“ der Partei€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

Oder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „.....“ der Partei€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben. Die Jugendorganisation ist weder rechtlich noch organisatorisch Teil der Partei. Daher sind deren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Vermögen insgesamt nicht im vorliegenden Rechenschaftsbericht enthalten.

Oder:

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

E. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I, S. 3673), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigelegt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Entweder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 3 PartG eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Entweder:

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II.1 PartG:

Name	Sitz	Anteil des Nominalkapitals	Höhe des Nominalkapitals	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt
		%	€	€	€	€

Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen:

...

Oder:

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Entweder:

Medienunternehmen:

.....

.....

...

Hauptprodukte:

.....

.....

.....

.....

Oder:

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Entweder:

Bewertung zum Stichtag:

...

Oder:

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag:

...

Beziehungsweise, soweit die Partei über Haus- und Grundvermögen und/oder Beteiligungen an Unternehmen nicht verfügt:

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Entweder:

< Parteigliederung >:

< Einnahme > €

< Einnahme > €

...

Gesamt: €

< Parteigliederung >:

< Einnahme > €

< Einnahme > €

...

Gesamt: €

...

Oder:

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

Entweder:< Parteigliederung >:

< Einnahme >	 €
< Einnahme >	 €
...	

< Parteigliederung >:

< Einnahme >	 €
< Einnahme >	 €
...	

Oder:

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Entweder:

< Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
< Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	€ >
...			

Oder:

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen*Zum Beispiel:*

- Ergänzende Angaben nach handelsrechtlichen Bestimmungen
- Erläuterung der Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene
- Berichtigungen von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestag eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG

Ort, Datum

Unterschrift

Name
- Parteiamt -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

**Fundstellenverzeichnis
der Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz seit 1968
und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 4 PartG
(Stand: 08. Juni 2009)**

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien		

	Bundesanzeiger		Bundesanzeiger		Die Berichtspflicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien besteht ab 01.01.1984 (vgl. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.1983, BGBl. I S. 1577).
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	
1968	196	21.10.1969	196	21.09.1968	
			230	10.12.1970	
1969	230	10.12.1970	230	10.12.1970	
			232	14.12.1971	
1970	232	14.12.1971	232	14.12.1971	
			11	17.01.1973	
			48	09.03.1973	
1971	11	17.01.1973	11	17.01.1973	
1972	22	01.02.1974	22	01.02.1974	
1973	3	07.01.1975	3	07.01.1975	
			67	10.04.1975	
			90	17.05.1975	
1974	221	28.11.1975	221	28.11.1975	
			33	18.02.1976	
1975	217	16.11.1976	217	16.11.1976	
			238	17.12.1976	
			28	10.02.1977	
1976	219	24.11.1977	219	24.11.1977	
			31	14.02.1978	
1977	219	21.11.1978	219	21.11.1978	
1978	218	20.11.1979	218	20.11.1979	
			30	13.02.1980	
1979	215	15.11.1980	215	15.11.1980	
1980	227	04.12.1981	227	04.12.1981	
			22	03.02.1982	
1981	206	04.11.1982	206	04.11.1982	
1982	213	12.11.1983	213	12.11.1983	

	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1983	<u>10/2172</u>	23.10.1984	<u>10/2172</u>	23.10.1984	<u>10/3235</u>	23.04.1985
	<u>10/2366</u>	14.11.1984	<u>10/2724</u>	14.01.1985		
1984	<u>10/4104</u>	28.10.1985	<u>10/4104</u>	28.10.1985	<u>10/5091</u>	26.02.1986
			<u>10/4626</u>	08.01.1986		
1985	<u>10/6194</u>	16.10.1986	<u>10/6194</u>	16.10.1986	<u>10/6820</u>	06.02.1987
			<u>10/6803</u>	22.01.1987		
1986	<u>11/977</u>	16.10.1987	<u>11/977</u>	16.10.1987	<u>11/2007</u>	14.03.1988
			<u>11/1660</u>	18.01.1988		
1987	<u>11/3315</u>	14.11.1988	<u>11/3315</u>	14.11.1988	<u>11/4814</u>	16.06.1989
			<u>11/3883</u>	20.01.1989		
1988	<u>11/5993</u>	07.12.1989	<u>11/5993</u>	07.12.1989	<u>11/6885</u>	05.04.1990
			<u>11/6303</u>	24.01.1990		
1989	<u>11/8130</u>	07.12.1990	<u>11/8130</u>	07.12.1990	<u>12/1100</u>	02.09.1991
			<u>12/72</u>	06.02.1991		
1990	<u>12/2165</u>	26.02.1992	<u>12/2165</u>	26.02.1992	<u>12/3113</u>	30.07.1992
1991	<u>12/3950</u>	04.12.1992	<u>12/3950</u>	04.12.1992	<u>12/5575</u>	19.08.1993
			<u>12/4475</u>	04.03.1993		
1992	<u>12/6140</u>	11.11.1993	<u>12/6140</u>	11.11.1993	<u>13/140</u>	21.12.1994
			<u>12/6863</u>	14.02.1994		
1993	<u>13/145</u>	22.12.1994	<u>13/145</u>	22.12.1994	<u>13/4503</u>	30.04.1996
			<u>13/588</u>	05.04.1995		
1994	<u>13/3390</u>	21.12.1995	<u>13/4163</u>	20.03.1996	<u>13/8888</u>	29.10.1997

-2-

Jahr	Rechenschaftsberichte		Berichte über die Rechenschaftsberichte			
	Bundestags-Parteien	Sonstige Parteien				
	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1995	<u>13/6472</u>	10.12.1996 ¹⁾	<u>13/7785</u>	02.06.1997	<u>13/8888</u>	29.10.1997
1996	<u>13/8923</u>	04.11.1997 ¹⁾	<u>13/10074</u>	06.03.1998	<u>14/4747</u>	21.11.2000
1997	<u>14/246</u>	23.12.1998 ¹⁾	<u>14/703</u>	22.03.1999	<u>14/4747</u>	21.11.2000
1998	<u>14/2508</u>	14.01.2000 ^{1) 2)}	<u>14/3535</u>	29.05.2000	<u>14/4747</u>	21.11.2000
1999	<u>14/5050</u>	15.12.2000 ³⁾	<u>14/5725</u>	30.03.2001	<u>14/7979</u>	10.01.2002
2000	<u>14/8022</u>	22.01.2002 ³⁾	<u>14/8836</u>	22.04.2002	<u>15/255</u>	19.12.2002 ⁴⁾
2001	<u>15/700</u>	20.03.2003 ¹⁾	<u>15/2750</u>	25.03.2004	<u>15/6010</u>	06.10.2005 ⁴⁾
2002	<u>15/2800</u>	25.03.2004 ⁵⁾	<u>15/4630</u>	10.01.2005	<u>15/6010</u>	06.10.2005 ⁴⁾
2003	<u>15/5550</u>	13.05.2005	<u>15/5551</u> ⁶⁾	13.05.2005	<u>15/6010</u>	06.10.2005 ⁴⁾
			<u>16/1252</u> ⁷⁾	19.04.2006		
2004	<u>16/1270</u>	28.04.2006	<u>16/1271</u> ⁶⁾	28.04.2006	<u>16/8180</u>	27.02.2008 ⁴⁾
			<u>16/2890</u> ⁷⁾	06.10.2006		
2005	<u>16/5090</u>	23.04.2007	<u>16/5230</u>	03.05.2007	<u>16/8180</u>	27.02.2008 ⁴⁾
			<u>16/6240</u> ⁷⁾	23.08.2007		
2006	<u>16/8400</u>	05.03.2008	<u>16/8401</u>	12.03.2008	<u>16/12500</u>	26.03.2009 ⁴⁾
			<u>16/9425</u>	04.06.2008		
2007	<u>16/12550</u>	02.04.2009	<u>16/12551</u>	02.04.2009		
			<u>16/12780</u>	27.04.2009		

¹⁾ Der mit dieser BT-Drs. veröffentlichte Rechenschaftsbericht der FDP ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes teilweise (§ 23a Abs. 5, 6 PartG) berichtigt und als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

²⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 1998 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 1999 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 14/5050 vom 15. Dezember 2000).

³⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der FDP ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2001 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/700 vom 20. März 2003). Diese Neufassung ihrerseits ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes erneut berichtigt worden. Diese teilweise Berichtigung ist als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

⁴⁾ Vergleichende Kurzübersichten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien.

⁵⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 2002 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2003 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/5550 vom 13. Mai 2005).

⁶⁾ Mit dieser Drucksache werden die Rechenschaftsberichte der übrigen in den Genuss der staatlichen Mittel kommenden, aber nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verteilt.

⁷⁾ Mit dieser Drucksache wurden die Rechenschaftsberichte der sonstigen Parteien verteilt, die ihrer Rechnungslegungspflicht nachgekommen sind, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Teilfinanzierung nicht erfüllt haben.

Bezug von Bundesanzeiger und Bundestagsdrucksachen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon: 02 21 / 9 76 68 - 2 00

Bundestagsdrucksachen können zudem im Volltext aus dem Internet wie folgt heruntergeladen werden:

bis einschl. 13. Wahlperiode unter der Adresse http://www.parlamentsspiegel.de/Webmaster/Dokumente/bund_parlamentspapiere.htm
und ab der 14. Wahlperiode unter <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>

Parteien, die kontinuierlich oder zeitweise Rechenschaftsberichte eingereicht haben

Parteiename	Kurzbezeichnung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	x	x	x	x	x	x	x	x
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	x	x	x	x	x	x	x	x
Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	CSU	x	x	x	x	x	x	x	x
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	x	x	x	x	x	x	x	x
Freie Demokratische Partei e. V.	FDP	x	x	x	x	x	x	x	x
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS (ab 2004 Die Linke.)	x	x	x	x				
Die Linkspartei.	Die Linke.					x	x	x	x
Arbeit und soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative	WASG							x	x
Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland	Deutschland (Umbenennung in: Volksabstimmung)					x			
Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland	Volksabstimmung								x
Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit	AGFG						x	x	x
Allianz der Mitte	ADM					x	x	x	x
Alternative spirituelle Politik im neuen Zeitalter - Die Violetten	Die Violetten		x	x					x
Arbeit für Bremen und Bremerhaven e. V.	AFB	x							
Automobile-Steuerzahler-Partei	ASP	x							
Bayernpartei	BP								x
Bund Deutscher Patrioten	BDP	x							
Bund für Gesamtdeutschland	BGD		x						
Bürger macht Politik	bmp.			x	x				
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	x	x	x	x	x	x	x	x
Bürgerbewegung Pro Deutschland	/.								x
Bürgerbewegung pro NRW	/.								x
Christliche Partei Deutschlands	CPD	x	x						
DEMOKRATEN	/.						x	x	x
Demokratie PUR	/.						x		
DeutschlandsZukunftsPartei	/.							x	x
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	x	x	x	x	x	x		
Deutsche Partei	DP		x	x	x				
Deutsche Partei zum Wohle des Volkes	DPWV								x
Deutsche Seniorenpartei	DSP					x			
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	x	x	x	x	x	x	x	x
DIE REPUBLIKANER	REP	x	x	x	x	x	x	x	x
Elternpartei - für eine familienfreundliche Politik	Eltern						x	x	x
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE	x	x	x	x	x	x	x	x
Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN	x	x	x	x	x	x	x	x
FRANKEN Partei	/.					x	x		
Freie Liberale Partei Deutschland	FLPD					x			
Freiheitliche Deutsche Volkspartei - Die Freiheitlichen in Deutschland	FDVP	x							
Freiheitliche Partei Deutschlands	FP Deutschlands					x			
Frieden, Arbeit, Kultur und Transparenz	FAKT				x				
DIE GRAUEN - Graue Panther	GRAUE	x	x	x	x	x	x		
Heimat Deutschland	/.								x
HeimatHamburg	/.							x	
Kommunistische Partei Deutschlands	KPD				x	x	x	x	x
Liberalen Demokraten	LD	x							
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	x	x	x	x	x	x		
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	x	x	x	x	x	x	x	x
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	x	x	x	x	x	x	x	x
Niedersächsische Partei	NP		x						
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	x	x	x	x		x	x	x
Ökologische Linke	ÖkoLi	x	x	x	x	x	x	x	x
Partei Bibeltreuer Christen	PBC		x						
Partei für Soziale Gleichheit	PSG	x	x	x	x	x	x	x	x
Partei Rechtsstaatlicher Offensive	Schill (Umbenennung in Offensive D)	x							
Partei Rechtsstaatlicher Offensive	Offensive D (inzw. aufgelöst)		x	x	x	x	x		
Pro Deutsche Mark - Initiative Pro D-Mark	Pro DM (inzw. aufgelöst)	x	x	x	x	x	x	x	x
Rentner-Partei	/.		x	x					
Revolutionär Sozialistischer Bund/ IV. Internationale	/.				x	x	x	x	
Spirituelles Bewusstsein	/.				x	x	x	x	x
Südschleswiger Wählerverband	SSW	x	x	x	x	x	x	x	x
UNABHÄNGIGE KANDIDATEN	UNABHÄNGIGE					x	x	x	x
Volksdemokratiapartei	VDP				x	x	x		
Virtuelle VolksVertreter Deutschlands	VVVD		x						
Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein	WSH	x	x	x					
www.idealisten.de	Idealisten	x	x						
50 Plus Das Generationen-Bündnis	50 Plus					x	x	x	x

Quelle: Deutscher Bundestag

Stand: 07. Oktober 2009

Fundstellenverzeichnis
über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden,
die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen seit dem 1. Juli 2002

Anzeige-Monat		Bundestags-Drucksache		Anzeige-Monat		Bundestags-Drucksache		Anzeige-Monat		Bundestags-Drucksache	
		Nr.	Datum			Nr.	Datum			Nr.	Datum
2002				2003				2004			
Januar	Die Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, als Bundestagsdrucksache wurde mit Änderung des Parteiengesetzes ab 01.07.2002 neu eingeführt.			Januar	<u>15/525</u>	07.03.2003	Januar	<u>15/2530</u>	16.02.2004		
Februar				Februar	<u>15/600</u>	19.03.2003	Februar	<u>15/2784</u>	25.03.2004		
März				März	<u>15/876 (neu)</u>	(April 2003)	März	<u>15/2955</u>	21.04.2004		
April				April	<u>15/876 (neu)</u>	(April 2003)	April	<u>15/2955</u>	21.04.2004		
			<u>15/989</u>	16.05.2003			<u>15/3166</u>	19.05.2004			
Mai			Mai	<u>15/1172</u>	16.06.2003		Mai	<u>15/3166</u>	19.05.2004		
Juni			Juni	./.			Juni	<u>15/3448</u>	30.06.2004		
Juli	<u>14/9861</u>	14.08.2002	Juli	<u>15/1483</u>	18.08.2003		Juli	<u>15/3627</u>	23.07.2004		
August	<u>14/9954</u>	11.09.2002	August	<u>15/1558</u>	23.09.2003		August	<u>15/3662</u>	26.08.2004		
September	<u>14/10004</u>	17.10.2002	September	./.			August	<u>15/4283</u>	25.11.2004		
Oktober	./.		Oktober	./.			September	<u>15/4283</u>	25.11.2004		
November	<u>15/191</u>	17.12.2002	November	./.			Oktober	./.			
Dezember	<u>15/525</u>	07.03.2003	Dezember	<u>15/2404</u>	28.01.2004		November	<u>15/4603</u>	29.12.2004		
							Dezember	<u>15/4603</u>	29.12.2004		
								<u>15/4685</u>	20.01.2005		
2005				2006				2007			
Januar	<u>15/4988</u>	01.03.2005	Januar	./.			Januar	./.			
Februar	<u>15/5142</u>	17.03.2005	Februar	<u>16/1021</u>	22.03.2006		Februar	<u>16/4829</u>	26.03.2007		
März	./.		März	<u>16/1021</u>	22.03.2006		März	<u>16/5094</u>	24.04.2007		
April	<u>15/5803</u>	21.06.2005	April	<u>16/1488</u>	15.05.2006		April	./.			
Mai	<u>15/5803</u>	21.06.2005	Mai	<u>16/1812</u>	14.06.2006		Mai	<u>16/5722</u>	20.06.2007		
Juni	<u>15/5935</u>	22.07.2005	Juni	<u>16/2279</u>	20.07.2006		Juni	<u>16/6060</u>	11.07.2007		
Juli	<u>15/5953</u>	11.08.2005	Juli	<u>16/2440</u>	23.08.2006		Juli	<u>16/6264</u>	22.08.2007		
August	<u>15/5988</u>	09.09.2005	August	<u>16/2905</u>	11.10.2006		August	<u>16/6381</u>	18.09.2007		
September	<u>15/6011</u>	10.10.2005	September	<u>16/2905</u>	11.10.2006		September	./.			
Oktober	<u>16/63</u>	11.11.2005	Oktober	<u>16/3555</u>	23.11.2006		Oktober	<u>16/7118</u>	14.11.2007		
November	<u>16/155</u>	09.12.2005	November	<u>16/3799</u>	12.12.2006		November	<u>16/7800</u>	18.01.2008		
Dezember	./.		Dezember	<u>16/4104</u>	19.01.2007		Dezember	<u>16/7800</u>	18.01.2008		

- 2 -

Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache	
	Nr.	Datum		Nr.	Datum		Nr.	Datum
2008			2009			2010		
Januar	<u>16/8169</u>	19.02.2008	Januar	<u>16/12040</u>	23.02.2009	Januar		
Februar	<u>16/8526</u>	13.03.2008	Februar	<u>16/12368</u>	20.03.2009	Februar		
März	<u>16/8831</u>	15.04.2008	März	<u>16/12808</u>	29.04.2009	März		
April	<u>16/9202</u>	14.05.2008	April	<u>16/13151</u>	26.05.2009	April		
Mai	<u>16/9638</u>	18.06.2008	Mai	<i>J.</i>		Mai		
Juni	<u>16/10082</u>	04.08.2008	Juni	<u>16/13828</u>	16.07.2009	Juni		
Juli	<u>16/10158</u>	22.08.2008	Juli	<u>16/13929</u>	24.08.2009	Juli		
August	<u>16/10258</u>	17.09.2008	August	<u>16/14086</u>	25.09.2009	August		
September	<u>16/10687</u>	20.10.2008	September			September		
Oktober	<u>16/11126</u>	28.11.2008	Oktober			Oktober		
November	<u>16/11720</u>	23.01.2009	November			November		
Dezember	<u>16/11720</u>	23.01.2009	Dezember			Dezember		
2011			2012			2013		
Januar			Januar			Januar		
Februar			Februar			Februar		
März			März			März		
April			April			April		
Mai			Mai			Mai		
Juni			Juni			Juni		
Juli			Juli			Juli		
August			August			August		
September			September			September		
Oktober			Oktober			Oktober		
November			November			November		
Dezember			Dezember			Dezember		

